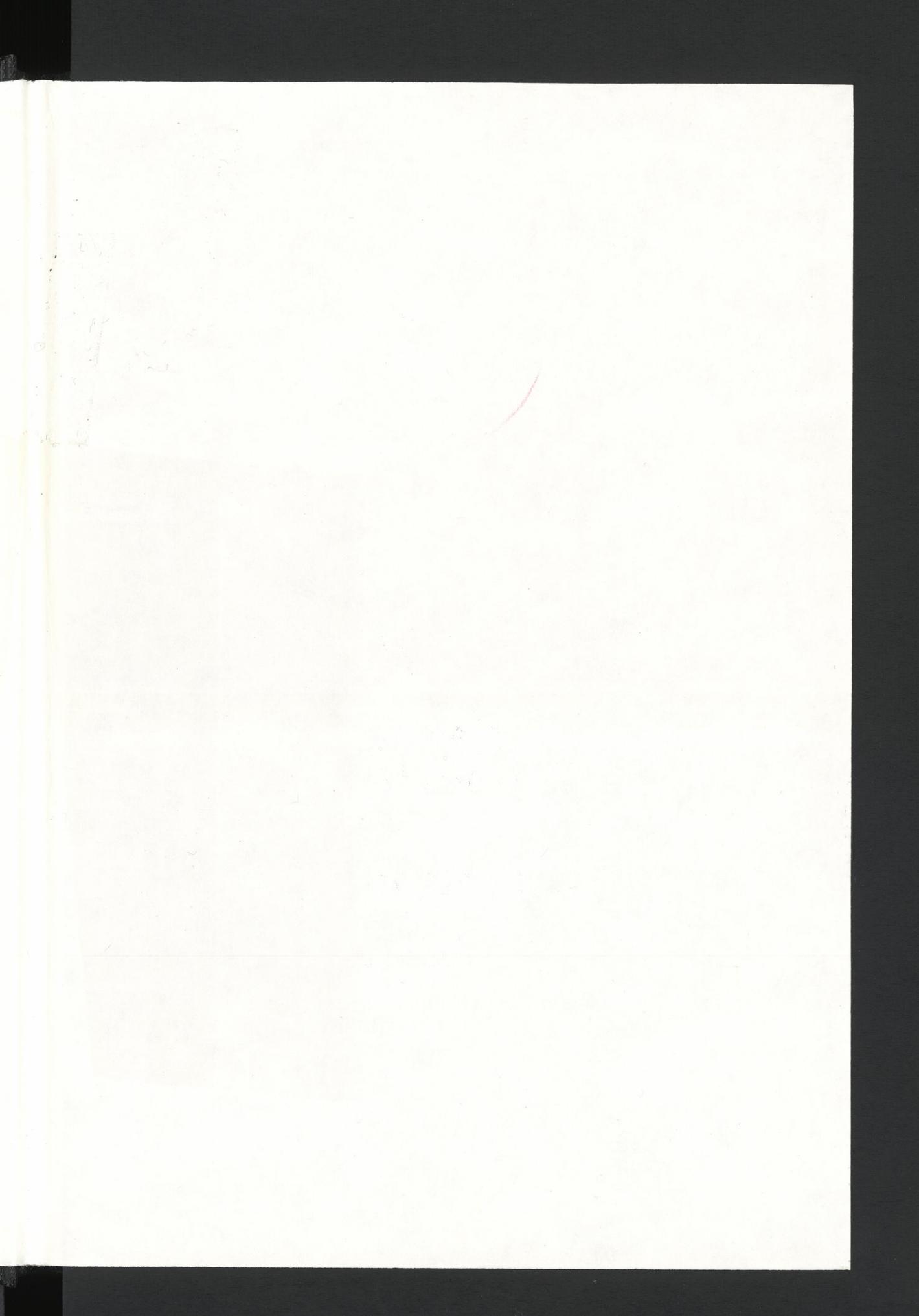


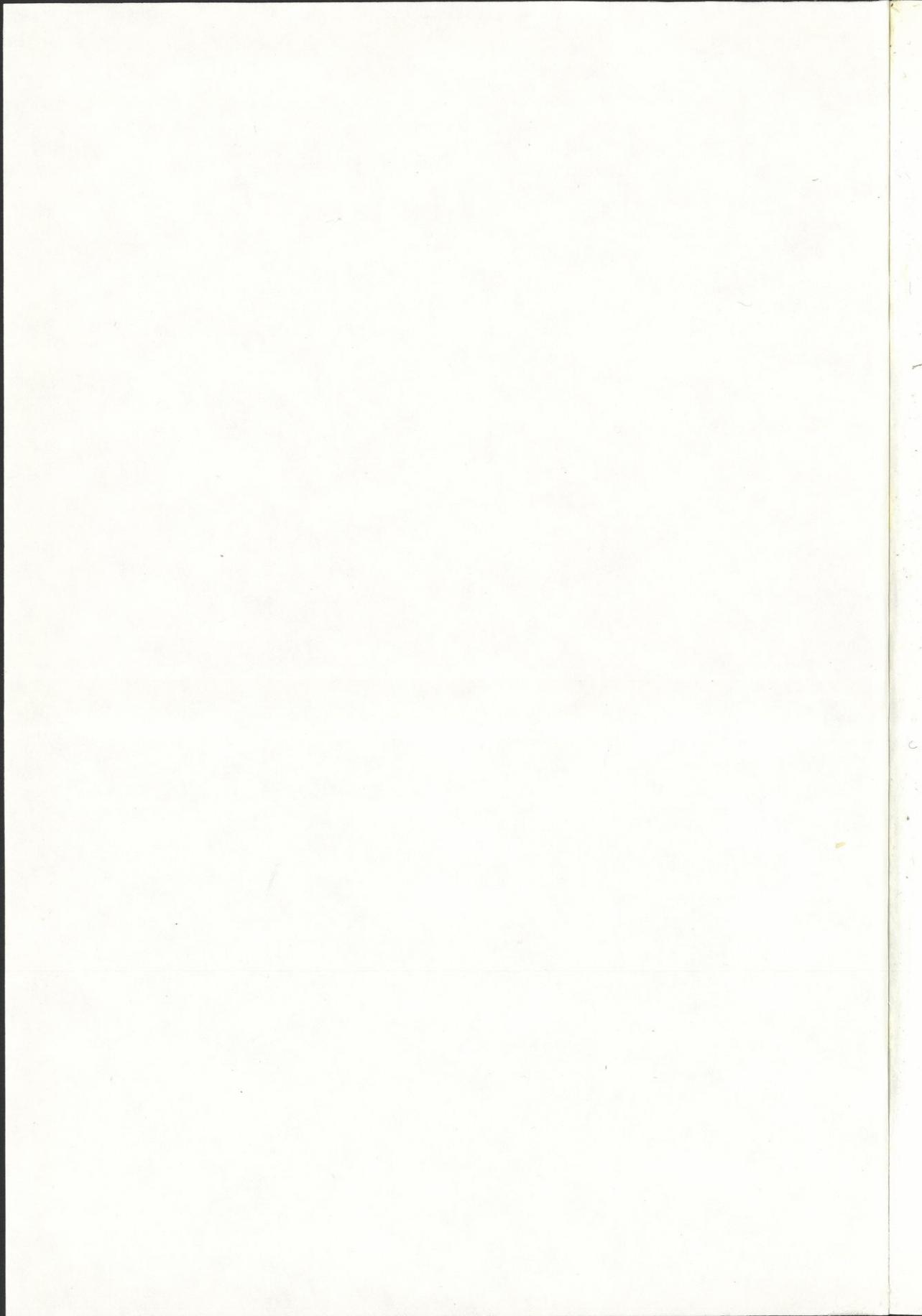
10
15
18



Elmer Holmes
Bobst Library

New York
University





**DIE URKUNDEN DES BABYLONISCHEN
GESCHÄFTSMANNES IDDIN-MARDUK**

CUNEIFORM MONOGRAPHS

Edited by

M.J. Geller, S.M. Maul and F.A.M. Wiggermann

STYX
PUBLICATIONS
GRONINGEN
1993

CUNEIFORM MONOGRAPHS III A

**DIE URKUNDEN DES BABYLONISCHEN
GESCHÄFTSMANNES IDDIN-MARDUK**

Zum Handel mit Naturalien im 6. Jahrhundert v. Chr.

von

Cornelia Wunsch

STYX
PUBLICATIONS
GRONINGEN
1993

Copyright ©1993 Cornelia Wunsch
Copyright ©1993 STYX Publications, Groningen
Cover design: Klaas Meijer

ISBN 90 72371 64 X
ISSN 0929-0052

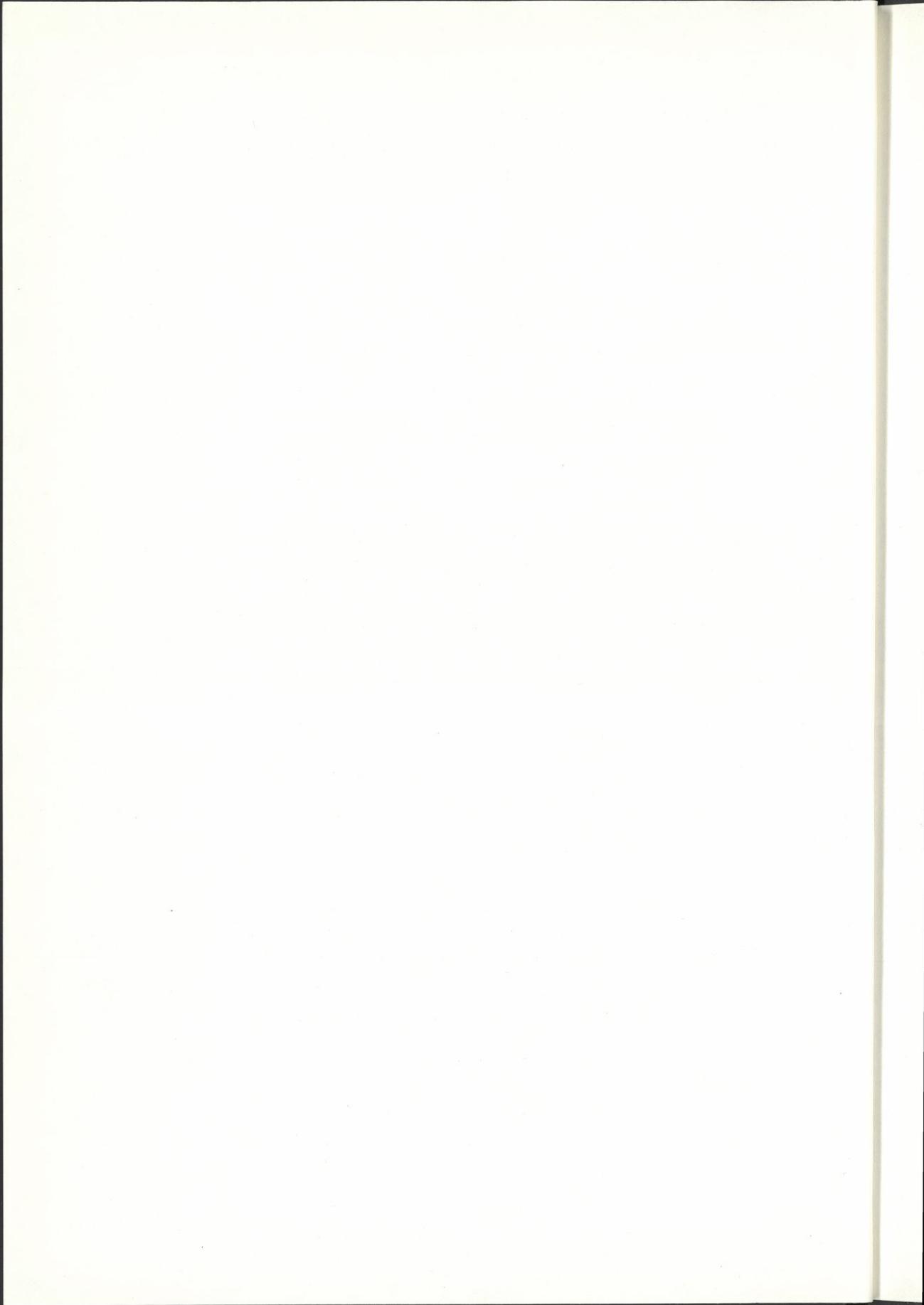
PJ
3870
• 095
1993
v. 1

NOV 20 1997

STYX Publications
Postbus 1344
9701 BH GRONINGEN
THE NETHERLANDS
Tel. 050-717502
Fax. 050-733325

023741534

*Manfred Müller
gewidmet*



Inhalt

Band 1

Vorwort	ix
Zur Datierung und Zitierweise der Urkunden	x
Maße und Gewichte	x
Siglen für Personennamen	xi
Stammbaum	xii
Literaturverzeichnis	xiv
Einleitung	1
Die Urkunden Iddin-Marduks in der assyriologischen Literatur	5
Die Herkunft der Texte	6
Der Archivcharakter – Handelt es sich um das Nûr-Sîn-Archiv?	7
Kapitel 1: Die Familien	12
Iqîšaja/Kudurru/Nûr-Sîn, der Vater Iddin-Marduks	12
Kâsir/Iqîšaja/Nûr-Sîn, der Bruder Iddin-Marduks	13
Weitere Geschwister Iddin-Marduks	14
Zêrija/Nabû-ibni/Nabaja, der Vater Ina-Esagila-ramâts	15
Bêl-ušallim(=Lâbâsi)/Zêrija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramâts	15
Madânu-šuma-iddin/Zêrija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramâts	17
Weitere Geschwister Ina-Esagila-ramâts	17
Kapitel 2: Die Geschäfte	19
DIE FRÜHESTEN NACHWEISBAREN GESCHÄFTE	19
DIE HARRÄNU-GESCHÄFTE IDDIN MARDUKS (33 NBK BIS CA. 3 NBN)	21
Der lokale Rahmen	22
Die <i>harrânu</i> -Partner Iddin-Marduks	23
<i>Siriktu/Nûrea/Dannêa</i>	24
<i>Nabû-ušallim/Înija</i>	27
<i>Madânu-šuma-iddina/Zêrija/Nabaja</i>	28
Die Verbindung nach Uruk	29
Methoden des Aufkaufs	31
<i>Lieferungskäufe</i>	31
<i>Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten</i>	33
<i>Aufkauf von Naturalabgaben und -einzugsrechten</i>	35
Der Transport der Produkte	36
Der Verkauf der Naturalien	37
DER HANDEL MIT NATURALIEN NACH DEM JAHRE 3 NBN	38
Der Wandel in der Organisation des Geschäftshauses	38
Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute	42
<i>Nergal-rêšua</i>	43

<i>Madānu-bēla-usur</i>	45
Andere Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute	49
Die Anbauflächen	50
DER HANDEL MIT VIEH UND WOLLE	55
DARLEHENSGESCHÄFTE	56
DER GRUNDBESITZ	58
BEZIEHUNGEN ZU TEMPELN UND ZU KÖNIGLICHEN BEAMTEN	61
DER SKLAVENBESITZ	62
DIE GESCHÄFTE DER INA-ESAGILA-RAMÂT	66
Exkurs 1: Die Schreiber der Urkunden	73
Exkurs 2: Iddin-Marduk als Zeuge	76
 Kapitel 3: Die Kinder	77
Marduk-rēmanni	77
Nuptaja und die Verbindung zur Familie Egibi	78
Die Enkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramâts	82
Die Urenkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramâts	85
 Zusammenfassung	86
 Tafeln	89
 Indizes	141
Personennamen	141
Titel und Funktionsbezeichnungen	154
Ortsnamen	155
Flüsse und Kanäle	156
Flurbezeichnungen	156
Verschiedenes	156
Texte	156
 <i>Band 2</i>	
 Zusammenstellung der Urkunden und Briefe	v
Verzeichnis der Logogramme	vii
Konkordanz	ix
 Bearbeitung der Urkunden Nr. 1 – 323	1
Übersetzung der Briefe	318

Vorwort

Gegenstand der vorgelegten Arbeit ist ein Corpus von etwa 400 Urkunden und Briefen, die die Geschäfte des babylonischen Kaufmannes Iddin-Marduk, Sohn des Iqīšaja aus der Familie Nūr-Sīn, und seiner Familienangehörigen zwischen 577 und ca. 517 v. Chr. dokumentieren. Die im spätbabylonischen Dialekt der akkadischen Sprache verfaßten Texte sind in Keilschrift auf Tontafeln geschrieben worden und befinden sich heute zum überwiegenden Teil im British Museum in London.

Grundlage der Untersuchung sind die meist schon zu Ende des vergangenen Jahrhunderts in Keilschriftkopie veröffentlichten Texte, die, soweit sie sich in London befinden, kollationiert werden konnten. Bei Durchsicht der bisher unpublizierten Tontafeln gleicher Herkunft konnten weitere Urkunden und Fragmente identifiziert und in die Untersuchung einbezogen werden. Die Kopien dieser Texte werden hier mit freundlicher Genehmigung der Trustees of the British Museum vorgelegt. An dieser Stelle sei den Mitarbeitern am Western Asiatic Department für ihr Entgegenkommen gedankt, insbesondere Herrn C.B.F. Walker, der mich in vielfältiger Weise unterstützte. Eine Urkunde, die sich in der Sammlung Erlenmeyer befand und nun im Besitz des Landes Berlin ist, konnte ich ebenfalls kopieren und hier publizieren, wofür ich den Herren Professor H.J. Nissen und Dr. R. Englund Dank schulde.

Ein erstes Manuskript wurde im Rahmen eines Forschungsstudiums an der Humboldt-Universität zu Berlin erarbeitet. Der dreimonatige Studienaufenthalt in London, Voraussetzung für die Kollation der Texte und die Einbeziehung des unpublizierten Materials, wurde durch ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ermöglicht. Ein Jahr lang förderte die Universität Hamburg die Arbeit durch ein Promotionsabschlußstipendium. Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertation an der Universität Hamburg (FB 10, Orientalistik) anerkannt.

Ich möchte nicht versäumen, allen zu danken, die am Zustandekommen dieser Dissertation Anteil haben, indem sie Probleme mit mir diskutierten, mich auf Literatur aufmerksam machten und sie besorgten, Kollationen durchführten, Stipendienanträge unterstützten, die für die technische Fertigstellung notwendigen Dinge beschaffen halfen und mich bei meinem Vorhaben beständig ermutigten. Alle zu nennen ist hier leider nicht möglich. Mein herzlicher Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Dr. Manfred Müller, Leipzig, der mich zu dieser Arbeit anregte. Frau Professor Brigitte Groneberg übernahm die Betreuung an der Universität Hamburg. Herr Professor Joachim Oelsner, Jena — Leipzig, hat viele Details mit mir diskutiert und wichtige Anregungen gegeben. Zahlreiche Hinweise verdanke ich auch Herrn Professor Francis Joannès, Paris. Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe Cuneiform Monographs sei Herrn Drs. Geerd Haayer ebenso gedankt wie Frau Mieke Wiersum für die sorgfältige Herstellung der Druckvorlagen.

Zur Datierung und Zitierweise der Urkunden

Die neubabylonischen Urkunden wurden nach Tag, Monat und Regierungsjahr des jeweiligen Herrschers datiert. Die Umrechnung nach dem Julianischen Kalender (in den Regesten angegeben) folgt Parker-Dubberstein, Babylonian Chronology, 626 B.C. – A.D. 75 (= Brown University Studies 19), Providence 1956.

Das Jahr begann im März/April und hatte 12 Monate zu 29 bzw. 30 Tagen, die stets zu Neumond begannen. Die Differenz zwischen Mond- und Sonnenjahr wurde in regelmäßigen Abständen durch Schaltmonate ausgeglichen.

1.	Nisan	März/April	7.	Tašrīt	September/Oktober
2.	Ajjar	April/Mai	8.	Arahsamna	Oktober/November
3.	Simān	Mai/Juni	9.	Kislīm	November/Dezember
4.	Dūzu	Juni/Juli	10.	Tebēt	Dezember/Januar
5.	Ab	Juli/August	11.	Šabāt	Januar/Februar
6.	Ulūl	August/September	12.	Addar	Februar/März
6a.	Schaltulūl		12a.	Schaltaddar	

Da der Thronwechsel nicht genau zum Jahreswechsel erfolgte, wurde das unvollständige Akzessionsjahr eines Herrschers, das dem letzten seines Vorgängers entsprach, *šanat rēš šarrūti* "Jahr des Beginns des Königtums" genannt (= Jahr 0). Das erste volle Regierungsjahr der neubabylonischen und achämenidischen Könige begann jeweils im Frühjahr:

Nbk	Nebukadnezar II.	604	Cyr	Cyrus II.	538
AM	Amēl-Marduk	561	Camb	Cambyses II.	529
Ngl	Neriglissar	559	Dar	Darius I.	521
Nbn	Nabonid	555	Xer	Xerxes I.	485

Die wenige Monate dauernde Regierung Lâbâši-Marduks (Lab) fällt ins Jahr 4 Ngl = 0 Nbn.

Die Urkundenbearbeitungen in Band 2 sind in chronologischer Reihenfolge geordnet und durchnumeriert. Die Urkunden werden in der allgemein üblichen Weise nach der Textedition (in der Regel der Kopie), unveröffentlichte Texte nach der Museumsnummer zitiert. Dieser folgt die Nummer, unter der sie in Band 2 zu finden ist.

Es sei darauf verwiesen, daß im Falle von Nbk, Nbn, Cyr, Camb und Dar die Abkürzung des Herrschernamens mit der der Straßmaierschen Textedition übereinstimmt; geht eine Zahl voran (z.B. 33 Nbk), handelt es sich um eine Jahreszahl, folgt sie (z.B. Nbn 17), um die Urkundennummer.

Maße und Gewichte

1. Gewichtsmaße

šiqlu (Sekel)	1 š	(ca. 8 g)
manū (Mine)	1 m = 60 š	(ca. 500 g)
biltu (Talent)	1 T. = 60 m	(ca. 30 kg)

2. Hohlmaße

1 <i>kur</i> (gur)	=	5 <i>pān</i>	=	180 l
1 <i>pān</i> (PI)	=	6 <i>sūt</i>	=	36 l
1 <i>sūt</i> (bán)	=	6 <i>qa</i>	=	6 l
1 <i>qa</i> (silà)	=	10 GAR	=	1 l

Die Angabe der Mengen erfolgt nur in der Transliteration entsprechend der Schreibung, sonst in einem auf das *kur* bezogenen Positionssystem:

z.B. 1.0.3 *kur* = 1 *kur* 3 *sūt*.

3. Flächenmaße

Bei Flächenmaßen von Feld- und Gartengrundstücken wird die Einheit *kur* mit ihren Unterteilungen entsprechend verwendet; 1 babylonisches Kur sind ca. 1,35 ha.

Flächenmaße von Hausgrundstücken werden in folgenden Einheiten angegeben, die ebenfalls im Positionssystem, bezogen auf 1 *qanū* ca. (12 m²) notiert sind:

1 GAR	=	2 <i>qanū</i>
1 <i>qanū</i> (gi)	=	49 <i>ammatū</i>
1 <i>ammatu</i> (kùš)	=	24 <i>ubānū</i>
1 <i>ubānū</i> (šu.si)		

Siglen für Personennamen

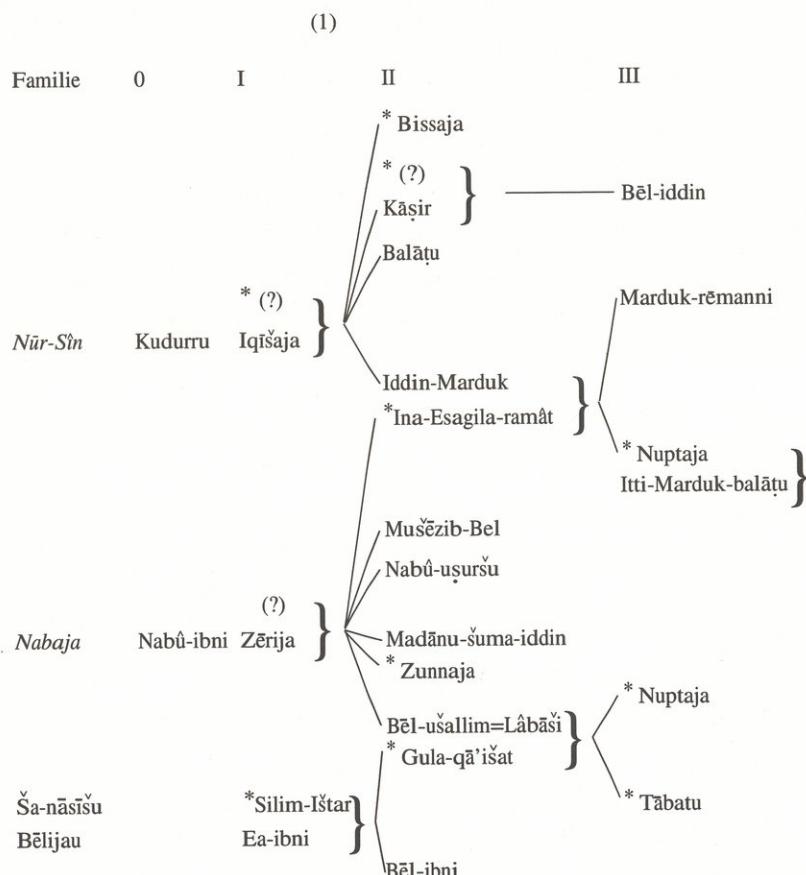
Für die Namen einiger in der Arbeit häufig genannter Personen werden in den Anmerkungen, Urkundenübersetzungen und -kommentaren Abkürzungen gebraucht, die aus den Anfangsbuchstaben der Namensbestandteile gebildet wurden. Die Verwendung der Abkürzungen ist auf diese bestimmten Personen beschränkt, sie werden nicht für andere Träger des gleichen Namens gebraucht. Zur Kennzeichnung der Filiation PN/VN/AN vgl. ausführlich Anm. 5.

BI	Bēl-īpuš/Rāšil/Nappāhu, Geschäftspartner des Iddin-Marduk
IER	Ina-Esagila-ramāt/Zērija/Nabaja, Ehefrau des Iddin-Marduk
IM	Iddin-Marduk/Iqīšaja/Nūr-Sīn
IMB	Itti-Marduk-balātu/Nabū-ahhē-iddin/Egibi, Schwiegersohn des Iddin-Marduk
MBU	Madānu-bēla-uṣur, Sklave des Iddin-Marduk
MNA	Marduk-nāṣir-apli/Itti-Marduk-balātu/Egibi, Enkel des Iddin-Marduk
MR	Marduk-rēmanni/Iddin-Marduk/Nūr-Sīn
MSI	Madānu-šuma-iddin/Zērija/Nabaja, Schwager und Geschäftspartner des Iddin-Marduk
NAI	Nabū-ahhē-iddin/Šulaja/Egibi, Vater des Itti-Marduk-balātu
NU	Nabū-ušallim/Īnīja, Geschäftspartner des Iddin-Marduk
NR	Nergal-rēšūa, Sklave des Iddin-Marduk

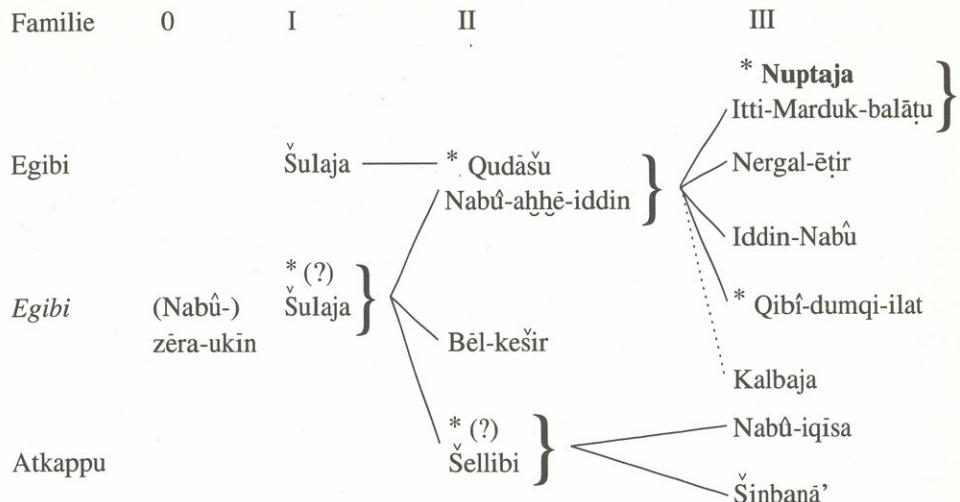
Stammbaum

Der folgende Stammbaum bietet eine Übersicht über diejenigen Mitglieder der Familien Nür-Sîn, Egibi, Nabaja und der mit ihnen verschwägerten Familien, die im Rahmen dieser Arbeit erwähnt werden. Bindeglied für die drei Äste des Stammbaumes ist Nuptaja, die Tochter Iddin-Marduks. Zugunsten der Überschaubarkeit wurde auf eine vollständige Dokumentation der Seitenlinien verzichtet. Es sei dafür auf Weingort, Egibi 50–53 und Roth, JAOS 111 20f. verwiesen. Die mit "0" bezeichnete Generation hat uns keine Urkunden hinterlassen. Da die meisten Personen nur wenige Male bezeugt sind, lassen sich ihre Lebensdaten schlecht abschätzen. Wo dies möglich ist, geschieht es in der Abhandlung.

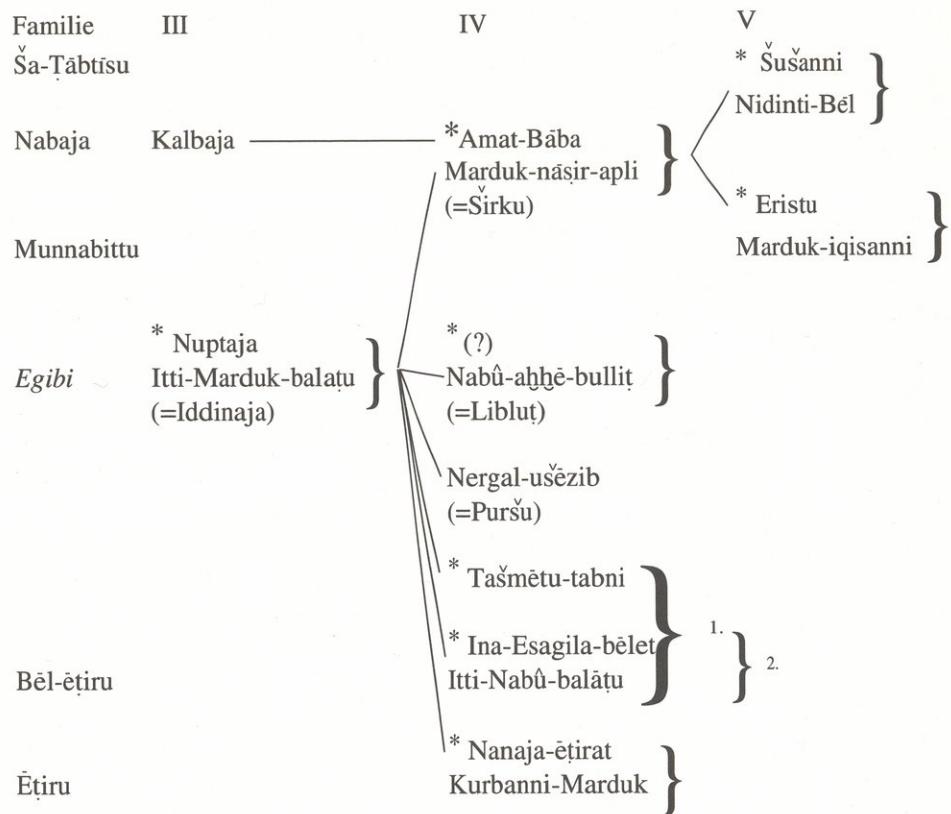
Symbole: * Frauen, — Nachkomme, Adoption,
 } Ehepartner, (?) Name unbekannt



(2)



(3)



Literaturverzeichnis

Abkürzungen (Zeitschriften, Serien, Wörterbücher)

ABAW	Abhandlungen der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse
AfO	Archiv für Orientforschung
AHw	W. v. Soden, Akkadisches Handwörterbuch
AnOr	Analecta Orientalia
AO	Tafelsignatur des Louvre, Paris
AOAT	Alter Orient und Altes Testament
AoF	Altorientalische Forschungen
APAW	Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse
ArOr	Archív Orientalní
ARRIM	Royal Inscriptions of Mesopotamia, Annual Revue
AS	Assyriological Studies
ASAW	Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse
BA	Beiträge zur Assyriologie
BiOr	Bibliotheca Orientalis
BM	Tafelsignatur des British Museum, London
BOR	The Babylonian and Oriental Record
BRM	Babylonian Records in the Library of J. Piermont Morgan, New York
BSA	Bulletin of Sumerian Agriculture
CAD	The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago
CT	Cuneiform Texts from Babylonian Tablets
DT	Tafelsignatur des British Museum, London
JAOS	Journal of the American Oriental Society
JCS	Journal of Cuneiform Studies
JEOL	Jaarbericht van het Vooraziatisch-Egyptisch Genootschap "Ex Oriente Lux"
JESHO	Journal of the Economic and Social History of the Orient
KB	Keilinschriftliche Bibliothek
MLC	Tafelsignatur der J. Piermont Morgan Library
OECT	Oxford Edition of Cuneiform Texts
PSBA	Proceedings of the Society of Biblical Archaeology
RA	Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale
RIDA	Revue internationale de droit de l'antiquité
RIA	Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie
SPAW	Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften
TCL	Textes cunéiformes du Louvre
TSBA	Transactions of the Society of Biblical Archaeology
VAS	Vorderasiatische Schriftdenkmäler
YOR	Yale Oriental Series, Reserches
YOS	Yale Oriental Series
ZA	Zeitschrift für Assyriologie
ZS	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt.

- Beljavskij, Sklavenelite
- Bogaert, banque
- v. Bolla, Tiermiete
- Bottéro, Knoblauch
- BRL (mit Bandnummer)
- Camb (mit Textnummer)
- Cocquerillat, Palmeraies
- Cyr (mit Textnummer)
- Dandamaev, Archives
- Dandamaev, PAS 4
- Dandamaev, Slavery
- Dandamaev, Tābiya
- Dandamaev, Wages and Prices
- Dar (mit Textnummer)
- Delaunay
- Dietrich, Subjunktionen
- Dougherty, Nabonidus
- van Driel, BiOr 43
- van Driel, JESHO 32
- van Driel, NAI
- van Driel, ZA 79
- Ebeling, Beamte
- Ebeling, neubab. Briefe
- V.A. Beljavskij, Die Sklavenelite des Hauses Egibi. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1973/I 133–158.
- R. Bogaert, Les origines antiques de la banque de dépôt. Leiden 1961.
- Sibylle von Bolla, Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum. München 1940.
- Knoblauch. In: RLA 6 39–41.
- J. Kohler und F.E. Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben (Bd. I–IV). Leipzig 1890–1898.
- J.N. Straßmaier, Inschriften von Cambyses, König von Babylon (529–521 v.Chr.). Leipzig 1890.
- D. Cocquerillat, Palmeraies et cultures de l'éanna d'Uruk (559–520). Berlin 1968 (=Ausgrabungen der Deutschen Forschungsge meinschaft in Uruk-Warka 8)
- J.N. Straßmaier, Inschriften von Cyrus, König von Babylon (538–529 v.Chr.). Leipzig 1890.
- M.A. Dandamaev, The Neo-Babylonian Archives. In: Cuneiform Archives and Libraries. Papers read at the 30e Rencone Assyriologique Internationale Leiden , 4–8 July 1983. Istanbul 1986 273–277.
- M.A. Dandamaev, Novovavilonskij termin *urāšu*. In: Peredneaziatskij Sbornik 4. Moskau 1986 65–79; S. 241 englisches Résumé.
- M.A. Dandamaev, Slavery in Babylonia. deKalb 1984.
- M.A. Dandamayev, Economy of Tābiya, a Babylonian in the Sixth Century B.C. In: Oikumene 5 (1986) 51–53.
- M.A. Dandamayev, Wages and Prices in Babylonia in the 6th and 5th Centuries B.C. In: AoF 15 (1988) 53–58.
- J.N. Straßmaier, Inschriften von Darius, König von Babylon (521–485 v.Chr.). Leipzig 1897.
- J.A. Dalaunay, A.B. Moldenke, Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Art (New York). Nouvelle Edition. (Publication du Centre des Droits Cuneiformes. Université de droit Paris II). Paris 1977.
- M. Dietrich, Untersuchungen zur Grammatik des Neubabylonischen. I. Die neubabylonischen Subjunktionen. In: *Lišān mithurti, Festschrift Wolfgang Freiherr von Soden* (=AOAT 1), Neukirchen-Vluyn 1969 65–100.
- R. Dougherty, Nabonidus and Belshazzar: A Study in the Closing Events of the Neo-Babylonian Empire (=YOR 15). New Haven 1929.
- G. van Driel, Neo-Babylonian Texts from the Louvre. In: BiOr 43 (1986) 6–20.
- G. van Driel, The Murašūs in Context. In: JESHO 32 (1989) 203–229.
- G. van Driel, The Rise of the House of Egibi. Nabû-ahhē-iddina. In: JEOL 29 (1985/85). Leiden 1987 50–67.
- G. van Driel, The British Museum 'Sippar' Collection. In: ZA 79 (1989) 102–117.
- E. Ebeling, Beamte. In: RIA 1 451–457.
- E. Ebeling, Neubabylonische Briefe (=ABAW NF 30). München 1949.

- EvM (mit Textnummer) B. Evetts, *Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562–559), Neriglissar (B.C. 559–555), and Laborosoarchod (B.C. 555)*. Leipzig 1892 <Texte aus der Regierungszeit des Amēl-Marduk>.
- Gelb, Onion Archive I.J. Gelb, *The Philadelphia Onion Archive*. In: *Studies in honour of Benno Landberger on his seventy-fifth birthday* (=AS 16). Chicago 1965 57–62.
- George, OLA 40 A.R. George, *Babylonian Topographical Texts* (= *Orientalia Lovaniensia Analecta* 40). Leuven 1992.
- Hyatt, Final Vowels J. Hyatt, *The Treatment of Final Vowels in Early Neo-Babylonian* (=YOR 22). New Haven 1941.
- Joannès, Archives F. Joannès, *Archives de Borsippa. La Famille Ea-ilûta-bâni*. Genf 1989.
- KA F.E. Peiser, *Keilinschriftliche Acten-Stücke aus babylonischen Städten*. Leipzig 1889.
- Kessler, Uruk K. Kessler, *Uruk. Urkunden aus Privathäusern in Uruk. Die Wohnhäuser westlich des Eanna-Tempelbereichs. Teil 1: Die Archive der Söhne des Bēl-ušallim, des Nabû-ušallim und des Bel-supē-muḫur*. (=Ausgrabungen in Uruk-Warka, Endbericht, 8). Mainz 1991.
- Koschaker, Bürgschaftsrecht P. Koschaker, *Babylonisch-Assyrisches Bürgschaftsrecht*. Leipzig 1911.
- Kraus, Viehhaltung F.R. Kraus, *Staatliche Viehhaltung im altbabylonischen Lande Larsa*. Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, Nieuwe Reeks 29/5. Amsterdam 1966.
- Krecher, Egibi J. Krecher, *Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in neubabylonischer und achämenidischer Zeit*. Maschinenschriftliche Habilitationsschrift. Münster/W. 1970.
- Kümmel, Familie H. Kümmel, *Familie, Beruf und Amt im spätbabylonischen Uruk. Prosopographische Untersuchungen zu Berufsgruppen des 6. Jahrhunderts v.Chr. in Uruk* (= *Abhandlungen der Deutschen Orient-Gesellschaft* 20). Berlin 1979.
- Lab (mit Textnummer) B. Evetts, *Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562–559), Neriglissar (B.C. 559–555), and Laborosoarchod (B.C. 555)*. Leipzig 1892 <Texte aus der Regierungszeit des Lābāši-Marduk>.
- Lanz, *harrânu* H. Lanz, *Die neubabylonischen *harrânu*-Geschäftsunternehmen* (=Münchener Universitätsschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 18). Berlin 1976.
- Liv (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, *Die babylonischen Inschriften des Museums zu Liverpool*. In: *Actes du sixième congrès des Orientalistes tenu en 1883 à Leide. Deuxième partie*. Leiden 1885.
- Meißner, Warenpreise B. Meißner, *Warenpreise in Babylonien* (= APAW 1936/I). Berlin 1936.
- Moldenke (mit Textnummer) A. Moldenke, *Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Art. Parts I and II*. New York 1893.
- Moore (mit Textnummer) E.W. Moore, *Neo-Babylonian Business and Administrative Documents*. Michigan 1935.

- Nbk (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, *Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (604–561 v.Chr.)*. Leipzig 1889.
- Nbn (mit Textnummer) J.N. Straßmaier, *Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (555–538 v.Chr.)*. Leipzig 1889.
- Ngl (mit Textnummer) B. Evetts, *Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562–559), Neriglissar (B.C. 559–555), and Laborosoarchod (B.C. 555)*. Leipzig 1892 <Texte aus der Regierungszeit des Neriglis-sar>.
- NRV M. San Nicolò und A. Ungnad, *Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden. Band I: Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Berliner Museen aus vorhellenistischer Zeit*. Leipzig 1935.
- Oelsner, Circulation J. Oelsner, *Die Neu- und spätbabylonische Zeit. In: Circulation of goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East*, ed. A. Archi. Rom 1984 221–240.
- Oelsner, Materialien J. Oelsner, *Materialien zur babylonischen Gesellschaft und Kultur in hellenistischer Zeit (= Assyriologia 7)*. Budapest 1986.
- Oppenheim, Mietrecht L. Oppenheim, *Untersuchungen zum babylonischen Mietrecht*. Wien 1936.
- Parker-Dubberstein R. Parker und W. Dubberstein, *Babylonian Chronology 626 B.C – A.D. 75 (=Brown University Studies 19)*. Providence 1956.
- Peiser, Zusammenghörigkeit F.E. Peiser, *Die Zusammengehörigkeit der unter Nr. 84.2–11 im British Museum registrirten Thontafelsammlung zu den Thontafelsammlungen des Königlichen Museums zu Berlin (= SPAW 38)*. Berlin 1889 813–823.
- Petschow, Bürgschaftsrecht H. Petschow, *Zum neubabylonischen Bürgschaftsrecht*. In: *ZA* 53 (1959) 241–247.
- Petschow, Kaufformulare H. Petschow, *Die neubabylonischen Kaufformulare*. Leipzig 1939.
- Petschow, NPR H. Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht (= ASAW 48/1)*. Berlin 1956.
- Petschow, RIDA 3/1 H. Petschow, *Der Surrogationsgedanke im neubabylonischen Recht*. In: *RIDA 3/1* (1954) 125–171.
- Reade, Introduction J.E. Reade, *Intoduction. Rassam's Babylonian Collection: The Excavations and the Archives*. In: E.V. Leichty, *Catalogue of the Babylonian Tablets in The British Museum. Vol. VI: Tablets from Sippar*. London 1986 xiii–xl.
- RGTC 8 R. Zadok, *Répertoire Géographique des Textes Cunéiformes, Band 8: Geographical Names According to New- and Late-Babylonian Texts (=Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orients, Reihe B (Geisteswissenschaften) Nr. 7/8)*. Wiesbaden 1985.
- Ries, Bodenpacht-formulare G. Ries, *Die neubabylonischen Bodenpachtformulare (= Münchener Universitätsschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 16)*. Berlin 1976.
- Roth, Age at marriage M. Roth, *Age at Marriage and the Household: A Study of Neo-Babylonian and Neo-Assyrian Forms*. In: *Comperative Studies in Society and History* 29/4. Cambridge 1987 715–747.
- Roth, JAOS 111 M. Roth, *The Dowries of the Women of the Itti-Marduk-balāṭu Family*. In: *JAOS* 111 (1991) 19–37.
- Roth, Marriage Agreements M. Roth, *Babylonian Marriage Agreements, 7th-3rd Centuries B.C. (= AOAT 222)*. Neukirchen-Vluyn 1988.
- Roth, AfO 36/37 M. Roth, *The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry*. In: *AfO 36/37* (1992), 1–55.

- Sack, AM R. Sack, *Amēl-Marduk*, 562–560 B.C. A Study based on Cuneiform, Old Testament, Greek, Latin, and Rabbinical Sources (= AOAT Sonderreihe 4). Neukirchen-Vluyn 1972.
- Sack, NgI R. Sack, *Nergal-šarra-uṣur*, King of Babylon as seen in the Cuneiform, Greek, Latin, and Hebrew Sources. In: ZA 68 (1978) 129–149.
- San Nicolò, Lehrvertrag M. San Nicolò, Der neubabylonische Lehrvertrag in rechtsvergleichender Betrachtung (= SBAW 1950/III). München 1950.
- San Nicolò, Prosopographie M. San Nicolò, Beiträge zu einer Prosopographie neubabylonischer Beamter der Zivil- und Tempelverwaltung (= SBAW 1941/II/2). München 1941.
- Shiff L.B. Schiff, The Nūr-Sîn-Archive: Private Entrepreneurship in Babylon (603–507 B.C.) Ph. Diss. University of Pennsylvania 1987. <Nr. vor Textnummer im Anhang>
- Speleers (mit Textnummer) L. Speleers, Recueil des inscriptions de l'Asie Antérieure des Musées Royaux du Cinquantenaire à Bruxelles. Brüssel 1925.
- Stamm, Namengebung J.J. Stamm, Die akkadische Namengebung (= Mitteilungen der Vorderasiatisch-Aegyptischen Gesellschaft 44). Leipzig 1939.
- Stol, BSA 3 M. Stol, Garlic, onion, leek. In: BSA 3 57–80.
- Stolper, Entrepreneurs M.W. Stolper, Entrepreneurs and Empire. The Murašû Archive, the Murašû Firm and Persian Rule in Babylonia. Istanbul 1985.
- ŠULMU ŠULMU. Papers on the Ancient Near East Presented at International Conference of Socialist Countries. Prag 1988.
- Tallqvist, NN K. Tallqvist, Neubabylonisches Namenbuch zu den Geschäftsurkunden aus der Zeit des Šamašumukin bis Xerxes (= Annales Academiae Scientiarum Fennicae 32/2). Helsingfors 1906.
- TBER J.-M. Durand, Textes babyloniens d'époque récente (= Recherche sur les grandes civilisations, cahier n. 6). Paris 1981.
- TEBR F. Joannès, Textes économiques de la Babylonie récente (Étude des textes de TBER- cahier n. 6) (=Édition Recherche sur les civilisations, cahier n. 5). Paris 1982.
- Unger, Babylon E. Unger, Babylon. Die heilige Stadt nach der Beschreibung der Babylonier. Berlin 1931.
- Ungnad, Egibi A. Ungnad, Das Haus Egibi. In: AfO 14 (1941) 57–64.
- Ungnad, Familiennamen A. Ungnad, Babylonische Familiennamen. In: AnOr 12 (1935) 319–326.
- Ungnad, Glossar M. San Nicolò und A. Ungnad, Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden. Beiheft zu Band I: Glossar. Leipzig 1937.
- Ungnad, handschr. Handschriftliche Notizen A.Ungnads in die eigenen Exemplare der Urkundenpublikationen (bisher im Besitz der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für alte Geschichte und Archäologie).
- Weingort, Egibi S. Weingort, Das Haus Egibi. Berlin 1939.
- Wiseman, Nebuchadrezzar D.J. Wiseman, Nebuchadrezzar and Babylon. The Schweich Lectures of the British Academy, 1983. Oxford 1985.

Einleitung

Die Zeit des neubabylonischen Reiches und der nachfolgenden Achämenidenherrscher (626 bis 331 v. Chr.) gehört, was das Quellenmaterial für die Erforschung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Strukturen und Entwicklungen anlangt, zu den am besten dokumentierten Perioden altmesopotamischer Geschichte. Neben den nach Tausendenzählenden Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsurkunden aus Archiven neubabylonischer Tempelverwaltungen sind auch zahlreiche Urkunden aus Privatarchiven von Vertretern der städtischen Mittel- und Oberschicht überliefert.¹

Ein bedeutender Teil dieser keilschriftlichen Dokumente stammt aus Babylon, der Hauptstadt des neubabylonischen Reiches. Zwischen den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und der Jahrhundertwende wurden dort zahlreiche Tontafeln von Einheimischen ergraben, die über den Kunsthandel in die verschiedensten Museen und Privatsammlungen Europas und Amerikas gelangten, noch ehe systematische wissenschaftliche Grabungen in Babylon einsetzten.² Seitdem sind diese Urkunden Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen.

Bereits früh wurde erkannt, daß einige der in Babylon und Umgebung ausgestellten und durch Ankauf in verschiedene Museen gelangten Texte und Textgruppen inhaltlich zusammengehören und Sammlungen von Urkunden privater Geschäftsleute darstellen, also Archivcharakter tragen.³ Das wissenschaftliche Interesse konzentrierte sich jedoch zunächst entweder auf die Erforschung bestimmter Urkundentypen unter rechtshistorischen Gesichtspunkten oder auf jene Urkunden und Urkundengruppen, die sich durch inhaltliche Brisanz und guten Erhaltungszustand auszeichneten. Versuche einer Zusammenstellung aller zu den jeweiligen Archiven gehörenden Urkunden und entsprechende umfassende Auswertungen konnten aus verschiedenen Gründen nicht verwirklicht werden⁴ und sind auch bis heute nur in Ansätzen erfolgt.

¹ Dandamaev, Archives 274 gibt 1986 die Zahl publizierter Urkunden und Briefe aus dieser Periode mit 13096 an. Die Überlieferdichthe ist dabei keineswegs gleichmäßig; ca. 80% entfallen auf die Zeit bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Etwa die Hälfte der Texte stammt aus den Tempelarchiven von Eanna in Uruk und Ebabbar in Sippar, daneben sind Babylon, Nippur, Borsippa und Ur die wichtigsten Herkunftsore.

² Das Verdienst, die Mehrzahl dieser Texte frühzeitig publiziert und damit der assyriologischen Forschung zugänglich gemacht zu haben, gebührt vor allem J.N. Straßmaier, F.E. Peiser und A. Ungnad, die sich der reichen Bestände an neu- und spätbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden des British Museum und des Vorderasiatischen Museums zu Berlin annahmen: J.N. Straßmaier, Babylonische Texte 1–12, Leipzig 1889–1897; F.E. Peiser, Babylonische Verträge des Berliner Museums, Berlin 1890; A. Ungnad, Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin, Heft 3–6, Leipzig 1907/08.

³ F.E. Peiser, Die Zusammengehörigkeit der unter Nr. 84.2–11 im British Museum registrierten Thontafelsammlung zu den Thontafelsammlungen des Königlichen Museums zu Berlin (= SPAW 38), Berlin 1889. Peiser stellt in diesem Artikel alle ihm damals bekannten Urkunden des Iddin-Nabû aus der Familie Nappâhu zusammen.

⁴ Es darf nicht übersehen werden, daß außer Peiser besonders Ungnad diesen Aspekt immer im Auge behielt. Seiner Publikation der Berliner Texte fügte er ein Verzeichnis der einzelnen Ankäufe auf der Grundlage des Museumsinventars bei und versah die nach der Art der Rechtsgeschäfte geordnete Bearbeitung mit zahlreichen Querverweisen, auf diese Art einer künftigen archivbezogenen Auswertung der Texte den Weg ebnend. Seinen Plan, die Bearbeitung der Urkunden des Egibi-Archivs als zweiten Band der Neubabylonischen Rechts- und Verwaltungsurkunden herauszubringen (so selbst in AFO 14 57 Anm. 2), konnte er nicht mehr verwirklichen.

Für diese Tendenz in der Forschungsgeschichte gibt es mehrere Gründe. Zum einen waren es gerade rechtshistorische Untersuchungen zu Urkunden verschiedener Herkunft, wodurch wichtige Erkenntnisse über die Entwicklung der einzelnen Rechtsgeschäfte und Urkundenformulare gewonnen werden konnten und die eine solide Basis für die Übersetzung der oft schwierigen stereotypen Klauseln und damit für die inhaltliche Interpretation der Texte schufen. Zum anderen entwickelte sich das Problembeußtsein für die Bedeutung von Archivzusammenhängen in Bezug auf den Aussagewert von Urkunden, speziell zu wirtschaftshistorischen und sozialökonomischen Fragen, innerhalb der Assyriologie erst allmählich.

Zunächst wurden Rechts- und Wirtschaftsurkunden generell, vor allem aber die Fülle der meist sehr stereotyp formulierten Verpflichtungsscheine, die einen bedeutenden Teil der Urkunden ausmachen, als wenig ergiebig betrachtet, wenn sie sich nicht durch die Größenordnung ihres Gegenstandes auszeichneten. Gerade diese abstrakten Schuldurkunden aber, denen als Aussage gemeinsam ist, daß etwas, was dem Gläubiger gehört, zu Lasten des Schuldners geht, sind für das Geschäftsleben in neubabylonischer Zeit von immenser Bedeutung, da Schuldverhältnisse aus den verschiedensten zugrundeliegenden Rechtsgeschäften in diese Form gekleidet werden konnten. Der einzelnen Urkunde ist selten zu entnehmen, welcher reale Vorgang sich dahinter verbirgt. Sie gewinnt aber an Aussagewert, wenn eine oder mehrere am Geschäft beteiligte Personen anderweitig bekannt sind, wenn man die Art ihrer Geschäfte kennt, Parallelfälle zu Rate ziehen kann oder sich der vorliegende Verpflichtungsschein einem durch andere Urkunden bereits bekannten Vorgang oder Sachverhalt zuordnen läßt. Die Auswertung der Urkunden im Kontext des Archives stellt daher eine wichtige Grundbedingung dar, wenn Untersuchungen zu sozialökonomischen Fragen auf der Basis dieser Texte aussagefähige Ergebnisse erbringen sollen.

Im Falle der aus dem Kunsthändel stammenden neubabylonischen Urkunden ergibt sich damit zuerst die Aufgabe, die getrennten und verstreut publizierten Textgruppen entsprechend den ursprünglichen Archivzusammenhängen wieder zusammenzuschließen, auch wenn kein archäologischer Befund dokumentiert ist.

Daß diesen Bemühungen Grenzen gesetzt sind, liegt auf der Hand. Es ist mit unpublizierten Texten zu rechnen, wie auch mit solchen, die aufgrund ihres schlechten oder fragmentarischen Erhaltungszustandes nicht mehr identifiziert werden können. Wegen der auf Einzel- und Schatzfunde orientierten Vorgehensweise der "Ausgräber" besteht außerdem die Möglichkeit, daß Teile von Archiven noch unausgegraben im Boden ruhen. Des weiteren lehrt das Beispiel von *in situ* aufgefundenen Archiven, daß mitunter Textgruppen gemeinsam aufbewahrt wurden, denen allein aufgrund innerer Kriterien keine Zusammenghörigkeit nachgewiesen werden kann. Sollte es derartiges im Falle der aus Raubgrabungen stammenden Texte gegeben haben, so entzieht es sich unserer Erkenntnis.

Die Rekonstruktion verstreuter Archive muß sich vorrangig auf innere Kriterien stützen, wobei die in den Urkunden enthaltenen Personennamen von größter Wichtigkeit sind. Da in neubabylonischer Zeit dreigliedrige Namen, bestehend aus dem eigentlichen Personennamen, dem des Vaters und einem Ahnherrennamen, zur Bezeichnung von Vertragsparteien und Zeugen Anwendung fanden,⁵ erlauben sie es in

⁵ Vgl. dazu Ungnad, Familiennamen 319 f. Der Ahnherrenname, der seinem Ursprung nach sowohl

der Regel, eine Person eindeutig zu identifizieren und Familienbeziehungen und Genealogien zu rekonstruieren. In Urkunden internen Charakters, Verwaltungsnotizen, Listen und Briefen wird die Filiation hingegen gewöhnlich nicht angegeben. Da die handelnden Personen jedoch normalerweise auch in Rechtsurkunden als Partner bezeugt sind, lassen sie sich auf diese Weise bestimmen. Besonders in solchen Fällen, wenn der Name des Archivinhabers auf der Urkunde nicht erhalten ist, kann wegen der Anwesenheit eines anderweitig mit ihm in Kontakt stehenden Geschäftspartners, eines für ihn charakteristischen Geschäfts und über den Vergleich der Zeugen und des Schreibers auf die Archivzugehörigkeit des Textes geschlossen werden.

Als weiteres wichtiges Indiz erweist sich häufig das Vorkommen eines oder einiger signifikanter Orts-, Flur- und Gewässernamen, deren Belege sich mitunter auf ein einziges Archiv beschränken.⁶

Neben den genannten Kriterien darf nicht unterschätzt werden, daß sich auch aus den Ankaufnummern der Tafeln und Vermerken in den Inventaren der Museen über die Herkunft der Texte wichtige Informationen für die Identifizierung ursprünglich zusammengehöriger Textgruppen gewinnen lassen.⁷ Mögen gleich nach dem Ausgraben besonders gute Stücke ausgewählt und einzeln verkauft worden sein, gelangte der Rest doch in großen Gruppen zu den Kunsthändlern. Dort erfolgte wohl zumeist eine weitere Selektion nach Qualität, wobei den übriggebliebenen schlechterhaltenen Tafeln oftmals gute Stücke völlig anderer Herkunft beigegeben wurden, um sie attraktiver zu machen, aber dennoch sind Urkunden gleicher Herkunft vereint geblieben und durch die Museumsnummern aufzuspüren. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse sind jedoch unbedingt anhand innerer Kriterien zu überprüfen.

Von großem Wert erweisen sich die Museumsnummern auch bei der Zuordnung von Briefen und anderen Textgruppen, bei denen die Angabe der Filiation nicht gebräuchlich ist, sowie bei Retroakten,⁸ wie sie in jedem Archiv anzutreffen sind. Bei letzteren handelt es sich um Urkunden, die für die Vorgeschichte von Rechtsansprüchen und Rechtsgeschäften des Archivinhabers von Bedeutung sind und zusammen mit dem jeweiligen Rechtsanspruch oder -objekt von der einen an die andere Vertragspartei übergeben wurden. So ist beispielsweise häufig die alte Kaufurkunde beim Weiterverkauf eines Objektes (sei es ein Grundstück oder ein Sklave) durch den Verkäufer an den neuen Eigentümer ausgehändigt worden und gelangte auf diese Weise in dessen Archiv. Die Identifizierung derartiger Retroakten ist davon abhängig, ob entsprechende Urkunden über das betreffende Objekt mit dem Archivinhaber, dessen Vorfahren, Familienangehörigen oder anderen, ihm untergebenen oder durch Geschäftsbeziehungen verbundenen Personen existieren und publiziert sind. Fehlen diese, sind Retroakten als solche nicht erkennbar.

Personenname als auch Berufs- oder Herkunftsbezeichnung sein kann, stellt eine Art Familiennamen dar. Die vollständige Filiation lautet: PN *māršu ša VN mār AN* "PN, Sohn des VN, Nachkomme des AN", im folgenden durch Schrägstriche wiedergegeben (PN/VN/AN), bei Ausfall eines Gliedes entsprechend PN/VN oder PN//AN.

⁶ Von van Driel, ZA 79 116 wird dies bezüglich Šahrīnu für das Egibi-Archiv konstatiert, ähnlich signifikant erscheinen dort z.B. auch Bit-Tāb-Bēl und Til-Gula.

⁷ Van Driel, ZA 79 109 weist z.B. darauf hin, daß der Antikenmarkt vor 1880 (ehe Rassams Grabungen begannen) im wesentlichen aus nur zwei bzw. drei Quellen gespeist wurde.

⁸ Auf die Existenz derartiger Urkunden macht schon Peiser, Zusammengehörigkeit 814 Anm. 2-3 aufmerksam; zum Begriff "Retroakte" vgl. van Driel, BiOr 43 6.

Auch bei sorgfältiger Anwendung aller dieser Kriterien wird es nicht gelingen, einen vollständigen Überblick über alle zum Zeitpunkt der Auffindung in den Archiven vorhandenen Urkunden zu erhalten. Dies ist schon durch die vermutlich recht hohen Verluste bei Bergung, Transport und Selektion der Tafeln sowie die Existenz noch nicht publizierter Texte bedingt. Dennoch erscheint eine Zusammenstellung und archivbezogene Auswertung des bisher bekannten Materials notwendig und gewinnversprechend.

Die bisher bekannten Urkunden aus der Zeit des neubabylonischen Reiches und der frühen Achämenidenzeit (bis zu Xerxes I.), die aus Babylon stammen, gehören zu mehreren großen Gruppen, die sämtlich als Archive von Familien vermögender Geschäftsleute charakterisiert werden können. Demgegenüber fehlen zeitgleiche Urkunden aus dem Bereich der Palast- und Tempelverwaltungen in Babylon.

Das mit Abstand umfangreichste und bekannteste Archive ist das der Familie Egibi, das auch durch den zeitlichen Rahmen von fünf Generationen eine Ausnahme darstellt. Allein die Urkunden der geschäftsführenden Familienoberhäupter belaufen sich auf etwa 800 publizierte Texte.⁹ Hinzu kommen noch weit über 300 Urkunden des Iddin-Marduk/Iqīšaja/Nūr-Sīn, der mit dieser Familie verschwägert war. Der Auswertung dieser Urkunden ist die vorliegende Arbeit gewidmet. Des weiteren sind etwa 250 Urkunden aus dem Archiv des Iddin-Nabū/Nabū-bāni-zēri/Nappāhu und seines Sohnes Šellibi überliefert.¹⁰ In ähnlicher Größenordnung bewegt sich auch das des Tābiya/Nabū-apla-iddin/Sīn-ilī und seiner Söhne.¹¹

⁹ Eine umfassende Darstellung und wirtschaftshistorische Auswertung der Geschäfte dieser Familie ist ungeachtet der geleisteten Vorarbeiten bisher nicht erfolgt. Die wichtigsten Urkunden wurden bereits um die Jahrhundertwende von J. Kohler und F.E. Peiser behandelt, die im vierten Teil ihrer Untersuchung "Aus dem babylonischen Rechtsleben" (Leipzig 1898) den Geschäften der Familie einen eigenen Abschnitt widmeten, ihr Unternehmen als "Bankhaus" charakterisierend. Darauf aufbauend legte S. Weingort 1939 in seiner Dissertation eine Analyse der Familienbeziehungen des Hauptzweiges der Familie Egibi einschließlich der mit ihnen verschwägerten Familien vor und konnte einen Stammbaum rekonstruieren, nachdem er die Identität einiger Familienmitglieder, die unter zwei verschiedenen Namen in den Urkunden erscheinen, nachgewiesen hatte. Sein Überblick über Geschichte und Organisation der Familie skizziert die Ergebnisse in knapper Form. Damit liefert seine Arbeit eine Grundlage für die weitergehende Auswertung der Texte unter wirtschaftshistorischem Aspekt. Eine philologische und sachliche Bearbeitung der Urkunden konnte Weingort aufgrund der Zeitumstände jedoch nicht mehr nachfolgen lassen, ebensowenig wie A. Ungnad, der sich ebenfalls intensiv mit diesen Urkunden befaßt hatte (vgl. Anm. 4). Im Jahre 1970 legte J. Krecher mit seiner Habilitationsschrift "Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in neubabylonischer und achämenidischer Zeit" eine Urkundenzusammenstellung des Hauptzweiges der Familie in Regestenform vor. Diese Arbeit orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen von Nicht-Assyriologen nach verlässlicher inhaltlicher Aufbereitung der Texte, die es Vertretern benachbarter Disziplinen ermöglichen soll, das Corpus der Egibi-Urkunden in vergleichende Untersuchungen einzubeziehen. Gerade dies wird aber durch den Umstand erschwert, daß die Arbeit bis heute unveröffentlicht ist.

¹⁰ Eine erste Zusammenstellung der wichtigsten Urkunden befindet sich bei Peiser, Zusammengehörigkeit 816–823. Peisers "Babylonische Verträge des Berliner Museums" (Berlin 1890) enthält Kopien der in Berlin befindlichen Tafeln sowie Transliterationen der Berliner und Londoner Texte. Die Berliner Texte wurden von A. Ungnad in VAS 3–6 neu ediert und liegen in Übersetzung vor: M. San Nicolò und A. Ungnad, Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden, Band I mit Glossar (= NRV). Zu den Familienbeziehungen und Mitgiften zuletzt Roth, JAOS 111 36 f.

¹¹ Bisher sind Urkunden dieses Archivs nur aus einem Ankauf des Berliner Museums bekannt. Die Kopien sind in VAS 3–6 enthalten, Übersetzungen in NRV. Zu archivbezogenen Untersuchungen über einzelne Aspekte vgl. Lanz, *harrānu* 178–182 (*harrānu*-Geschäfte), Dandamaev, Tābiya und Wunsch, ŠULMU 361–378.

Einer Zusammenstellung und Bearbeitung dieser kleineren Archive und -gruppen kommt auch deshalb große Bedeutung zu, weil durch sie der gesellschaftliche Rahmen deutlich wird, in dem sich der Aufstieg des Hauses Egibi vollzog.

Die Urkunden Iddin-Marduks in der assyriologischen Literatur

Ausgewählte Urkunden des Iddin-Marduk, des Schwiegervaters von Itti-Marduk-balātu//Egibi, wurden bereits zu Beginn des Jahrhunderts von F.E. Peiser und J. Kohler, L. Demuth, E. Ziemer und V. Marx verschiedentlich behandelt.¹² Einen Überblick über die Familienbeziehungen gab S. Weingort im Rahmen seiner Arbeit über das Egibi-Archiv.¹³ M. Roth behandelt in zwei gerade erschienenen Arbeiten die Mitgiften der Egibi-Töchter und der Frauen, die in diese Familie eingeheiratet haben.¹⁴ Besondere Aufmerksamkeit zogen die *harrānu*-Geschäfte Iddin-Marduks auf sich, die neben anderen Naturalien vor allem Zwiebeln zum Gegenstand haben. Ihnen widmete H. Lanz ein eigenes Kapitel,¹⁵ während J. Oelsner am Beispiel Iddin-Marduks auf die Rolle, die derartige Geschäftsleute in der neubabylonischen Gesellschaft spielten, einging.¹⁶

Den ersten Versuch einer Zusammenstellung und Auswertung aller Urkunden stellt die Arbeit von L.B. Schiff "The Nûr-Sîn-Archive: Private Entrepreneurship in Babylon (603–507 B.C.)" Ph.D. Dissertation, University of Pennsylvania, 1987, dar. Das von ihm zugrundegelegte Material an veröffentlichten Texten (228 Urkunden und Briefe) lässt sich jedoch bei konsequenter Anwendung der oben beschriebenen Identifizierungskriterien um mehr als die Hälfte vermehren. Nach Kollation der im British Museum befindlichen Tontafeln konnte eine Reihe von Details korrigiert werden. Außerdem erbrachte die Durchsicht der unpublizierten Tafeln weitere 80 Texte, die in die vorliegende Untersuchung einbezogen worden sind.¹⁷ Die zeitliche Begrenzung 603–507 v. Chr., die von Schiff im Titel angegeben wird, muß in jedem Falle berichtigt werden, da das Datum der wenigen isolierten Texte aus Jahren vor 577 v. Chr. nach prosopographischer Untersuchung bzw. Kollation jeweils zu emendieren ist. Als besonders problematisch erscheint jedoch der Ausgangspunkt des Verfassers, die Iddin-Marduk und seine nächsten Familienangehörigen betreffenden Urkunden als eigenständiges Nûr-Sîn-Archiv zu betrachten und aus diesem Blickwinkel zu beurteilen.¹⁸

¹² Die Urkundenbearbeitungen im Anhang enthalten einen Hinweis auf die entsprechenden Transliterationen und/oder Übersetzungen.

¹³ Weingort, Egibi 13 f.

¹⁴ Roth, JAOS 111 19–37; AfO 36/37 1–55.

¹⁵ Lanz, *harrānu* 166–178.

¹⁶ Oelsner, Circulation 232–235.

¹⁷ Außerdem werden die von Sack und Roth nur in Umschrift mitgeteilten Texte in Kopie vorgelegt. Zwei weitere Urkunden (aus der Sammlung Erlenmeyer, jetzt im Besitz des Landes Berlin, bzw. aus Privatbesitz) konnten ebenfalls kopiert und bearbeitet werden.

¹⁸ Wie im folgenden dargestellt wird, handelt es sich nur um einen Teil von IMs Urkunden, der in das Archiv der Familie Egibi gelangt ist, keinesfalls hat diese das gesamte Archiv des IM übernommen. Da die Arbeit von L.B. Schiff wegen ihres verallgemeinernden Charakters vermutlich einen breiten Kreis von Interessenten ansprechen wird, erscheint die Auseinandersetzung in einigen wichtigen Punkten dringend geboten. Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht als Rezension oder Gegendarstellung, was notwendigerweise eine Unterordnung unter die von Schiff vorgegebene Konzeption bedeuten würde, sondern versucht, dem Thema in eigenständiger Weise gerecht zu werden.

Die Herkunft der Texte

Alle bekanntgewordenen Texte, die über Iddin-Marduk und seine Angehörigen Auskunft geben, stammen aus dem Antikenhandel. Das Gros befindet sich heute in London und ist unter der Ankaufsnummer 76-11-17 registriert. Sie gehören zu jenen 2600 Tafeln, die George Smith 1876 von dem in Baghdad ansässigen Händler M. Marini für das British Museum erworben hat.¹⁹ Daneben gibt es eine Reihe von Texten aus anderen Ankäufen, die auf die gleiche Quelle zurückgehen.²⁰ Kleine Textgruppen gelangten außerdem in die Museen von Paris, Liverpool, Oxford, Brüssel, New York und in Privatsammlungen. Auch sie dürften ihren Weg über Marini bzw. das British Museum genommen haben.²¹

Gleichgültig, in welcher Sammlung sich die Texte befinden, sie sind immer mit solchen der Familie Egibi vermischt.²² Es ist kaum anzunehmen, daß es sich in diesem Fall um eine sekundäre Vermischung zweier ursprünglich selbständiger Archive handelt,²³ vielmehr bietet die Tatsache, daß Iddin-Marduks Tochter in die Familie Egibi eingehieiratet und ein beträchtliches Vermögen mitgebracht hat, hinreichend Grund zu der Annahme, daß die betreffenden Urkunden im Zuge von Vermögensübertragungen und gemeinsamen Geschäften in den Bestand des Egibi-Archivs gelangt sind. Damit ergibt sich aber die Frage, ob es sich bei diesen Urkunden überhaupt um das Archiv der Familie Nür-Sin handelt, wie es der Titel von Shiffs Arbeit voraussetzt, und inwieweit es uns diese Urkunden gestatten, den Umfang und Charakter von Iddin-Marduks Geschäftstätigkeit angemessen zu beurteilen. Um sie zu beantworten, ist nach Hinweisen in den Texten zu suchen, warum und wann welche Urkunden zu den Egibis gelangten, ob als geschlossene Gruppe oder nach und nach, welche Arten von Geschäften bezeugt sind, ob sie Verbindungen zu Aktivitäten der Egibis zeigen, welche Textgattungen fehlen und aus welchen Gründen. Demnach erfordert eine Auswertung im Archivzusammenhang nicht nur die Zusammenstellung des Materials, sondern sie muß die Ursachen in Betracht ziehen, die das Archiv in der betreffenden Form und Zusammensetzung bis heute überdauern ließen.

¹⁹ Vgl. dazu Reade, *Introduction* xiv.

²⁰ Laut Inventar des British Museum gehen die Ankäufe auf folgende Händler zurück: J.M. Shemtob (76-1-10, 76-10-16, 77-4-17, 78-11-20, 78-11-30, 79-3-1, 79-7-30, 79-11-8, 85-4-30); Spartali & Co. (80-10-12, 81-4-25 sowie Sp I bis III) und andere (77-10-2, 78-5-31) (Mitteilung von C.B.F. Walker). Nach Reade, *Introduction* xv f. läßt sich für einen Teil davon Marini als Quelle nachweisen bzw. vermuten.

²¹ Die im New Yorker Metropolitan Museum of Art befindlichen Egibi-Texte wurden 1878 vom BM angekauft (vgl. das Vorwort zu A.B. Moldenke, *Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Arts*. New York 1893). Die Publikation weiterer neubabylonischer Texte des Metropolitan Museums (darunter auch Egibi-Texte) befindet sich in Vorbereitung (nach mündlicher Auskunft von E. von Dassow). Zu den Pariser Texten vgl. van Driel, *BiOr* 43 5-8.

²² Van Driel spricht aus diesem Grund vom "Egibi-Nür-Sin archive(s)", *BiOr* 43 6 Anm. 6, *ZA* 79 106 ff.

²³ Eine derartige sekundäre Vermischung der Egibi-Texte mit anderern, jedoch nicht zeitgleichen Urkunden aus Babylon hat es gegeben, denn sowohl der Ankauf 76-11-17 als auch die aus gleicher Quelle stammenden kleineren Ankäufe enthalten seleukidisch-arsakidische Urkunden aus Babylon sowie astronomische Texte der gleichen Ära. Vgl. dazu ausführlich van Driel, *ZA* 79 106-109 mit der Schlußfolgerung "It would seem that two important finds in Babylon were being dispersed, most of the material finding its way to the BM." (S. 109).

Der Archivcharakter – Handelt es sich um das Nûr-Sîn-Archiv?

An dieser Stelle erscheinen einige Überlegungen zu Funktion und Handhabung derartiger Privatarchive angebracht.

Man hat davon auszugehen, daß vor allem Familien, die zur städtischen Mittel- und Oberschicht gehörten, Archive²⁴ von nennenswertem Umfang besaßen. Wenn sie über Grundbesitz und Sklaven verfügten, so waren in der Regel Urkunden über den Erwerb dieser Vermögensobjekte vorhanden; wer vermietete oder verpachtete, erhielt ein Exemplar des Vertrages und Quittungen, wer eine Schuld beglich, bekam den entsprechenden Verpflichtungsschein ausgehändigt usw. Bei vermögenden Familien, die Geschäfte betrieben, mochte schnell eine ziemlich große Zahl derartiger Tafeln zusammenkommen, die in Körben oder Tonkrügen aufbewahrt und gelegentlich gesichtet und sortiert wurden. So mußten z.B. Verpflichtungsscheine herausgegeben oder vernichtet werden, wenn der Schuldner gezahlt oder geliefert hatte,²⁵ und beim Verkauf von Sklaven oder Grundstücken sowie bei der Zession von Forderungen waren Retroakten zu übergeben.²⁶ Wurde der Urkundenbestand zu umfangreich, war das Aussortieren und Vernichten von nicht mehr gültigen Urkunden und unwichtigen Aufzeichnungen angezeigt.²⁷

Fand nach dem Tod des Archivinhabers eine Erbteilung zwischen seinen Söhnen statt, so mußte man die Urkunden sichten²⁸ und diejenigen aussortieren, die sich auf die Erbteile der jüngeren Brüder bezogen, während das "Stammarchiv" wohl in der Regel an den Ältesten überging. Diese Ausgliederung von Urkunden hatte zweierlei Folgen: Zum einen wurden die Geschäfte der jüngeren Brüder nur noch dann im "Stammarchiv" dokumentiert, wenn auch der neue Archivinhaber irgendwie beteiligt

²⁴ Unter "Archiven" sind in diesem Zusammenhang bewußt gesammelte und aufbewahrte Urkunden, Briefe, Aufzeichnungen und Notizen zu verstehen.

²⁵ Dies führt zu der Frage, wie die Anwesenheit von Verpflichtungsscheinen im Archiv des Gläubigers überhaupt zu bewerten ist. Im Normalfall hätte nach Begleichung der Forderung der Verpflichtungsschein dem Schuldner gegeben oder zerstört werden müssen. Der Vorgang wäre somit im Archiv des Gläubigers nicht mehr dokumentiert. Von der generellen Ausfertigung von Duplikaten für Archivzwecke, sei es bei Anerkennung oder Rückzahlung der Schuld, bin ich nicht überzeugt, wenngleich einige Verpflichtungsscheine in Duplikaten überliefert sind. Unter den Urkunden IMs sind dies: Nbk 345 (Nr. 31), EvM 20 (Nr. 60), Ngl 8 (Nr. 63; Gläubiger und Schuldner sind Geschäftspartner), Ngl 67 (Nr. 80), Nbn 112 = Speleers 280 (Nr. 115), Nbn 187 = Speleers 279 (Nr. 135; betrifft Hauskauf), OETC X 102 = Nbn 305 (Nr. 154), Nbn 445 = 1109 (Nr. 179) und Nbn 576 = 577 (Nr. 194; Schuldner des IM ist jeweils sein "Angestellter" Nergal-aha-iddin), Nbn 375 = 619 (Nr. 200), Cyr 321 (Nr. 309). Es ist sicher anzunehmen, daß nicht alle Schulden beglichen worden sind, außerdem mögen oft Ersatzquittungen (wohl in der Regel in zwei Exemplaren für Gläubiger und Schuldner, wie der Vermerk 1-en-ta šatāri *ilqû* zeigt) ausgestellt worden sein. Denkbar ist auch, daß Verpflichtungsscheine dann aufbewahrt wurden, wenn sie etwa wegen des Pfandobjektes von Wichtigkeit waren oder der gesamte Vorgang noch nicht abgeschlossen war. Wie dem auch sei, es bleibt zu konstatieren, daß die Überlieferung derartiger Urkunden eher die Ausnahme als die Regel darstellen dürfte.

²⁶ Daß die betreffenden Urkunden nicht immer auffindbar waren, belegt der häufig anzutreffende Vermerk in Quittungen, daß alle früheren Forderungen beglichen sind und die betreffenden Urkunden, wenn sie auftauchen, dem Schuldner gehören. Auch bezüglich der Retroakten wird mitunter festgehalten, daß die Übergabe noch zu erfolgen hat.

²⁷ Bei der Vermietung von Häusern behielt man vermutlich nur den aktuellen Vertrag und vielleicht den vorhergehenden mit den entsprechenden Quittungen, während man ältere Urkunden vernichtete. Das gleiche gilt für Pachtverträge (so beobachtet von Krecher, Egibi 105 f.).

²⁸ VAS 6 66 (= NRV 663) beschreibt, wie bei einer solchen Gelegenheit die Urkunde eines Nachbarn wieder aufgetaucht war, die dessen Grundstücksgrenzen und Wassernutzungsrechte zum Gegenstand hatte. Er hatte sie vor längerer Zeit seinem Nachbarn zur Einsichtnahme gegeben, aber nicht zurückgehalten.

war. Dies muß nicht notgedrungen bedeuten, daß sie weniger geschäftstüchtig waren oder gar schon gestorben seien. Zum anderen enthielt ihr eigenes Archiv nur relativ wenige Urkunden, die über den Vater und die Geschwister Auskunft geben, ohne daß dies die Annahme rechtfertigt, sie hätten "von Null" angefangen. Die herausragende Stellung des Egibi-Archivs erklärt sich somit auch zu einem kleinen Teil daraus, daß es die Linie von vier Erstgeborenen repräsentiert.

Einen weiteren wichtigen Einschnitt stellten die Heiraten und die damit verbundene Übergabe der Mitgiften dar. Bestandteil dieser Mitgiften waren Grundstücke, Sklaven, Hausrat und Silber.²⁹ Im Falle der Grundstücke und Sklaven ist mit der Übergabe von Retroakten an den Bräutigam oder dessen Familie zu rechnen. Was das Silber betrifft, so erfolgte die Auszahlung durchaus nicht sofort nach Vertragsschluß, gelegentlich konnten Jahre darüber vergehen.³⁰ So konnten dem Schwiegersohn Forderungen seines Schwiegervaters übertragen werden, die einige Zeit nach der Heirat datiert sind und den Eindruck erwecken, beide hätten geschäftlich zusammengearbeitet³¹ oder der Schwiegersohn sei sein Rechtsnachfolger.

Bei alledem muß bedacht werden, daß das Verbleiben eines "vollständigen" Archivs in babylonischer Erde bis in heutige Zeit den Abbruch der oben beschriebenen Vorgänge voraussetzt. Die Gründe, die dazu führten, haben wesentlichen Einfluß auf die inhaltliche Zusammensetzung des überlieferten Archivs, lassen sich aber selbst bei vollständiger archäologischer Dokumentation nicht unbedingt erkennen, geschweige denn bei fehlender Funddokumentation.³²

Auch beim Egibi-Archiv läßt sich die Frage nach dem letzten Archivinhaber und den Umständen, die den Abbruch der Überlieferung bewirkten, nur schwer beantworten. Dies vor allem, weil die chronologisch geordnete Publikation der Londoner Texte durch Straßmaier im Jahre 23 Dar abbricht und demzufolge spätere Texte nur aus den kleinen Splittergruppen ediert sind.³³ Die jüngste Urkunde zeigt Nidinti-Bēl,

²⁹ Roth, Marriage Agreements 8, sowie dies., The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry, AfO 36/37 (1989/90), 1-55.

³⁰ Das bekannteste Beispiel dafür ist Camb 214 (Nr. 334): In der Urkunde wird festgehalten, daß der Bräutigam von der vor neun Jahren bestellten Mitgift (wörtlich *iddin* "er (der Schwiegervater) hat gegeben") noch nichts erhalten hat.

³¹ Daher bleibt zu überprüfen, inwieweit sich die von Roth, Age at Marriage 747 mit Blick auf das Heiratsalter vermutete Tendenz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Schwiegervater und Schwiegersohn anhand von Urkunden tatsächlich nachweisen läßt.

³² Die Zerstörung eines Hauses bei einem Brand oder infolge von Kriegseinwirkungen kann dazu geführt haben, daß ein Archiv überdauerte; dies wäre auch archäologisch nachweisbar. Vermutlich hat man auch Archive bei Gefahr in Sicherheit gebracht, indem man sie vergrub, und konnte sie später nicht mehr bergen, finden oder hatte sie schlicht vergessen. Es wäre aber auch die Möglichkeit denkbar, daß sich ein Geschäftsmann zum radikalen Aussortieren aller alten und nicht mehr wichtigen Urkunden entschloß, als das Archiv einen unüberschaubaren Umfang angenommen hatte, und den aussortierten Bestand getrennt unterbrachte oder eingrub. Charakteristisch für solch ein "dead archive" (van Driel, JESHO 32 203 f.) wäre die zahlenmäßige Abnahme von Urkunden jüngerem Datums, die zudem Vorgänge von untergeordnetem Interesse betrafen. Dadurch kann leicht der Eindruck entstehen, mit der Familie sei es langsam aber sicher bergab gegangen. Diese Überlegungen sollen verdeutlichen, wie schwierig es ist, selbst angesichts einer Fülle von Urkunden und scheinbar sicherer Archivzusammenhänge zu gültigen Aussagen zu gelangen.

³³ Bei einer Durchsicht der unpublizierten Kopien von Bertin und des Ankaufes 76-11-17 im British Museum war festzustellen, daß die Zahl der überlieferten Urkunden nach 26 Dar gegenüber den Vorjahren deutlich abnimmt, obwohl Marduk-nāsir-apli noch bis mindestens 33 Dar gelebt hat (BM 31273, MNA mietet ein Haus, 18.10.33 Dar). Vermutlich nach MNAs Tod zahlt dessen Sohn den Rest der Mitgift seiner Schwester (BM 33934 vom 23.9.34 Dar, vgl. Roth, JAOS 111 31 f.) und die *rikis-qabli*-Abgabe *ana mala zitti ša* MNA "entsprechend dem Anteil des MNA". (BM 33929 = 33957 vom 28.2.35 Dar) aus.

den Vertreter der fünften Generation, im Akzessionsjahr Šamaš-erības (= 4 Xer).³⁴ Möglicherweise hängt das Aufhören der Überlieferung mit den Wirren dieses Jahres zusammen.³⁵ Da die Texte aus Raubgrabungen stammen, werden die genauen Fundumstände nie zu erfahren sein. Die überlieferten Informationen³⁶ deuten aber auf eine bewußte Sicherstellung der Urkunden hin. Es wird sich daher bei den erhalten gebliebenen Tontafeln um einen ausgesonderten Archivkomplex, ein "dead archive", handeln.

Was die Urkunden des Iddin-Marduk betrifft, so dürften sie für seinen Urenkel Nidinti-Bēl kaum noch interessant gewesen sein. Man kann daher annehmen, daß all jene Texte, die bis zum Beginn von Xerxes' Regierungszeit bewußt aufbewahrt oder zufällig noch vorhanden waren, sich annähernd vollständig in diesem ausgesonderten Archivkomplex befanden. Warum waren jedoch Urkunden von Itti-Marduk-balāṭu Schwiegervater überhaupt in solcher Menge in das Egibi-Archiv gelangt?³⁷

Zunächst sind im Zusammenhang mit der Heirat zwischen Itti-Marduk-balāṭu und Nuptaja eine Reihe von Urkunden zu erwarten, die Bestandteile der Mitgift zum Gegenstand haben.³⁸ Das trifft speziell auf Sklavenkaufverträge zu, während Grundstücke offensichtlich nicht dazugehörten.³⁹ Der Betrag von insgesamt 24 m Silber, den Nabū-ahhē-iddin von Iddin-Marduk erhalten hat, wurde nicht auf ein Mal⁴⁰ und vermutlich nicht nur bar ausgezahlt, vielmehr ist anzunehmen, daß auch einige Forderungen Iddin-Marduks an die Egibis übergingen.

Des weiteren sind Iddin-Marduk und sein Schwiegersohn seit etwa 9 Nbn in geschäftlichem Kontakt bezeugt, wobei sie manchmal als Stellvertreter des anderen handeln. Außerdem unterhalten einige Verwandte der Ehefrau Iddin-Marduks sowohl zu ihm, als auch zu Itti-Marduk-balāṭu Geschäftsbeziehungen. In diesen Fällen ist

³⁴ Straßmaier, ZA 3 157.

³⁵ Auch die bekannten Familienarchive aus Borsippa hören zu Ende der Regierungszeit des Darius oder Beginn des Xerxes auf, vgl. Joannès, Archives 64 mit Anm. 42.

³⁶ W.St.Chad. Boscawen berichtet darüber in TSBA 6 (1878) 5: "... A party (von Einheimischen) thus employed in the neighbourhood of Hillah discovered on one of the mounds a number of earthen jars, resembling common water jars, covered over at the top with a tile, and cemented with bitumen. On opening one of these jars it was found to contain a number of tablets of the class known to Assyriologists as "contract tablets". The discovery of few of these jars led to a more systematic examination of the site, and the result was the discovery of some three or four thousand tablets, varying in size from 3/4" x 1/2" to 9" x 12". These tablets were taken by their discoverers to Baghdad, and sold to a dealer there, who communicated the news of their discovery to Sir H. Rawlinson ... Mr. Smith, during his stay at Baghdad, devoted almost the whole of his time to a most systematic and careful examination of these objects, and succeeded in acquiring for the museum a collection of about 2,500 of these important documents." (Hinweis von I. Finkel). Zum Vorschlag, die Fundstelle "beim Dorf Gümğuma im Süden der Stadt, d.h. auf dem Hügel Işan Aswad" zu lokalisieren, vgl. Oelsner, Materialien Anm. 414 (unter Berufung auf Delitzsch).

³⁷ Ihre Zahl übertrifft die des Šulaja (1. Generation) und kommt fast an die des NAI (2. Generation) heran. Demgegenüber erscheint der Schwiegervater des MNA selten (20 Belege bei Tallqvist, NN verbucht), der Schwiegervater des Nidinti-Bēl außer in Mitgiftangelegenheiten m.W. überhaupt nicht.

³⁸ Die Mitgift der Nuptaja bestand aus 24 m Silber (quittiert in Nr. 209 und bestätigt durch Cyr 129 = 130, Nr. 286), 10 Sklaven (nach Ausweis von BM 33114, Nr. 137), von denen IM einige mit Billigung NAIs verkaufte, und Haustrat.

³⁹ Wenn ich die betreffende Passage in BM 33114 (Nr. 137) Z. 1 richtig verstehe, so erhalten IMB und Nuptaja statt eines versprochenen Hausgrundstücks einen Silberbetrag, vermutlich 6 m (den Differenzbetrag zwischen den in Z. 1 erwähnten 18 m und den insgesamt erhaltenen 24 m). Nuptajas Anteil an dem Haus, das IM bewohnt, haben sie (damit?) ausgezahlt bekommen, das Haus soll IMs Sohn Marduk-rēmanni gehören (Z. 12–17).

⁴⁰ BM 33114 (Nr. 137) Z. 1–3.

die Abgrenzung besonders schwierig, weil Urkunden Iddin-Marduks Retroakten von Egibi-Geschäften sein können.

All dies bietet aber noch keine ausreichende Erklärung, warum bestimmte Geschäfte Iddin-Marduks so detailliert durch das Egibi-Archiv dokumentiert sind.

Durch zwei bisher unbekannte Urkunden⁴¹ erhalten wir jedoch einen wichtigen Hinweis: Iddin-Marduk hat seiner Tochter über die Mitgift hinaus ein Drittel seines Vermögens vererbt.⁴² Dies scheint u.a. dadurch realisiert worden zu sein, daß Itti-Marduk-balātu an bestimmten Geschäften seines Schwiegervaters schon zu dessen Lebzeiten nach und nach beteiligt wurde. Das betrifft insbesondere den auf die Ortschaft Šahrīnu konzentrierten Aufkauf und Handel mit Naturalien, vor allem Zwiebeln. Es gibt keinen Hinweis auf die Präsenz der Egibis in diesem Gebiet vor der Heirat von Nuptaja und Itti-Marduk-balātu.

Iddin-Marduk überlebte Tochter und Schwiegersohn;⁴³ nach seinem Tod tritt sein Enkel Marduk-nāṣir-apli als Rechtsnachfolger auf, indem er sich darauf beruft, ein Sohn der Tochter Iddin-Marduks zu sein.⁴⁴ Keinesfalls ist aber das gesamte Vermögen (und damit auch das ganze Archiv) des Iddin-Marduk an die Egibis übergegangen, denn zwei Drittel waren nicht Nuptaja, sondern seinem Sohn Marduk-rēmanni vorbehalten. Dies erklärt auch das Fehlen einiger wichtiger Urkundengruppen. So sind wir z.B. durch Mietverträge, Quittungen und Vermerke in anderen Urkunden über Iddin-Marduks Besitz an Hausgrundstücken unterrichtet, haben aber das völlige Fehlen von Kaufverträgen zu konstatieren. Ganz offensichtlich sind Immobilien an seinen Sohn vererbt worden.

⁴¹ BM 33114 (Nr. 137, kürzlich durch M. Roth in JAOS 111 in Umschrift mitgeteilt) Z.9–12: *šalšu ina nikkassi ša IM elat nudunnēšu IM iknukma itti N. mārtišu ana IMB iddinu*; Nr. 209 Z. 8–10: *elat u'ilti ša šalšu zitti ša N. mārtišu ša ina nikkassi ša IM*.

⁴² Das babylonische Recht kennt keinen Erbanspruch der Tochter am Vermögen ihres Vaters, wenn man vom §180 des Codex Hammurapi absieht: Er betrifft die (kinderlos bleibende) *nadītu*-Priesterin, deren Erbe an ihre Brüder fällt. Beim Neubabylonischen Gesetzesfragment sind entsprechende Bestimmungen nicht überliefert, aber aus den Rechtsurkunden geht hervor, daß Töchter auch zu dieser Zeit ihren Anteil durch die Mitgift erhielten. Das Beispiel der Nuptaja zeigt jedoch, daß im Einzelfall durch schriftliche Verfügungen sehr wohl andere Regelungen getroffen werden konnten.

⁴³ IMB ist spätestens im Jahre 3 Dar verstorben (vgl. Ungnad, Egibi 61). Seine Geschäftstätigkeit umfaßt nur etwas mehr als 30 Jahre. Seine Frau Nuptaja wird im Jahre 6 Cyr zuletzt erwähnt (Nr. 301). IM erscheint letztmalig als handelnde Person im Verpflichtungsschein Camb 219 (Nr. 338) im Jahre 3 Camb (bei Camb 272, Nr. 347 ist die Lesung der Jahreszahl unsicher), wird danach aber noch mehrfach erwähnt. Die Quittung Dar 56 (Nr. 349) hält die Begleichung von *urāšu*-Verbindlichkeiten des IM durch seinen Sohn fest. Auch der Kontrahent, über lange Jahre in Verbindung mit IM bezeugt, läßt sich durch seinen Sohn vertreten. Die Zahlung derartiger Beträge durch IMs Familienangehörige (IER, IMB und Marduk-rēmanni) ist häufig belegt und das Formular der Urkunde unterscheidet sich nicht von dem älteren Exemplare. Die Urkunde bietet also keinen Anhaltspunkt dafür, ob IM schon verstorben war. Erst Dar 174 und 187 (Nr. 351 f.) aus dem Jahr 5 Dar setzen seinen Tod voraus (s. im folgenden).

⁴⁴ Dar 174 (Nr. 351) aus dem Jahr 5 Dar (die Jahreszahl ist beschädigt und ließe auch die Lesung 6 zu): Ein Schuldner des MNA soll einen Teil der Datteln, die er ursprünglich IM geschuldet hat, zu dessen Grundstück liefern; der betreffende Verpflichtungsschein befindet sich offensichtlich in Händen MNAs. Dar 187 (Nr. 352) betrifft einen Verpflichtungsschein IMs zu Lasten von zwei Schuldern, von denen der eine vermutlich nicht mehr lebt. Daher wird der andere verpflichtet, den Sohn des Mitschuldners herbeizuschaffen, um eine Novation des Verpflichtungsscheines auszustellen, diesmal aber wohl auf den Namen des MNA. Vielleicht will sich MNA mit diesem Trick eine Forderung aneignen, die ihm nicht oder nicht allein zusteht. Einen ähnlichen Fall behandelt möglicherweise auch Dar 159, oder sie steht mit Dar 187 selbst in Beziehung. Der dort erwähnte Šaddinnu ist ein Bruder des Bununu von Dar 187. 19 Jahre früher schuldet er IM zusammen mit dem anderen Schuldner M. die beträchtliche Summe von 10 m Silber laut Liv 16 (Nr. 284). Auch seine Schwester, die mit M. verheiratet ist, erscheint als Geschäftspartnerin IMs (Camb 15, Nr. 318). Beide Männer sind auch in Verbindung mit der Familie Egibi bezeugt.

Die Summe dieser Fakten läßt meines Erachtens nur den Schluß zu, daß die uns überlieferten Urkunden Iddin-Marduks kein Nûr-Sîn-Archiv repräsentieren (wenn wir dies als die in männlicher Linie weitergegebenen Urkunden des "Stammarchivs" definieren wollen),⁴⁵ sondern genau den Teil, der anlässlich von Nuptajas Heirat daraus ausgegliedert worden ist, vermehrt um solche Urkunden, die bestimmte, mit Iddin-Marduk verbundene geschäftliche Aktivitäten der Familie Egibi und Nuptajas Erbteil betrafen. Dieser Umstand ist ganz wesentlich, wenn es um die Beurteilung von Iddin-Marduks gesamter Geschäftstätigkeit geht.

⁴⁵ Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit vermieden, in bezug auf Iddin-Marduks Urkunden von einem Archiv zu sprechen, stattdessen ist von "Urkunden des Iddin-Marduk" oder dem "Egibi- Archiv" die Rede.

Kapitel 1: Die Familien

Iddin-Marduk war spätestens seit dem Jahr 33 Nbk mit Ina-Esagila-ramât aus der in Babylon weitverzweigten und häufig belegten Familie Nabaja verheiratet. Der Ehevertrag ist zwar nicht überliefert, aber in zwei Urkunden wird auf die Mitgift Bezug genommen.⁴⁶ Sie bestand aus 10 m Silber,⁴⁷ 3 Sklaven und Hausrat. Vermutlich hat es erst die Heirat und die damit verbundene stattliche Mitgift Iddin-Marduk ermöglicht, in größerem Umfang eigene Geschäfte zu führen.⁴⁸ Um dies zu illustrieren, soll zunächst dargestellt werden, was sich aus dem verfügbaren Quellenmaterial über die anderen Familienmitglieder in Erfahrung bringen lässt.

Iqīšaja/Kudurru/Nūr-Sîn, der Vater Iddin-Marduks

Über den Vater Iddin-Marduks sind aus den uns erhaltenen Texten nur wenige Informationen zu gewinnen. Im Jahre 30 Nbk ist er Zeuge bei einer *harrānu*-Begründungsurkunde,⁴⁹ die seinen Sohn Kāšir als Traktator zeigt, und wird 34 Nbk erwähnt, als Iddin-Marduk auf Veranlassung seines Schwiegervaters seiner Frau sieben Sklaven und alle seine Habe anstelle ihrer Mitgift übereignet, da die Gefahr besteht, daß Iqīšajas Gläubiger darauf zugreifen.⁵⁰ Dem wird man entnehmen können, daß Iqīšaja selbst wohl auch Geschäftsmann war, aber sich zu diesem Zeitpunkt in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Über den weiteren Gang der Dinge erfahren wir nichts, nur zweimal erscheint er noch in den Urkunden Iddin-Marduks als Zeuge.⁵¹ Im Jahre 10 Nbn schließlich ist er Schuldner eines Verpflichtungsscheines über 20 š Silber mit einer Laufzeit von einem Monat; der Gläubiger ist sonst unbekannt.⁵² Möglicherweise wurde die Schuld von seinem Sohn beglichen, das könnte jedenfalls der Grund sein, warum sich die Urkunde unter denen Iddin-Marduks befindet.

Daß es um diese Zeit um seine Gesundheit nicht zum besten bestellt und er Geschäfte größeren Umfangs nicht mehr selbstständig zu führen imstande war, wird aus Nbn 697 (Nr. 211) aus dem Jahre 13 Nbn deutlich. Darin wird konstatiert, daß Iqīšaja einem Sklaven unter Ausstellung der entsprechenden Urkunde⁵³ die Freiheit geschenkt habe, allerdings unter der Bedingung, daß dieser ihn im Alter zu versorgen habe. Der

⁴⁶ Nbk 254 (Nr. 9) und Nbk 265 (Nr. 13).

⁴⁷ Davon werden 3 m als *quppu*-Silber bezeichnet. Über diesen Teil der Mitgift konnte die Ehefrau wahrscheinlich frei verfügen, während der Ehemann bzw. dessen Vater die sonstige Mitgift verwalteten und ihnen der Nießbrauch zustand.

⁴⁸ Dafür sprechen folgende Indizien: Sein Vater war noch am Leben (IM hatte also nichts geerbt) und er befand sich um 33 Nbk in schwieriger wirtschaftlicher Lage, denn die in Nbk 265 beurkundete Vermögensübertragung sollte die Mitgift der IER vor dem Zugriff seiner Gläubiger schützen. Auch IMs Bruder Kāšir arbeitete (offensichtlich erfolgreich) bei *harrānu*-Geschäften mit fremdem Geld; laut Nbk 216 (Nr. 5) hatte er innerhalb von sechs Jahren dabei 5 m Silber erwirtschaftet. Nach Ausweis von Nbk 254 (Nr. 9) betrieben beide Brüder mit dem Geld der Mitgift, das IMs Schwiegervater diesem zur Verfügung gestellt hatte, gemeinsame Geschäfte.

⁴⁹ Nbk 216 (Nr. 5), s.o.

⁵⁰ Nbk 265 (Nr. 13).

⁵¹ Evm 11: 7 und Ngl 24: 21 (Nr. 56 und 69).

⁵² Nbn 474 (Nr. 181).

⁵³ *imquppi lāmār banāu-tu-šū*. Aus dem Text ergibt sich, daß es sich nur um eine Freilassung im Falle des Todes Iqīšajas gehandelt haben kann.

Sklave war jedoch entflohen, weshalb sich Iddin-Marduks Ehefrau Ina-Esagila-ramât um ihren Schwiegervater kümmerte. Der Sklave war wohl wieder zurückgekommen bzw. -gebracht worden; sein Vertragsbruch wurde mit dem Zerbrechen der Urkunde über seine Freilassung geahndet und er selbst an Ina-Esagila-ramât verschenkt.⁵⁴

Spätere Nachrichten über Iddin-Marduks Vater sind nicht erhalten. Seine Ehefrau wird nirgends erwähnt, wir wissen auch nicht, welcher Familie sie entstammt. Bei Ausstellung der zuletzt genannten Urkunde war sie gewiß nicht mehr am Leben, sie wäre sonst wohl erwähnt worden.

Kāsir/Iqīšaja/Nūr-Sīn, der Bruder Iddin-Marduks

Kāsir, der ältere Bruder Iddin-Marduks, taucht in den frühen Urkunden mehrfach auf. Spätestens seit 24 Nbk unternahm er *harrānu*-Geschäfte mit fremdem Geld, wie aus Nbk 216 (Nr. 5) hervorgeht.

Außerdem sind mehrere Urkunden über Sklavenkäufe Kāsirs überliefert, wobei ein Komplex aus den Jahren 29 bis 31 Nbk von besonderem Interesse ist. Laut Nbk 207 aus dem Jahr 29 Nbk (Nr. 4) hat Kāsir die Sklavin Ubārtu und Nabû-ēda-uṣur (wohl deren Sohn) für 55 š Silber von Kabitja/Nabû-na’id/Mandidi und dessen Mutter Guzummu erworben,⁵⁵ sowie nach Ausweis von Nbk 37 (Nr. 6) den Sklaven Itti-Nabû-īnīja vom Bruder des oben genannten Verkäufers. In der Urkunde wird ausgesagt, daß dieser den Sklaven von Guzummu⁵⁶ gekauft habe. Die diesbezügliche ältere Urkunde muß beim Verkauf an Kāsir übergeben worden sein, denn sie ist uns als Nbk 201 (Nr. 3) erhalten. Ihr zufolge hat Guzummu eine Sklavin und Itti-Nabû-īnīja, der als Sohn der Ubārtu bezeichnet wird, am 16.5.29 Nbk für 30 š Silber verkauft. Aus dieser Urkunde ergibt sich demzufolge der *terminus post quem* für Nbk 37, den

⁵⁴ Ferner wird festgelegt, daß er nach ihrem Tode Nuptaja, ihrer Tochter, gehören soll. Sie war damals bereits mit Itti-Marduk-balātu verheiratet, hat ihre Mutter aber nicht überlebt.

⁵⁵ Die Urkunde enthält in Z. 10–14 eine für einen Kaufvertrag unübliche Klausel, die von Dandamaev, Slavery 188 und Schiff 234 als Verbürgung zweier Personen für die Zahlung des Kaufpreisrestes von 30 š Silber durch den Verkäufer interpretiert wird: „S., N. 1/2 *ma-né-e adi tuppi ana tuppi püt našū* „S. and N. provide guarantees (for the payment) of 1/2 mina within the agreed period of time“ (Schiff Nr. 6). Beide lesen den Ahnherrennamen des zweiten Bürgen ŠU = Gimillu. Gegen diese Interpretation sind verschiedene Einwände geltend zu machen:

1. Der Kauf im neubabylonischen Recht setzt die Kaufpreiszahlung voraus und gestattet als solcher keine Kreditierung des Kaufpreises. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises oder eines Teiles davon kann daher nicht Gegenstand der Kaufurkunde sein, sondern muß in Form eines Verpflichtungsscheines vereinbart werden. Aber selbst dann ist im Kaufvertrag häufig eine fiktive Kaufpreisquittung enthalten., vgl. Petschow, NRP 16 f.

2. Die Schreibung *ma-né-e* (ohne KÙ.BABBAR) bei der Angabe eines Geldbetrages ist nicht üblich, sie erscheint regelmäßig so nur in der Zinsklausel.

3. Bei Bürgschaftsklauseln steht gewöhnlich *püt* vor „der Person . . . oder dem Gegenstand, vor der Tätigkeit oder Eigenschaft, für die gebürgt wird“ (Koschaker, Bürgschaftsrecht 243). Dies legt die Frage nahe, ob der Ahnherrenname in Z. 13 nicht vielmehr Rabi-banê (GAL ^m*ba-né-e*) zu lesen ist, die Klausel somit lautete: „S., N. *adi tuppi ana tuppi püt našū* „S. und N. sind bis . . . Bürgen.“ Der Zweck dieser zusätzlichen Evikitionsgarantie (so von Petschow, Kaufformulare 57 Anm. 43 interpretiert) ist nicht ersichtlich, was auch mit der unklaren Wendung *adi tuppi ana tuppi* zusammenhängt (vgl. dazu den Kommentar zur Urkunde). In jedem Falle scheint mir diese Klausel keine Angabe darüber zu enthalten, daß bisher erst die knappe Hälfte des Kaufpreises gezahlt worden sei.

⁵⁶ Nabû-ētir-napšati wird im Gegensatz zu seinem Bruder Kabitja nirgends als Sohn der Guzummu bezeichnet, vielleicht war sie seine Stiefmutter.

Weiterverkauf Itti-Nabû-īnījas. Er kann keinesfalls im Jahre 4 Nbk, wie bei Straßmaier angegeben,⁵⁷ stattgefunden haben, sondern die Jahreszahl ist zu 31 zu korrigieren.

In beiden Fällen ist als Käufer nur Kāṣir allein genannt, nicht aber Iddin-Marduk. Es fällt allerdings auf, daß als erster Zeuge in Nbk 207 dessen (zukünftiger?) Schwiegervater erscheint, und zwar neben Širiktu, seinem später oft bezeugten *harrānu*-Partner. Aus Nbk 254 (Nr. 9) aus den Jahre 33 Nbk geht hervor, daß Kāṣir und Iddin-Marduk mit Silber, das zur Mitgift der Ina-Esagila-ramât gehörte und das besagter Schwiegervater Iddin-Marduk zur Verfügung gestellt hatte, Geschäfte betrieben. Schließlich befindet sich die Sklavin Ubārtu nebst drei Kindern unter jenen insgesamt sieben Sklaven, die Iddin-Marduk seiner Frau übereignet. Man wird daher annehmen dürfen, daß die Sklaven bei der Teilung und Verrechnung der gemeinsam erwirtschafteten Gewinne zwischen Kāṣir und Iddin-Marduk letzterem zugefallen waren und sich daher die betreffenden Kaufverträge unter Iddin-Marduks bzw. Ina-Esagila-ramâts Urkunden befanden.

Danach gingen beide Brüder wohl (zumindest geschäftlich) meist getrennte Wege.⁵⁸ Die Urkunden Kāṣirs, in dessen Archiv, falls er als älterer Bruder die geschäftliche Nachfolge seines Vaters angetreten hat, auch die Urkunden seines Vaters zu erwarten wären, sind uns nicht erhalten. Sein Sohn Bēl-iddin begegnet uns im Jahr 5 Camb als Gläubiger von 11 m Silber, die mit 20% zu verzinsen sind.⁵⁹ Schuldner ist Nergal-rēšūa, der Sklave Iddin-Marduks bzw. Ina-Esagila-ramâts, der zu dieser Zeit bereits für die Egibis tätig war. Die Höhe des Betrages läßt darauf schließen, daß sich Kāṣirs Sohn in wirtschaftlich solider Position befand.

Weitere Geschwister Iddin-Marduks

Ein weiterer Bruder Iddin-Marduks, dessen Name vermutlich Balātu zu lesen ist, erscheint nur einmal in AM 28 (Nr. 58) im Jahre 1 AM als Zeuge eines Verpflichtungsscheines, dem ein *harrānu*-Geschäft Iddin-Marduks mit seinem Schwager und Bēl-īpuš zugrunde liegt.

Die Schwester Bissaja⁶⁰ wird in Nbn 697 (Nr. 211) erwähnt, wo sie bei der Schenkung eines Sklaven durch ihren Vater an Ina-Esagila-ramât als Zeugin erscheint und damit auf Einspruch verzichtet. Ein Ehemann wird nicht genannt, aber aus der Tatsache, daß nicht sie, sondern ihre Schwägerin ihren Vater gepflegt hat, wird man annehmen dürfen, daß sie verheiratet war und dem Hause ihres Vaters nicht mehr angehörte.

⁵⁷ Straßmaier kopierte vier senkrechte Keile, die er unter Vorbehalt "(?)" als Zahl 4 interpretiert hat. Schiff 226 übernimmt dies, ohne den inhaltlichen Bezug der drei Texte zu beachten. Vgl. auch den Kommentar zur Urkunde.

⁵⁸ Lediglich BM 31650 (Nr. 37) aus dem Jahr 41 Nbk zeigt beide noch einmal gemeinsam als Gläubiger von Širiktu; IMs *harrānu*-Geschäftsverbindung mit diesem war aber auch schon über ein Jahr früher aufgelöst worden (Nbk 356, Nr. 33). Im Jahr 4 Ngl taucht Kāṣir noch einmal als Zeuge auf (Ngl. 69, Nr. 82). Shiffs Deutung (S. 10), IM habe von nun an die Familiengeschäfte allein weitergeführt, wird durch die uns erhaltenen Texte eben gerade nicht gestützt: Wir finden ihn z.B. nirgends als Rechtsnachfolger seines Vaters.

⁵⁹ Camb 285 (Nr. 343).

⁶⁰ Als ihr Ahnherrenname ist auf der Tafel eindeutig Nūr-Sîn, nicht Kudurru zu lesen, es handelt sich also ohne Zweifel um IMs Schwester.

Zērija/Nabû-ibni/Nabaja, der Vater Ina-Esagila-ramâts

Iddin-Marduks Schwiegervater Zērija (= Zēra-ukîn) muß ein sehr vermögender Mann gewesen sein, wie man aus der reichen Mitgift für Ina-Esagila-ramât schließen kann, insbesondere, wenn man bedenkt, daß er außer ihr noch mindestens vier Söhne und eine Tochter hatte. Er selbst wird selten erwähnt, was allerdings nicht verwundert, denn das Gros seiner Urkunden dürfte sich nicht bei Iddin-Marduk und dessen Schwiegersohn befunden haben.

Auf Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und der Familie Nûr-Sîn deutet seine Zeugenrolle bei Kâsîrs bereits erwähntem Sklavenkauf im Jahr 29 Nbk hin. Ein Jahr älter ist der Verpflichtungsschein Nbk 194 (Nr. 2), der ihn als Gläubiger von 3 1/2 š Silber ausweist. Er enthält die Klausel, daß der Schuldner, wenn er nicht (termingerecht und in Silber) zahlen kann, stattdessen 4 kur Gerste nach Babylon liefern soll. Er haftet mit seinem gesamten Vermögen. Diese Urkunde ist der einzige Hinweis auf Zērijas Geschäfte, sie läßt aber ahnen, daß er sich ebenso wie sein Schwiegersohn und die Familie Egibi mit dem Aufkauf von Nahrungsmitteln und dem Weiterverkauf in Babylon befaßt haben muß; die Methode des kurzfristigen und durch Pfandnahme gesicherten Darlehens ist hinreichend bekannt.

Zērija erscheint ferner einmal als Zeuge in einer Urkunde, die das Vermögen seiner Schwiegertochter betrifft.⁶¹ Letztmalig tritt er im Jahr 41 Nbk in Erscheinung,⁶² wo er sich mit Nabû-ētîr/Nummuru/Nabaja, einem Verwandten (?), wegen eines Sklaven auseinandersetzt.

Bêl-ušallim(= Lâbâši)/Zērija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramâts

Bereits Weingort vermutet in seiner Arbeit über das Egibi-Archiv, daß es sich bei Iddin-Marduks häufig belegten Schwägern Bêl-ušallim und Lâbâši um ein und dieselbe Person handelt.⁶³ Seine Argumentation ist schlüssig und wird dadurch unterstützt, daß aus dieser Epoche auch andere Fälle überliefert sind, wo eine Person unter einem zweiten Namen, der nicht als Kurzform seines eigentlichen betrachtet werden kann, erscheint.⁶⁴

Lâbâši war gleichaltrig oder älter als Iddin-Marduk, denn im Jahre 35 Nbk war er ebenso wie sein Schwager bereits verheiratet. Nach Nbk 283 (Nr. 19) hatte seine Frau Gula-qâ'isat/Ea-ibni/Bêlijau 5 m Silber, zwei Sklaven und Hausrat als Mitgift erhalten, ehe ihr am 25.7.35 ihre Mutter Silim-Ištar ihren gesamten Besitz⁶⁵ unter dem Vorbehalt der Nutznießung auf Lebenszeit übertrug. Bemerkenswerterweise ging ihr

⁶¹ Nbk 283 (Nr. 19).

⁶² Nbk 390 (Nr. 44).

⁶³ Weingort, Egibi 13 mit Anmerkung.

⁶⁴ Dies wurde zuerst von Ungnad, Familiennamen 321 f. anhand der Frauennamen herausgearbeitet. Das Egibi-Archiv bietet mit Itti-Marduk-balâtu = Iddinaja, Marduk-nâşîr-apli = Širku und Nergal-ušézib = Puršu drei weitere Beispiele (zum Problem der Identität von IMB mit Iddinaja vgl. Anm. 311). In den Familienarchiven aus Borsippa finden sich drei weitere Beispiele: Nergal-ašarêd = Dâdija (Familie Ea-ilûta-bani), Nâdin = Dâdija (Familie Ili-bâni) und Nabû-mušetiq-uddê = Bazûzu (Familie Nanâhu); vgl. den Stammbaum bei Joannès, Archives.

⁶⁵ Unter ihrem gesamten Besitz *nikkassâšu ša āli u sêri mala bašû* ist sicher ihre eigene Mitgift zu verstehen. Daß Silim-Ištar Ehemann Ea-ibni bei Ausstellung dieser Urkunde noch am Leben war, ist durch Nbn 508, wo er als Zeuge erscheint, zweifelsfrei erwiesen.

Sohn Bēl-ibni dabei leer aus, denn durch seine Anwesenheit als Zeuge verzichtete er darauf, irgendwelche Ansprüche geltend zu machen. Dieser Akt muß u.a. dazu gedient haben, Lâbâši mit den nötigen Sicherheiten für nicht ganz risikolose Geschäfte größeren Umfangs zu versehen. Entweder hatte er die entsprechenden Möglichkeiten, die das väterliche Vermögen bot, bereits ausgeschöpft, oder Zērija war nicht willens, ihn dabei zu unterstützen.

Einer seiner Geldgeber war Iddin-Marduk, denn laut NbK 342 (Nr. 29) bürgt Silim-Ištar gegenüber Iddin-Marduk, daß ihr Schwiegersohn während der nächsten 14 Tage am Ort verbleibt. Die Urkunde ist wohl im Zusammenhang mit NbK 344 und 345 (Nr. 30, 31) zu sehen. Der letzteren zufolge schulden Lâbâši und Silim-Ištar zusammen Iddin-Marduk 2 m 28 š Silber, die ohne Zins in zwei Raten zurückzuzahlen sind. Sie bürgen füreinander und haben ihren gesamten Besitz als Pfand bestellt.⁶⁶ Sechs Tage früher hatte Lâbâši eine Aussage über den Verbleib des Geldes, das ihm Iddin-Marduk gegeben hatte, gemacht. Dem beschädigten Text ist nur zu entnehmen, daß seine Schwiegermutter die 2 m 6 2/3 š Silber (also fast 22 š weniger, bei der Differenz könnte es sich um die Zinsen handeln) anstelle ihre Silbers ... [erhalten hat] (?)

In der Folgezeit erscheint Lâbâši des öfteren als Zeuge oder Schreiber in den Urkunden Iddin-Marduks, Nabû-ahhē-iddins und Itti-Marduk-balāṭus.⁶⁷ Geschäftliche Kontakte zum Hause Egibi sind seit 9 Nbn nachweisbar und haben sich entweder parallel zu denen Iddin-Marduks entwickelt, oder sind durch diesen vermittelt worden.⁶⁸ Nach Nbn 461 aus dem Jahr 10 Nbn schuldet Lâbâši Itti-Marduk-balāṭu gemeinsam mit seiner Frau 1 m 11 š Silber, die innerhalb von drei Wochen zurückzuzahlen sind, ein Sklave dient als Pfand. Die beschädigte *elat*-Klausel erwähnt eine weitere Forderung zu Lasten der beiden und eine Zahlbürgschaft Lâbâšis.

Im Zusammenhang mit einem weiteren Geschäft Itti-Marduk-balāṭus erfahren wir etwas über Lâbâšis Nachkommen. Nbn 508 (Nr. 184) protokolliert den nachträglichen Beitritt von vier Zeugen zum Verkauf von sechs Sklaven an Itti-Marduk-balāṭu. Es handelt sich um Ea-ibni, den Schwiegervater Lâbâšis, Gula-qā’išat, seine Ehefrau, und seine Töchter Nuptaja und Tâbatu, während Lâbâši selbst wohl schon beim Verkauf zugegen gewesen sein wird. Der Verkäufer ist der hoch verschuldete Nabû-ēreš/Tabnêa/Ahû-bani, von dem Tâbatu im Jahr 9 Nbn bereits einen Sklaven zum Preis von 55 š Silber gekauft hat.⁶⁹ Hintergrund von Nbn 508 dürften Forderungen Lâbâši gegenüber diesem Nabû-ēreš gewesen sein, die durch Sklavenpfand gesichert waren und bei denen Geld seiner Frau Gula-qā’išat im Spiele war. Itti-Marduk-balāṭu hatte, zum Teil durch Mittelsmann, die Gläubiger Nabû-ērešs ausgezahlt, wodurch deren Pfandrecht

⁶⁶ Petschow, NPR 142 weist darauf hin, daß mit der Überschreibung noch keine Übertragung des Voll-eigentums einhergegangen sein kann (dies schlässe eine Verpfändung durch S. aus), aber wegen des Verfügungsverbotes Lâbâšis Mitwirkung dabei vonnöten war.

⁶⁷ Lâbâši als Schreiber bei IM: NbK 269 (Nr. 14); 271 (Nr. 11); EvM 11 (Nr. 56); BM 31128 (Nr. 161). Als Schreiber bei IMs Sklaven Nergal-rêšu: Nbn 280 (Nr. 149); 441 (Nr. 177), BM 31600 (Nr. 219); als Zeuge bei IM: Moldenke II 53 (Nr. 168), Nbn 515 (Nr. 186); 524 (Nr. 188); 564 (Nr. 191). Als Zeuge bei NAI: Nbn 340; 383; 499 (mit Retroakten 388; 390 (Nr. 171); 391 (Nr. 172). Als Schreiber bei IMB: Nbn 500; als Zeuge bei IMB: Liv 1, TCL 12 99. Als Schreiber bei seinen Geschwistern Zunnaja und Mušēzib-Bēl: BM 30692 (Nr. 139). Einmal ist Lâbâši offenbar in einen Rechtsstreit verwickelt, denn er wird in Nbn 69 (Nr. 105) zitiert, der Zusammenhang ist jedoch unklar.

⁶⁸ Lâbâši erscheint z.B. als zweiter Zeuge nach Nabû-ahhē-iddin im Verpflichtungsschein BM 33114 (Nr. 137), in dem es um die Mitgift der Nuptaja geht.

⁶⁹ Nbn 336 (Nr. 165).

erloschen war. Somit dient die Urkunde zur endgültigen Klarstellung des Besitzrechtes an den Sklaven und zur Abwehr etwaiger Klagen. Lâbâši hätte sich vermutlich selber gern am Ausverkauf der Sklaven beteiligt, hat sich damals aber wohl in Geldverlegenheiten befunden, worauf drei andere Urkunden hindeuten. So überträgt er eine Forderung über 2 m Silber, deren einer Gläubiger er war, an Iddin-Marduk⁷⁰ und verkauft ein Jahr später eine Sklavin für 35 š (Nbn 648, Nr. 203), möglicherweise, um eine Forderung Itti-Marduk-balâtus über 30 š Silber zu bezahlen (Moldenke I 27).

Durch den doppelten Zerrspiegel des Egibi-Archivs ist es uns leider völlig unmöglich, Art und Erfolg von Lâbâšis Aktivitäten zu beurteilen. Nur die Urkunden Nbn 534 (Nr. 189) und BM 31128 (Nr. 161), deren Schuldner in Verbindung mit Verpflichtungsscheinen Iddin-Marduks und Itti-Marduk-balâtus aus Šahrînu bezeugt ist,⁷¹ und BM 31600 (Nr. 219) lassen vermuten, daß Lâbâši auch etwas mit den dortigen Zwiebelgeschäften zu tun gehabt haben könnte.

Madânu-šuma-iddin/Zêrija/Nabaja, der Bruder Ina-Esagila-ramâts

Madânu-šuma-iddin, der Bruder Ina-Esagila-ramâts, war wohl jünger als diese und hatte ebenso wie sein Bruder Lâbâši eine Ausbildung als Schreiber erhalten. Als solcher tritt er erstmals in Nbk 326 (Nr. 27; 37 Nbk) in Erscheinung, wobei die Zahl der Fehler die Vermutung nahelegt, daß es ihm noch an Praxis mangelte.⁷²

Seit dem Jahr 1 AM arbeitete Madânu-šuma-iddin, oft in Zusammenarbeit mit Nabû-ušallim und Bêl-îpuš, als Traktator bei *harrânu*-Geschäften Iddin-Marduks. Die Urkunden wurden in Babylon, Bit-Tâb-Bêl und Šahrînu ausgestellt und dokumentieren größtenteils Vorgänge, die mit dem Aufkauf von Naturalien, insbesondere Zwiebeln, in Zusammenhang stehen.⁷³ Letztmalig erscheint Madânu-šuma-iddin im Jahre 4 Nbn (Nbn 141, Nr. 123). Man wird annehmen können, daß damit die "Lehrzeit" bei seinem Schwager abgeschlossen war und er nunmehr selbstständig Geschäfte betrieb, sicher mit einer stattlichen Mitgift als Starthilfe, wie es in seiner Familie üblich war.

Weitere Geschwister Ina-Esagila-ramâts

Ein Bruder Mušezib-Bêl erscheint als Schuldner Iddin-Marduks in TCL 12 100 (Nr. 185) aus dem Jahr 11 Nbn. Neben dem Schuldbetrag von 10 1/2 š Silber werden im *elat*-Vermerk weitere 1 m 34 š erwähnt; für alle Forderungen Iddin-Marduks wird ein Sklave als Pfand bestellt. Dieser Sklave Nabû-ušezib hat im Gebiet von Šahrînu selbstständig bei Zahlung der *mandattu*-Sklavenabgabe gearbeitet;⁷⁴ offenbar war auch er mit dem Aufkauf von Naturalien beschäftigt, wie aus den folgenden Urkunden

⁷⁰ Nbn 534 (Nr. 189) vom 21.6.11 Nbn.

⁷¹ Nâdin/Arad-Gula/Lultammar-Adad erscheint als Zeuge in Nbn 17 (Nr. 90); 106 (Nr. 113); 148 (Nr. 125); 154 (Nr. 129); 287 (Nr. 152) und 1059 (Nr. 253) zwischen 0 und 11 Nbn aus Babylon, Šahrînu und Til-Gula. Alle Belege sind dem Egibi-Archiv zuzuordnen.

⁷² Z. 3: *ina Bâbili^{ki}*; Z. 11: der eigene Vatersname fehlt, obwohl schon mit *mâr-šú šá* eingeleitet; Z. 13: ^{md}*Nabû-ku-du-^{ri}-usur*; die Ahnherrennamen in Z. 8 und 10 sind sonst nicht in dieser Form belegt; der Ausstellungsort fehlt.

⁷³ Die entsprechenden Urkunden werden in einem gesonderten Kapitel behandelt, vgl. S. 28f.

⁷⁴ Ein derartiger Quittungsvermerk erscheint in Nbn 169 (Nr. 133); demnach hat Nabû-ušezib auch für zwei Frauen *mandattu* bezahlt, vielleicht seine Ehefrau und Tochter. Sein Herr erscheint als Zeuge.

hervorgeht. Laut Nbn 169 (Nr. 133, 4 Nbn) schuldet er Iddin-Marduk neben einem Geldbetrag auch eine größere Menge Zwiebeln. In BM 31612 (Nr. 254, x Nbn) erscheint er selbst als Gläubiger und hat ein teilweise mit Dattelpalmen bepflanztes Feld als Pfand genommen. Als erster Zeuge fungiert ein gewisser Ea-nāṣir, der in ähnlichen Angelegenheiten für Iddin-Marduk arbeitet.

Weiterhin ist Mušēzib-Bēl Zeuge in vier Texten des Archivs zwischen 4 und 14 Nbn,⁷⁵ darunter in der internen Urkunde Nbn 160 (Nr. 132), die einen größeren Posten Zwiebeln betrifft. Als letzter der mit *ina ušuzzu ša* eingeleiteten Zeugen genannt, war er vielleicht der Schreiber.⁷⁶ Die Urkunde ist ebenso wie Nbn 169 in Šahrīnu ausgestellt, ein Zeichen dafür, daß Mušēzib-Bēl wie seine Brüder in irgendeiner Weise mit Iddin-Marduks Zwiebelgeschäften zu tun hatte. Es scheint, daß Iddin-Marduk dabei von den geschäftlichen Verbindungen, die die Familie seiner Ehefrau hatte, profitieren konnte.

Nabû-uṣuršu/Zērija/Nabaja wird nur einmal in Nbn 128 (Nr. 119; 3 Nbn) als Zeuge genannt, während ein angeblicher Bruder Marduk-šuma-iddin, von Tallqvist gebucht und von Shiff übernommen, nicht existiert.⁷⁷

Auch bei Silim-Nanaja/Zērija/Nabaja handelt es sich um eine Fehllesung; stattdessen ist Ina-Esagila-ramāt genannt.⁷⁸ Durch einen weiteren Beleg in einem bisher unpublizierten Text ist jedoch klar erwiesen, daß Ina-Esagila-ramāt eine Schwester Zunnaja hatte. Sie erscheint in BM 30692 (Nr. 139) im Jahr 6 Nbn als Gläubigerin ihres Bruders Mušēzib-Bēl, der ihr 1 m Silber aus ihrer Mitgift schuldet.⁷⁹ Als Pfand dient der bereits erwähnte Sklave Nabû-ušēzib, der fünf Jahre später an Iddin-Marduk verpfändet wurde. Der Name Zunnaja taucht, allerdings leicht verschrieben, auch in der schon besprochenen Urkunde Nbn 169 auf.⁸⁰

⁷⁵ Nbn 160 (Nr. 132); 169 (Nr. 133); 388 (Retroakte zu Egibi-Geschäften, erster Zeuge ist sein Bruder Lābāši); 757 (Nr. 224).

⁷⁶ Allerdings ist auch der andere Zeuge, Bēl-iddin, sehr oft als Schreiber von Iddin-Marduks Urkunden bezeugt. Da aber Mušēzib-Bēls Brüder Madānu-šuma-iddin und Lābāši schreiben konnten, wird man dies wohl auch für ihn vermuten können. Eine gewisse Fertigkeit auf diesem Gebiet war für eine Karriere als Geschäftsmann gewiß von Vorteil, wenn nicht überhaupt notwendig.

⁷⁷ Tallqvist, NN 107 Nr. 44, Shiff 630. Im fraglichen Text Nbn 4: 15 ist ^{md}DI.KU₅.MU.MU zu lesen.

⁷⁸ Nbn 15 (Nr. 89) Z. 1: *É-sag-gil-ra-mat*.

⁷⁹ Die Formulierung in Z. 1 sagt nicht eindeutig aus, ob dieser Betrag die Gesamtsumme oder nur einen Teil repräsentiert; im Vergleich zur Mitgift Ina-Esagila-ramāts ist letzteres anzunehmen. Es wäre denkbar, daß Mušēzib-Bēl als ältester (?) der Söhne Zērijas nach dessen Tode die seiner Schwester versprochene Mitgift auszuzahlen hatte (IMB tut dies in gleicher Situation für seine Schwester, vgl. zuletzt Roth, JAOS 111 24 f.); genausogut könnte es sich aber auch um ein Darlehen Zunnajas aus Mitteln ihrer Mitgift handeln.

⁸⁰ Vielleicht ist der (schlechterhaltene) Passus in Z. 5–6 auch so zu verstehen, daß der Sklave ursprünglich ihr (und zur Mitgift) gehört hat, aber selbstständig und mehr oder weniger für ihren Bruder gearbeitet hat. Vielleicht ist er dann an Mušēzib-Bēl verkauft worden, blieb aber, solange dieser den Kaufpreis schuldete, an Zunnaja verpfändet.

Kapitel 2: Die Geschäfte

DIE FRÜHESTEN NACHWEISBAREN GESCHÄFTE

Alle Datierungen von Urkunden Iddin-Marduks, die nach Straßmaiers Kopien aus Jahren vor 28 Nbk stammen, sind entweder beschädigt, nicht richtig kopiert oder wegen ihres Bezugs auf andere Urkunden in spätere Jahre zu verweisen.

Nbk 27 (Nr. 49) stammt nicht aus dem 2., sondern dem 42. Jahr Nebukadnezars. Schon ein Vergleich der beteiligten Personen legt eine Einordnung in das Ende von dessen Regierungszeit nahe.⁸¹ Die Kollation ergab, daß die 40 versehentlich nicht kopiert wurde. Der Text Nbk 37 (Nr. 6), dessen beschädigte Jahreszahl Straßmaier unter Vorbehalt als 4 gelesen hat, gehört aller Wahrscheinlichkeit nach ins Jahr 31 Nbk.⁸² Die Urkunde Nbk 147 (Nr. 17) ist zehn Jahre jünger als auf der Tafel angegeben, denn BM 41396 (Nr. 16) aus dem Jahr 34 Nbk geht ihr voraus. Offensichtlich ist hier dem Schreiber ein Fehler unterlaufen.

Nbk 67 (Nr. 1), eine Urkunde über den Kauf einer Sklavin und deren Säugling durch Kāsir und Iddin-Marduk, weist ein beschädigtes Datum auf. Mit Sicherheit ist vor der Jahreszahl 8 noch etwas zu ergänzen. Dafür kommt eigentlich nur das Jahr 28 Nbk in Betracht, da einerseits keine älteren Urkunden bekannt sind, die Iddin-Marduk erwähnen, und gemeinsame Geschäfte der Brüder zwischen 29 und 33 Nbk bezeugt sind. Der Name der gekauften Sklavin ist mit ^{fd}Na-na-a-ki-rat angegeben,⁸³ was in jedem Fall zu emendieren ist. Laut Nbk 265 (Nr. 13) wird eine Sklavin Nanaja-kēširat mit zwei Kindern an Ina-Esagila-ramāt übereignet. Es dürfte sich um die von Kāsir und Iddin-Marduk gemeinsam gekaufte Sklavin handeln, was die Einordnung von Nbk 67 ins 28. Jahr zusätzlich stützt. Es handelt sich somit um die älteste erhalten gebliebene Urkunde, die Iddin-Marduks Geschäftstätigkeit belegt.

Iddin-Marduk assistierte zunächst seinem älteren Bruder Kāsir, der seit spätestens 24 Nbk *harrānu*-Geschäfte unternahm,⁸⁴ ehe er seinen eigenen Weg ging. BRM I 49 (Nr. 7) aus dem Jahre 31 Nbk läßt etwas über die Art der gemeinsamen Unternehmungen erkennen, wenn es sich im vorliegenden Falle auch um eine offensichtlich gescheiterte handelt. Der Text legt die sich aus dem Mißerfolg für alle Beteiligten ergebenden Verpflichtungen fest. Bei der Interpretation ergibt sich die Schwierigkeit, daß wir die Vorgeschichte, die zur Ausstellung dieser Urkunde geführt hat, nur aus

⁸¹ Der letzte Zeuge (es handelt sich vermutlich um *ina-ušuzzu*-Zeugen, daher wird kein Schreiber angegeben), Nabû-šumu-lišir/Mušezib-Nabû/Nabû-šeme, erscheint in weiteren fünf Urkunden IMs als Schreiber, die in der Zeit von 40 Nbk bis 0 AM in Til-Gula ausgestellt wurden (Nbk 358, 389, 400, Speleers 277, EvM 8 = Nr. 35, 43, 46, 52, 53). Der Schuldner Liširu/Etel-pî/Bēl-napšati erscheint in ARRIM 8 58 (Nr. 36, 41 Nbk) und wird wahrscheinlich auch in der internen Abrechnung Nbk 402 (Nr. 47, 42 Nbk) über *harrānu*-Geschäfte IMs als *ina-ušuzzu*-Zeuge genannt.

⁸² Vgl. dazu S. 14 mit Anm. 57.

⁸³ Die Kollation ergab, daß es sich beim vorletzten Zeichen um ein KI, kein DI handelt. Daher ist die ebenfalls denkbare Emendation zu Nanaja-ētirat weniger wahrscheinlich, zumal eine Sklavin dieses Namens im Egibi-Archiv sonst nirgends bezeugt ist.

⁸⁴ Nbk 216 (Nr. 5). Zum Wesen der *harrānu*-Geschäftsunternehmen und zur Terminologie vgl. unten Anm. 96.

den in ihr selbst enthaltenen spärlichen Hinweisen zu erschließen vermögen, was bis zu einem gewissen Grade Spekulation bleiben muß.

Dem Schreiber stand für einen solchen Fall kein festes Formular zur Verfügung; er war vielmehr gezwungen, durch Kombination und Abwandlung gängiger Versatzstücke eine möglichst genaue Wiedergabe des konkreten Sachverhaltes zu erreichen, wobei stärker als in den formelhaften Wendungen der Verpflichtungsscheine, Kaufverträge usw. die gesprochene Sprache durchscheint. Daß dies Probleme mit sich bringt, zeigt unser Beispiel. Vier von fünf Verbalformen weisen Abweichungen von der Norm auf, die wie der Satzbau in Z. 11–14 als Indiz dafür angesehen werden könnten, daß der Schreiber seiner Aufgabe nicht völlig gewachsen war.

Durch die Formel *ana muḥhi PN manū*, die sich vom *ina muḥhi PN* der normalen Verpflichtungsscheine unterscheidet, sowie die nachfolgende Gewinnverteilungsklausel⁸⁵ die Halbpart festlegt, wird deutlich, daß es sich um eine den *harrānu*-Geschäften verwandte Unternehmung gehandelt haben muß, auch wenn dieser Begriff nicht erscheint.⁸⁶ Kāṣir und Iddin-Marduk sind gemeinsame Kommendatoren, während Bēl-lē’i als Traktator agiert. Bēl-lē’i hat eine Geschäftseinlage von 56 š Silber erhalten, die er bereits in eine Forderung über Gerste umgewandelt hat, wie aus der Formel *uṭṭatu šīm kaspi* “Gerste, Erlös von Silber” hervorgeht. Es muß sich dabei um eine sehr kurzfristige, vor der nächsten Ernte fällige Forderung gehandelt haben, denn bei einer Relation von 1 kur zu 2,3 š wäre zur Ernte kein Gewinn mehr zu erzielen,⁸⁷ man hätte vielmehr als Schuldgrund Silber angegeben und die Lieferung von Gerste zum Marktwert der Erntezeit vereinbart. Der Urkunde liegt demnach ein mißglückter Lieferungskauf zugrunde. Es ist nicht auszuschließen, daß Bēl-lē’i bei seiner Vorgehensweise einige taktische Fehler unterlaufen sind, die im Nachhinein schwer zu Buche schlagen. Vielleicht ist er auch an einen Betrüger geraten.

Fest steht jedenfalls, daß der Kauf der Gerste nicht der Endzweck der Operation gewesen sein kann, denn das Geschäft versprach erst dann Gewinn (von dem Bēl-lē’i profitieren sollte), wenn die Gerste so schnell wie möglich wieder verwertet werden konnte. Wäre sie, wie vereinbart, im *Kislīm* geliefert worden (vgl. Z. 11), hätte sie sogar noch als Saatgetreide Verwendung finden können.⁸⁸ In kleineren Posten als Darlehen vergeben, wäre allein durch die Umrechnung der Schuld in Silber bei Rückzahlung in Gerste zur Ernte ohne Zins ein Kursgewinn von mindestens 100% zu erzielen gewesen.

Ein Vierteljahr nach der Ernte müssen Kāṣir und Iddin-Marduk auf Auflösung der Geschäftsverbindung gedrängt haben, weil die Erfolglosigkeit der Bemühungen Bēl-lē’is offenbar geworden war und beide wenigstens ihr Einlagekapital retten wollten. Sie büßen zwar den Zinsbetrag ein, den sie im Falle eines echten Darlehens erhalten hätten, ungleich härter trifft es aber Bēl-lē’i: Er erhält statt der 56 š Silber, die er an

⁸⁵ Die Klausel ist atypisch stilisiert, vgl. Lanz, *harrānu* 18–27.

⁸⁶ Die Urkunde wird von Lanz, *harrānu* 166 Anm. 1127 so interpretiert, aber im einzelnen nicht behandelt.

⁸⁷ Der durchschnittliche Gerstepreis betrug in neubabylonischer Zeit 1 š Silber pro kur Gerste in Abhängigkeit von Qualität und Jahreszeit (vgl. Meißner, Warenpreise 5; Dandamaev, Wages and Prices 54 f.). Direkt vergleichbare Angaben aus dem gleichen Jahr und dem Gebiet um Babylon gibt es m.W. nicht, man beachte aber Nbk 194 (Nr. 2) vom 16.10.28 Nbk, wo für den Fall, daß eine Silberschuld von 3 1/2 š Silber nicht rechtzeitig zurückgezahlt werden kann, eine ersatzweise Lieferung von 4 kur Gerste zur Erntezeit in Babylon vereinbart wird.

⁸⁸ Die Feldbestellung erfolgt bei Gerste im November/Dezember.

beide zu zahlen hat, die Forderung über 24.2 kur Gerste, deren Wert diesem Betrag nicht mehr entspricht und die zudem erst eingetrieben werden muß, was offensichtlich Schwierigkeiten bereitet.

Als alleiniger Gläubiger erscheint Iddin-Marduk erstmals 32 Nbk im Verpflichtungsschein Nbk 252 (Nr. 8), laut dessen ihm Bēl-īpuš/Rāšil/Nappāhu 1 7/8 š Silber sowie 30 š aus einer früheren Forderung schuldet. Dieser *elat*-Vermerk könnte ein erster Hinweis auf Iddin-Marduks eigene *harrānu*-Geschäfte sein, die er in der Folgezeit u.a. auch mit Bēl-īpuš betreibt.

Spätestens um diese Zeit herum muß er Ina-Esagila-ramāt geheiratet haben, denn bereits Nbk 254 (Nr. 9) vom 22.2.33 Nbk hält fest, daß die Abrechnung über das zu Ina-Esagila-ramāts Mitgift gehörende Silber, das zu Lasten von Iddin-Marduk und Kāšir geht (was nichts anderes bedeuten kann, als daß beide damit Geschäfte betrieben), noch nicht erfolgt ist. Sie wurde offenbar vor dem 13.5.34 Nbk abgeschlossen,⁸⁹ als Iddin-Marduk seiner Frau anstelle des Silbers, das zu ihrer Mitgift gehörte, sieben Sklaven übereignete, die von Kāšir bzw. ihnen beiden (aus Mitteln des Geschäftsvermögens bzw. den erzielten Gewinnen) gekauft worden waren. Die (wohl von Iddin-Marduk mit Unterstützung seines Schwiegervaters initiierte) Abtrennung seines Anteils,⁹⁰ der eine detaillierte Verrechnung der jeweiligen Ansprüche am gemeinschaftlichen Vermögen vorausgegangen sein muß, stellt zugleich den Schlußpunkt unter die Zusammenarbeit der Brüder dar. Nunmehr arbeitet Iddin-Marduk selbstständig oder mit anderen Partnern, darunter seinem Schwager.

DIE *HARRĀNU*-GESCHÄFTE IDDIN-MARDUKS (33 Nbk bis ca. 3 Nbn)

Unter den Urkunden Iddin-Marduks befindet sich eine große Zahl, die mit seinen Aktivitäten beim Aufkauf von Naturalien zusammenhängt. Er scheint sich auf *šūmu* "Zwiebeln"⁹¹ spezialisiert zu haben, während dieses Produkt in den Urkunden anderer babylonischer Geschäftsleute vergleichsweise selten erscheint. Die beträchtlichen

⁸⁹ Nbk 265 (Nr. 13), vgl. Anm. 47 f.

⁹⁰ Es kann sich nicht um eine Erbteilung handeln, denn IMs Vater ist nicht verstorben (gegen Roth, JAOS 111 24 Anm. 10), denn laut Nbn 697 (Nr. 211) ist er im Jahr 13 Nbn noch am Leben.

⁹¹ Die Frage, ob es sich bei der mit sum.sar = *šūmu* bezeichneten Pflanze um Zwiebel oder Knoblauch handelt, ist bislang nicht befriedigend geklärt; v. Soden, AHw 1275 läßt das Problem offen, indem er "Lauch" übersetzt, die betreffende Lieferung des CAD steht noch nicht zur Verfügung. Meist wird *šūmu* wegen hebräisch *šūmīm*, aramäisch *tūmā*, arabisch *tūmūn* mit "Knoblauch" übersetzt, während sum.sikil.sar = *šamaškillu* die Bedeutung "Zwiebel" zugewiesen erhält. Den von Gelb, Onion Archive 57 geäußerten Einwänden gegen diese Deutung tritt Stol, BSA III 59 mit dem Hinweis auf ein von Ebeling zitiertes aramäisch-mittelpersisches Glossar entgegen. Bezuglich der Deutung von sum.sar im 3. Jahrtausend kommt Waetzoldt, BSA III 38 allerdings zu dem Schluß, daß eine durchgängige Übersetzung als "Knoblauch" auszuschließen sei. Es bleibt zu konstatieren, daß in den überlieferten neubabylonischen Texten weitaus häufiger und in größeren Mengen *šūmu* gegenüber *šamaškillu* erscheint. Bottéro, Knoblauch 39 wendet sich zwar dagegen, allein aus quantitativen Erwägungen heraus zu argumentieren, da man mit Eßgewohnheiten zu rechnen habe, die sich von unseren erheblich unterscheiden, andererseits machen die Mengenangaben aber deutlich, daß es sich bei *šūmu* um ein Gemüse gehandelt haben muß, das zu den Hauptnahrungsmitteln gehörte. Inwieweit die mit *šūmu* und *šamaškillu* bezeichneten Pflanzen überhaupt mit heutigen Züchtungen übereinstimmen, läßt sich nicht erweisen. Auch aus den Angaben zu Anbau, Erntetermin und Bündelung, die in den Urkunden auftauchen, lassen sich keine Unterscheidungskriterien gewinnen. In der vorliegenden Arbeit wird daher sum.sar = *šūmu* mit dem Begriff "Zwiebel" im weiteren Sinne wiedergegeben, der Speise- und Knoblauchzwiebel gleichermaßen umfaßt. *Šamaškillu* wird hier (abweichend von CAD Š I 298–301 "an alliaceous plant, possibly the shallot") als Knoblauch aufgefaßt, wobei einer endgültigen Bestimmung nicht vorgegriffen werden soll.

Mengen, die dabei durch Iddin-Marduks Hände gingen, lenkten daher die Aufmerksamkeit der assyriologischen Forschung vor allem auf diesen Aspekt seiner Geschäftstätigkeit. Aber nur etwa die Hälfte der überlieferten Forderungen betrifft Zwiebeln. Auch andere Naturalien wie Gerste und Datteln, die wichtigsten Nahrungsmittel im südlichen Zweistromland, sind Gegenstand seiner Geschäfte. Die Urkunden beinhalten häufig Forderungen über verschiedene Naturalien. Dies deutet zum einen darauf hin, daß wenigstens ein Teil der Produzenten einen gemischten Anbau von Getreide und Zwiebeln betrieb, was ihren eigenen Bedürfnissen entsprach und wegen der durch den Bewässerungsbodenbau gegebenen Bedingungen von Vorteil war. Zum anderen wird dadurch deutlich, daß sich spezielle "Zwiebelgeschäfte" nicht gänzlich vom Handel mit anderen Produkten trennen lassen, zumal sie nach dem gleichen Muster vonstatten gingen. Die Art und Weise, in der Aufkauf, Transport und Absatz der Naturalien organisiert waren, soll im folgenden Gegenstand der Untersuchung sein.

Der lokale Rahmen

Iddin-Marduk, der in Babylon ansässig war, konzentrierte seinen Aufkauf nach Ausweis der in den Urkunden angegebenen Ausstellungs- und Lieferorte auf drei südwestlich von Babylon gelegene Ortschaften am Borsippakanal. Es handelt sich um Šahrīnu,

Für den Erntetermin lassen sich die in den Urkunden genannten Lieferdaten heranziehen, sie liegen zwischen Addar(12) und Ajjar(2) (März bis Mai) und damit etwa einen Monat vor der Getreideernte. Die Termschwankungen sind zum einen durch witterungsbedingte Beschleunigung oder Verzögerung der Reife hervorgerufen, vor allem aber durch die Eigenschaft des babylonischen Kalenders bedingt, daß wegen des in regelmäßigen Abständen eingefügten Schaltmonats der Jahresbeginn gegenüber dem Sonnenstand um einen Monat schwankt.

Die Lieferung hatte in gebundener Form zu erfolgen, Hohlmaße sind (zumindest zur Zeit der Ernte) ungebräuchlich. Dies wird vor allem damit zusammenhängen, daß die Zwiebeln nachgetrocknet werden müssen. Bei großen Mengen wird oft gefordert, sie seien abgezählt zu liefern. Als Einheiten sind *gidlu* und *pītu* gebräuchlich (meist als "Bund, Gebinde" übersetzt; in der vorliegenden Arbeit wird die akkadische Terminologie beibehalten). Über deren Größe herrscht Unklarheit. Fest steht, daß *gidlu* eine kleinere, *pītu* die größere Einheit darstellt. Vergleicht man die Preise (s.u.), so ergibt sich eine Relation von etwa 1:80. In VAS 4 35 (NRV 245) findet sich die Beschreibung *ša pītu* 14 (Kopie: 15) <ina> 1 *ammati arku* "*pītu* zu 14 Ellen Länge (= 7 m)", daraus geht jedoch nicht hervor, ob es sich um eine Ausnahme oder die Regel handelt. Soviel jedoch ist sicher: *gidlu* und *pītu* bezeichnen verschiedene Arten der Bündelung. Beide Einheiten werden in größeren Mengen nebeneinander erwähnt, dabei werden *gidlu* nicht in *pītu* umgerechnet, vgl. Liv 27: 17 *pītu* und 7700 *gidlu*; Nbn 169: 26 *pītu* und 600 *gidlu*. Wegen der Relation wird man an *gidlu* als "Bündel, das mit einer Hand zu fassen ist" und *pītu* als "lange Zwiebelschnur, Zwiebelzopf" denken können.

Aus einigen Urkunden sind Angaben zum Preis der Zwiebeln zu gewinnen.

AM 23	(Nr. 51)	:	162000 <i>gidlu</i>	=	3 m	=	180 š	=	900 <i>gidlu</i> /š
Ngl 15	(Nr. 65)	:	21200 <i>gidlu</i>	=			31 š	=	684 <i>gidlu</i> /š*
Nbn 17	(Nr. 90)	:	660 <i>pītu</i>	=	1 m	=	60 š	=	11 <i>pītu</i> /š
BM 31785	(Nr. 93)	:	115 <i>pītu</i>	=			10 š	=	11 <i>pītu</i> /š
Nbn 130	(Nr. 120)	:	1300 <i>pītu</i>	=	2 m	=	120 š	=	11 <i>pītu</i> /š
Nbn 663	(Nr. 205)	:	2000 <i>pītu</i>	=	3 m	=	180 š	=	11 <i>pītu</i> /š

* Die Silberqualität ist ausdrücklich als minderwertig (*nuh̄hutu*) angegeben. Es sei darauf verwiesen, daß alle Beispiele entweder den Aufkaufpreis zur Ernte repräsentieren, oder es sich um Zwiebelmengen handelt, die als Pfand für eine Silberforderung bestellt sind. Auch dabei ist der Aufkaufpreis zugrunde zu legen. Aus dem Rahmen fällt Camb 369, eine interne Abrechnung, bei der es vermutlich um Einnahmen geht.

Bīt-Ṭāb-Bēl und Til-Gula,⁹² wobei vielleicht Šahrīnu näher an Babylons liegt,⁹³ während Bīt-Ṭāb-Bēl vermutlich mehr bei Borsippa zu suchen ist.⁹⁴ Durch ihre Lage war diese Gegend als Lieferant von Nahrungsmitteln für Babylon besonders geeignet, zumal sich mit dem Kanal ein billiger und bequemer Transportweg bot. Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen lassen sich alle bisher bekannten Belege dem Egibi-Archiv zuordnen,⁹⁵ allerdings mit einer bemerkenswerten zeitlichen Verteilung: Die Belege aus der Zeit vor Cyrus betreffen Iddin-Marduk und seine Geschäfte, erst danach ist auch die Familie Egibi in diesem Gebiet präsent. Dies scheint mir das wichtigste Argument dafür zu sein, daß Itti-Marduk-balātu allmählich an diesen Geschäften seines Schwiegervaters beteiligt wurde und sie später weiterführte, was den Grund für die Anwesenheit der diesbezüglichen Urkunden im Egibi-Archiv darstellen dürfte.

Die *harrānu*-Partner Iddin-Marduks

Die Jahre zwischen 33 Nbk und den ersten Regierungsjahren Nabonids zeigen Iddin-Marduk vor allem bei *harrānu*-Gesellschaften⁹⁶ engagiert. Die Tatsache, daß der Handel mit Naturalien in dieser Zeit häufig so organisiert war und eine ganze Reihe von Geschäftsleuten an derartigen Gesellschaften beteiligt war, macht zweierlei deutlich: Es muß sich um eine offensichtlich sehr gewinnversprechende Unternehmung gehandelt haben, denn bei dem von Lanz, *harrānu* 7 ff. als *harrānu*-Gesellschaft mit einseitiger Kapitalbeteiligung charakterisierten Typ, der meist Anwendung fand, war das Geschäft für den Kammendator erst dann sinnvoll, wenn im Laufe eines Jahres ein Gewinn von mehr als 40% zu erwarten war.⁹⁷ Es muß aber auch eine ganze Reihe

⁹² Diese Lesung des Ortsnamens statt Šubat-Gula in RGTC 8 295 ergibt sich aus BM 31204 I.Rd. (Nr. 339): *ina kāri ša ti-il-Ι[u]-d Gu-la*.

⁹³ Nach Unger, Babylon 89 f. handelt es sich um eine "Vorstadt im Süden von Babylon neben Litamu"; nach Dar 315 muß sich dort umfangreicher Tempelbesitz des Esagila-Tempels befunden haben (Z. 1: *šibšu ša šumi makkūr d Bēl ša uru Šahrīnu*, durch Beamte von Esagila verwaltet, vgl. Z. 7), aber ein Teil der Ortschaft wird als "ālu šá "Nabū" bezeichnet und die Einkünfte gehen an "Nabū šar kiššati, in den entsprechenden Urkunden erscheint Verwaltungspersonal des Tempels Ezida: BM 30662 und 36336 (Nr. 175, 214).

⁹⁴ Dazu vgl. Nbn 280 (Nr. 149): Der *Bēl-piqitti*-Beamte von Bīt-Ṭāb-Bēl soll Gerste nach Babylon liefern und die Transportkosten bestreiten. Die Urkunde hält fest, daß auch die Ausfuhrsteuer (*mūšū*) von Borsippa durch ihn zu bezahlen ist.

⁹⁵ Šahrīnu: Laut RGTC 8 283 f. 104 Belege, dazu 13 aus unpublizierten Texten. Bei TCL 13 223 ist ein Zusammenhang mit den Egibi-Urkunden nicht ersichtlich. Nbn 638 (sehr fraglich, ob überhaupt Šahrīnu zu lesen) und Cyr 328 sind Sippartexte (vielleicht eine andere Ortschaft gleichen Namens betreffend?); der Uruk-Beleg YOS 3 106: 32 šá-hi-na dürfte auszuscheiden sein.
Bit-Ṭāb-Bēl: 23 Belege nach RGTC 8 108.

Til-Gula: 8 Belege nach RGTC 8 295, EvM 8: 17 ist nachzutragen; ein Beleg (Nbn 244: 5) sehr unsicher. 3 weitere Belege aus unpublizierten Texten sowie ARRIM 8 58: 5.

⁹⁶ Zu den *harrānu*-Geschäftsunternehmen siehe zuletzt H. Lanz, Die neubabylonischen *harrānu*-Geschäftsunternehmen, Berlin 1976, und die Rezension von R. Haase in ZS 94 (1977) 359–362. Dabei handelt es sich um ein dem mittelalterlichen Kammendator-Geschäft vergleichbares Rechtsgeschäft, bei dem eine oder mehrere Personen (Kammendator) zweckgebunden Geld oder Waren zur Verfügung stellen, mit denen der/die andere(n) Gesellschafter (bei Lanz als "Kammendatar" bezeichnet, hier der besseren Unterscheidung wegen dem Vorschlag von Haase folgend "Traktator" genannt) bestimmte Geschäfte tätigen, auf deren Charakter der Kammendator Einfluß hat. Der Gewinn wird zwischen allen Gesellschaftern geteilt, das Risiko trägt auch der Kammendator mit.

⁹⁷ Der übliche Zinsfuß bei Silber beträgt jährlich 20%; da der Gewinn bei *harrānu*-Geschäften mit dem Traktator geteilt wird und im Falle eines vom Traktator unverschuldeten Scheiterns des Geschäfts im Unterschied zum normalen Darlehen auch der Kammendator den Verlust zu tragen hat (vgl. Lanz, *harrānu*

von kapitalkräftigen babylonischen Geschäftsleuten gegeben haben, die unter diesen Umständen Handelsunternehmungen gegenüber Wuchergeschäften den Vorzug gaben, solange sie von den damit verbundenen Strapazen des ständigen Überlandziehens verschont blieben. Andererseits dürfte es sich bei den geschäftsführenden Gesellschätern (Traktatoren) vor allem um relativ junge und ehrgeizige Leute gehandelt haben, denen es zunächst an ausreichendem Vermögen für eigene Handelsunternehmungen in größerem Umfang mangelte. Da die Beschaffung von Naturalien im wesentlichen durch Lieferungskäufe und kurzfristige Darlehen gegen Rückzahlung in Naturalien zur Erntezeit vor sich ging, also saisonabhängig war, konnte bei geringer Geschäftseinlage im Laufe eines Jahres kein großer Gewinn erzielt werden. Durch die Koppelung der Geschäfte an den Anbauzyklus war eine Steigerung daher nur über die Erhöhung der Geschäftseinlage möglich.

Širiktu/Nūrea/Dannēa

Zwischen 33 und 39 Nbk arbeitete Iddin-Marduk eng mit Širiktu/Nūrea/Dannēa zusammen, zuerst als dessen Traktator. Die erste Urkunde⁹⁸ zeigt Iddin-Marduk als Gläubiger von 2 m 57 š Silber, einer sehr beträchtlichen Summe, die zu einer Geschäftseinlage des Širiktu gehören. Der Schuldner, Mušēzib-Marduk/Marduk-ēṭir aus der Familie Nappāhu ist selbst in *harrānu*-Geschäften tätig, wie TCL 12 43 zeigt.⁹⁹ Das zinslose Darlehen ist drei Monate später zurückzuzahlen und durch Sklavenpfand¹⁰⁰ und Generalhypothek gesichert. Da der Schuldner in der Folgezeit häufig als Geschäftspartner und Schreiber von Iddin-Marduks Urkunden in Erscheinung tritt und ein recht vermögender Mann gewesen sein muß, wird das vorliegende kurzfristige Darlehen vermutlich einer geschäftlichen Operation gedient haben, von der Širiktu und Iddin-Marduk in irgendeiner Weise profitiert haben.

Schon sechs Tage später¹⁰¹ wird laut Nbk 271 (Nr. 11) diese Forderung an Iddin-Marduk allein übertragen, mit Ausnahme von 1 m Silber, die weiterhin zur Geschäftseinlage gehören soll. Hintergrund dürfte eine Zwischenabrechnung der Geschäfte und Teilung des Gewinns sein, falls es nicht bedeuten soll, daß von Anfang an nur 1 m Silber aus dem Geschäftsvermögen beteiligt waren. Ein ähnlicher Vorgang ist auch aus den nächsten Jahr, 34 Nbk, bezeugt (Nbk 269, Nr. 14).

35), dürften sich derartige Geschäfte gegenüber einem durch Pfandnahme gesicherten Darlehen für den Kommendator erst ab über 40% Gewinnaussicht rentieren (Vgl. Lanz, *harrānu* 138).

⁹⁸ Nbk 258 (Nr. 10) vom 16.8.33 Nbk.

⁹⁹ Die Jahreszahl ist leider teilweise weggebrochen, die Zahl 20 aber noch zu erkennen. M. und sein Verwandter machen hier die Abrechnung über die *harrānu*-Geschäfte ihrer Väter und teilen die sehr beträchtliche Geschäftseinlage unter sich auf, die neben Silber auch Hausgrundstücke, Sklaven, Vieh, verschiedene Gerätschaften und eine Forderung über Zwiebeln umfaßt. Dazu vgl. Moore 43; Lanz, *harrānu* 108–110.

¹⁰⁰ Die betreffende Sklavenfamilie wird ein Jahr später an IER verkauft, vgl. BM 41396 und Nbk 147 (Nr. 16 und 17). In der Zwischenzeit findet die bereits besprochene Vermögensübertragung durch IM an IER statt.

¹⁰¹ Die Datierung der Urkunde ist zu 33 Nbk zu korrigieren. Straßmaiers Kopie gibt die Zeichen richtig wieder, nämlich nach den drei Winkelhaken vier eng zusammenliegende Waagerechte untereinander. Eine solche Schreibung der Zahl Vier ist jedoch nicht üblich, sie erscheint regelmäßig als  ,  oder  . Ein zeitlicher Abstand von einem Jahr zwischen beiden Urkunden ohne Vermerk über ausstehende Zinsen, Pfandverwertung o.ä. erscheint auch aus inhaltlichen Erwägungen nicht wahrscheinlich, da sonst beeidetes Zahlungsversprechen und Generalhypothek als bloße Floskeln ohne rechtliche Konsequenzen erschienen.

Gleichfalls mit einer Geschäftseinlage Širkutus, allerdings nur in Höhe von 10 š Silber, gründet Iddin-Marduk eine weitere *harrānu*-Gesellschaft,¹⁰² deren Traktator ein Sklave des *Rēš-šarri*-Beamten Īnīja ist. Ihm soll ein anderer Sklave (?) assistieren. Die Gewinnverteilungsklausel weist dem Traktator 50% zu. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß offenbar auch die Ehefrau des Beamten einen Anteil am Geschäft hat, denn die *elat*-Klausel hält fest, daß weitere 3 š Silber aus der Geschäftseinlage des Širkutu auf ihre Anweisung hin (*ina amāti*) an den Sklaven gezahlt worden waren. Möglicherweise ist der spätere *harrānu*-Partner Iddin-Marduks, Nabū-ušallim/Īnīja, ein Sohn dieses Beamten.

Schon in den ersten Jahren seiner Partnerschaft mit Širkutu verfügt Iddin-Marduk über einige Mittel, seinerseits Darlehen zu vergeben und als Kommendant zu agieren. Dies belegt der Verpflichtungsschein Nbk 272 (Nr. 15, 34 Nbk), der ein kleines kurzfristiges Silberdarlehen zum Gegenstand hat. Die beiden Traktatoren Ina-tēšē-ētir und Bunene-ibni werden auch in der Folgezeit gelegentlich mit Iddin-Marduk zusammenarbeiten.

Drei weitere Verpflichtungsscheine aus den Jahren 35 bis 39 Nbk nennen Iddin-Marduk als Gläubiger von Datteln und einem kleinen Silberbetrag.¹⁰³ In Nbk 301 (Nr. 22) aus dem Jahre 36 Nbk erscheint Iddin-Marduk als Gläubiger von 160 kur Datteln und 20 Packen Feuerholz, die nach der Ernte an ihn zu liefern sind; ein Grundstück und zwei Sklaven sind Pfand. Der zusätzliche Vermerk, daß der Forderung eine Zahlung von Silber an eine sonst unbekannte Person, "die in den Krieg zieht",¹⁰⁴ zugrunde liegt, läßt vermuten, daß der Schuldner Inhaber eines militärischen Lehens ist, auf dem die Verpflichtung zur Kriegsdienstleistung liegt. Um einen Vertreter auszurüsten und schicken zu können, muß er sich in so hohem Maße verschulden (160 kur Datteln sind etwa 2 m 40 š Silber wert), daß er nicht in der Lage ist, die Forderung zum Termin ganz zu begleichen. Am Jahresende sind noch 15 š Silber offen, vgl. Nbk 314 (Nr. 25). Der Schuldner erscheint auch in BM 32129 (Nr. 383, Datum weggebrochen), wo einer seiner Sklaven an Iddin-Marduk verpfändet ist.

Aus dem Jahre 36 Nbk sind zwei Verpflichtungsscheine überliefert, die Iddin-Marduk erstmals als Kommendant der zwischen ihm und Širkutu bestehenden Gesellschaft zeigen. Beide sind in Šahrīnu ausgestellt und haben Zwiebeln zum Gegenstand. Laut Nbk 290 (Nr. 20) hat der Schuldner im Siman (kurz nach der Ernte) 1200 *gidlu* (Wert etwa 1 1/2 š Silber) zu liefern, während der Schuldner von BRM I 50 (Nr. 21) 20 š Silber¹⁰⁵ erhalten hat, das er in Form von Zwiebeln von seinem Feld begleichen soll.¹⁰⁶ Mit dieser Urkunde werden frühere für ungültig erklärt. Daß auch Širkutu

¹⁰² Nbk 261 (Nr. 12), von Lanz, *harrānu* 125 als "Tochtergesellschaft" bezeichnet.

¹⁰³ Nbk 281, 308, 367 (Nr. 18, 23, 32).

¹⁰⁴ In dem Brief CT 22 157, den ein gewisser Nabū-kušranni (so heißt einer der in Nbk 301 verpfändeten Sklaven!) an IM geschrieben hat, heißt es in Z. 15 f.: *amēlu a-na ma-dak-tu₄ il-lak*. Vielleicht wird auf die gleiche Angelegenheit Bezug genommen, wenngleich es scheint, daß die meisten Briefe des Egibi-Archivs aus jüngerer Zeit stammen.

¹⁰⁵ Das Silber ist der Gegenwert für *še zēru*, was sowohl "Saatgut", als auch "Aussaatfläche, Feld" bedeuten kann. Es läßt sich nicht eindeutig sagen, welche Übersetzung hier die zutreffende ist, wegen der Höhe des Betrages erscheint es nicht unmöglich, daß der Kaufpreis eines Feldes (teilweise?) kreditiert worden ist.

¹⁰⁶ Z.6-8: *ina Šikittušu ša šumi ša irrišu akī i-ta-ga-ru išallim* (die zweite Verbalform ist vermutlich von *magāru* Gt abzuleiten, wohl *i<m>tag(a)rū*, Präteritum mit Sproßvokal): "Von seinem Zwiebelfeld, das er bebaut (bzw. die (Bezugswort: Zwiebeln) er sät/anbaut), wie sie vereinbarten, wird er (es) begleichen." Diese Formulierung könnte andeuten, daß der Schuldner eine große Menge Zwiebeln über seinen eigenen

nebenbei seine eigenen Geschäfte betreibt, wird aus dem *elat*-Vermerk deutlich: er erwähnt eine Gersteforderung Širiktu.

Beide sehen sich offenbar auch mit einer Reihe von Leuten konfrontiert, deren geschäftliche Ambitionen in die gleiche Richtung gehen. So resultiert der Verpflichtungsschein Nbk 309 (Nr. 24) über Zwiebeln und Gerste aus einer *harrānu*-Abrechnung zwischen zwei sonst unbekannten Geschäftsleuten. Als Lieferort ist Šahrīnu angegeben, falls der Schuldner jedoch nicht fristgemäß liefern kann, muß er die Produkte bis nach Babylon schaffen. Diese Klausel zeigt, daß die Geschäftsleute den Transport der Waren offensichtlich in eigener Regie hatten, dabei aber an feste Termine gebunden waren. Die Forderung dürfte durch Zession oder Verrechnung in die Hände Iddin-Marduks gelangt sein.

Die vielfältigen Verflechtungen derartiger Gesellschaften zeigen sich auch in der Urkunde Nbk 356 (Nr. 33) vom 12.11.39 Nbk., in der die seit mindestens sechs Jahren bestehende *harrānu*-Gesellschaft zwischen Iddin-Marduk und Širiktu aufgelöst wird. Širiktu verbürgt sich gegenüber Iddin-Marduk für die Begleichung einiger noch offener Forderungen von drei Gläubigern gegen die Gesellschaft. Im Zuge dieser Abrechnung dürften alle nicht mehr gültigen Urkunden vernichtet worden sein, so daß Umfang und Details dieser Geschäfte nur aus den oben dargestellten spärlichen Informationen erschlossen werden können. Von nun an erscheint Iddin-Marduk nur noch als Kommandator bei *harrānu*-Geschäften, wenn man von Nbk 27 (Nr. 49) absieht.¹⁰⁷ Diese Urkunde hat aber wie die bereits auf S. 24 behandelte Nbk 258 einen hohen Silberbetrag zum Gegenstand und bildet daher eine Ausnahme.

Aus der Zeit zwischen der Regierung Amēl-Marduks und den ersten Jahren Nabonids ist erfreulicherweise eine ganze Reihe von Texten überliefert, die nicht nur über Iddin-Marduks Beziehungen zu seinen *harrānu*-Traktatoren Nabû-ušallim, Bēl-īpuš und Madānu-šuma-iddin Auskunft geben, sondern auch über deren Tätigkeit einige Aussagen gestatten. Die Art der dokumentierten Unternehmungen ist als Aufkauf, Verschiffung und Verkauf von Naturalien (Gerste, Zwiebeln, Datteln) zu charakterisieren, außerdem ist auch der Handel mit Vieh und tierischen Produkten (Wolle) bezeugt.

Neben Urkunden, die Iddin-Marduk als Kommandator ausweisen, existieren einige Verpflichtungsscheine, Quittungen und Abrechnungen, die deutlich machen, daß Iddin-Marduk selbst nebenher die gleichen Geschäfte wie seine Traktatoren betrieb, allerdings mit eigenem Geld. Bei aller Vorsicht, die angesichts von Überlieferungslücken und -zufällen geboten ist, wird man Iddin-Marduks geschäftliche Situation etwa folgendermaßen umreißen können:

- Iddin-Marduk hat mittlerweile ein Vermögen erworben, das ihn geschäftlich unabhängig macht (vielleicht abgesehen von kurzfristigen Darlehen in Ausnahmefällen).
- Iddin-Marduk beschränkt sich nicht darauf, durch Gewährug von Darlehen oder Kommandaeinlagen von seinem Vermögen passiv zu profitieren, sondern bleibt

Bedarf hinaus nur deshalb anbaut, weil seine Gläubiger es wünschen und zugleich die Abnahme garantieren. Dies würde van Driels Aussage "... the onions were probably grown to contract" (BSA 4 123) stützen. (Shiff Nr. 18 übersetzt anders: "He will receive the silver in full, the price of (garlic) seeds, (in garlic) from his (N.) garlic patch, which he (N.) cultivated as soon as he had rented (it).")

¹⁰⁷ Die Jahreszahl ist 42 Nbk (Kollation), s.o. S. 19.

weiterhin selbst in seiner Handelstätigkeit engagiert, also an einem höchstmöglichen Gewinn interessiert.

- Der Umfang seiner Geschäfte hat soweit zugenommen, daß er allein nicht in der Lage ist, sie effektiv zu führen. Gleichzeitig erfordert der Charakter der Unternehmungen die Zusammenarbeit mit fähigen und am Ertrag ihrer Arbeit interessierten Partnern. Dafür bieten *harrānu*-Geschäftsunternehmen den geeigneten Rahmen.
- Die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen zu lokalen Beamten, denen die Erhebung von Steuern und Abgaben sowie die Kontrolle der Transportwege obliegt, erweist sich als sehr nützlich. Einige dieser Kontakte könnten durch Iddin-Marduks *harrānu*-Partner vermittelt worden sein.

Im folgenden sollen zunächst Iddin-Marduks Beziehungen zu den genannten Personen dargestellt werden, ehe zusammenfassend auf deren Handelspraktiken eingegangen wird.

Nabû-ušallim/Inīja

Seit 40 Nbk bestehen enge Geschäftsbeziehungen zwischen Iddin-Marduk und dem bereits genannten Nabû-ušallim/Inīja. Dies geht aus der *harrānu*-Abrechnung Nbk 402 (Nr. 47) über laufende Ausgaben hervor, die einen Zeitraum von knapp zwei Jahren umfaßt. Auch hier fehlen Urkunden, die sich auf einzelne Geschäfte in diesem Zeitraum beziehen. Lediglich die Verbürgung Nabû-ušallims gegenüber Iddin-Marduk zur Begleichung von Forderungen in unbekannter Höhe an zwei Gläubiger gehört wohl in diesen Zusammenhang (Nbk 387, Nr. 42).

Über Nabû-ušallims bedeutende Rolle bei Iddin-Marduks Zwiebelgeschäften lassen jedoch die Urkunden der folgenden Jahre keinen Zweifel. Mit Nbk 406 (Nr. 48) ist eine Quittung über 75000 *gidlu* Zwiebeln (Wert etwa 1 m 30 š Silber) überliefert, die Iddin-Marduk und Nabû-ušallim in Šahrīnu in Empfang genommen haben. Nabû-ušallim war offensichtlich für den Weitertransport und vielleicht auch den Verkauf verantwortlich, denn im Auftrag des Lieferanten soll er außerdem 2000 *gidlu* einem Empfänger in Babylon (wahrscheinlich aufgrund einer Forderung) zustellen; falls dieser keinen Wert auf die Lieferung der Zwiebeln legt, stehen sie Nabû-ušallim zur Verfügung.

Obwohl keine *harrānu*-Begründungsurkunde überliefert ist, gestattet Ngl 8 (Nr. 63) einen Rückschluß auf die Höhe der Geschäftseinlage und den möglichen Umfang der Geschäfte. Die Urkunde dokumentiert, daß Iddin-Marduk kurz vor Beginn der Zwiebelernte ein kurzfristiges Darlehen von 2 m 40 š Silber zu Lasten der Kommenda an den Traktator Nabû-ušallim gewährt, für das so schnell wie möglich Zwiebeln zu liefern sind. Zusätzlich zur Geschäftseinlage von 3 m 30 š Silber hat er bereits vorher ein derartiges Darlehen in Höhe von 5 m 52 š Silber gegeben, so daß Nabû-ušallim nunmehr insgesamt 12 m Silber zur Verfügung stehen. Der Grund für die Gewährung eines Darlehens statt einer Erhöhung der Geschäftseinlage dürfte meines Erachtens darin zu suchen sein, daß es um die Finanzierung von Lieferungskäufen geht, die innerhalb kurzer Zeit abgewickelt werden und deren Umfang zudem stark von Ernteertrag des betreffenden Jahres und Nabû-ušallims Erfolgen beim Aufkauf abhängt, also nicht unbedingt im voraus abzuschätzen ist.

Nabû-ušallim erscheint mehrfach auch als Schuldner kurzfristiger Silberforderungen, wobei seine Gläubiger meist als Traktator einer anderen *harrānu*-Gesellschaft auftreten oder als solche bekannt sind.¹⁰⁸ Die Tatsache, daß Nabû-ušallim bei zwei dieser kurzfristigen Darlehen sowie bei der Miete eines Hauses¹⁰⁹ eine zusätzliche Lieferung von Zwiebeln (außerhalb der Erntezeit) vereinbart, bestätigt den Eindruck, daß er mit Aufkauf, Transport, Lagerung und Verkauf dieser Produkte zu tun hat.

Ab 4 Ngl arbeitet Nabû-ušallim gemeinsam mit Madānu-šuma-iddin als Traktator Iddin-Marduks,¹¹⁰ jedoch ebenso wie dieser offenbar nur noch wenige Jahre (bis etwa 3 Nbn). Eine Urkunde, die die Auflösung dieser Geschäftsverbindung zum Inhalt hat, ist nicht überliefert, aber die letzten Urkunden, die ihn erwähnen, zeigen, daß er im Begriff war, seine eigenen Wege zu gehen: BM 31563 (Nr. 134, 4 Nbn) zeigt ihn in geschäftlicher Verbindung mit zwei anderen Personen, die ihm eine *harrānu*-Forderung über Zwiebeln übertragen, Nbn 210 (Nr. 136) zufolge mietet er im Jahre 5 Nbn eine Hilfskraft für die kommende Erntesaison (20.1.–10.5.), etwas später dann ein Haus in Babylon (Nbn 261, Nr. 144).

Madānu-šuma-iddin/Zērija/Nabaja

Madānu-šuma-iddin, der Schwager Iddin-Marduks, erscheint, wenn man von Nbk 326 (Nr. 27, 37 Nbk) absieht, wo er als Schreiber der Urkunde bezeugt ist,¹¹¹ erstmals im Jahre 1 AM als Geschäftsmann. Zusammen mit Nabû-ušallim ist er laut AM 29 (Nr. 54) Gläubiger von 80 kur Gerste, 25 pītu Zwiebeln und 30 š Silber, die ein Sklave des *Rabi-kāri*-Beamten Gimillu zwei Monate nach der Ernte an beide zu liefern verspricht. Wenn der Terminus *harrānu* auch nicht erwähnt wird, so liegt dennoch die Vermutung nahe, daß eine Beziehung zu Iddin-Marduks Geschäften besteht, zumal als Zeuge Bēl-īpuš erscheint, mit dem Madānu-šuma-iddin in der Folgezeit bis 2 Ngl gemeinsam als Traktator arbeitet.

Die überlieferten Urkunden zeigen ihn als Gläubiger kleiner Mengen von Naturalien oder Silber, die zur Erntezeit fällig sind,¹¹² er liefert oder quittiert den Erhalt von Zwiebellieferungen¹¹³ und schuldet gemeinsam mit Nabû-ušallim dem *Rabi-kāri*-Beamten Silber, das beim Transport der Naturalien auf dem Wasserweg als Steuer

¹⁰⁸ Ngl 38; 50; Nbn 123 (Nr. 75, 77, 117). Vgl. auch Ngl 35 (Nr. 74) vom Siman 2 Ngl: Nabû-ušallim, Traktator des Iddin-Marduk, schuldet 3000 *gidlu* Zwiebeln und [x] š Silber einer weiteren Kommenda Iddin-Marduks, die von Madānu-šuma-iddin und Bēl-īpuš geführt wird. Zehn Monate später soll das Silber in Babylon gezahlt werden; vermutlich wird es bei einer der nächsten Geschäftsabrechnungen verrechnet.

¹⁰⁹ Nbn 261 (Nr. 144, 7 Nbn).

¹¹⁰ Vgl. Anm. 112.

¹¹¹ Weitere Belege für MSI als Schreiber von Urkunden sind: EvM 21 (Nr. 61, IM ist Gläubiger, NU einer der Zeugen); Ngl 26 (Nr. 70, Gläubiger ist BI als Traktator IMs. Als Erklärung für diesen singulären Beleg vermutet Lanz, *harrānu* 175 f. sicher zu Recht, MSI habe die Tafel wegen des Fehlens einer anderen schreibkundigen Person selbst aussellen müssen und könne daher nach babylonischer Gepflogenheit nicht gleichzeitig Gläubiger sein, weswegen BI allein als nomineller Gläubiger genannt würde.); Nbn 82 (Nr. 108, Gläubiger IER, NU ist Zeuge), BM 30777 (Nr. 363, IM quittiert, BI ist Zeuge).

¹¹² MSI und BI als Traktatoren IMs: EvM 12; 18; AM 28; Ngl 21; 22; 26 (vgl. die vorige Anm.); 35 (Nr. 57, 59, 58, 66, 68, 70, 74). MSI allein als Traktator IMs: Nbn 34, BM 31421 (Nr. 96, 368) sowie die mit den Geschäftsverbindungen nach Uruk im Zusammenhang stehenden Texte (vgl. im folgenden). MSI und NU als Traktatoren IMs: Nbn 107, BM 30664, BM 30689, BM 31965 (betrifft vermutlich den Transport) (Nr. 114, 360, 361, 377). Verpflichtungsscheine ohne *harrānu*-Vermerk, Gläubiger MSI: Ngl 67; Nbn 141 (Nr. 80, 123). Gläubiger MSI und NU: BM 30967 (Nr. 102).

¹¹³ MSI als Empfänger: Nbn 130; 134 (Nr. 120, 121); als Lieferant: Nbn 52 (Nr. 101).

fällig wurde.¹¹⁴ Dies zeigt, daß sich die Aufgabenbereiche der beiden gleichen, allerdings mit einer Ausnahme: Madānu-šuma-iddin unterhält als Traktator Iddin-Marduks Geschäftsverbindungen nach Uruk,¹¹⁵ die sich für Nabû-ušallim nicht nachweisen lassen.

Nach dem Ausscheiden des Bēl-īpuš arbeiten beide offenbar sowohl allein als auch gemeinsam als Traktator. Da keine Urkunden über die Begründung oder Auflösung dieser Geschäftsverbindungen überliefert sind, läßt sich nicht ermitteln, inwieviel Ungenauigkeiten bei der Beurkundung oder kurzzeitige Veränderungen in der Geschäftsstruktur für diesen Befund ausschlaggebend sind.

In einigen Verpflichtungsscheinen fehlt der *harrānu*-Vermerk. Es ist nicht auszuschließen, daß Madānu-šuma-iddin ebenso wie Nabû-ušallim nicht nur als Traktator oder geschäftlicher Vertreter (*ina našparti*) Iddin-Marduks, sondern nebenher auch im eigenen Interesse mit eigenem Geld ähnliche Geschäfte betrieben hat bzw. die aus eigenen und *harrānu*-Geschäften resultierenden Forderungen miteinander verrechnet worden sind. Wegen der fehlenden *harrānu*-Begründungsurkunden ist nicht bekannt, ob Nebenerwerbsverbotsklauseln existiert haben,¹¹⁶ es erscheint aber wenig wahrscheinlich. Wenn man voraussetzt, daß bei erfolgreichen Geschäften nicht nur Iddin-Marduk, sondern auch seine Traktatoren gut verdient haben, so wird im Laufe der Jahre ihre Neigung zur Verfolgung eigener Interessen zugenommen haben. Die Auflösung der etwa ein Jahrzehnt dauernden Geschäftsverbindung zwischen Iddin-Marduk und seinem Schwager Madānu-šuma-iddin um das Jahr 3 Nbn herum muß daher auch vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Einige Urkunden zeigen Madānu-šuma-iddin bei Geschäften, die wenngleich Iddin-Marduk daran nachweislich mitgewirkt hat, nicht der Sphäre der *harrānu*-Tätigkeit zuzuordnen sind. In Ngl 24 (Nr. 69) aus dem Jahre 1 Ngl ist er Gläubiger einer Forderung über 4 m Silber, die durch ein antichretisches Hauspfand gesichert ist. Der Schuldner war ursprünglich an drei Gläubiger verschuldet, darunter Iddin-Marduk; deren Forderungen sind durch Madānu-šuma-iddin beglichen worden. Nbn 85 (Nr. 109) zufolge hat er als Mittelsmann ein Haus in Borsippa gekauft. Iddin-Marduk ist an dem Geschäft nicht unbeteiligt, denn er hat einen Teil des Kaufpreises kreditiert.¹¹⁷

Die Verbindung nach Uruk

Iddin-Marduks Geschäfte haben sich zwar nach Ausweis der Texte auf Babylon, Borsippa und die zwischen beiden Städten am Borsippakanal gelegenen Ortschaften konzentriert, es sind aber auch Urkunden überliefert, die Geschäftsbeziehungen nach Uruk dokumentieren.¹¹⁸ Daher formulierte Lanz die Vermutung, Iddin-Marduk habe dort

¹¹⁴ Nbn 30 (Nr. 95), BM 31965 (Nr. 377), vgl. S. 36 f.

¹¹⁵ Die betreffenden Urkunden werden im folgenden behandelt.

¹¹⁶ Derartige Klauseln kommen nach Lanz, *harrānu* 38 f. nur in zwei Begründungsurkunden aus der Zeit des Darius vor, Kommendorator ist jeweils IMs Enkel Marduk-nāšir-apli aus der Familie Egibi.

¹¹⁷ Zu dem betreffenden Urkundenkomplex vgl. S. 60 f.

¹¹⁸ Es liegt zwar zunächst nahe, einen nach einer "Ansiedlung der Urukäer" benannten Stadtteil von Babylon dahinter zu vermuten (ein solcher könnte in BM 31612 (Nr. 254) genannt sein, vgl. auch Šušan^{ki}), aber Nbn 112 (Nr. 115) ist in *ḥu-še-e-ti šá mBa-zu-zu šá pi-hat unug^{ki}* "Siedlung des B. in der Provinz Uruk" (vgl. Anm. 121) ausgestellt, womit gesichert ist, daß es sich tatsächlich um Uruk handelt.

eine Geschäftsfiliale besessen.¹¹⁹ In der Tat wird Uruk in drei *harrānu*-Verpflichtungsscheinen genannt, als Traktator erscheint dabei immer Madānu-šuma-iddin. Laut Nbn 19 (Nr. 94 vom 22.1.1 Nbn, in Babylon ausgestellt) schuldet Bēl-šarra-uṣur/Balāṭu 16 kur Gerste, die in zwei Monaten (also nach der Ernte) zu liefern sind. Als Erfüllungsort ist Uruk angegeben. Nbn 36 (Nr. 97), fünf Monate später ebenfalls in Babylon ausgestellt, erwähnt im *elat*-Vermerk einen Verpflichtungsschein über Gerste zu Lasten des besagten Bēl-šarra-uṣur. Handelt es sich um die gleiche, noch immer nicht (oder nur teilweise) beglichene Forderung? Gegenstand dieser Urkunde sind 208 kur Gerste, die ein gewisser Balāṭu/Šamaš-iddin (vielleicht sein Vater?) im Siman des kommenden Jahres nach Uruk zu liefern hat. Der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem eine Forderung über 2 m 30 š Silber, die seit einem halben Jahr zu verzinsen ist. Balāṭu erscheint auch in einer anderen Urkunde, deren Verbindung zu Uruk sich allerdings nicht nachweisen läßt, als Schreiber: Ngl 33 (Nr. 73). Vielleicht können wir ihn hier wie in Nbn 36 gleichzeitig als Schuldner vermuten, wenngleich die entsprechende Stelle weggebrochen ist.¹²⁰ Madānu-šuma-iddin ist in diesem Falle Gläubiger von 55 kur Gerste, 40 Stück Kleinvieh, einem Talent (30 kg) Wolle und 37 š Silber. EvM 20 (Nr. 60) aus dem Jahre 2 AM ist ein *harrānu*-Verpflichtungsschein zu Lasten eines gewissen Bazūzu/Šamaš-uballit, der insgesamt 50 Lämmer und Jungschafe, 4 Kühe und 5 Talent Wolle (150 kg) zum Gegenstand hat. Die Wolle (offenbar nicht das Vieh) ist ausdrücklich nach Babylon, dem Ausstellungsort der Urkunde, zu liefern. Dies könnte darauf hindeuten, daß Bazūzu, der Lieferant, eigentlich anderswo ansässig war. Auch er ist zugleich Schreiber der Urkunde. Sieben Jahre jünger ist ein Verpflichtungsschein über 35 š Silber zu Lasten des gleichen Mannes, der als Ausstellungsort Ḫuṣṣēti-ša-Bazūzu¹²¹ in der Provinz Uruk angibt (Nbn 112, Nr. 115). Auch hier sind Schuldner und Schreiber identisch.

Ein Vergleich der Urkunden läßt erkennen, daß es immer um recht beträchtliche Mengen von Naturalien oder einige Stück Vieh geht. Demnach muß es sich bei den Schuldern um Personen handeln, die entweder über ausgedehnten Grundbesitz verfügen und diesen bewirtschaften (lassen), mit Aufkaufgeschäften zu tun haben oder von Amts wegen Natural- und Viehaufkommen verwalten. Es fällt auf, daß bei allen drei Personen kein Ahnherrenname genannt wird, wie dies u.a. bei Beamten häufiger vorkommt. Balāṭus Sohn Bēl-šarra-uṣur trägt überdies einen typischen Beamtennamen, der die Loyalität zum Herrscher ausdrückt. Auch die Tatsache, daß alle drei des Schreibens kundig sind, könnte auf eine Zugehörigkeit zur Beamenschaft deuten, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß zu dieser Zeit auch viele offensichtlich rein privat agierende Geschäftsleute als Urkundenschreiber bezeugt sind.

Wenngleich Iddin-Marduks Kontakte nach Uruk, vermittelt durch seinen Schwager Madānu-šuma-iddin, nur sehr spärlich bezeugt sind, so machen sie deutlich, daß seine Geschäftsverbindungen und -interessen über den lokalen Rahmen von Babylon und Borsippa weit hinausgegangen sind und – was die Höhe der Forderungen betrifft –

¹¹⁹ Lanz, *harrānu* 140.

¹²⁰ Ein Balāṭu/Šamaš-iddin erscheint noch in BM 30967 (Nr. 102) als Zeuge neben dem Schreiber Bazūzu/Šamaš-iddin.

¹²¹ *huṣṣēti* Pl. zu *huṣṣu* "Rohrhütte"; CAD H 260 sub *huṣṣu* c erklärt *huṣṣēti šā* PN als "rural settlement consisting of reed huts or possibly surrounded by reed fences." Nicht zufällig dürfte in diesem Falle der im Ortsnamen genannte Personename mit dem des Schuldners übereinstimmen, vgl. Anm. 118.

auch einen bedeutenden Umfang gehabt haben müssen. Für die Abwicklung dieser Geschäfte scheint er sich auf die ortsansässige (?) Beamtenchaft gestützt zu haben. Da sie sich über mehrere Jahre hinweg nachweisen lassen, hat man wohl mit einer gewissen Kontinuität zu rechnen.

Bemerkenswerterweise sind für Iddin-Marduks Schwiegersohn Itti-Marduk-balātu und dessen Sohn Marduk-nāṣir-apli keine derartigen Verbindungen nachweisbar.¹²² Die Egibis scheinen also offenbar in diesen Teil von Iddin-Marduks Geschäften nicht eingestiegen zu sein, vermutlich sind uns auch deshalb nur so wenige Urkunden darüber erhalten.

Methoden des Aufkaufs

Lieferungskäufe

Der Aufkauf größerer Posten von Naturalien zur Erntezeit ist durch kurzfristige Verpflichtungsscheine, *ina-pāni*-Kreditverträge und Quittungen bezeugt. Die Urkunden weisen darauf hin, daß zwischen dem Zeitpunkt des Kaufes und dem Abtransport der Ware noch ein oder zwei Wochen vergehen konnten, in denen die Ware (besonders Zwiebeln) nach Qualität zu sortieren und zu bündeln war.

In Ngl 15 (Nr. 65) wird die Lieferung von 21200 *gidlu* Zwiebeln an Nabû-ušallim vereinbart. Der Preis beträgt, falls die eigentümliche Bürgschaftsklausel so zu verstehen ist, 31 š Silber von minderer *nuh̪utu*-Qualität (683 *gidlu* pro š). Die Zwiebeln sind sechs Tage später abgezählt zu liefern. Bei Ngl 32 (Nr. 71) geht es um 10000 *gidlu* Zwiebeln, die innerhalb eines Monats zu liefern sind, und 10 š Silber. Unklar ist, ob sich das *kaspa hūdī inamdin* "Silber werden sie (!) beliebig geben" auf den Zeitpunkt oder die Art der Zahlung (in Silber oder Zwiebeln) bezieht. Auch BM 31421 (Nr. 368) dürfte sich auf einen Lieferungskauf beziehen. Der Schuldner hat einen Silberbetrag sowie dessen Zins in Zwiebeln zur Zeit der Ernte zu begleichen, wobei ausdrücklich angegeben ist, daß das Silber als Kaufpreis für Zwiebeln gezahlt worden ist und eine *harrānu*-Geschäftseinlage Iddin-Marduks darstellt. Als Traktator wird Madānu-šuma-iddin genannt. Da das Datum nicht erhalten ist, läßt sich die Laufzeit leider nicht ermitteln. In einem ähnlichen Fall (BM 31418, Nr. 367) ist Bēl-īpuš Gläubiger von 1 m Silber, die im Ajjār, also zur Zwieblernte, zu begleichen ist. Auch hierbei wird es sich um einen Lieferungskauf handeln.

Recht interessant ist eine Urkundengruppe von der Jahreswende 3/4 Ngl.¹²³ Ein gewisser Aḥu-ittabši/Nabû-malik erscheint vier Monate vor der Zwieblernte zunächst als Schuldner Iddin-Marduks und hat 5000 *gidlu* Zwiebeln sowie Gerste zur Ernte zu begleichen. Einen reichlichen Monat später schulden er und weitere sechs Personen (offenbar nicht miteinander verwandt, alle ohne Ahnherrennamen) 17000 *gidlu*, für deren Lieferung (nach Šahrīnu, zum Borsippakanal) Aḥu-ittabši bürgt. Zur Ernte ist diese Forderung offensichtlich beglichen und außerdem ein weiterer Posten an Iddin-Marduks Agenten verkauft worden, denn Madānu-šuma-iddin und Nabû-ušallim

¹²² Von beiden ist nur je eine Urkunde, die Uruk als Ausstellungsort nennt, überliefert. Ein Zusammenhang zu den hier behandelten Personen und Geschäften besteht nicht.

¹²³ Liv 123, Ngl 66, 68, 69 (Nr. 78, 79, 81, 82). Aḥu-ittabši wird auch in der Urkunde Nbn 5 (Nr. 87) im Zusammenhang mit IM erwähnt, der Vorgang ist jedoch unklar.

schulden Aḥu-ittabši nun ihrerseits 30 š Silber, die als Kaufpreis für Zwiebeln bezeichnet werden und bis Monatsende (Nisan) gezahlt werden müssen. Wahrscheinlich ist jedoch der Abtransport der Zwiebeln noch nicht erfolgt, da der Bruder Aḥu-ittabšis ihnen noch weitere 1200 *gidlu* bis Ajjar liefern soll.

Die Urkunde Nbn 17 (Nr. 90) gehört sicher auch in den Umkreis von Iddin-Marduks Geschäften, obwohl darin weder er noch seine Partner genannt werden. Es handelt sich um den Aufkauf von Zwiebeln durch den sonst unbekannten Nabû-kuṣranni/Gabbi-ina-qātē-Šamaš, sein Lieferant ist Nabû-ēda-uṣur/Rahianu. Die Urkunde ist in Šahrīnu ausgestellt. Von insgesamt 2000 *pītu*, die vorhanden sind, werden 100 aussortiert, weil sie einem Dritten gehören, und 100, weil sie von minderer Qualität sind. Der Preis beträgt 1 *m* Silber für 660 *pītu* Zwiebeln (das entspricht dem für den Aufkauf ermittelten Durchschnitt). Der Abtransport erfolgt auch in diesem Falle erst zwölf Tage später, bis dahin hat der Lieferant für die Bewachung der Zwiebeln Sorge zu tragen. Der Lieferant und seine Brüder erscheinen auch in den Urkunden Iddin-Marduks.¹²⁴ Sowohl die große Menge von Zwiebeln, um die es in Nbn 17 geht (Wert etwa 2 *m* 40 š Silber), als auch die Tatsache, daß einer der Brüder u.a. auch als Gläubiger kleiner Zwiebel- und Gersteposten erscheint, lassen vermuten, daß die Brüder wenigstens einen Teil der Produkte nicht selber anbauen, sondern aufzukaufen. Vermutlich organisieren sie den Aufkauf im lokalen Rahmen, während "Großhändler" für Abtransport und Weiterverkauf bzw. Lagerung sorgen. Bemerkenswerterweise findet sich in Nbn 17 der Vermerk "entsprechend (*akī*) einem Guthaben des Ilu-ḥanānu/Gabbi-ina-qātē-Šamaš und des Ardija/Nabû-aha-iddin, des Kaufmannes (‘u DAM. <GAR>) des Königs." Der Kaufpreis wird also offenbar mit einer Forderung dieser beiden verrechnet. Es liegt wegen der Person des "Königskaufmannes" die Vermutung nahe, es könnte sich um das Steueraufkommen eines bestimmten Gebietes handeln.¹²⁵ Da Iddin-Marduk mehrfach als Käufer großer Posten von Naturalien von königlichen Beamten erscheint, weist die Urkunde auch von daher einen Bezug zu seinen Geschäften auf.

Daneben existieren Quittungen über Zwiebellieferungen an Iddin-Marduks Traktatoren zur Zeit der Ernte in beträchtlicher Größenordnung (1300 und 865 *pītu* im Wert von etwa 2 *m* bzw. 1 *m* 20 š Silber).¹²⁶ Auch Nbk 27 (Nr. 49), ein Verpflichtungsschein Iddin-Marduks über 2 *m* 50 š Silber, dürfte der Finanzierung von Aufkaufgeschäften dienen, denn der gleiche Schuldner hat laut ARRIM 8 58 (Nr. 36) größere Posten von Gerste und Datteln an Iddin-Marduk zu liefern. In einen ähnlichen Zusammenhang

¹²⁴ Die Söhne des Rahiannu werden nie mit Ahnherrennamen genannt. TCL 12 72 und Nbn 18 (Nr. 91 und 92, beide am gleichen Tag ausgestellt): Aḥūtu als Schuldner IMs (0.3.2 *kur* Gerste) bzw. Nabû-iddin als Gläubiger von 8 *kur* Gerste (der Schuldner ist sonst nicht bekannt); Nbn 287 (Nr. 152) und BM 32106 (Nr. 380): Tallaja als Schuldner eines novatorischen Verpflichtungsscheines über 133.3 *kur* Gerste und 9 1/2 š Silber bzw. einer unbekannten Menge Datteln; Nbn 294; 325; 369 (Nr. 153, 162, 169); Nabû-ēda-uṣur als Schuldner IMs, Gegenstand sind 20 š Silber, 54 2/3 š Silber bzw. 45 *kur* Gerste, jeweils vorbehaltlich früherer Forderungen; BM 31785 (Nr. 93): Nabû-ēda-uṣur als einer von zwei Gläubigern über 10 š Silber, den Gegenwert von 115 *pītu* Zwiebeln (Das ist ein deutlicher Hinweis auf seine Tätigkeit als Aufkäufer!). Schreiber der Urkunde ist Bēl-iddin, der am häufigsten bezeugte Schreiber von IMs Urkunden.

¹²⁵ Diese Deutung wird durch die Grenzbeschreibung in Z. 2–6 gestützt. Das Gebiet wird mit *ina šadī* bezeichnet. Der Text BM 30564 (Nr. 357) ist eine Aufstellung über mehrere Posten von insgesamt 515 *pītu* Zwiebeln, die als *šibšu*-Ertragsabgaben in Verbindung mit verschiedenen Personen genannt werden und von Feldern eben dieses Gebietes stammen. Verantwortlich dafür ist ein königlicher Beamter, dessen Titel (*ašpagā* von Šahrīnu, sonst m.W. nicht bezeugt) den Text in die Perserzeit verweist.

¹²⁶ Nbn 130; 134 (Nr. 120 f.).

könnte auch der fragmentarische Verpflichtungsschein BM 31984 (Nr. 84) über 1 m 56 š Silber aus der Regierungszeit Neriglissars gehören.

Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten

Die Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten gegen Rückzahlung in Form von Naturalien zur Erntezeit ist eine häufig praktizierte Methode, um sich bereits einige Monate vor der Ernte die Lieferung von Teilen des erwarteten Ertrags zu sichern. Einige Verpflichtungsscheine über kleinere Mengen von Naturalien bzw. Silber, die zumeist zinslos¹²⁷ zur Erntezeit zurückgezahlt werden sollen, sind daher im Archiv erhalten geblieben.¹²⁸ Als nominelle Gläubiger sind die uns bereits bekannten Traktatoren genannt. Außerdem enthalten die Urkunden den Vermerk *kaspu ša harrāni ša IM* "das Silber gehört zum *harrānu*-Geschäftsunternehmen/ist eine *harrānu*-Geschäftseinlage des Iddin-Marduk," was diesen als Kommendator ausweist. Diesen Urkunden zur Seite gestellt seien hier solche, die zwar den Vermerk nicht enthalten, aber entweder Iddin-Marduk oder seine Traktatoren als Gläubiger nennen und den gleichen Vorgang dokumentieren.

¹²⁷ Es ist regelmäßig kein Zins angegeben oder ausdrücklich nicht gefordert. Allerdings könnte es sich bei gemischten Forderungen um verschleierte Naturalzinsen handeln, z.B. EvM 12 (Nr. 57): 15 š Silber (6 Monate Laufzeit) plus 26 pītu Zwiebeln (Wert: reichlich 2 š), zumal es heißt, der Schuldner habe *ina šikittšu* "von seinem Zwiebelfeld" zu liefern.

¹²⁸ Mit *harrānu*-Vermerk:

EvM 11	(Nr. 56)	2 š Silber und 0.1.3 kur Gerste
EvM 12	(Nr. 57)	15 š Silber, 26 pītu Zwiebeln
AM 28	(Nr. 58)	12 š Silber, zur Zwieblernte fällig, Zwiebelfeld verpfändet
EvM 18	(Nr. 59)	12 š Silber, zur Zwieblernte fällig
Ngl 21	(Nr. 66)	7.2.3 kur Datteln
Ngl 22	(Nr. 68)	x+5.1.4 kur Datteln
Ngl 26	(Nr. 70)	15 3/8 š Silber, zur Dattelernte fällig
Nbn 4	(Nr. 86)	x+2 š Silber, 5 kur Gerste, 5 kur Datteln
Nbn 34	(Nr. 96)	1.1.3.3 kur Datteln
Nbn 107	(Nr. 114)	x+1100 gidlu Zwiebeln, 0.1.3 kur Gerste
BM 30664	(Nr. 360)	x+1.2 kur Datteln
BM 30689	(Nr. 361)	950 gidlu Zwiebeln
BM 31477	(Nr. 370)	12 1/2 š Silber und x gidlu Zwiebeln
Ohne <i>harrānu</i> -Vermerk:		
DT 31	(Nr. 26)	[]
EvM 2	(Nr. 50)	1200 gidlu Zwiebeln, 3 kur Kasija, 1/2 š Silber, 4 Fässer
EvM 10	(Nr. 55)	33 š Silber, zur Zwieblernte fällig
EvM 21	(Nr. 61)	5 1/2 š Silber, in Zwiebeln zu liefern, davon die knappe Hälfte (1800 gidlu) sofort, den Rest zur Erntezeit
Ngl 12	(Nr. 62)	36 š Silber, zur Dattelernte fällig
Ngl 10	(Nr. 64)	2 š Silber, in Zwiebeln zum Marktwert der Erntezeit fällig
Liv 123	(Nr. 78)	5000 gidlu Zwiebeln und 7.2.3 kur Gerste
Ngl 67	(Nr. 80)	7.2.3 kur Gerste
Nbn 11	(Nr. 88)	10 š Silber, 20 kur Datteln
BM 30967	(Nr. 102)	1500 gidlu Zwiebeln
Nbn 100	(Nr. 111)	24 kur Datteln, 5000 gidlu Zwiebeln
Nbn 141	(Nr. 123)	1200 gidlu Zwiebeln
Nbn 145	(Nr. 124)	insgesamt 26 š Silber, in Zwiebeln zu liefern
BM 30969	(Nr. 364)	Datteln
BM 32106	(Nr. 380)	Datteln

Daß es sich bei den Schuldern um kleine bäuerliche Produzenten handelt, geht aus verschiedenen Indizien hervor: Die geschuldeten Mengen sind klein, häufig werden mehrere Arten von Naturalien genannt. Grundstücke der Schuldner sind als Pfand bestellt oder werden erwähnt.¹²⁹ In mehreren Urkunden wird der Kauf von Vieh, darunter auch Zugvieh, als Schuldgrund genannt.¹³⁰ Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob der Kauf des Viehs nur durch Iddin-Marduk kreditiert worden ist, oder ob er selbst die Tiere verkauft hat. Letzteres erscheint angesichts seiner sonstigen Geschäfte mit Vieh durchaus denkbar.

Meist sind die Urkunden drei bis sechs Monate vor der Ernte ausgestellt,¹³¹ bei sehr kurzfristigen Forderungen ist die Abgrenzung von Notdarlehen und Lieferungskauf nicht möglich. Ausstellungsorte sind neben Babylon die oben genannten Ortschaften am Borsippakanal, die auch als Ablieferungsort für die Naturalien angegeben sind.

Aus Ngl 43 (Nr. 76) geht hervor, daß die Schuldner Saatgut von Iddin-Marduk zur Verfügung gestellt bekommen haben, das, seinem Wert entsprechend in Silber umgerechnet, Gegenstand des Verpflichtungsscheines ist.¹³² Es handelt sich um 1 m 36 š Silber für das in den Jahren 1 und 2 Ngl gelieferte Zwiebelsaatgut. Die beiden Schuldner Marduk-erība/Nādin und Iqīšaja/Bēl-kāśir/Šangū-parakki¹³³ haben ihr eigenes Zwiebelfeld als Pfand bestellt. Das Saatgut kann schwerlich nur für sie allein bestimmt gewesen sein, vermutlich hatten sie es im Auftrag Iddin-Marduks auszugeben. Beide erscheinen auch in der beschädigten Urkunde Ngl 71 (Nr. 83), deren Jahreszahl nicht erhalten ist, als Schuldner einer größeren Menge Silbers und verpflichten sich, den Teilbetrag von 2 m Silber bis Jahresende an Iddin-Marduk zu zahlen.

129

EvM 12	(Nr. 57)	ina šikittīšu "von seinem Zwiebelfeld" zu begleichen
AM 28	(Nr. 58)	Zwiebelfeld verpfändet
Nbn 4	(Nr. 86)	Grundstück des Schuldners (Dattelgarten und Getreidefeld) laut <i>elat-</i> Vermerk verpfändet
Nbn 145	(Nr. 124)	ina šikittīšu zu begleichen
BM 31421	(Nr. 368)	ina šikittīšu zu begleichen

130

EvM 12	(Nr. 57)	eine Kuh (15 š Silber)
AM 28	(Nr. 58)	eine Kuh (Gespanntier) mit Kalb (12 š Silber)
EvM 18	(Nr. 59)	ein Ochse (12 š Silber Restforderung)
Ngl 22	(Nr. 68)	ein Hammel (Gegenwert: 3.1.4 kur Datteln)
Nbn 145	(Nr. 124)	ein Hammel (2 š Silber)

131 Bei EvM 18 (Nr. 59, Laufzeit ein Jahr, nach der Zwiebelernre ausgestellt) handelt es sich um eine Novation, was durch die Qualifizierung des Schuldetrages als Restforderung unterstrichen wird. Der Schuldner war demnach nicht in der Lage, den Kaufpreis des Ochsen von den Erträgen eines Jahres zu bestreiten.

132 Vielleicht betrifft auch BRM I 50 (Nr. 21) aus dem Jahre 36 Nbk die Ausgabe von Saatgut, falls es nicht um einen kreditierten Grundstückskauf geht. Zu späteren Urkunden, die Saatgut und Verpflegungsrationen zum Gegenstand haben, siehe S. 40 und 46.

133 I. hatte laut Ngl 10 (Nr. 64) zur Begleichung einer Schuld von 2 š Silber Zwiebeln an IM zu liefern. Ob der in Lab 3 (Nr. 85) genannte Marduk-erība mit dem von Ngl 43 identisch ist, läßt der fragmentarische Zustand von Lab 3 nicht erkennen.

Aufkauf von Naturalabgaben und -einzugsrechten

Bei Steuern und Abgaben, die Beamte des Königs oder der Tempelverwaltungen von der bäuerlichen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten erhoben, handelte es sich zumeist um Naturalabgaben in Form von Ernteanteilen (*šibšu-*, *sūtu-* und *imittu-* Pachtauflage, Zehnt), die produktspezifisch jeweils nach der Ernte eingezogen wurden. Die Masse der Bevölkerung verfügte ohnehin erst nach der Ernte über die notwendigen Mittel, um die Abgaben zu entrichten, und hatte kaum die Möglichkeit, die Naturalien preisgünstig zu verkaufen. Daher wurden auch solche Steuern, deren Beiträge in Silber angegeben waren, häufig in Naturalform beglichen. Dies betrifft z.B. die vom *Rabi kāri ša šarri*, dem königlichen Hafenvorsteher, erhobenen Gebühren für die Benutzung der Kanäle zum Transport von Waren auf dem Wasserweg (vgl. im folgenden). Demnach gingen erhebliche Mengen von Naturalien durch die Hände dieser Beamten, die sie entweder an die Palast- oder Tempelverwaltung weiterleiten mußten, da sie zur Versorgung des Personals, der Armee, zur Ausgabe von Rationen an Arbeitskräfte usw. benötigt wurden, oder deren Absatz sie in irgendeiner Weise zu organisieren hatten, wenn sie zur Abrechnung bestimmter Geldbeträge gegenüber dem Fiskus verpflichtet waren.

In den Urkunden Iddin-Marduks ist der Kauf großer Posten von Naturalien aus den Händen von Beamten mehrfach bezeugt. AM 23 (Nr. 51) belegt, daß Iddin-Marduk und zwei weitere Händler im Akzessionsjahr Amēl-Marduks insgesamt 162000 *gidlu* Zwiebeln im Wert von 3 m Silber von Nabû-šarrūssu-ukīn, einem königlichen Beamten (*Rēš šarri*), erhalten haben. Einige Verpflichtungsscheine des *Rabi-kāri*-Beamten zu Lasten verschiedener Personen, die sich unter den Urkunden Iddin-Marduks befinden, lassen erkennen, daß der Beamte Forderungen über Steuereinnahmen an Iddin-Marduk abgetreten hat.¹³⁴ Auch aus späteren Urkunden ist der Aufkauf von Steuereinkommen durch Iddin-Marduk und seinen Sklaven Nergal-rēšūa bezeugt. Nbn 260 (Nr. 143) aus dem Jahre 7 Nbn stellt die Zession eines Verpflichtungsscheines über 180 kur Datteln und 106 kur Gerste dar, der kurz vor der Dattelernte vom *Rēš-šarri*-Beamten von Šahrīn an Iddin-Marduk abgetreten wurde. Es handelt sich demnach vermutlich um Steueraufkommen, das Iddin-Marduk diesem abgekauft hat. Der Verpflichtungsschein Nbn 268 (Nr. 146), im Jahre 7 Nbn kurz nach der Ernte ausgestellt, hat 254 kur Datteln zum Gegenstand, die der *Bēl piqitti ša kāri* "Hafenverwalter" von Bīt-Ṭāb-Bēl ein halbes Jahr später an Iddin-Marduk liefern soll. Vom Nisan des folgenden Jahres ist durch Nbn 280 (Nr. 249) der Lieferungskauf von 80 kur Gerste dokumentiert, die der gleiche Beamte Nergal-rēšūa, dem Sklaven Iddin-Marduks, schuldet und im Laufe des nächsten Monats nach Babylon zu liefern verspricht, wobei die Transportkosten vom Beamten bestritten werden müssen.

Aus den genannten Urkunden wird deutlich, daß der Bezug großer Posten von Naturalabgaben aufgrund von Lieferungskäufen, die mit Beamten abgeschlossen wurden, eine von Iddin-Marduk häufig praktizierte Form des Aufkaufs darstellt. Über den Erwerb von entsprechenden Einzugsrechten gegen die Zahlung eines Pauschalbetrages, wie er in späterer Zeit für seinen Enkel Marduk-nāṣir-apli nachweisbar ist,¹³⁵ liegen

¹³⁴ Vgl. dazu Anm. 138.

¹³⁵ Dar 315, vgl. dazu S. 59.

für ihn selbst keine Informationen vor, wenngleich bestimmte Hinweise in späteren Texten in diese Richtung deuten (vgl. S. 53).

Der Transport der Produkte

Der Transport der Naturalien von den Orten des Aufkaufs nach Babylon ist auf dem Wasserweg vonstatten gegangen, wie aus einer Reihe von Urkunden hervorgeht. Die Vorteile der Verschiffung gegenüber dem Transport über Land werden auch ein wichtiger Grund dafür gewesen sein, daß sich Iddin-Marduks geschäftliche Bemühungen auf Orte am Borsippakanal konzentriert haben.

Viele Verpflichtungsscheine über Naturalien konkretisieren den Lieferort mit *ina muhhi nāri* "am Kanal."¹³⁶ Für die Benutzung des Kanals war ein Betrag zu entrichten, der durch einen königlichen Beamten, den *Rabi kāri ša šarri* "königlichen Hafenvorsteher", eingezogen wurde. Zwischen 39 Nbk und 1 Nbn ist Gimillu/Šamaš-zēra-ibni/Sîn-šadûnu in dieser Funktion bezeugt und für Bīt-Ṭāb-Bēl und Til-Gula zuständig, da alle Urkunden, die ihn erwähnen, in diesen beiden Orten ausgestellt sind. Sie sind in zwei Gruppen zu unterteilen. Zum einen handelt es sich um Verpflichtungsscheine über Silberbeträge, die durch Iddin-Marduks Partner an Gimillu zu zahlen sind und Gebühren für eigene Transporte darstellen.¹³⁷ Zum anderen sind auch derartige Urkunden zu Lasten sonst unbekannter Personen erhalten.¹³⁸ Der Schuldbetrag ist entweder in Silber oder Zwiebeln angegeben, wobei die Zwiebeln nach Babylon zu liefern sind. Da sich die Urkunden unter denen Iddin-Marduks befinden, wird man annehmen können, daß die Forderungen an ihn abgetreten worden sind. Dies erscheint plausibel, wenn man bedenkt, daß der Beamte vermutlich nicht viel Interesse am persönlichen Eintreiben der Forderungen und an einer Zahlung der Abgabe in Naturalform gehabt haben kann, wenn er selbst Silber abzurechnen hatte.

Ein Sklave des Gimillu erscheint in AM 29 (Nr. 54, 1 AM) als Schuldner von Nabû-ušallim und Madānu-šuma-iddin, denen er — offenbar recht kurzfristig — 80 kur Gerste und 25000 gidlu Zwiebeln zu liefern hat; außerdem stehen ihm 30 š Silber

¹³⁶ Nbk 281, 301; Ngl 21, 22; Liv 123; Ngl 66, 67; Nbn 11; BM 30967; Nbn 71; BM 30969, BM 32106 (Nr. 18, 22, 66, 68, 78, 79, 80, 88, 102, 107, 364, 380) In späteren Texten wird häufig das Grundstück des IM am Borsippakanal als Erfüllungsort angegeben, vgl. Anm. 228.

¹³⁷

Nbk 357	(Nr. 34)	6 1/2 š Silber	Schuldner: Širiktu
Nbk 389	(Nr. 43)	28 š Silber	Schuldner: Nabû-ušallim
Speleers 277	(Nr. 52)	50 š Silber*	Schuldner: Nabû-ušallim
Nbn 30	(Nr. 95)	32 š Silber	Schuldner: Nabû-ušallim und Madānu-šuma-iddin

* Zusätzlich sind 3500 gidlu Zwiebeln zu liefern

Vermutlich auch in diesen Zusammenhang gehört Nbk 384 (Nr. 41); hier schuldet IM zwei Personen, die auch sonst in Verbindung mit Zwiebelgeschäften gelegentlich vorkommen, 23 š Silber, die als *kasap kāri ša eleppēti ša šumi* "Silber des Kais der Zwiebelschiffe" bezeichnet werden. Beide dürften beim Transport von IMs Ware die Abgabe verauslagt haben.

¹³⁸

Nbk 358	(Nr. 35)	9 š Silber, fällig am 20.3.	
Liv 21	(Nr. 38)	6000 gidlu Zwiebeln (Wert etwa 8–9 š)	
Nbk 397	(Nr. 45)	5500 gidlu Zwiebeln (Wert etwa 7 š)	
Nbk 400	(Nr. 46)	x+1500 gidlu Zwiebeln (Wert mehr als 2 š)	
EvM 8	(Nr. 53)	17 š Silber, fällig am 5.1.	
BM 32113	(Nr. 381)	x š Silber, fällig im Ajjar	

zur Verfügung. Er arbeitet augenscheinlich selbstständig (wie in späterer Zeit auch einige Sklaven Iddin-Marduks) als Aufkäufer.

Aus dem Jahr 3 Nbn existiert ein Verpflichtungsschein, der Nabû-aha-rêmanni, den *Rabi kâri ša Til-Gula*, als Iddin-Marduks Schuldner nennt (Nbn 106, Nr. 113), Gegenstand sind 1 m 2 š Silber. Er wird als Sklave des Bêl-[] bezeichnet. Ob er der Nachfolger des oben genannten Gimillu ist, läßt sich nicht feststellen; sein Titel weicht jedenfalls von dessen Titel ab. Es ist verwunderlich, daß ein Sklave dieses Amt innehalt, aber angesichts der Rolle, die einzelne Sklaven vermögender Geschäftsleute im babylonischen Geschäftsleben gespielt haben, erscheint es nicht völlig undenkbar. In BM 31644 (Nr. 251) aus dem Jahr 17 Nbn schließlich wird Nabû-rêma-šukun als königlicher Hafenvorsteher von Til-Gula bezeichnet, der diese Funktion laut Moldenke I 23 seit spätestens 11 Nbn ausübt. Eine weitere Person mit gleicher Amtsbezeichnung ist in BM 31965 (Nr. 377) bezeugt, allerdings in fragmentarischem Kontext. Seine Kontrahenten sind Nabû-ušallim und Madânu-šuma-iddin, das Verb *šūtuqu* ("passieren lassen") in Z. 9 könnte darauf hindeuten, daß es um Transporte geht.¹³⁹ Aus den Jahren 7 und 8 Nbn sind, wie bereits auf S. 35 dargestellt wurde, Beziehungen Iddin-Marduks zum *Bêl piqitti ša kâri* von Bît-Tâb-Bêl nachweisbar, über dessen konkreten Verantwortungsbereich aber nichts zu erfahren ist.

Hinweise auf den Transport der Zwiebeln auf dem Wasserweg liefern auch die Texte Ngl 8 und 50 (Nr. 63, 77). Dem ersten zufolge erhält Nabû-ušallim von Iddin-Marduk im Addar 0 Ngl ein Darlehen von 2 m 40 š Silber zu Lasten ihrer *harrânu*-Gesellschaft.¹⁴⁰ Ein konkreter Fälligkeitstermin ist nicht angegeben, aber er soll Zwiebeln *ina eleppišu haruptu* "mit seinem schnellsten, frühesten Boot", d.h. so schnell wie möglich, liefern. Bei der anderen, zwei Jahre jüngeren Urkunde, die die gleiche Klausel enthält, hat er Zwiebeln im Wert von 10 š Silber an den sonst unbekannten Itti-Bêl-abnu zu übergeben. In Speleers 277 (Nr. 52) wird ein Boot des Bunene-ibni¹⁴¹ im Zusammenhang mit einer Forderung des *Rabi-kâri*-Beamten über 50 š zu Lasten von Nabû-ušallim erwähnt.

Der Verkauf der Naturalien

Wenn der Aufkauf von großen Mengen von Naturalien für Iddin-Marduk ein lukratives Geschäft darstellte, so setzt dies entsprechende Absatzmöglichkeiten voraus. Dafür kommen vor allem die großen Städte in Betracht, insbesondere die nahegelegene Hauptstadt Babylon, denn sie hatten einen hohen Bevölkerungsanteil, der weder über eigenen Grundbesitz verfügte, noch in der Landwirtschaft tätig war und daher mit dem Lebensnotwendigen versorgt werden mußte. Gebiete außerhalb Mesopotamiens werden als Absatzmarkt wohl weniger in Frage kommen.

Urkunden, die über den Verbleib der riesigen Mengen von Zwiebeln, Datteln und Gerste Auskunft geben, existieren nicht. Ein wesentlicher Grund liegt darin, daß der

¹³⁹ Auf Quittungen und Forderungen über Kanalgebühren wird auch in Urkunden aus späterer Zeit Bezug genommen, z.B. in Camb 272 (Nr. 347), laut derer IM *miksu*-Abgabe für ein mit Zwiebeln beladenes Schiff gezahlt hat. In BM 31918 (Nr. 376, wohl aus der Zeit Cambyses') werden Schiffe mit Datteln erwähnt.

¹⁴⁰ Vgl. dazu S. 27.

¹⁴¹ Bunene-ibni erscheint als Kommendator bei einem *harrânu*-Verpflichtungsschein, dessen nomineller Gläubiger IM ist (Nbk 27, Nr. 49); in Nbk 272 (Nr. 15) als Traktator IMs.

Verkauf von Naturalien in kleinen Posten bar vor sich ging und keiner Beurkundung bedurfte. Somit wären nur solche Urkunden zu erwarten, die die Übergabe großer Mengen an Zwischenhändler, Verkäufer oder für die Ausgabe von Rationen zuständige Beamte zum Gegenstand haben. Da nach neubabylonischer Urkundenpraxis Kaufverträge nur im Falle von Spezieskauf (z.B. beim Kauf von Grundstücken, Sklaven oder einzelnen Tieren), nicht aber Gattungskauf (dazu zählt der Kauf von Naturalien) ausgestellt wurden, können derartige Vorgänge nur anhand von Verpflichtungsscheinen (bei Kredit- oder Lieferungskauf) oder Buchungsvermerken in Registern, internen Abrechnungen u.ä. nachgewiesen werden – aber auch derartige Urkunden fehlen völlig. Demnach bleibt nur zu konstatieren, daß wir über den Absatz der Produkte (und damit die Quelle von Iddin-Marduks Einkünften) keinerlei Informationen haben.

DER HANDEL MIT NATURALIEN NACH DEM JAHRE 3 NBN

Der Wandel in der Organisation des Geschäftshauses

Um das Jahr 3 Nbn vollzog sich in den Geschäften Iddin-Marduks eine Wandlung, die sowohl die Art der Geschäfte, als auch ihre Organisationsform betraf und allmählich vor sich ging. War der vorhergehende Zeitabschnitt deutlich durch die mit dem Aufkauf von Naturalien verbundenen *harrānu*-Geschäfte geprägt, so gewinnen Darlehensgeschäfte in der Folgezeit an Bedeutung. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Handel mit Getreide, Zwiebeln, Datteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten zwar im Verhältnis zu anderen Vorgängen nicht mehr so stark dominiert, aber die in den Urkunden genannten Mengen keineswegs kleiner sind, der Umfang der Geschäfte mithin nicht abgenommen hat. Sie sind jedoch auf andere Art und Weise organisiert.

An die Stelle von Iddin-Marduks ausgeschiedenen *harrānu*-Partnern treten eigene Sklaven, von denen sich einige ständig im Gebiet am Borsippakanal aufhalten und deren geschäftliche Korrespondenz mit ihrem Herren zumindest bruchstückhaft überliefert ist. Abrechnungen Iddin-Marduks mit anderen Partnern liefern in der Regel keinen Hinweis, daß es sich um *harrānu*-Unternehmen handelt.¹⁴² Offensichtlich erwies sich diese Organisationsform als nicht mehr optimal. Nachweislich hat Iddin-Marduk durch seine jahrelange Tätigkeit in dem Gebiet ein Netz von Beziehungen zu Beamten, örtlichen Autoritäten und kleinen ortsansässigen Geschäftsleuten geknüpft und mit Hilfe von Darlehen an die bäuerliche Bevölkerung Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen, was es weniger einflußreichen Konkurrenten schwer machte, erfolgreich zu agieren. Seit spätestens 2 Nbn besaß er ein Grundstück am Borsippakanal, was den Warenaumschlag vermutlich effektiver gestaltete und Lagerkapazitäten bot. Obwohl die Quellen über den Absatz der Produkte völlig schweigen, darf man vermuten, daß Iddin-Marduk auch auf diesem Sektor über langjährige nützliche Kontakte verfügte. Unter diesen Bedingungen gewannen seine Geschäfte an Berechenbarkeit,

¹⁴² Die einzige Urkunde, die sich auf ein *harrānu*-Geschäft IMs in dieser Zeit bezieht, ist Nbn 966 (Nr. 242), eine Abrechnung zwischen Kalbaja, dem Adoptivbruder IMBs, und IM. Der Zweck der Geschäftsverbindung ist nicht erkennbar, es handelt sich aber offenbar um eine Gesellschaft mit zweiseitiger Kapitalbeteiligung (vgl. *kaspu ša IM u K. ša harrānšunu* in Z. 9). Kalbaja ist sonst als Schreiber von Nbn 71 (Nr. 107, Forderung des IM-Sklaven Nergal-rēšūa) im Zusammenhang mit IM bezeugt.

während sein bedeutend gewachsenes Vermögen es ihm gestattete, auf sehr riskante Unternehmungen zu verzichten, auch wenn sie große Gewinnaussichten boten. Damit entfielen aber die Voraussetzungen, unter denen *harrānu*-Geschäfte mit einseitiger Kapitalbeteiligung für Iddin-Marduk als Kommendant attraktiv waren.

Die Methoden des Aufkaufs haben sich im wesentlichen nicht geändert, allerdings mögen sich die Schwerpunkte etwas verschoben haben, was aber anhand der überlieferten Urkunden schlecht nachweisbar ist. Die Gewährung von Darlehen unmittelbar an die Produzenten mit der Bedingung, Naturalien zur Erntezeit zu liefern, ist durch eine Reihe von Verpflichtungsscheinen belegt,¹⁴³ wobei mitunter beträchtliche Schuldbeträge vorkommen, die durch Grundstückspfänder gesichert sind.¹⁴⁴ Daneben sind Notizen und Quittungsvermerke über Beträge in unterschiedlicher Größenordnung erhalten.¹⁴⁵

Der Bezug von Zwiebeln und anderen Naturalien in größeren Posten ist häufig bezeugt. In der internen Urkunde Nbn 160 (Nr. 132 vom 30.5.4 Nbn) quittieren ein Sklave Iddin-Marduks und eine andere Person in dessen Vertretung (*ina našparti*) über 124000 *gidlu* Zwiebeln (Wert ca. 2 1/2 m Silber), die zwei Lieferanten, die

143

Nbn 71	(Nr. 107)	11 kur Datteln, 0.0.3 kur Weizen
Nbn 148	(Nr. 125)	23 kur Gerste sowie 1 m 7 1/2 š Silber, zur Zwiebelnernte fällig
Nbn 151	(Nr. 126)	3000 <i>gidlu</i> Zwiebeln und 3 š Silber
Nbn 152	(Nr. 127)	2400 <i>gidlu</i> Zwiebeln
Nbn 169	(Nr. 133)	26 <i>pitu</i> , 600 <i>gidlu</i> und 13 1/8 š Silber, in Zwiebeln zu begleichen
Nbn 263	(Nr. 145)	3 kur Gerste
Nbn 427	(Nr. 176)	3.2.3 kur Gerste, 2900 <i>gidlu</i> Zwiebeln
BM 31704	(Nr. 183)	[x Datteln]
BM 32130	(Nr. 197)	x+3/4 š Silber, in Zwiebeln zu begleichen
Nbn 619 = 375	(Nr. 200)	16.3.2 kur Datteln
Nbn 722	(Nr. 215)	20.2.4 kur Datteln
Nbn 740	(Nr. 217)	12.1.4 kur Gerste
Nbn 819	(Nr. 230)	1.2.3 kur Gerste, 1200 <i>gidlu</i> Zwiebeln
Nbn 943	(Nr. 240)	2400 <i>gidlu</i> Zwiebeln
DT 276	(Nr. 244)	2200 <i>gidlu</i> Zwiebeln
Nbn 1059	(Nr. 253)	30 kur Gerste, Guthaben des IMB, aber an IM zu liefern
Cyr 76	(Nr. 280)	5500 <i>gidlu</i> Zwiebeln
BRM I 62	(Nr. 285)	12.2.3 kur Datteln
76-11-17,2626	(Nr. 314)	x Zwiebeln
BM 31304	(Nr. 316)	1.1.4 kur Weizen
Camb 164	(Nr. 324)	6.3.2 kur Gerste

Forderungen über Silber mit Vereinbarung von Naturalzins (x š Silber zuzüglich (*ittî*) Naturalien) enthalten Nbn 128 (Nr. 119, 1 m 5 š Silber und 0.2.3 kur *šamaškullu* "Knoblauch") und Cyr 141 (Nr. 287, 10 š Silber und 45 *pitu* Zwiebeln).

¹⁴⁴ Nbn 103 (Nr. 112; in diesen Zusammenhang gehört auch die schlecht erhaltene Urkunde Sayce, BOR 4 52 = Nr. 110) aus dem Jahre 3 Nbn nennt als Schuldgrund die Zahlung von 1 m Silber für die *rikis-qabli*-Abgabe der Grundstückseigentümer, wobei der Zins in Datteln zum Tarif der Ernte gezahlt werden soll. Als Pfand sind zwei Grundstücke bestellt.

In Nbn 344 (Nr. 166) sind 30 š Silber *rikis-qabli*-Abgabe erwähnt, die in Datteln zum Erntetarif zurückzuzahlen sind, außerdem sind ältere Forderungen noch offen, weswegen ein Generalpfand bestellt ist, das die bereits früher an IM verpfändeten Schleusen am Borsippakanal einschließt.

Laut Nbn 678 (Nr. 208, 12 Nbn) sind für eine Schuld von 2 m Silber, 45 kur Gerste und 80 kur Datteln ein Feld des Schuldners in Bit-Täb-Bēl und ein Haus in Borsippa verpfändet. Zwei Jahre später kommen weitere 22 kur Datteln und 6 š Silber hinzu, wahrscheinlich Zinsrückstände (Nbn 808, Nr. 229). Zu TBER Tafel 95 vgl. S. 52.

¹⁴⁵ Nbn 872 (Nr. 236): 41 1/4 š Silber; TCL 12 126 (Nr. 277): 2 š Silber; Cyr 340 (Nr. 310): 9 3/4 š Silber und 1600 *gidlu* Zwiebeln; BM 31289 (Nr. 365): 25 3/4 š Silber; der Inhalt von BM 32136 und 76-11-17,2627 (Nr. 384, 386) lässt sich wegen des fragmentarischen Zustands nicht rekonstruieren.

eigentlich 150000 *gidlu* Zwiebeln besorgen sollten, an einen gewissen Zababa-aha-iddin übergeben haben. Dieser erscheint auch einige Tage früher in Nbn 157 (Nr. 130) als Geschäftspartner Iddin-Marduks; der in der Urkunde festgehaltene Vorgang ist allerding unklar. Es geht um eine Forderung über 2 m 1 š Silber, die zum Kauf von Gerste ausgegeben wurden.

Verschiedene Lieferanten arbeiten längere Zeit mit Iddin-Marduk zusammen. Neben den bereits erwähnten Söhnen des Rahiannu¹⁴⁶ und Nabû-dînî-epuš/Kinenaja¹⁴⁷ ist Nergal-aha-iddin/Ah̪ēa zu erwähnen,¹⁴⁸ der erstmals in Nbn 122 (Nr. 116, 3 Nbn) genannt wird. Er schuldet dort einem Sklaven Iddin-Marduks eine größere Menge Silber und Zwiebeln (die Mengenangaben sind beschädigt) und hat eine frühere Forderung Iddin-Marduks über 4 m Silber bereits beglichen, während eine Forderung über Gerste noch offen ist, wie aus den entsprechenden Vermerken hervorgeht. Neun Jahre später schuldet er 3 m Silber, die zur Zeit der Zwieblernte fällig sind und wofür 2000 *pītu* Zwiebeln guter Qualität, die sich in Dür-ša-ḥa'lil¹⁴⁹ befinden, als Pfand bestellt sind (Nbn 663, Nr. 205). Wiederum zwei Jahre später hält Nbn 820 (Nr. 231) die Zahlung von 2 m Silber fest, die er im Auftrag Iddin-Marduks von dessen Ehefrau entgegengenommen hat. Der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem eine Forderung zu seinen Lasten. BM 31560 (Nr. 243, 16 Nbn) zeigt ihn schließlich als Schuldner von 1 m Silber, das im Nisan (also zur Zwieblernte) mit Zins zurückzuzahlen ist. Auch in diesem Falle wird auf ältere Forderungen Bezug genommen.

Diese Urkunden lassen erkennen, daß Nergal-aha-iddin in großem Umfang mit Geld des Iddin-Marduk Naturalien aufgekauft haben muß. Die Tatsache, daß nur einmal zur Sicherung einer Forderung ein Pfand bestellt wurde, bestätigt die Vermutung, daß Iddin-Marduk keine eigenständigen geschäftlichen Aktivitäten Nergal-aha-iddins kreditiert, sondern ein Unterstellungsverhältnis vorliegt. Auf seine Bezugsquellen erlauben Nbn 445 = 1109 (Nr. 179) und Nbn 576 = 577 (Nr. 194) gewisse Rückschlüsse. Diese Verpflichtungsscheine aus den Jahren 10 bzw. 11 Nbn haben die Lieferung von 66.3.2 kur bzw. 98 kur Gerste zum Gegenstand, die Nergal-aha-iddin erhalten hat und die ausdrücklich als Saatgut und Verpflegungsgerste für Arbeitskräfte bezeichnet werden. Dies läßt vermuten, daß er im Auftrag Iddin-Marduks die Bewirtschaftung größerer Anbauflächen organisiert bzw. kontrolliert, indem er abhängige Arbeitskräfte

¹⁴⁶ Vgl. oben Anm. 124.

¹⁴⁷ Nbn 71 (Nr. 107) als Schuldner Nergal-rēšūas (Gegenstand sind 11 kur Datteln, der *elat*-Vermerk erwähnt ein Guthaben IMs und NRs); in BRM I 60 (Nr. 150) schuldet er IM rund 3 m Silber und größere Posten von Gerste, Datteln und Zwiebeln, als einer der Zeugen erscheint Tallaja/Rahiannu. In sechs weiteren Urkunden aus Šahrū erscheint er als Zeuge.

Weitere Urkunden über große Mengen von Naturalien nennen andere Lieferanten: Nbn 1014 (Nr. 247, 90000 *gidlu* Zwiebeln), Cyr 12 (Nr. 263, 3000 *gidlu* Zwiebeln, die durch den Zoll gebracht werden müssen), Cyr 27 (Nr. 270, Lieferung von 30 kur Sesam durch IER und NR an einen Sohn des Nabû-bēlšunu/Lakuppuru; seine Brüder sind Kontrahenten in den vorher genannten Urkunden, vgl. auch Camb 46, Nr. 264). In der Notiz Cyr 41 (Nr. 272), die keinerlei Personennamen enthält, sind 395000 *gidlu* Zwiebeln erwähnt, die größte Menge überhaupt. Die Zuordnung des Textes zum Egibi-Archiv wird durch die Ankaufsnummer gestützt.

¹⁴⁸ Der Ortsname Ālu-ša-Aha-iddin, der in Ngl 43; 67; TCL 12 72; Nbn 34; 148; 151; 152 (Nr. 76, 80, 91, 96, 125, 126, 127) als Ablieferungsort für Naturalien erscheint, bezieht sich nicht auf diese Person, sondern sicher auf (Nergal)-aha-iddin/Ardija, vgl. Ngl 32 (Nr. 71).

¹⁴⁹ Der Beleg ist singulär und die Lokalisierung unbekannt (RGTC 8 126) und nach Kollation eher Dūru-ša-ḥa-a'-li-il zu lesen.

oder Pächter mit Saatgetreide, vielleicht auch Zugvieh¹⁵⁰ und Rationen zum Mieten von Saisonarbeitern in Zeiten hohen Arbeitskräftebedarfs versorgt. Ob es sich dabei um Grundstücke Iddin-Marduks oder um gepachtetes Land (z.B. Tempelland) handelt, geht aus den Urkunden nicht hervor. Letzteres erscheint aber sehr wahrscheinlich.¹⁵¹ Wie dem auch sei, man kann davon ausgehen, daß sich die Pächter oder Landarbeiter in einer mittelbaren ökonomischen Abhängigkeit von Iddin-Marduk befanden.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Iddin-Marduk und Nergal-aha-iddin spiegelt sich auch in dem Brief CT 22 182 wider, den Nergal-aha-iddin, der sich augenscheinlich außerhalb Babylons (wohl in Šahrīnu) befand, an diesen, seinen "Vater", gerichtet hat. Darin bittet er, daß Iddin-Marduk ihm 2 m Silber schicken möge, da er das vorhandene für Datteln ausgegeben hat. Außerdem teilt er ihm mit, daß der Šatammu¹⁵² nach Babylon gegangen ist und Iddin-Marduk seine Anweisungen erteilen soll, ehe dieser zurückkommt. Die geschäftliche Verbindung reicht bis in die Zeit des Cyrus¹⁵³ und es scheint, als habe Madānu-bēla-uṣur, der Sklave Iddin-Marduks, später die Aufgaben Nergal-aha-iddins wahrgenommen.

Ea-nāṣir/Mušallim/Šangū-Nanaja¹⁵⁴ und Rīmūt(-Bēl)/Bēl-zēra-ibni/Šappā¹⁵⁵ erscheinen über einige Jahre in den Urkunden Iddin-Marduks. Gemeinsam (allerdings ohne Filiation) sind sie Schuldner von Nergal-rēšūa im Jahre 10 Nbn (Nbn 466, Nr. 180). Es handelt sich um die Begründungsurkunde¹⁵⁶ eines *harrānu*-Geschäftsunternehmens, wobei Nergal-rēšūa eine Geschäftseinlage von 5 m 2 1/4 š Silber zur Verfügung stellt und beiden eine Gewinnbeteiligung von 50% zugesteht. Dazu gehört

¹⁵⁰ Vgl. die in Anm. 130 aufgeführten Belege für die Kreditierung des Kaufpreises von Zugvieh.

¹⁵¹ Das Problem der Besitzverhältnisse am bearbeiteten Grund und Boden wird auf S. 50 bis 55 behandelt.

¹⁵² Es wird der Šatammu des Esagila-Tempels gemeint sein. Auf ausgedehnten Grundbesitz dieses Tempels im Gebiet von Šahrīnu weist die Urkunde Dar 315 hin.

¹⁵³ Nergal-aha-iddin erscheint letztmalig in BM 31758 (Nr. 299): Seine Boten haben 42000 gidlu Zwiebeln des Jahres 5 Cyr an Madānu-bēla-uṣur geliefert, wofür ihn IM bezahlt hat. Es sollen weitere 48000 gidlu geliefert werden.

¹⁵⁴ Der Name Ea-nāṣir ist in Babylonurkunden selten bezeugt, Tallqvist, NN 56 verbucht nur vier Träger dieses Namens, wobei die drei anderen nicht in Verbindung mit IM vorkommen. E. erscheint als Zeuge in folgenden Urkunden IMs: Nbn 253, 260; BM 32921; TCL 12 88; Moldenke I 17; Liv 2; BM 31128, Nbn 336; 344, BM 31612 (Nr. 140, 143, 151, 155, 156, 158, 161, 165, 166, 254) sowie Nbn 299 (Egibi-Text) und Nbn 389 (?). In BM 31391 (Nr. 366) quittiert er über eine Lieferung von Gerste oder Datteln durch einen Sklaven IMs (wohl Arad-Bēl). Alle anderen Urkunden siehe im folgenden.

¹⁵⁵ Die Identifizierung Rīmūts ist durch BM 31600 (Nr. 219, dort mit der Schreibung des Ahnherrennamens *Šab-ba-a-a'*) gesichert. Er erscheint auch einmal als Schreiber einer Urkunde IMs (Nbn 427, Nr. 176). Es handelt sich offenbar um die gleiche Person wie Rīmūt(-Bēl)/Bēl-zēra-ibni/Šambā', an den IM die Mitgiftsklaven der Nuptaja verkauft hat (Nbn 755, Nr. 222) und der in drei weiteren Urkunden IMBs als Zeuge erscheint (Nbn 461, Moldenke I 17, Cyr 146). Wahrscheinlich als Zeuge bei IM in Liv 2 (Nr. 158, dort allerdings /Nabū-zēra-ibni/Kopierfehler?)/Ammā' geschrieben).

Ein Rīmūt/Nabū-rišti-uṣur erscheint in Nbn 813 (Nr. 228) als Schuldner IMs (Gegenstand: 10 š Silber) und verkauft ihm laut Nbn 884 (Nr. 237) zwei Kühe und 40 Stück Kleinvieh. Cyr 149 (Nr. 290, 3 Cyr) hält die Lieferung von 20 kur Datteln durch Boten Rīmūts an Marduk-rēmanni, den Sohn IMs, fest. Dadurch wird eine Forderung IMs zu Rīmūts Lasten teilweise beglichen, es liegt also offenbar ein Lieferungskauf vor. Im Jahre 2 Camb wird ein Rīmūt ohne Filiation nochmals in einer internen Quittung genannt, sie hat die Zahlung von 16 š Silber, u.a. für Zwiebeln und Schafe, durch Nergal-rēšūa zum Inhalt (Camb 135, Nr. 329).

¹⁵⁶ Wegen der *ina-ušuzzu*-Zeugen und der fehlenden Filiation bei den Schuldnern handelt es sich offenbar um eine "hausinterne" Urkunde; Nergal-rēšūa wird auch nur in dieser Urkunde als Sklave der IER, wohl seiner juristischen Eigentümerin, bezeichnet, nach "außen" als der des IM oder des IMB. Ob in diesem Fall Geld der IER im Spiel ist und wie dieses Geschäft von denen IMs abzugrenzen ist, läßt sich nicht entscheiden.

der Verpflichtungsschein BM 31600 (Nr. 219, 12 Nbn): Nergal-rēšūa ist Gläubiger von Silber, das in Form von Datteln zu begleichen ist, die E. und R. gleich nach der Ernte per Boot am Borsippakanal abliefern sollen. In dem beschädigten Teil des Texts erscheint zweimal der Terminus *harrānu*. Außerdem wird ein gewisser Nabû-rēmašukun im Zusammenhang mit Zwiebeln erwähnt, der als königlicher Hafenverwalter bekannt ist.¹⁵⁷ Man wird vermuten können, daß beide Traktatoren in bekannter Weise mit dem Aufkauf von Naturalien beschäftigt sind; die Details dieser Geschäftsverbindung mit Nergal-rēšūa bleiben allerdings unklar. Aus dem gleichen Zeitraum sind zwei Abrechnungen überliefert, bei denen Ea-nāṣir erscheint, jedoch nicht Nergal-rēšūa, sondern Iddin-Marduk selbst macht sie mit ihm: Nbn 515 (Nr. 186, 11 Nbn) und Moldenke 25 (Nr. 187, 11 Nbn). In der ersten wird Silber erwähnt, das beim Verkauf von Zwiebeln eingenommen wurde (*kaspu ša ina mīnišu ana šūmi mahir* “Silber, das in Raten (?) für Zwiebeln eingenommen worden ist”). Auch in TBER Tafel 82 (Nr. 255), einer teilweise zerstörten Urkunde, erscheint die Formel *kaspu šīm šūmi* “Silber, Gegenwert für Zwiebeln” bei einer Abrechnung (?) zwischen Iddin-Marduk und Ea-nāṣir. BM 30548 (Nr. 356, Jahreszahl nicht erhalten) schließlich ist eine durch Generalpfand gesicherte kurzfristige Forderung Iddin-Marduks über 3 m 48 š Silber zu Lasten von Rīmūt. Es geht offenbar um den Kaufpreis eines Hausgrundstücks, der irgendwie verrechnet worden ist, wobei auch Ea-nāṣir erwähnt wird. Wegen der Höhe des Betrags könnte ein Zusammenhang mit dem Verkauf von Mitgiftsklaven Nuptajas durch Iddin-Marduk bestehen (Nbn 755, Nr. 222).

Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute

Aus neubabylonischer und achämenidischer Zeit sind zahlreiche Urkunden überliefert, die Sklaven nicht nur als Gegenstand von Rechtsgeschäften wie Kauf- oder Mietverträgen erwähnen, sondern in denen sie als Vertragspartei erscheinen.¹⁵⁸ Nicht wenige Sklaven arbeiteten selbstständig und auf eigene Rechnung, etwa als Pächter oder Handwerker, ohne daß ihre Eigentümer aus dieser Arbeit direkt Nutzen ziehen konnten. Als Gegenleistung für die Arbeitskraft, die dem Eigentümer dadurch entging, hatten sie aus ihren Einkünften eine Abgabe zu zahlen, die *mandattu* genannt wurde, d.h. sie mieteten sich praktisch selbst. Auch von den Sklaven Iddin-Marduks waren einige selbstständig tätig, wie aus einer Reihe von Urkunden hervorgeht.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Moldenke I 23 (Egibi-Text), BM 31644 (Nr. 251).

¹⁵⁸ Die grundlegende Untersuchung zur Sklaverei in dieser Epoche stammt von M.A. Dandamaev: Slavery in Babylonia, deKalb 1984 (überarbeitete Fassung von Рабство в Вавилонии VII-IV в.в. до н. э. (626–331 гг.), Moskau 1974).

¹⁵⁹ Urkunden über *mandattu*-Zahlungen sind für die im folgenden behandelten Sklaven IMs nicht überliefert. Dies könnte Zufall sein, aber möglicherweise ist der Grund auch darin zu suchen, daß sie zwar als selbstständige Geschäftsleute agierten, diese Geschäfte aber einen engen Bezug zu denen IMs hatten und sie in erster Linie dessen Interessen dabei wahrnahmen. In einem Fall legt NR die *mandattu* für eine Sklavin IMBs aus, die deren Mann an ihn zurückzahlen muß (Nbn 858, Nr. 235).

Nergal-rēšūa

Nergal-rēšūa¹⁶⁰ erscheint erstmals im Jahre 2 Nbn als Gläubiger eines Verpflichtungsscheines über 11 kur Datteln (Nbn 71, Nr. 107). Die Urkunde ist auch insofern interessant, weil als Erfüllungsort zum ersten Mal ein Grundstück Iddin-Marduks erwähnt wird und mit dem Schreiber Kalbaja/Nabû-ahhē-iddin/Egibi, dem Adoptivbruder Itti-Marduk-balātūs, der erste Egibi in Verbindung mit Geschäften Iddin-Marduks erscheint. Somit ist sie deutlicher Ausdruck des Wandels, der zu Beginn der Regierungszeit Nabonids einsetzt.

Die Funktion Nergal-rēšūas lässt sich schlecht beschreiben, da er die verschiedensten Arten von Geschäften getätigten hat. Die Urkunden wurden in Babylon und den Ortschaften am Borsippakanal ausgestellt, wo Nergal-rēšūa die geschäftlichen Interessen Iddin-Marduks wahrnahm. So erscheint er in Nbn 122 (Nr. 116, 3 Nbn) als Gläubiger von Nergal-aha-iddin/Ahhēa,¹⁶¹ der, wie bereits dargestellt, für Iddin-Marduk Naturalien aufgekauft und die Bewirtschaftung von Feldern organisiert hat. Laut Nbn 280 (Nr. 149) hat ihm Itti-māku-ili, der *Bēl-piqitti*-Beamte von Bit-Tāb-Bēl, 80 kur Gerste zu liefern und die Transportkosten bis Babylon zu tragen. Ein Lieferant Nergal-rēšūas soll nach Cyr 12 (Nr. 263) 3000 *gidlu* Zwiebeln innerhalb eines Monats zum Grundstück des Iddin-Marduk schaffen; die entsprechenden Kanalgebühren muß er selbst zahlen. Kurze Zeit später übernimmt dieser Mann 30 kur Sesam von Ina-*Esagila-ramāt* und Nergal-rēšūa, die Iddin-Marduk seinem Bruder auf Kredit verkauft hat (Cyr 27, Nr. 270). In Camb 167 (Nr. 333) erscheint Nergal-rēšūa als Gläubiger von 55 š Silber, das für den Schuldner an zwei Tempel gezahlt worden ist (die Details werden nicht erwähnt) sowie 110 *pītu* Zwiebeln. Wichtig ist dabei, daß Silber und Zwiebeln zur Zeit der Zwiebelnerne *ina šikittišu ša šumi* beglichen werden sollen, also möglichst in Zwiebeln. Die interne Notiz BM 30767 (Nr. 362, ohne Zeugen, ohne Datum) hält fest, daß Nergal-rēšūa Datteln abtransportiert und verkauft hat. Es handelt sich um zwei Ladungen von 208.3.2 kur bzw. 208.3.4 kur, die verschifft worden sind. Das Silber dafür hat Iddin-Marduk erhalten. In drei Urkunden aus der Zeit des Cambyses, die in Šahrīnū ausgestellt wurden, erscheint Nergal-rēšūa als Pfandgläubiger von Feldern, wobei der Pachtzins an ihn zu liefern ist und sogar in seinem eigenen Maß gemessen werden soll (vgl. S. 51f.).

Diese Urkunden lassen erkennen, daß Nergal-rēšūa eine wichtige Rolle bei der Organisation der Handelsgeschäfte gespielt hat. Für den Umschlag der Naturalien war es notwendig, geeignete Lagerplätze und Speichergebäude ausfindig zu machen, zu kaufen bzw. zu mieten und instandzusetzen. BM 31781 (Nr. 311 aus der Regierungszeit des Cyrus) ist ein solcher Mietvertrag mit der extrem langen Laufzeit von 13 Jahren, die laut BM 36432 (Nr. 326, 2 Camb) noch einmal um weitere sieben Jahre verlängert wird. Sie resultiert zum einen daraus, daß das Gebäude verfallen ist und einige Investitionen erforderlich sind, um es entsprechend nutzen zu können. Da der Vertrag keine Klausel enthält, die den Vermieter zur Rückerstattung der dafür aufgewendeten Mittel verpflichtet, wird dessen Gewinn (neben dem relativ geringen Mietpreis von 8 š pro Jahr) vor allem in der Wertsteigerung des Gebäudes liegen. Nergal-rēšūa soll

¹⁶⁰ Zu den Geschäften des NR vgl. die Darstellung bei Beljanskij, Sklavenelite 139–144 und Dandamaev, Slavery 365–371.

¹⁶¹ Gegenstand sind x m 5 š Silber und x+300 *pītu* Zwiebeln (abgesehen von einer Forderung über Gerste).

das gesamte Rohrgeflecht erneuern (lassen), die Balken in Ordnung bringen oder neu einziehen und Türflügel in die Tore einsetzen.¹⁶² Der Verlängerungsvertrag verlangt die Errichtung von Ziegelwänden wie beim Nachbarhaus. Der Vermieter ist nach Ausweis von Camb 43 (Nr. 320) seit 1 Camb bei Itti-Marduk-balātu verschuldet. In der Urkunde wird festgehalten, daß statt der fälligen Zinsen die Miete für das genannte Haus sowie für mindestens ein weiteres an Nergal-rēšūa vermietetes Haus an Itti-Marduk-balātu zu zahlen ist. Der Fälligkeitstermin des Silbers ist an das Ende des Mietvertrages gekoppelt. Daher könnte die Verlängerung des Vertrages im darauffolgenden Jahr auch durch die Insolvenz des Vermieters zustandegekommen sein. Nr. 326, ebenso wie die anderen beiden anderen Urkunden in Babylon ausgestellt, liefert eine Lagebeschreibung des Gebäudes. Es liegt auf einem Grundstück, das als *Hallat-Garten*¹⁶³ des Gottes Bēl bezeichnet ist und grenzt an ein ebenfalls von Nergal-rēšūa genutztes Haus an.

Daneben erscheint Nergal-rēšūa auch als Gläubiger von zum Teil recht hohen Silberbeträgen. Die *harrānu*-Geschäftsverbindung mit Ea-nāṣir und Rīmūt (mit einer Einlage von über 5 m Silber) wurde bereits besprochen. Nbn 613 (Nr. 199) zeigt ihn als Gläubiger eines kurfristigen zinslosen Darlehens in Höhe von 1 m 35 š Silber zu Lasten von Marduk-šuma-iddin aus der Familie Šangū-Gula. Der Schuldner und sein Bruder erhielten auch umfangreiche, durch Pfandnahme gesicherte Darlehen von Iddin-Marduk und Ina-Esagila-ramāt, die vermutlich der Finanzierung von geschäftlichen Operationen dienen sollten.¹⁶⁴ Nbn 1123 (Nr. 257) zufolge ist Nergal-rēšūa Gläubiger eines Silberbetrages von unbekannter (vermutlich beträchtlicher) Höhe, für den monatlich Zinsen zu zahlen sind. In Camb 68 handelt es sich um 2 m Silber. Auch die Zahlung kleinerer Beträge im Auftrag anderer Personen ist bezeugt.¹⁶⁵

Die letzte Urkunde, die Nergal-rēšūa erwähnt, ist Camb 285 (Nr. 343) aus dem Jahr 6 Camb. Sie ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert, sowohl, was die Höhe der Forderung angeht, wie auch wegen der Tatsache, daß dafür kein Pfand bestellt worden ist: Er ist Schuldner von 11 m Silber, die Bēl-iddin/Kāṣir/Nūr-Sīn, dem Neffen Iddin-Marduks, gehören und zu verzinsen sind. Weitere Nachrichten über Nergal-rēšūa sind nicht überliefert.

Die Urkunden lassen erkennen, daß Nergal-rēšūa äußerst selbständig auf den verschiedensten Gebieten gearbeitet hat, wobei selten deutlich wird, ob und inwieweit seine Geschäfte mit konkreten Unternehmungen Iddin-Marduks koordiniert waren, auf welcher Grundlage die großen Mittel, mit denen Nergal-rēšūa gewirtschaftet hat, zu seiner Verfügung standen und wie die von ihm erzielten Gewinne aufgeteilt wurden. Seine Geschäftspartner gehören, soweit sich das erkennen läßt, zum gleichen

¹⁶² Ähnliche Arbeiten könnten auch den Hintergrund von älteren Urkunden bilden: Nbn 256 (Nr. 141, 7 Nbn) belegt die Lieferung von 4000 Ziegeln (einschließlich *elat*-Vermerk) an IM; Nbn 441 (Nr. 177, 10 Nbn) zufolge läßt Nergal-rēšūa Balkenholz, insgesamt 200 Ellen, ins Haus eines gewissen Bēl-ibni liefern, offenbar für Instandsetzungsarbeiten oder den Neubau des Hauses.

¹⁶³ Die Existenz derartiger Areale ist durch Urkunden aus verschiedenen babylonischen Städten bezeugt, vgl. dazu das Stichwort *hallat* in RIA 4 60 f. (D. Cocquerillat). Ein *Hallat*-Garten des Bēl wird auch in VAS 5 65 aus Babylon erwähnt; die Lokalisierung ist unbekannt.

¹⁶⁴ Zum gesamten Vorgang vgl. S. 57 mit Anm.

¹⁶⁵ Nbn 858 (Nr. 235): NR zahlt 12 š Silber für die *mandattu* "Sklavenabgabe" der Mīṣātu an IMB, ihren Herrn, die von dessen Sklaven Nabū-utirri (ihrem Ehemann) zurückzuzahlen sind; Camb 86 (Nr. 268): Quittung über 5 š Silber; BM 31469 (Nr. 312): Quittung über 8 š Silber, die NR im Auftrag IMs ausgezahlt hat; Camb 125 (Nr. 327): 1 1/2 š für den IM-Sklaven Nabū-ajjalu gezahlt.

Personenkreis, der auch Kontakte mit Iddin-Marduk und Itti-Marduk-balātu pflegte. Vom Jahre 6 Cyr an ist die Tatsache zu konstatieren, daß sich Nergal-rēšūa in seinen Urkunden manchmal als Sklave des Iddin-Marduk, manchmal als Sklave des Itti-Marduk-balātu bezeichnet, während er in einer früheren Urkunde auch Sklave der Ina-Esagila-ramāt genannt wird.¹⁶⁶ Aus letzterem wird man schließen können, daß er ursprünglich gar nicht Iddin-Marduk, sondern dessen Ehefrau gehört hat. Vielleicht war er einer der Sklaven, die Nuptaja als Mitgift erhalten hatte, die sich aber noch lange Zeit bei Iddin-Marduk befanden.¹⁶⁷ Möglicherweise wurde der Name der juristischen Eigentümerin deshalb nicht angegeben, weil der Name des Eigentümers bei Sklaven, wenn sie als Vertragspartei auftraten, quasi die Filiation ersetzte und man daher eine männliche Bezugsperson wählte. Merkwürdigerweise wurde gerade in Urkunden, die einen Bezug zu bestimmten Geschäften Iddin-Marduks oder Itti-Marduk-balātus haben, Nergal-rēšūa als Sklave des nicht beteiligten anderen bezeichnet. Vielleicht sollte damit seine selbständige Position betont werden.¹⁶⁸ Gleichzeitig macht die Doppelrolle dieses Sklaven aber auch deutlich, daß die Geschäfte von Iddin-Marduk und Itti-Marduk-balātu in der beschriebenen Tätigkeitssphäre zwar formal streng voneinander abgegrenzt waren, aber dennoch gut koordiniert und zum beiderseitigen Vorteil ineinandergriffen.

Madānu-bēla-uṣur

Madānu-bēla-uṣur¹⁶⁹ war einer der wichtigsten Sklaven Iddin-Marduks und ging später in den Besitz der Egibis über. Er ist zwischen 11 Nbn und 20 Dar bezeugt, also etwas jünger als Iddin-Marduks Kinder. Es existiert keine Urkunde, laut derer er gekauft wurde;¹⁷⁰ wegen der Vertrauensstellung und seiner Fähigkeiten als Geschäftsmann liegt die Vermutung nahe, daß er im Hause aufgewachsen ist und eine entsprechende Ausbildung erhalten hat.

Erstmals wird Madānu-bēla-uṣur, Sklave des Iddin-Marduk, in Nbn 570 aus dem Jahre 11 Nbn erwähnt. Bei der Urkunde handelt es sich um eine interne Abrechnung (keine Zeugen, Schreiber nicht genannt) über einen großen Posten Datteln, die Iddinaja/Nabû-ahhē-iddin = Itti-Marduk-balātu//Egibi (?) im Auftrag eines Geschäftspartners von drei Personen entgegengenommen hat; Madānu-bēla-uṣur ist mit 15 kur Gerste registriert.¹⁷¹ Da keine der beteiligten Personen mit Ahnherrennamen genannt ist, läßt sich ihre Identität nicht zweifelsfrei klären.

Fünf Jahre später erscheint Madānu-bēla-uṣur in Nbn 1008 (Nr. 246), einer in

¹⁶⁶ Daß es sich um drei verschiedene Sklaven gleichen Namens gehandelt haben könnte, ist mehr als unwahrscheinlich. Sklave des IM: Camb 53; 54; BM 36432; Camb 127; 167; TBER Tafel 95 (Nr. 321, 322, 326, 328, 333, 341); Sklave des IMB: Cyr 224, Camb 43; 68; 161; 285 (Nr. 302, 320, -, 331, 343); Sklave der IER: Nbn 466 (Nr. 180).

¹⁶⁷ Die Sklaven waren im Jahr 13 Nbn noch nicht übergeben (Nr. 209), während ein Teil des Silbers bereits im Jahr 5 Nbn ausgezahlt war (BM 33114, Nr. 137)!

¹⁶⁸ Cyr 224 (Nr. 302); NR, Sklave des IMB, zahlt einen *urāšu*-Betrag für IM aus; Camb 53; 54; TBER Tafel 95 (Nr. 321 f., 341) weisen einen Bezug zu Geschäften IMBs auf, NR bezeichnet sich als Sklave des IM. In Camb 285 (Nr. 343) ist er Schuldner von IMs Neffen, bezeichnet sich aber als Sklave des IMB.

¹⁶⁹ Zu Madānu-bēla-uṣur vgl. auch Beljanskij, Sklaveneliten 147–155 und Dandamaev, Slavery 345–364.

¹⁷⁰ In Cyr 362 (Nr. 313) wird ein Namensvetter erwähnt, vgl. den Kommentar zur Urkunde.

¹⁷¹ Dandamaev, Slavery 345 nimmt an, daß MBU als Pächter registriert ist und 15 kur Pachtauflage abgeliefert hat.

Šahrīnu ausgestellten Quittung, wonach er 10 kur Gerste an Nanaja-silim, eine Sklavin des Nergal-aha-iddin, ausgegeben hat. Auch Nbn 1006 (Nr. 245), eine Notiz ohne Zeugen und Schreiber, hält die Ausgabe von Gersteposten an die ebengenannte Nanaja-silim, Nabû-ušallim, einen Sklaven des Kalbaja¹⁷² und eine weitere, nicht näher zu identifizierende Person fest. Auch in diesem Falle dürfte die Gerste durch Madānu-bēla-ušurs Hände gegangen sein.

Er hat sich offenbar meist in Šahrīnu aufgehalten und die dortigen Geschäfte sowohl für Iddin-Marduk wie auch später für Itti-Marduk-balātu und Marduk-nāšir-apli organisiert. Mehrfach ist er als Gläubiger beträchtlicher Mengen von Naturalien bezeugt.¹⁷³ Desgleichen quittiert er über Lieferungen¹⁷⁴ und sein Name erscheint in internen Abrechnungen.¹⁷⁵ Camb 218 (Nr. 337) hat 40 kur Gerste, 1 m Silber und 3300 gidlu Zwiebeln zum Gegenstand. In der Urkunde heißt es, daß die Gerste für Saatgut und Verpflegung ausgegeben worden ist, das Silber für "den Rest".¹⁷⁶ Sein Schuldner bewirtschaftet also nach Ausweis dieser Urkunde ein Feld, z.T. mit fremden Arbeitskräften, wofür Verpflegungsrationen zur Verfügung stehen müssen. Über die Besitzverhältnisse am Feld ist nichts gesagt; es könnte sich um gepachtetes Land handeln, aber sicher nicht um Eigentum des Schuldners. Die zur Bewirtschaftung nötigen Mittel werden durch Madānu-bēla-ušur und damit letzten Endes durch Iddin-Marduk zur Verfügung gestellt, was auf eine Abhängigkeit des oder der Produzenten hinausläuft. Darauf deutet auch das Fehlen einer Pfandklausel trotz des beträchtlichen Betrags. Madānu-bēla-ušurs Rolle als Verwalter und Organisator ähnelt somit der, die Nergal-aha-iddin vor ihm gespielt hat. Das wird auch aus einigen Hinweisen in Briefen¹⁷⁷ deutlich, wenngleich die Bedeutung der Botschaften selten sicher zu erschließen ist.

In CT 22 78¹⁷⁸ teilt Madānu-bēla-ušur seinem Herren mit, daß er diesem 180

¹⁷² Es handelt sich wahrscheinlich um den Adoptivbruder IMBs, mit dem IM zur gleichen Zeit eine *harrānu*-Geschäftsvorbindung unterhält.

¹⁷³ Liv 27 (Nr. 317): 1 m 6 1/2 š Silber, 57.3.3 kur Gerste, 7700 gidlu und 17 pītu Zwiebeln, 12 kur Datteln und 0.3.3 kur Sesam. Der Wert dieser Forderung macht mindestens 2 1/2 m Silber aus, daneben erwähnt der *elat*-Vermerk noch je eine weitere Forderung IMs und MBUs. Camb 164 (Nr. 324): 6.3.2 kur Gerste sowie eine weitere Forderung laut *elat*-Vermerk. BM 30649 (Nr. 358): Ein Schuldner von IM und MBU soll seine Schuld in Babylon begleichen, vermutlich kurzfristig. In Cyr 141 (Nr. 287) wird MBU als Gläubiger im *elat*-Vermerk genannt, der Schuldner hat 30 š Silber und 45 pītu Zwiebeln an IM zu liefern. Auch Camb 167 (Nr. 333) vermerkt ein Guthaben MBUs in der *elat*-Klausel. Als Sklave des IMB: Laut Camb 391 Gläubiger von 4.1.4 kur Gerste und 1010 gidlu Zwiebeln.

¹⁷⁴ BM 31758 (Nr. 299, 5 Cyr): 42000 gidlu von Boten des Nergal-aha-iddin entgegengenommen; Camb 258: MBU nimmt 69.2.3 kur Datteln und 0.2.3 kur Gerste von einem Schuldner IMBs entgegen.

¹⁷⁵ BM 31918 (Nr. 376, wahrscheinlich 5 Camb), Camb 369 (7 Camb, es geht offenbar um den Verkauf von 270000 gidlu Zwiebeln.)

¹⁷⁶ Dandamaev vermutet, daß damit die Steuern gemeint sind, vgl. Slavery 348. Es könnte sich aber auch um Ausgaben für Zugvieh und Geräte handeln.

¹⁷⁷ Publiziert in CT 22, übersetzt und bearbeitet von Ebeling, Neubabylonische Briefe (= ABAW 30), München 1949 (die Numerierung folgt CT 22). Wichtigstes Kriterium für die Identifizierung der aus dem Egibi-Archiv stammenden Briefe sind die Ankaufsnummern sowie die Personennamen (in der Regel ohne Filiation). Vgl. dazu van Driel, BiOr 43 7 mit Anm. 8. Diese Briefe stammen mit Sicherheit nicht aus Sippar (gegen Dandamaev, Slavery 358), ihre Datierung kann nur grob (anhand des Auftretens der Personen in datierten Urkunden) erfolgen.

¹⁷⁸ Z. 5) 180 gur 6) *suluppē a-na bēli-iá 7) ul-te-bi-lu ... Z. 17) eš-ru-ú šá šadi i šá d⁴nergal ina x 18) pi-ha-tu₄ bēlu liš-šá-a' 19) u ši-ba-šú šá bēlē eqlēti^{meš} 20) lib-bu-ú šá šad-da-qad 21) bēlu liš-šá-a' a-mur 9 šiqil kaspu 22) eš-ru-ú šá d⁴nergal šá immerē^{meš} 23) a-na é-kur nadnu (sum.nu): 180 kur Datteln habe ich meinem Herrn geschickt — den Zehnt des "Berges" des Nergal möge der Herr auf [Anweisung?] des*

kur Datteln (das entspricht etwa einer LKW-Ladung) geschickt habe. Ferner soll sich Iddin-Marduk um den Zehnt des Nergal und die *šibšu*-Abgabe des oder der *bēl(ē) eqlēti*¹⁷⁹ entsprechend dem Vorjahr kümmern. Außerdem habe er 9 š Silber für den Zehnt des Nergal, der auf die Schafe erhoben wird, an den Tempel gezahlt. In CT 22 8 wird Madānu-bēla-uṣur von Iddin-Marduk aufgefordert, Zwiebeln als den von ihm und seinen Bauern (*lúikkarāti*^{mes}, d.h. wohl den Pächtern) geforderten Zehnt des Nergal zu schicken.¹⁸⁰ Auch dies könnte darauf hindeuten, daß Madānu-bēla-uṣur mit Hilfe von Pächtern Tempelland bebaute. Beachtlich ist die Tatsache, daß Iddin-Marduk seinen Sklaven in der Grußformel des Briefes als "seinen Bruder" bezeichnet. Diese Anredeform ist unter Gleichgestellten üblich und soll wohl das Vertrauen ausdrücken, das Iddin-Marduk ihm entgegenbringt. Madānu-bēla-uṣur nennt ihn dagegen seinen Herren.

CT 22 80 erwähnt die *sibtu*-Steuer für *birri nārāti* "zwischen den Kanälen",¹⁸¹ wegen der sich Iddin-Marduk mit dem zuständigen Beamten in Verbindung setzen soll. Dieses Gebiet wird auch in CT 22 243 erwähnt.¹⁸² Empfänger dieses Briefes ist ein gewisser Marduk-šuma-uṣur, der Absender *Bīt-Irani-šarra-uṣur*. Dieser ist königlicher Beamter, wie aus Camb 127 (Nr. 328) hervorgeht.¹⁸³ Er teilt mit, daß Iddin-Marduk 300 <kur> Datteln und Nebenprodukte¹⁸⁴ vom Gebiet zwischen den Kanälen erhalten soll; wenn diese Menge dort nicht vorhanden ist, auch aus *Bīt-Tāb-Bēl*. Die Verpflichtungsscheine der Gärtner (wahrscheinlich die *imittu*-Pachtauflage¹⁸⁵ betreffend, auf deren Grundlage die Datteln einzutreiben sind) soll der Empfänger des Briefes an Madānu-bēla-uṣur aushändigen, der für die Organisation des Ganzen

Statthalters an sich nehmen (19) und die *šibšu*-Abgabe des Feldbesitzers möge der Herr wie im letzten Jahr an sich nehmen. (21) Siehe, 9 š, der Zehnt des Nergal für die Schafe, ist an den Tempel gezahlt.

¹⁷⁹ Wörtlich: "Herr der Felder"; es ist nicht eindeutig, ob darunter der Eigentümer oder Pächter zu verstehen ist. Möglicherweise ist auch der Plural "die Pächter" gemeint. Um die *šibšu*-Abgabe des gleichen Gebietes, ebenfalls in Verbindung mit Zehnt des Nergal, geht es in BM 30564 (Nr. 357), vgl. auch Dar 315 (S. 52 f.).

¹⁸⁰ Z. 5) *gí-di-il* 6) *ina šumi ešrāú* šá ^d*nergal* 7) *at-tu-ka* ú 8) *lúikkarāti*^{mes}-ka 9) *a-na iti ulūli* 10) *pa-ni-ia šu-di-gi-il* (kollationiert).

¹⁸¹ In dieser Gegend besitzt IM ein Grundstück, vgl. Cyr 12 (Nr. 263).

¹⁸² Z. 5) *a-na muh-hi suluppē* 6) šá ^m*Iddin-d**Marduk* šá áš-pur-rak-ka 7) 300 *suluppē* 8) *ul-tu bir-ri nārāti*^{mes} 9) *in-na-áš-šú suluppū* 10) šá *i-ma-at-tu-ú* 11) *ul-tu* ^{uru}*Bīt-ṭāb-d**Bēl* 12) *in-na-áš-šú* 13) *u'ileit*^{mes} 14) šá *nukaribbūti* (*nu.giš.kiri*)^{mes} 15) šá *bir-ri nārāti*^{mes} 16) *a-na* ^{md}*Madānu-bēla-uṣur* 17) *i-din suluppē* 18) *ma-la ul-tu* 19) ^{uru}*Bīt-ṭāb-d**Bēl* 20) *in-na-áš-šú* 21) *lib-bi tu-hal-la* 22) *man-ga-ga u* [*lu*]-*sab-bi* 23) *in-na-áš-šú* "Wegen der Datteln des IM, wegen der ich dir geschrieben habe: (7) 300 <kur> Datteln aus *birri nārāti* soll er kriegen. Die Datteln, die fehlen, soll er aus *Bīt-Tāb-Bēl* kriegen. (13) Die Verpflichtungsscheine der Gärtner von *birri nārāti* gib MBU! (17) Soviel er an Datteln aus *Bīt-Tāb-Bēl* kriegt, soll er auch (die entsprechenden) Nebenprodukte kriegen."

¹⁸³ Es handelt sich um eine Quittung, wonach der Sklave des *Bīt-Irani-šarra-uṣur*, des *pāhāti*-Beamten (*lúNAM* "Statthalter"), in dessen Auftrag 2 š Silber durch NR, den Sklaven IMs, ausgezahlt erhält (2 Camb). 19 Jahre früher erscheint ein Mann gleichen Namens als Schreiber der Urkunde Nbn 369 (Nr. 169), der sich Sohn des *Lišir* nennt. Vielleicht handelt es sich um die gleiche Person, damals noch in einem niedrigeren Rang. Name und Amtsbezeichnung deuten auf eine Zugehörigkeit zur königlichen Verwaltung.

¹⁸⁴ *tuhallu, mangaga* und <*bilu ša*> *husābi*: "Matte oder Korb aus Dattelblättern", "Palmbast" und "Traglasten (Feuer)holz"; vgl. dazu Landsberger, By-products 36 f., 45 f., 48.

¹⁸⁵ *imittu*-Verpflichtungsscheine haben Pachtzinsforderungen zum Gegenstand, deren Höhe etwa einen Monat vor der Ernte festgelegt wird, indem der zu erwartende Ertrag auf dem Halm bzw. auf der Palme durch eine Kommission geschätzt und über einen Teil davon ein Verpflichtungsschein zu Lasten des Pächters ausgestellt wird, der den Schuldgrund *imittu* "Auflage" nennt. Dieses Verfahren wurde vor allem bei Dattelkulturen, aber (seltener) auch bei Gerste praktiziert und fand vor allem gegenüber wirtschaftlich schwachen Pächtern Anwendung.

verantwortlich zeichnet. Es könnte demnach ein Lieferungskauf Iddin-Marduks über eine große Menge von Datteln und Nebenprodukten zur Erntezeit zugrundeliegen, wobei im Absender des Briefes der für das Einziehen der Pachtauflagen zuständige Beamte zu vermuten ist. Andererseits erscheint es auch denkbar, daß Iddin-Marduk als Generalpächter fungiert, dessen Verwalter Madānu-bēla-uṣur vom Vorsitzenden der Kommission, die für die Erhebung der Pachtauflagen zuständig ist, nach der Ertrags schätzung die entsprechenden Urkunden zugestellt erhalten soll.

Wegen des Transports von Zwiebeln und Datteln wendet sich Madānu-bēla-uṣur in CT 22 81 an Iddin-Marduk, damit dieser ihm ein Boot schickt und seine Anweisungen erteilt.¹⁸⁶ BRM I 65 (Nr. 323) zufolge mietet er ein Boot für 10 š Silber. BM 31204 (Nr. 339) hält fest, daß Madānu-bēla-uṣur im Jahre 4 Camb ein mit Zwiebeln beladenes Boot vermutlich von Til-Gula abgeschickt hat, wobei die dafür fälligen *miku*-Gebühren von einem seiner Schuldner (wahrscheinlich dem Lieferanten selbst) verauslagt wurden. Am Betrag seiner Schuld gegenüber Madānu-bēla-uṣur hat sich aber nichts geändert, da er das Silber von Nabū-ajjalu, einem anderen Sklaven Iddin-Marduks, zurückgehalten hat. Beide Sklaven verrechnen auch laut BM 30653 (Nr. 359) eine Restforderung zu Lasten eines anderen Schuldners.

Die überlieferten Nachrichten machen deutlich, daß Madānu-bēla-uṣur seine Aufgaben als Verwalter und Stellvertreter Iddin-Marduks im Gebiet von Šahrīnū wahrgenommen hat, wo er meist präsent war und wahrscheinlich auch gewohnt hat. Nebenher betrieb er selbstständig Geschäfte mit eigenen Mitteln und in eigener Verantwortung, die deutlich von denen Iddin-Marduks abgegrenzt wurden.¹⁸⁷ Ebenso wie Nergal-rēšūa muß er eine allgemein anerkannte einflußreiche Stellung innegehabt haben, was u.a. darin zum Ausdruck kommt, daß beide Sklaven die Lieferung von Naturalien entsprechend ihrem eigenen Maß fordern konnten.¹⁸⁸

Die Tätigkeit Madānu-bēla-uṣurs ist bis zum Jahr 17 Dar nachweisbar¹⁸⁹, allerdings bezeichnet er sich ab 4 Camb als Sklave des Itti-Marduk-balātū. Nach dessen Tod gibt er Marduk-nāṣir-apli als seinen Herren an, obwohl er offensichtlich gemeinsames Eigentum der Söhne Itti-Marduk-balātūs bis zur Erbteilung in Jahre 14 Dar bleibt.¹⁹⁰ Die Art seiner Tätigkeit bleibt davon unbeeinflußt, was einerseits in seiner selbstständigen Arbeitsweise begründet liegt, vor allem aber wohl in der Tatsache,

¹⁸⁶ Z. 17) šūmu eš-še-tu 18) in-na-as-sa-ḥu-u' 19) šūm-ka be-lí 20) li-id-din ù šūmu 21) a-ga-a a-na ina muh-ḥi 22) mi-ni ki-i la-as-uh 23) g̃is eleppu be-lí liš-par-ra-am-ma 24) šūmu suluppū 25) li-še!(ul)-lu-ú kap-du 26) t̃e-e-m[u šā] bēli-iá 27) ina muh-ḥi šūmi u suluppē 28) lu-uš-me "Neue Zwiebeln werden geerntet. Deine Zwiebeln möge mein (!) Herr verkaufen. (20) Die Zwiebeln hier, wozu soll ich (sie sonst) ernten? (23) Ein Schiff möge mein Herr schicken und Zwiebeln und Datteln soll man aufladen. (26) Schnell möge ich den Bescheid meines Herren wegen der Zwiebeln und Datteln hören!" (Die Verbform Z. 22 Ende ist sicher von *nasāḥu* abzuleiten und mit Ebeling als *lussuh* zu verstehen).

¹⁸⁷ Deutlich erkennbar ist dies am *elat*-Vermerk in Liv 27 (Nr. 317), wo zwischen einem Guthaben des IM und einem MBUs unterschieden wird.

¹⁸⁸ Camb 54: 11 (NR); Dar 459: 5, vielleicht auch schon Dar 177: 4 f. (MBU).

¹⁸⁹ Die letzte Urkunde, die MBU erwähnt, ist Dar 509 aus dem Jahre 20 Dar. Ein Schuldner MBUs soll gegenüber MNA nachweisen, daß er einen Teil der Forderung bereits beglichen hat, andernfalls muß er sie in vollem Umfang an MNA begleichen. MBU ist zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits gestorben und MNA, an den der Besitz seines Sklaven gefallen ist, treibt die letzten Außenstände ein.

¹⁹⁰ Dar 379 (24.5.14 Dar): Z. 60) ^{md}Madānu-bēla-uṣur alti-šū mārū^{mes}- šū 61) b̃it-šū ù mim-ma-šū ma-la ba-šū-ú gab-bi šā ina b̃itū ù i-na su-ú-qu a-ḥi zitti MNA it-ti N₁ ù N₂ i-leq-qé "(Was) MBU, seine Frau und seine Kinder, sein Haus und sein Vermögen — soviel vorhanden ist — alles, im Haus und auf dem Markt, (betrifft, so) wird MNA den halben (= gleichen) Anteil mit N₁ und N₂ an sich nehmen." MNA hat die gesamte Familie in seinen Besitz gebracht, indem er seinen Brüdern die Anteile ausgezahlt hat. Zwei

daß die Familie Egibi nach und nach, vermittelt durch Iddin-Marduk, im Gebiet von Šahrīnu geschäftlich Fuß gefaßt hatte und Iddin-Marduks dortige Geschäfte fortführte. Nergal-rēšūa und vor allem Madānu-bēla-uṣur stehen dabei für eine personelle Kontinuität in der Organisation.

Andere Sklaven Iddin-Marduks als Geschäftsleute

Arad-Bēl erscheint erstmals in Nbn 160 (Nr. 132, 4 Nbn), wo er gemeinsam mit einer anderen Person im Auftrag Iddin-Marduks 124000 *gidlu* Zwiebeln von zwei Lieferanten entgegennimmt. Im Jahre 8 Nbn übernimmt er BM 32921 (Nr. 151) zufolge 60 Stück Kleinvieh im Wert von 1 m 20 š Silber zur Viehpacht *ana zitti*.¹⁹¹ Das Vieh gehört einem königlichen Beamten. Die Urkunde zeigt, daß Arad-Bēl, vermutlich bei Zahlung der *mandattu*-Sklavenabgabe an seinen Herrn, selbständig geschäftlich tätig war. Fünf Jahre später ist er Schuldner eines Verpflichtungsscheines (Nbn 627, Nr. 201) über *imittu*-Pachtauflage in Höhe von 9 kur Datteln, die als Einkommen des Nabū-Tempels bezeichnet werden. Die Urkunde ist in Šahrīnu ausgestellt; die Ortschaft bzw. ein Teil von ihr nennt sich bekanntlich Ālu-ša-Nabū. Gläubiger ist Padaja, ein Širku dieses Tempels, der wohl für das Einziehen der Pachtauflage zuständig ist. Es hat den Anschein, als habe er diese Datteln bereits an Iddin-Marduk verkauft, da die Lieferung zum Stapelplatz im Maß des Iddin-Marduk erfolgen soll. Alle drei Personen erscheinen auch in zwei Urkunden des folgenden Jahres 13 Nbn. In BM 36336 (Nr. 214) geht es um 15 š Silber, den Restbetrag einer *imittu*-Pachtauflage von Zwiebeln aus den Jahren 11 und 12 Nbn, die auf das Feld der Palastschreiber erhoben wurde und zu Lasten von Arad-Bēl ging. Iddin-Marduk hatte also augenscheinlich die dem Ezida-Tempel¹⁹² zustehenden Ertragsanteile von Zwiebeln aufgekauft und pauschal bezahlt, während sein Sklave für die Organisation des Ganzen verantwortlich war. Nach einer Abrechnung, auf die in einer teilweise zerstörten Klausel Bezug genommen wird, hat Iddin-Marduk den Differenzbetrag an Padaja ausgezahlt. In Nbn 722 (Nr. 215), nur einen Tag später ausgestellt, quittiert Iddin-Marduk über 7.2.3 kur Datteln, die ihm Padaja gleich nach der Ernte aufgrund einer Forderung Iddin-Marduks über insgesamt 20.2.4 kur geliefert hat. Auch sie stammt offenbar noch aus dem vergangenen Jahr, denn Padaja soll innerhalb von drei Tagen durch Quittungen belegen, daß der Rest an Arad-Bēl geliefert wurde, oder ihn im *sūtu*-Maß des 12. (d.h. vergangenen) Jahres an Iddin-Marduk liefern. Arad-Bēls Rolle als Organisator kommt auch durch zwei weitere Urkunden zum Ausdruck: In Nbn 819 (Nr. 230) erscheint er seinerseits als Gläubiger von 1.2.3 kur Gerste und 1200 *gidlu* Zwiebeln, die zur Erntezeit im Grundstück Iddin-Marduks abgeliefert werden müssen.

Monate nach der Erbteilung wurde Dar 376 ausgestellt, ein Verpflichtungsschein des Liblūt zu Lasten von MNA über den Kaufpreisrest von 2 m 34 š Silber für MBU und seine Söhne. Das Datum ist nach Kollation (vgl. Roth, JAOS 111 29 Anm. 28) zu 21.7.14 Dar zu korrigieren, die Urkunde demnach jünger als Dar 379. MNA seinerseits überschreibt die gesamte Familie MBUs im Jahre 16 Dar an seine Frau als Gegenwert für das Mitgiftsilber, das in seine Geschäfte geflossen ist (BOR 2 3). Einen Verkauf der Sklaven muß seine Frau allerdings wieder rückgängig machen, vermutlich auf Druck bzw. nach Zugeständnissen MNAs (Dar 429). Davon unbeeinflußt wird MBU auch danach in seinen Urkunden als Sklave des MNA bezeichnet; ein weiteres Beispiel, daß in der "Filiation" die juristische Eigentümerin durch ihren Mann ersetzt wird.

¹⁹¹ Zum Vorgang vgl. S. 55.

¹⁹² Ein Bote des Šatammu von Ezida erscheint als 1. Zeuge.

In BM 31391 (Nr. 366, Datum weggebrochen) quittiert der bereits bekannte Ea-nāṣir (vgl. S. 41 f.) über einen Posten Naturalien (Gerste oder Datteln), die Arad-Bēl an ihn geliefert hat.

Ina-ṣilli-Bēl, ein weiterer Sklave Iddin-Marduks, scheint eine Rolle beim Aufkauf der Zwiebeln gespielt zu haben. Er gehörte zunächst einem gewissen Nabū-apla-iddina, war aber schon zu dieser Zeit selbständig tätig, u.a. in Geschäften mit einer Sklavin Ina-Esagila-ramāts (BM 30544, Nr. 196, 11 Nbn). Zwei Jahre später wird er verkauft, um eine Schuld seiner Besitzer bei Iddin-Marduk zu begleichen (BM 31969, Nr. 210). Als Mittelsmann und Käufer erscheint Itti-Marduk-balāṭu, aber offenbar im Auftrag seines Schwiegervaters, denn Ina-ṣilli-Bēl wird in der Folgezeit als dessen Sklave bezeichnet. Zwei Urkunden aus dem Jahre 15 Nbn zeigen, wie er Arbeitskräfte zur Zwiebelernte mietet. Ein Vertrag (Nbn 839, Nr. 234) sagt aus, daß der Mietling für eine Bezahlung von 2 š Silber pro Monat mit <Ina>-ṣilli-Bēl, dem Sklaven Iddin-Marduks, ab 15. Ajjar über Land ziehen soll und eine tägliche Lieferquote von Zwiebeln zu erbringen hat. Der andere (Nbn 843, Nr. 233, schlecht erhalten) betrifft zwei Brüder, die für 4 1/2 š pro Monat mit ihm über Land ziehen. Der Lohn wird an ihre Eltern ausgezahlt. Der Schreiber beider Urkunden ist Ina-ṣilli-Bēls früherer Besitzer. Außerdem nennt Nbn 750 (Nr. 220) den Sklaven als Schuldner von Silber, laut Nbn 900 (Nr. 238) zahlt er 17 š Silber aus; die Hintergründe sind jeweils unklar.

Nabū-ajjalu, ein seit 2 Camb bezeugter Sklave, stammt wie Nergal-rēšūa und Madānu-bēla-uṣur aus den Hause Iddin-Marduks,¹⁹³ der Beginn seiner Tätigkeit fällt aber bereits in die Zeit, als die Sklaven auch die Geschäfte der Familie Egibi wahrnahmen.

Die Urkunde BM 30544 (Nr. 196, 11 Nbn) zeigt Mahitu, eine Sklavin Ina-Esagila-ramāts, als Gläubigerin von 30 š Silber, die ihr zwei fremde Sklaven geschuldet haben und nun zurückzahlen. Sie handelt offensichtlich nicht in Vertretung von Ina-Esagila-ramāt, denn es wird ausdrücklich gesagt, daß der betreffende Verpflichtungsschein auf ihren Namen ausgestellt wurde und nunmehr ungültig ist.¹⁹⁴

Die Anbauflächen

Bei der bisherigen Darstellung von Iddin-Marduks Geschäften wurde den Besitzverhältnissen am Grund und Boden, auf dem die geschuldeten oder gelieferten Naturalien angebaut wurden, wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Die überlieferten Urkunden sind zu diesem Punkt auch wenig aussagekräftig. So ist die Frage, inwieweit Iddin-Marduk selbst landwirtschaftliche Nutzflächen besessen, erworben und bewirtschaftet hat, nicht eindeutig zu beantworten. Durch das völlige Fehlen diesbezüglicher Kauf- und Pachtverträge kann weder die Tatsache des Besitzes noch der Verpachtung nachgewiesen werden. Gleichzeitig läßt dieser Umstand vermuten, daß das Fehlen derartiger Urkunden eher im Charakter des überlieferten Archivs begründet ist, als im Desinteresse

¹⁹³ Dies geht aus BM 31204 und BM 31918 (Nr. 339, 376) hervor, wo Geldbeträge zwischen ihm und MBU verrechnet werden bzw. Camb 279 (Nr. 340), wo er gemeinsam mit IER über einen Betrag von 15 š quittiert.

¹⁹⁴ Ob Z. 11 f. "Ein Verpflichtungsschein, der im Hause der M. auftaucht, ist beglichen" wörtlich zu nehmen ist, läßt sich nicht entscheiden. Es könnte aber durchaus sein, daß sie ein Haus gemietet hatte.

Iddin-Marduks an Erwerb von Grundstücken.¹⁹⁵ Der Umfang des Handels mit Naturalien und die praktizierten Formen des Aufkaufs belegen allerdings eindeutig, daß die Masse der Produkte, die Gegenstand der Lieferquittungen und Verpflichtungsscheine ist, keinesfalls von eigenen Feldern stammt.

Urkunden, in denen Grundstücke (Felder, Gärten) an Iddin-Marduk verpfändet werden, lassen den Schluß zu, daß die Schuldner entweder eigenen Grund und Boden bewirtschaften oder Inhaber eines militärischen Lehens sind.¹⁹⁶ Auch der Vermerk *ina šikittišu išallim* "von seinem Zwiebelfeld wird (der Schuldner die Forderung) begleichen" deutet auf privaten Grundbesitz hin.¹⁹⁷ Zwei *imittu*-Verpflichtungsscheine lassen das von Stolper¹⁹⁸ als "conversion" bezeichnete Phänomen erkennen, das in den Urkunden des Murašû-Archivs¹⁹⁹ häufig dokumentiert ist: War der Schuldner nicht in der Lage, zum Fälligkeitstermin (d.h. zur nächsten Ernte) seine Schuld zu begleichen oder hatte sich diese durch Zinsrückstände erheblich erhöht, wurde das ursprünglich besitzlose Grundstückspfand (Hypothek) in ein antichretisches (Besitzpfand) umgewandelt, d.h. der Gläubiger erhielt das Grundstück zur Nutznießung. War es verpachtet, so lieferte der Pächter die geschuldete Pachtauflage nicht an den Eigentümer des Feldes, sondern an dessen Gläubiger. Bearbeitete der Schuldner das Feld selbst, so als Pächter seines Gläubigers.

Die Urkunden Camb 53 und 54 (Nr. 321 f.) aus dem Jahre 1 Camb zeigen Nergal-rēšūa, den Sklaven des Iddin-Marduk, als Gläubiger von *imittu*-Verpflichtungsscheinen, die beide am gleichen Tag vom gleichen Schreiber in Šahrīnu ausgestellt wurden und jeweils ein Grundstück des Nergal-nāṣir/Nādin betreffen. Die Höhe des Pachtzinses und die Grundstücksbeschreibung differieren, so daß trotz des schlechten Erhaltungszustandes von Camb 53 ausgeschlossen ist, daß es sich um Duplikate handelt. Die Tatsache, daß mehrere Grundstücke Nergal-nāṣirs verpfändet waren, geht auch aus der Urkunde Camb 104 hervor.²⁰⁰ In dieser Urkunde wie auch in Camb 17, einem

¹⁹⁵ Das Problem wird ausführlicher auf S. 58 f. behandelt.

¹⁹⁶ Die Fälle von Grundstücksverpfändungen sind in Anm. 230 zusammengestellt; Nbk 301 (Nr. 22) enthält den Vermerk, daß der Gläubiger Silber für die Stellung eines Ersatzmannes, der für den Schuldner an einem Kriegszug teilnimmt, gezahlt hatte; Sayce, BOR 4 52 (Nr. 110) und Nbn 103 (Nr. 112) sowie Nbn 344 (Nr. 166) und BM 31766 (Nr. 373) erwähnen die Zahlung von 1 m bzw. 30 š Silber für die *rikis qabli* (Verpflichtung zur Ausrüstung eines Kriegers).

In der Urkunde TCL 12 76 (Nr. 106), in der IM als Zeuge erscheint, geht es darum, daß einer von drei Brüdern, der im Dienst des Königs steht, einen Drittanteil von dem erhält, was die anderen durch "Arbeit an Zwiebeln und Gerste in Stadt und Land" erwirtschaften. Offensichtlich erfüllt er die auf dem Grund und Boden lastenden Verpflichtungen.

¹⁹⁷ Dies wird dadurch unterstrichen, daß in Urkunden, die die Kreditierung des Kaufpreises für Zugvieh festhalten, sowohl die erwähnte Formel, als auch die Verpfändung der Grundstücke vorkommen; vgl. EvM 12 und AM 28 (Nr. 57, 58).

¹⁹⁸ Stolper, Entrepreneurs and Empire 105.

¹⁹⁹ Die knapp 900 überlieferten Urkunden des Murašû-Archivs stammen aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. aus Nippur. Bei den betreffenden Grundstücken handelt es sich um militärische Lehen, die durch ihren Inhaber zwar verpfändet, aber nicht verkauft werden können. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Pfandverwertung durch Verkauf des Grundstückes nicht gegeben. Da es dem Schuldner unter den Bedingungen der "conversion" bedeutend schwerer fällt, den Betrag zur Rückzahlung des geschuldeten Darlehens aufzubringen, resultiert daraus ein dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis.

²⁰⁰ Es handelt sich um einen Verpflichtungsschein IMBs über große Mengen von Datteln, Zwiebeln und Silber zu Lasten Nergal-nāṣirs. Zweimal taucht in der Urkunde der Name Itti-Marduk auf, und zwar in der Klausel, die die Lieferung im Maß des Itti-Marduk vorschreibt, und in der Pfandklausel, wo es heißt, daß die früher für Forderungen Itti-Marduks verpfändeten Felder nunmehr Pfand des IMB sind. Petschow, Pfandrecht 87 und Krecher, Egibi 221 nehmen an, daß der verschriftene Name in Itti-Marduk-balātu zu

älteren Verpflichtungsschein Itti-Marduk-balātus zu Lasten von Nergal-nāṣir, ist Silber Bestandteil der Forderung, das der Schuldner als *rikis-qabli*-Abgabe gezahlt hatte, wodurch er als Inhaber eines militärischen Lehens ausgewiesen ist. Sein Besitz scheint recht umfangreich gewesen zu sein, denn nach Auskunft der fragmentarischen Urkunde BM 31733 (Nr. 371) hatte er dafür einen Verwalter (*bēl būti*) bestellt.²⁰¹ Es geht in diesem Falle um eine Pachtauflage von 82.1 kur Datteln einschließlich Zehnt, die “entsprechend den Verpflichtungsscheinen” an Iddin-Marduk zu liefern ist, vielleicht ein Hinweis, daß sich die Forderung auf mehrere verpachtete Grundstücke bezieht. Das Datum ist leider nicht erhalten. Im Jahre 5 Camb erscheint Nergal-nāṣir noch einmal als Schuldner Nergal-rēṣūas (TBER Tafel 95, Nr. 341). Die in der Urkunde aufgeführten Posten ergeben etwa den Wert von 1 m Silber, der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem 80 kur Gerste und [x] m Silber; ein Grundstück, das bereits zur Sicherung einer älteren Forderung Nergal-rēṣūas dient, wird als Pfand bestellt. Ein Jahr später setzt sich Madānu-bēla-uṣur wegen der Pachtauflage eines an Itti-Marduk-balātū verpfändeten Feldes des Nergal-nāṣir mit dessen Schwiegersohn auseinander.²⁰² Dieser versichert, die Pachtauflage an einen gewissen Nabū-ēṭir geliefert zu haben, welcher schon sechs Jahre früher Madānu-bēla-uṣur und Iddin-Marduk beträchtliche Mengen Silber und Naturalien geschuldet hat.²⁰³ Das Prinzip der “conversion”, dem zufolge Iddin-Marduk, seine Sklaven und Itti-Marduk-balātū als Gläubiger Nergal-nāṣirs Nutznießer von Erträgen verpfändeter Grundstücke waren, ist demnach mindestens sechs Jahre lang wirksam gewesen.

Neben solchen Arealen, die durch den König an Dienstpflichtige vergeben worden waren, sowie Grundstücken in privatem Besitz gab es Tempelland im Gebiet von Šahrīnu. Dafür liefert Dar 315,²⁰⁴ ein Text des Egibi-Archivs aus dem Jahr 11 Dar, den deutlichsten Hinweis. In der Urkunde wird ausgesagt, daß Iddin-Marduks Enkel Marduk-nāṣir-apli und Liblūt von einem Verwaltungsbeamten²⁰⁵ des Esagila-Tempels

emendieren ist, also Identität der Pfandgläubiger besteht. Sollte es sich aber statt um einen doppelten Schreibfehler nicht eher um einen Hörfehler des Schreibers handeln und Iddin-Marduk gemeint sein? Dagegen spricht auch nicht unbedingt der 13 Monate ältere Verpflichtungsschein des IMB zu Lasten des gleichen Schuldners (Camb 17), da er keine Pfandklausel enthält, sondern lediglich den Vermerk, daß die geschuldeten Datteln von einem bereits verpfändeten Grundstück zu begleichen sind, der Pfandgläubiger wird aber nicht genannt. Die *elat*-Klausel erwähnt allerdings eine frühere Forderung IMBs.

²⁰¹ Es handelt sich um Šuma-ukīn/Ša-Nabū-šū, der dreimal in Urkunden des IMs erscheint (vgl. den Kommentar zu Nr. 371).

²⁰² Camb 329, vgl. Krecher, Egibi 238.

²⁰³ Liv 27 (Nr. 317). Die Urkunde Camb 321, die ebenfalls Nabū-ēṭir erwähnt, deren Inhalt aber nicht genau zu erschließen ist, gehört wohl ins Vorfeld von Camb 329.

²⁰⁴ Bearbeitet in BRL 4 70 f. und Krecher, Egibi 292.

²⁰⁵ Šaddinnu/Madānu-ahhē-iddin/Šigūa, der Ša sūti des Bēl-iddin, des Bēl pīlāti von Esagila. Ša sūti steht offenbar für Ša (ina) mulūhi sūti, was den Verantwortlichen für das Eintreiben der sūtu-Pachtabgaben bezeichnet (vgl. Ebeling, Beamte 453), aber auch für den Generalpächter verwendet wird (Kümmel, Familie 103). Van Driel, JESHO 32 215 deutet den Text folgendermaßen: “... Bēl-iddina, bēl-pīhati of Esagil has taken (from the temple?) the farm of rights including the ſibšu belonging to Bēl on/of onions grown by tenants of the Egibi family. Members of the Egibi buy this ſibšu from Šaddinnu for 42 1/2 mina of silver and expect to make profits out of the transaction ...” Dies würde voraussetzen, daß die Egibis Land in großem Umfang (eigenes?) verpachtet und den Ertragsanteil, der dem Tempel zusteht, durch 42 1/2 m Silber abgelöst haben. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß die Egibis selbst die Generalpächter sind, die das Land vom Tempel gepachtet und Arbeitskräfte gestellt bekommen haben. Dieser Vorgang ist nicht Gegenstand, sondern Voraussetzung für die vorliegende Urkunde und es wird daher auch nur “stichpunktartig” darauf Bezug genommen, denn es geht darum, daß eine dritte Person am Gewinn (d.h. nach dem Eintreiben und Vermarkten der Zwiebeln) zu einem Drittel beteiligt werden soll. Offenbar

für 42 1/2 m Silber²⁰⁶ den *šibšu*-Ertragsanteil an der Zwiebelernte der Jahre 10 und 11 Dar in Šahrīnu, der dem Tempel zusteht, aufgekauft haben. Die Zwiebeln befinden sich noch in den Händen der Bauern, die als *l^uerrešū ša MNA u Liblū* bezeichnet werden. Beiden obliegt somit das Eintreiben der betreffenden Ertragsanteile. Dazu wird eine dritte Person herangezogen, die ein Drittel des dabei erzielten Gewinnes erhalten soll. In der vorliegenden Urkunde werden die Gewinnanteile geregelt. Dem Vorgang liegt offensichtlich eine Form der Generalpacht von Tempelländereien zugrunde, wobei MNA und sein Bruder den Pachtzins pauschal beglichen haben,²⁰⁷ den die Pächter kleiner Parzellen an die Tempelverwaltung in Naturalien zu zahlen haben.

Läßt sich durch diese Urkunde die Existenz ausgedehnten Tempelbesitzes im Gebiet von Šahrīnu nachweisen, so kann man voraussetzen, daß dieser auch schon zu der Zeit existierte, als Iddin-Marduk im selben Gebiet seine Geschäfte betrieb. Es ist daher anzunehmen, daß ein bedeutender Teil der von ihm aufgekauften und nach Babylon oder anderswohin gelieferten Naturalien von Grundstücken stammte, die der Verwaltung des Esagila-Tempels unterstanden. Es sei in diesem Zusammenhang an die Erwähnung des *Šatammu* im Brief CT 22 182 erinnert. In der gleichen Gegend hatte aber auch der Ezida-Tempel von Borsippa Land, denn ein Teil der Ortschaft Šahrīnu wird als *ālu ša Nabū* bezeichnet, und ein Tempelsklave des Nabū, dessen Vatersname mit Ezida beginnt, kassiert *gugallūtu*-Abgabe und Pachtauflagen für den Tempel.²⁰⁸ Wie bereits dargestellt wurde, finden sich in einigen anderen Urkunden Hinweise, daß Iddin-Marduk offensichtlich ausgedehnte Flächen im Gebiet von Šahrīnu bewirtschaften ließ und dafür Saatgetreide, Rationen und Silber (vielleicht für die Anschaffung von Zugvieh und Geräten) zur Verfügung stellte.²⁰⁹ Möglicherweise deuten sich darin Tendenzen an, die schließlich zur Etablierung eines Generalpachtssystems²¹⁰ führten. Allerdings hat diese Annahme sehr spekulativen Charakter, solange sie nicht anhand anderer Urkunden — etwa aus den jeweiligen Tempelarchiven — überprüft werden kann.

Möglicherweise gehören die Zahlungen Iddin-Marduks für die Durchführung bestimmter Dienstleistungen (*urāšu*) auch in diesen Zusammenhang. Unter seinen Urkunden befinden sich seit 12 Nbn einige Quittungen über Silberbeträge in unterschiedlicher Höhe, die bestimmte Personen als Entgelt für Arbeiten im Auftrag Iddin-

handelt es sich um denjenigen, der zur Erntezeit "vor Ort" die Arbeit erledigt, während MNA und sein Bruder für die finanziellen Transaktionen zuständig waren.

²⁰⁶ Die Menge ist sehr beträchtlich; legt man den Preis zugrunde, der ca. 30 Jahre früher gültig gewesen zu sein scheint (vgl. Anm. 91) und nimmt man entsprechend VAS 4 35 eine Länge von 7 m pro pītu an, würden 42 1/2 m Silber einem Zwiebelzopf von fast 200 km entsprechen. Selbst wenn man eine Verteuerung der Zwiebeln einkalkuliert, würde die Größenordnung beachtlich bleiben.

²⁰⁷ Aus dem Jahre 17 Dar (also sechs Jahre später) ist eine Forderung des Šaddinu über 10 m 35 š Silber zu Lasten von MNA überliefert (Dar 453), im folgenden Jahr werden laut Dar 472 3 m 45 š an ihn gezahlt. Krecher, Egibi 323 vermutet, daß es sich um die Restforderung zu Dar 315 handelt, was bei dieser Art von Geschäften allerdings verwundern muß — es findet sich auch in keiner der beiden Urkunden ein Hinweis, daß es sich um einen Restbetrag oder eine Novation handelt. Eher ist wohl daran zu denken, daß MNA über einige Jahre Generalpächter war oder sonstige Geschäfte mit dem gleichen Beamten betrieb.

²⁰⁸ BM 30662 (Nr. 175); Nbn 627 (Nr. 201), BM 36432 (Nr. 214), dazu auch Nbn 722 (Nr. 215).

²⁰⁹ S. 40 f. und 50–55.

²¹⁰ Generalpachten von Tempelländereien, speziell Dattelgärten, sind aus neubabylonischer Zeit durch das Archiv des Eanna-Tempels von Uruk bezeugt, vgl. D. Cocquerillat, *Palmeraies et culture de l'éanna d'Uruk (559-520)*, Berlin 1968.

Marduks erhalten haben.²¹¹ Meist wird der Terminus *urāšu*²¹² dafür gebraucht, gelegentlich ist die geleistete Arbeit näher beschrieben: *dulli epīri* "Erdarbeiten", *dullu ša dūri ša abul* ^d*Enlil* "Arbeit an der Mauer des Enliltores", *ana șarāpi ša agurri* "für das Ziegelbrennen", *urāšu ša pardisu* "*urāšu*-Dienst des Gartens". Die Beträge schwanken in der Höhe beträchtlich und lassen keinen festen Turnus für die Zahlung erkennen.²¹³ Wenngleich in den uns überlieferten Urkunden kein Hinweis erscheint, warum Iddin-Marduk diese Leistungen zu erbringen hatte, so erscheint doch die Ver-

211

Ausz.	Empfänger	Betrag	Art der Leistung	Urk.	Nr.
IMB	*		<i>urāšu, dulli epīri</i>	Nbn 632	202
IER	Nürea/Šäpik-zéri	4 š	<i>dullu</i>	Nbn 657	204
IMB	Nürea/Bēl-iqīša/[Šangū-Nanaja]	11 m	<i>urāšu</i>	Nbn 713	213
IER	Nürea/Bēl-iqīša/(Šangū-Nanaja)	10 š	<i>dullu</i>	Nbn 727	216
IER	Nürea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	x m	<i>ilku</i>	Nbn 741	218
IER	Nürea/Bēl-iqīša/(Šangū-Nanaja)	15 š		Nbn 757	224
IER	Nürea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	10 š		Mold. I 30	225
MR	Nergal-ahhē-iddin/Eri-ba-Marduk/Šigūa	15 š	<i>urāšu</i>	Cyr 8	261
MR	Nürea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	19 š	<i>dullu ša dūri ...</i>	Cyr 10	262
IM	Bāni-zéri/Dajjān-Marduk/Sīn-šadūnu	30 š	<i>urāšu ana șarāpi ša agurri</i>	Camb 88/41/9=	
IMB	Bāni-zéri/Dajjān-Marduk/Sīn-šadūnu	3 š	<i>urāšu</i>	BM 30359	265
IER	Bāni-zéri/Dajjān-Marduk/Sīn-šadūnu	1m461/2š	<i>urāšu</i>	Nbn 1091	266
MR	Bāni-zéri/Dajjān-Marduk/Sīn-šadūnu	5 š	<i>urāšu</i>	Cyr 48	275
MR	Šamaš-iddina/Bāni-zéri/Sīn-šadūnu	x š	<i>urāšu</i>	Cyr 86	282
IM	Bultaja/Šamaš-ahhē-iddin		<i>urāšu</i>	Cyr 102	283
MR	Bāni-zéri?/(Dajjān-Marduk/Sīn-šadūnu)	1 š	<i>urāšu ša pardisu</i>	BM 31222	296
NR	Nummuru/Zerija		<i>urāšu</i>	Cyr 212	297
IMB	Arad-Bēl/Kī-Bēl/Aškāpu		<i>urāšu</i>	Cyr 224	302
MR	Šamaš-iddina/Bāni-zéri/Sīn-šadūnu	5 š	<i>urāšu</i>	BM 30910	346
IER	Nürea/Bēl-iqīša/Šangū-Nanaja	[]		Dar 56	349
				L.B. 17.19	387

* Stellung zweier *urāšu*-Arbeitskräfte für 3 Wochen durch IMB.

²¹² Der Terminus *urāšu* bezeichnet sowohl bestimmte Arbeitskräfte, die für Arbeiten im öffentlichen Interesse (besonders zur Instandhaltung der Infrastruktur) gestellt werden, wie auch Beträge, die als Entgelt dafür gezahlt werden. Über die Bedeutung dieses Begriffes und die Art der Dienstleistung ist wiederholt diskutiert worden. Weingort (Egibi 29 f. mit einer Zusammenstellung der Texte) schlußfolgert vor allem auf der Grundlage von Urkunden, die nicht zum Egibi-Archiv gehören, aber den Terminus *urāšu* erwähnen, "daß die (amēl) *urāšu* Leute waren, die im Dienste des Tempels standen und Pflug- bzw. Saatarbeiten zu leisten hatten ... Diese mußten aber anscheinend von bestimmten Lehenspflichtigen dem Tempel zur Verfügung gestellt werden, ... wofür sie dann von demselben entlohnt wurden." Dandamaev (PAS 4 73 f.) sieht in ihnen Personen, die zu Arbeiten im gesellschaftlichen Interesse (Kanalbauten, Befestigungsarbeiten, Entladen von Schiffen usw.) unter Anleitung bestimmter Beamter herangezogen wurden; ähnlich auch Stolper, Entrepreneurs 47 f. Auch van Driel untersucht in JESHO 32 208–211 unter dem Stichwort "obligations" die Belege für *ilku*- und *urāšu*-Zahlungen aus neubabylonischer und achämenidischer Zeit. Neue Belege für vergleichbare *urāšu*-Leistungen sind durch F. Joannès, Archives de Borsippa publiziert und ausgewertet worden (S. 151–159). Die betreffenden Urkunden stammen aus dem Archiv der Familie Ea-ilüta-bani aus Borsippa und sind zwischen 9 und 34 Dar datiert, somit jünger als die IM-Belege. Es ergibt sich daraus folgendes Bild:

urāšu-Arbeitskräfte wurden für Arbeiten im öffentlichen Interesse, vornehmlich für den Ausbau und die Instandhaltung des Kanalsystems durch die königliche Verwaltung eingesetzt. Zuständig waren *gugallu* bzw. *mašennu*, Beamte der Kanalverwaltung. Die Verpflichtung zur Stellung derartiger Arbeitskräfte war offensichtlich an den Besitz von Land gebunden. Sie war ein Teil der Dienstpflichten, die Inhaber von militärischen Lehen zu leisten hatten (in ihrer Gesamtheit offenbar als *ilku* bezeichnet), derartige Arbeitskräfte mußten aber auch von den Tempeln gestellt werden, die ebenfalls von einem intakten Bewässerungs- und Transportnetz profitierten.

²¹³ Joannès, Archives 151, konnte feststellen, daß zumindest seit 29 Dar ein halbjährlicher Zahlungsrhythmus nachweisbar ist, der durch die Termine von Gerste- und Dattelernte vorgegeben wird.

mutung nicht ganz abwegig, daß er zur Stellung von *urāšu*-Arbeitskräften verpflichtet gewesen sein könnte, weil er Tempel- oder Kronland gepachtet hatte.²¹⁴

DER HANDEL MIT VIEH UND WOLLE

Geschäfte Iddin-Marduks, seiner Geschäftspartner und Sklaven, die Vieh und Wolle zum Gegenstand haben, sind in einigen Fällen überliefert. Die ältesten diesbezüglichen Urkunden stammen aus den Jahren 37 und 38 Nbk; Iddin-Marduk ist Gläubiger von Lämmern bzw. 14 Hammeln.²¹⁵ In drei Verpflichtungsscheinen aus dem Jahr 1 bzw. 2 AM ist als Schuldgrund jeweils der Kaufpreis für eine Kuh oder einen Ochsen angegeben, der von Iddin-Marduks Traktatoren kreditiert worden ist.²¹⁶ Möglicherweise haben sie selbst das Vieh beschafft.

Von Verpflichtungsscheinen über Vieh (vor allem Kleinvieh, aber auch Kühe) und Wolle war im Zusammenhang mit Iddin-Marduks Geschäftsverbindung nach Uruk bereits die Rede.²¹⁷ In BM 32921 (Nr. 151) erscheint Arad-Bēl, der Sklave Iddin-Marduks, bei einem Geschäft, das einen gesellschaftsähnlichen Charakter aufweist und dem Typ der Viehpacht *ana zitti* zuzuordnen ist, wie er von Lanz beschriebenen wurde.²¹⁸ Der ansonsten unbekannte Bariki-ili übergibt ihm 30 Ziegen, 5 Ziegenböcke, 20 Schafe und 5 Lämmer, insgesamt 60 Stück Kleinvieh im Wert von 1 m 20 š Silber, die Nabû-ēda-uṣur, dem Šušānu-Beamten des Nabonid, gehören. Üblicherweise bezahlt der Einsteller (in diesem Falle Arad-Bēl) dem Versteller die Hälfte des Wertes des Viehs (wobei häufig Ratenzahlungen vorkommen) und übernimmt Fütterung, Hütung, Pflege und Bewachung des Viehs gegen Gewinnbeteiligung. Darüber finden sich in der Urkunde genaue Angaben: 20 š Silber vom Anteil des Arad-Bēl hat der Versteller bereits erhalten, ein gleicher Betrag soll innerhalb von zwei Monaten noch gezahlt werden. Die Gewinnbeteiligungsklausel legt Halbpart bei den Überschüssen an Jungtieren und Wolle fest. Somit lässt sich diese Urkunde den von Lanz aufgeführten fünf Begründungsurkunden für Viehpacht *ana zitti* zur Seite stellen.

Den Kauf von 2 Kühen und 40 jungen Ziegen durch Iddin-Marduk bezeugt Nbn 884 (Nr. 237). Der Kaufpreis beträgt 1 m 32 š Silber. Vieh wird in unklarem Zusammenhang auch in drei anderen Urkunden genannt.²¹⁹

Große Beachtung verdient der Verpflichtungsschein Nbn 581 (Nr. 195) aus dem Jahr 11 Nbn. Iddin-Marduk erscheint hier als Schuldner von 20 m Silber, die bis Jahresende an Belsazar, den Kronprinzen, bzw. Nabû-ṣabit-qāṭē, dessen Verwalter (*rabi būti*) zu zahlen sind und bei Fristüberschreitung zum üblichen Zinssatz von 20% zu verzinsen sind.²²⁰ Iddin-Marduk haftet mit seinem gesamten Vermögen für diese Forderung. Der Urkunde liegt ein Kreditkauf von Wolle zugrunde, die aus Einnahmen

²¹⁴ In bezug auf IM konstatiert van Driel, JESHO 32 209: "It is perhaps too facile to deduce from these payments that these persons held land under certain conditions", ohne einen anderen Grund für derartige Zahlungen angeben zu können. Es verwundert in der Tat, daß nur IM zu diesen Leistungen verpflichtet war, aber offenbar nicht die Egibis, die nur mit Bezug zu IM in derartigen Urkunden genannt werden.

²¹⁵ Nbk 326 (Nr. 27) und Nbk 333 (Nr. 28).

²¹⁶ Vgl. die in Anm. 130 zusammengestellten Belege.

²¹⁷ EvM 20 und Ngl 33 (Nr. 60, 73), vgl. S. 29 f.

²¹⁸ Lanz, *harrānu* 183.

²¹⁹ Nbn 562 (Nr. 190, 2 Hammel), BM 30779 (Nr. 295, 5 Kühe) und Camb 422 (Nr. 332, 657 Schafe).

²²⁰ Diese Klausel erlaubt einen Rückschluß auf das Ausstellungsdatum der Urkunde, wo der Monatsname weggebrochen ist. Die Urkunde wird zur Zeit oder kurz nach der Schafschur ausgestellt worden sein,

der Krone stammt²²¹ und durch den genannten Beamten und die Schreiber des Kronprinzen verwaltet wird. Es wird sich demnach um Rohwolle handeln, für die man eine Preisrelation von 1 š Silber zu 5 m Wolle ansetzen kann.²²² Iddin-Marduk kauft demnach etwa 3000 kg Rohwolle. Dies führt zu der Frage, was er mit dieser Menge angefangen hat. Er könnte sie z.B. in kleinen Posten an Handwerker verkauft haben, die sie weiterverarbeitet haben. Ein Export ohne vorherige Verarbeitung kommt kaum in Betracht. Es ist aber nicht unmöglich, daß Iddin-Marduk zumindest einen Teil der Wolle in eigener Regie verarbeiten ließ. Seine Tochter Nuptaja ließ beispielsweise Cyr 64 (Nr. 278) zufolge einen Sklaven auf eigene Kosten als Weber ausbilden. Wie dem auch sei, die Urkunden Iddin-Marduks geben keinen Hinweis auf den Verbleib der Wolle, so wie auch nicht erkennbar ist, ob es sich bei dem oben beschriebenen Kreditkauf um eine einmalige oder wiederholte Geschäftspraxis handelt.

DARLEHENSGESCHÄFTE

Seit etwa 3 Nbn ist unter den Urkunden Iddin-Marduks eine Zunahme von Darlehensurkunden zu beobachten, die größere Beträge zum Gegenstand haben und Zinsklauseln beinhalten,²²³ sich also deutlich von den in Naturalien zurückzuzahlenden

die im Februar/März stattfindet. Somit kommt frühestens Šabat in Betracht. Da ein Überschreiten des Fälligkeitstermins lediglich die Verzinsung des noch ausstehenden Betrages zur Folge hat, ist an eine kurzfristige zinslose Forderung zu denken.

²²¹ Angesichts der Größenordnung (s.u.) liegt die Vermutung nahe, daß es sich um Tempoleinkommen handelt, das an Belsazar überwiesen wurde, zumal es in YOS 6 155 aus dem folgenden Jahr heißt, daß der Šatamu von Eanna eine Herde von 2036 Schafen auf Anweisung Belsazars einem gewissen N. zum Hüten übergeben habe. Es ist anzunehmen, daß auch Esagila große Viehherden hatte und die Krone einen Teil der Einkünfte erhielt. Zum anderen wissen wir von IMs Geschäftskontakten nach Uruk, somit würde Eanna als Lieferant der Wolle nicht von vornherein ausscheiden.

²²² So angegeben bei Meißner, Warenpreise 24 Anm. 6–8, demnach entsprechen 20 m Silber etwa 3000 kg Wolle. Legt man den bei Kraus, Viehhaltung 161 angegebenen Pflichtsatz von 1 kg Wolle pro Tier zugrunde, so dokumentiert die Urkunde den Aufkauf der Wolle von 3000 Tieren.

²²³ Darlehen über hohe Beträge, meist mit 20% Zins und durch Pfänder oder Bürgschaften gesichert:

Urkunde	Nr.	Betrag	Zins	Pfand/Bürgschaft
Nbn 63	103	2 m		Zahlbürgschaft
Nbn 103	112	1 m	Naturalien	Grundstück
Nbn 124	118	50 š		
Nbn 128	119	1 m 5 š	Naturalien	
TCL 12 78	122	x m		
Nbn 158	131	1 m*	20%	
Nbn 187	135	38 š**	20%	
Nbn 253	140	20 š		Sklavin
OECT X 102	154	1 m 12 š	zinslos	2 Sklaven
Liv 2	158	12 m	20%	Generalpfand
OECT X 105	170	1 m 30 š		2 Sklaven
TCL 12 100	185	1 m 44 š***	20%	Sklave
Nbn 534	189	2 m		Haus
Moldenke I 24	192	3 m	20%	Zahlbürgschaft
Nbn 1125	258	x		Sklaven und Zahlbürgschaft
Cyr 169	293	10 m		
Cyr 172	294	3 m		Zahlbürgschaft
Cyr 217	298	1 m 5 š	zinslos	2 Sklavinnen
Cyr 222	300	25 2/3 š	20%	
Cyr 284	306	40 š	20%	5 Sklaven, Haus****
Camb 16	319	4 m	20%	wechsels. Schuldnerbürgschaft
Camb 219	338	1 m	20%	

(daher meist keine Zinsklausel enthaltenden) Verpflichtungsscheinen über Verbrauchs-darlehen einerseits und den für die Finanzierung von Lieferungskäufen und anderen geschäftlichen Operationen in Iddin-Marduks Interesse gewährten Darlehen an Geschäftspartner und Lieferanten andererseits unterscheiden. In den meisten Fällen lassen sich die Schuldner nicht mit anderen Geschäften Iddin-Marduks in Verbindung bringen.

Den bedeutendsten Betrag nennt Camb 81 (Nr. 269) mit 12 m 30 š Silber zu Lasten von Kidin-Marduk/Zērija/Šangū-Gula und seinem Bruder Nabū-mušētiq-uddē. Die Forderung ist durch Generalpfand gesichert. Das von Iddin-Marduk gewährte Darlehen dient offensichtlich zur Finanzierung von Geschäften der Schuldner, die sie unabhängig von Iddin-Marduk und auf eigenes Risiko betreiben. Mitglieder dieser Familie erscheinen noch mehrfach in ähnlichem Zusammenhang,²²⁴ bis die auf mittlerweile über 20 m angewachsene Schuldsumme sie nach dem Tod des Kidin-Marduk zum Verkauf von mehreren Grundstücken und Sklaven zwingt.²²⁵

In Liv 16 (Nr. 284) aus dem Jahre 3 Cyr erscheinen Marduk-erība/Iqīšaja/Sīn-karābi-išme und Šaddinnu/Nabū-šuma-iškun/Mandidi, aller Wahrscheinlichkeit nach miteinander verschwägert,²²⁶ als Schuldner von 10 m Silber, die mit Generalpfand gesichert und zu verzinsen sind. Noch 20 Jahre später ist eine Forderung Iddin-Marduks zu Lasten der beiden offen, wie aus Dar 187 (Nr. 352) hervorgeht.

Auch Nbn 276 (Nr. 148) hat mit 10 m einen hohen Silberbetrag zum Gegenstand, den Iddin-Marduk an zwei sonst unbekannte Personen als *nishu*-Darlehen ausgezahlt hat. Die Bedeutung dieses Begriffes ist zwar nicht geklärt, da die Urkunde aber einen

BM 31460	369	1 m	20%	
BM 31766	373	30 š		Sklavin, antichretisch
* Novation zu Nbn 154 (s.u.)				
** Novation, ursprünglich 2 m 30 š Silber, vgl. Nbn 356 (Nr. 167).				
*** Betrag einschließlich <i>elat</i> -Vermerk				
**** Dazu zwei Verpflichtungsscheine über Zinsrückstände				
kurzfristige zinslose Darlehen:				
Nbn 154	129	1 m 1 š	Quittungen über Zins- und Kapitalrückzahlungen	
TCL 12 88	155	1 m 20 š	Moldenke I 18	160 9 š (Zins)
Nbn 326	163	30 3/4 š	Moldenke I 19	174 24 š (Zins)
Cyr 223	301	1 m 5 š	Nbn 524	188 1 m (Kapital)
			Cyr 362	313 45 š (Kapital)
			BM 35529	325 Zinszahlung

Der Verpflichtungsschein Cyr 83 (Nr. 281) über 25 š Silber, der im *elat*-Vermerk weitere Forderungen IMs erwähnt, stellt wahrscheinlich eine Forderung über Zinsrückstände dar.

²²⁴ Nbn 153 (Nr. 128): 5 1/4 š zu Lasten von Kidin-Marduk. Liv 2 (Nr. 158): 12 m (verzinslich) zu Lasten von (Marduk)-šuma-iddina und Kidin-Marduk sowie einer weiteren Person bei Generalpfand und wechselseitiger Schuldnerbürgschaft. Nbn 613 (Nr. 199): 1 m 35 š kurzfristiges zinsloses Darlehen an Marduk-šuma-iddina; Kidinna erscheint als Zeuge. Nbn 1079 (Nr. 226): 25 š (verzinslich) zu Lasten von Kidin-Marduk, Generalpfand. Nbn 800 (Nr. 227): sehr fragmentarisch, könnte in Zusammenhang damit stehen. Cyr 51 (Nr. 276): Zinszahlung durch Kidinna und seine Ehefrau an IER bis 6/2 Cyr. Bald darauf dürfte Kidinna gestorben sein, denn aus dem Jahr 3 Cyr ist die fragmentarische Urkunde BM 31435 (Nr. 291) überliefert, in der es um 22 1/2 m Silber geht, die Kidin-Marduk und sein Bruder Nabū-mušētiq-uddē IM (12 1/2 m) und IER (10 m) schulden. Es wurde offensichtlich irgendein Modus der Rückzahlung vereinbart, denn die entsprechenden Verpflichtungsscheine wurden (danach) an die Söhne, den Bruder und die Mutter des Kidinna ausgehändigt; welche Regelung mit der Ehefrau getroffen wurde, stand offenbar auf dem abgebrochenen Teil der Urkunde.

²²⁵ Cyr 160 = 161 (Nr. 292). Dazu vgl. S. 59 f.

²²⁶ Šaddinnus Schwester Kaššaja war nach Camb 15 (Nr. 318) mit einem Marduk-erība verheiratet. Sie verkauft dort eine Sklavin an IM; der *elat*-Vermerk erwähnt eine Schuld Marduk-erības.

Abrechnungsvermerk enthält, liegt nahe, daß es um die Finanzierung von Geschäften der Schuldner geht.

DER GRUNDBESITZ

Urkunden, die den Kauf von Feldgrundstücken oder Häusern durch Iddin-Marduk dokumentieren, sind im Archiv nicht überliefert. Dennoch wird aus Mietverträgen und -quittungen sowie den Erwähnungen von Grundstücken Iddin-Marduks als Ablieferungsort für Naturalien ersichtlich, daß Iddin-Marduk Grundbesitz von einem Umfang gehabt haben muß. Das völlige Fehlen von Kaufverträgen dürfte schwerlich als Überlieferungszufall zu interpretieren sein, der Grund ist vielmehr im Charakter des Archivs zu suchen. Die Mitgift der Nuptaja umfaßte, wie aus den Urkunden erkennbar ist, keine Grundstücke, sondern Silber bzw. Forderungen über Silber neben Sklaven und Haustrat.²²⁷ Aus diesem Grund sind Retroakten wie Feld- und Hauskaufverträge in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Die Beachtung dieses Umstandes wie auch der Tatsache, daß wir über die geschäftliche Situation von Iddin-Marduks Sohn Marduk-rēmanni, der in den Urkunden gelegentlich erscheint, so gut wie keine Informationen haben, weil dessen Archiv nicht überliefert ist, erweist sich als ganz entscheidend, wenn es darum geht, den Umfang des Grundbesitzes, seine Bewirtschaftung und die Bedeutung für Iddin-Marduks gesamte Geschäftstätigkeit anhand des verfügbaren Quellenmaterials abzuschätzen.

Die erste Erwähnung eines Grundstücks des Iddin-Marduk als Ablieferungsort für Naturalien erfolgt im Jahr 2 Nbn, es ist am Borsippakanal gelegen. Wahrscheinlich handelt es sich um das gleiche Grundstück des Iddin-Marduk in Šahrīnu, das in weiteren Urkunden genannt wird.²²⁸ In späteren Texten erscheinen neben Grundstücken in Šahrīnu und Babylon auch eins auf dem offenen Lande (*ina sēri*) sowie eins im Gebiet zwischen den Kanälen (*birūt nārāti*).²²⁹ Sie werden grundsätzlich als *bīt* "Haus" bezeichnet, wobei zu bemerken ist, daß dieser Begriff im Akkadischen eine umfassendere Bedeutung hat und im vorliegenden Zusammenhang wohl am ehesten mit "Grundstück" wiederzugeben ist. Wegen ihrer Funktion als Sammel- und Lagerplatz für Naturalien wird man vermuten dürfen, daß sie mit Speichergebäuden bebaut waren

²²⁷ In BM 33114 (Nr. 137) verpflichtet sich IM gegenüber Nuptaja und IMB zur Zahlung eines äquivalenten Geldbetrags als Gegenleistung für ein Hausgrundstück, das ursprünglich Bestandteil der Mitgift war. Es handelt sich um das Haus, in dem IM selbst wohnt, und es wird in der Urkunde ausgesagt, daß dieses Haus Nuptajas Bruder gehören soll und ihr Anteil (damit) ausgezahlt ist. Meines Erachtens ist dies ein deutliches Indiz, daß IM keine Grundstückstransaktionen an die Egibis vornehmen wollte oder diese vorrangig an Silber interessiert waren.

²²⁸ Die in Babylon ausgestellten Urkunden konkretisieren den Erfüllungsort als "Haus/Grundstück des IM am Borsippakanal" (Nbn 71, 427, Nr. 107, 176), bzw. "Grundstück des IM in Šahrīnu" (Nbn 808, Nr. 229), während die in Šahrīnu ausgestellten bis auf zwei nur "Grundstück des IM" angeben (Nbn 263, BRM I 60, Nbn 369, 819, 1059, Liv 27, Camb 218 = Nr. 145, 150, 169, 230, 253, 317, 337), dazu auch die in Ālu-ibri-ša-āli-ša-Nabū ausgestellte Urkunde Nbn 943 (Nr. 240, Ālu-ša-Nabū dürfte ein Teil von Šahrīnu sein); Nbn 445 = 1109 (Nr. 179, in Šahrīnu ausgestellt) gibt an: "Grundstück des IM am Borsippakanal", was wohl als Zeichen dafür gewertet werden kann, daß dasselbe Grundstück gemeint ist, das in Šahrīnu nahe Babylon am Borsippakanal liegt.

²²⁹ Nbn 678 (Nr. 208): *bīt* IM *ša ina sēri*; Cyr 12 (Nr. 263): *ina birūt nārāti ina bīt* IM; die in Babylon ausgestellten Urkunden Nbn 619 = 375, DT 276, Cyr 76, BRM I 62 (Nr. 200, 244, 280, 285) geben nur "Grundstück des IM" als Ablieferungsort an; Camb 164 (Nr. 324) ausdrücklich "Grundstück des IM in Babylon".

(Nbn 1059, Nr. 253 erwähnt einen Speicher, *kalakku*, auf dem Grundstück des Iddin-Marduk in Šahrīnu) und, sofern sie am Kanal lagen, über eine Anlegestelle für Boote verfügten. Inwieweit landwirtschaftlich nutzbare Flächen dazugehörten, läßt sich den Urkunden nicht entnehmen.

Auf den Kauf und die Verpachtung eigener Felder und Dattelgärten gibt es keinerlei Hinweise in den Texten, was aber nicht grundsätzlich gegen diesen Sachverhalt spricht. Wir haben vielmehr damit zu rechen, daß die den Grundbesitz betreffenden Urkunden nach dem Tode Iddin-Marduks in die Hände seines Sohnes gelangt sind.

Zieht man die Archive anderer babylonischer Geschäftsleute dieser Zeit als Vergleich heran, so zeigt sich, daß der Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Erhöhung ihres Wertes durch Kultivierungsarbeiten und die Verpachtung ein wichtiges Mittel darstellten, den bei Geschäften aller Art erzielten Gewinn sowohl sicher als auch gewinnbringend anzulegen. Man hat davon auszugehen, daß in einer vor allem auf landwirtschaftlicher Produktion beruhenden Wirtschaft die Eigentümer von Grund und Boden nur dann geneigt waren, diesen zu verkaufen, wenn sie wirtschaftliche Not dazu zwang. Bestätigt wird dies durch die überlieferten Urkunden insofern, als dem Verkauf von Grundstücken oft deren Verpfändung an den späteren Käufer infolge Verschuldung des Eigentümers vorausgeht.

Iddin-Marduk erscheint mehrfach als Pfandgläubiger von Grundstücken.²³⁰ Die Annahme, er habe einige davon bewußt zu kaufen getrachtet oder im Zuge der Pfandverwertung erworben, erscheint durchaus gerechtfertigt, zumal derartige Praktiken nachweisbar sind, soweit sie Sklaven betreffen. Es existiert jedoch nur eine Urkunde, die den Verkauf von Grundstücken durch Schuldner Iddin-Marduks festhält: Cyr 160 = 161 (Nr. 292) aus dem Jahre 4 Cyr. Kidin-Marduk/Žerija/Šangū-Gula und sein Bruder Nabū-mušētiq-uddē waren mit 22 m 30 š Silber bei Iddin-Marduk und seiner Ehefrau Ina-Esagila-ramāt verschuldet (BM 31435, Nr. 291), wobei die Anfänge dieses Schuldverhältnisses mindestens bis ins Jahr 8 Nbn zurückreichen und vermutlich aus geschäftlichen Darlehen resultieren.²³¹ Nach dem Tod des K. war eine Rückzahlung des Kapitalbetrages offenbar nicht mehr möglich. So kam es zum Verkauf von drei Sklaven, mindestens fünf Feldern und mehreren Häusern, allerdings nicht an die Hauptgläubiger, sondern an deren Schwiegersohn Itti-Marduk-balātu, ein Umstand, dem wir die Überlieferung der Kaufurkunde im Egibi-Archiv zu verdanken haben. Isoliert betrachtet, erweckt sie den Eindruck, Iddin-Marduk sei am Erwerb von Grundbesitz nicht interessiert gewesen. Im Kontext des Archives jedoch wird deutlich, daß sie stellvertretend für ähnliche Fälle stehen muß, in denen die Belange der Familie Egibi nicht berührt wurden und die sich daher zwangsläufig unserer Kenntnis entziehen.

²³⁰ Nbk 301 (Nr. 22): ein Feld und zwei Sklaven an IM verpfändet; AM 28 und Ngl 43 (Nr. 58, 76): jeweils šikittu "Zwiebelfeld"; Nbn 4 (Nr. 86): Getreidefeld mit Dattelpalmen an NU, Traktator IMs, verpfändet; BOR 4 52 und Nbn 103 (Nr. 110, 112; gleiche Schuldner): zwei Felder; Nbn 344 (Nr. 166): Schleusen am Borsippakanal; BM 32130 (Nr. 197): Haus; Nbn 534 (Nr. 189): Haus (wahrscheinlich in Babylon); Nbn 678 und 808 (Nr. 208, 229; gleicher Schuldner): Getreidefeld in Bit-Tāb-Bēl und Haus in Borsippa; Nbn 1025 mit Retroakte Liv 15 (Nr. 249, 239): Teil eines Hauses in Borsippa, Pfandrecht geht nach Zession an Marduk-rēmanni/IM über; Cyr 284 (Nr. 306): ein Haus neben fünf Sklaven an IER verpfändet; Camb 53, 54 und TBER Tafel 95 (Nr. 321 f., 341; gleicher Schuldner): Getreidefeld und Dattelgarten an NR, den Sklaven IMs, verpfändet; BM 32116 (Nr. 382): IM ist Gläubiger einer Forderung, für die ein Pfand bestellt ist. Vermutlich handelt es sich um ein Grundstück.

²³¹ Vgl. Anm. 224.

Ebensowenig ist durch Kaufurkunden belegt, daß Iddin-Marduk Häuser erworben hat, doch beweisen zwei Mietverträge und die Erwähnung seines Hauses als Nachbargrundstück, daß er mehrere Häuser besessen hat.²³² Spätestens im Jahre 5 Nbn hatte er ein Wohnhaus in Babylon, wie aus BM 33114 (Nr. 137) hervorgeht. In der Quittung BM 30986 (Nr. 157) aus dem Jahre 8 Nbn wird ausgesagt, daß der Empfänger 10 š Silber "für den Rest des Kaufpreises seines Hauses" von Ina-Esagila-ramât erhalten hat, ebenfalls ein deutlicher Hinweis auf einen Hauskauf.

Es scheint, als habe Iddin-Marduk zu Beginn seiner geschäftlichen Karriere noch keinen Grundbesitz gehabt, denn zur Sicherung der Mitgift seiner Frau übertrug er ihr zwar Sklaven, aber kein Grundstück. Auch in ihrer Mitgift war kein Grundstück enthalten. Allerdings läßt sich nicht ausschließen, daß Iddin-Marduk Immobilien geerbt hat. Da sein Vater bis mindestens 13 Nbn am Leben war, die ersten Hinweise auf eigenen Grundbesitz Iddin-Marduks aber viel früher zu finden sind, wird man annehmen können, daß er aus den Erlösen seiner Geschäftstätigkeit zielgerichtet Grundstücke erworben hat.

Außerdem sind fünf Urkunden²³³ überliefert, die im Zusammenhang mit dem Kauf eines Hauses in Borsippa durch Apladdu-natan und seine Ehefrau Bunanitu stehen, bei dem sowohl Iddin-Marduk als Krediteur und Gläubiger eines Teils des Kaufpreises wie auch sein Schwager Madānu-šuma-iddin als Mittelsmann mitgewirkt haben. Die Rolle, die beide dabei gespielt haben, zeigt deutlich, daß sie in Immobiliengeschäften nicht unerfahren gewesen sein können. Da bei einem Rechtsstreit, der um dieses Haus entbrannte, Nabû-ahhē-iddin aus der Familie Egibi als Richter fungierte, läßt sich eine weitere Verbindung herstellen, die einen Hinweis darauf liefert, warum die betreffenden Urkunden ins Egibi-Archiv gelangt sein könnten. Van Driel, NAI 55 f. stellt fest, daß sich die Anwesenheit von Urkunden über richterliche Entscheidungen im Egibi-Archiv wenigstens zum Teil dadurch erklären läßt, daß Nabû-ahhē-iddin Kopien derartiger Dokumente unter seinen Urkunden aufbewahrte. Da der betreffende Text Nbn 356 aber gleich in zwei Exemplaren überliefert ist, reicht diese Erklärung, wie er konstatiert, bestenfalls für eines davon. Somit ergibt sich die Frage, ob es nicht vor allem Iddin-Marduks geschäftliche Interessen waren, denen wir den Erhalt der Urkunden zu verdanken haben. Um dies beurteilen zu können, seien die Vorgänge kurz dargestellt:

Apladdu-natan²³⁴ und seine Frau hatten wahrscheinlich im Jahre 2 Nbn ein Hausgrundstück in Borsippa von knapp 100 m² Größe²³⁵ für 11 m 30 š Silber gekauft.²³⁶

²³² Mietverträge: Cyr 231 (Nr. 303): Haus in Babylon, 4 š Silber Miete pro Jahr; Camb 147 (Nr. 330): Haus neben dem Mär-biti-Tempel in Babylon, 1 m 10 š Silber Miete jährlich. Ein Haus des IM wird als Nachbargrundstück eines an IMB verpfändeten Hauses in Camb 431 (Nr. 348), erwähnt; vielleicht ist auch Dar 57 (Nr. 350) als ein Hinweis auf die Vermietung eines Hauses zu deuten.

²³³ Nbn 85; 187; Moldenke I 18; Nbn 356, 1104 (Nr. 109, 135, 160, 167, 256). Die Urkundengruppe wird von van Driel, NAI 56 f. aus dem Egibi-Blickwinkel besprochen.

²³⁴ Sowohl Apladdu-natan als auch sein Bruder Aqab-ili und sein Adoptivsohn Apladdu-abara tragen westsemitische Namen, was die Vermutung nahelegt, daß die Familie nicht aus Borsippa stammt. Möglicherweise geschah deshalb auch der Hauskauf durch einen einheimischen Mittelsmann.

²³⁵ Die Größe des Hauses wird unterschiedlich angegeben. Während Nbn 85 offensichtlich den genauen Wert mit 7.5.18 gi (87 m²) nennt, spricht Bunaniitu in Nbn 356 von (runden) 8 gi (97 m²). Auch bei der Angabe des Kaufpreises und der Lagebeschreibung gibt es Unterschiede: 11 1/2 m gegenüber 9 1/3 + 2 1/2 = 11 5/6 m; "Gartenbezirk innerhalb Borsippas" bzw. "kleine Siedlung am anderen Ufer innerhalb Borsippas". Es steht aber außer Zweifel, daß es sich um ein und dasselbe Grundstück handelt.

²³⁶ Der Kaufpreis ist beträchtlich und liegt weit über dem Durchschnitt vergleichbarer Belege. Während

Obwohl auch die Mitgift der Bunānītu (3 m 30 š Silber) dafür in Anspruch genommen worden war, konnte der Preis aus eigenen Mitteln nicht voll beglichen werden; weitere 2 m 30 š Silber wurden durch Iddin-Marduk zum üblichen Zinssatz von 20% kreditiert. Es hat den Anschein, daß sich das Ehepaar mit dem Kauf des Hauses übernommen hatte, jedenfalls war die Schuld gegenüber Iddin-Marduk noch sieben Jahre später nicht beglichen.²³⁷ Vermutlich ist A. nicht lange nach dem Hauskauf erkrankt und war nicht mehr in der Lage, seinen Geschäften nachzugehen. Darauf deutet die Tatsache, daß er im Jahre 4 Nbn auf Veranlassung seiner Frau eine Urkunde ausstellen ließ, die die Eigentumsverhältnisse am Haus regelte und die im späteren Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung sein sollte. Im Jahr darauf adoptierten beide Apladdu-abara als Sohn (und Erben) und bestellten ihrer einzigen Tochter eine Mitgift.²³⁸ Ganz offensichtlich hat Apladdu-natan, der wohl bald darauf verstorben ist, großen Wert darauf gelegt, sein Haus zu bestellen und die Ansprüche von Witwe und Kindern rechtlich abzusichern. Wie sehr dies vonnöten war, lehrt der Rechtsstreit, den sein Bruder anstrengte, um das Haus und einen zur Mitgift der Tochter gehörenden Sklaven an sich zu bringen. Da die Witwe jedoch die entsprechenden Urkunden vorweisen konnte, wurde seine Klage von den Richtern abgewiesen, gleichzeitig Iddin-Marduks noch bestehende Forderung über 2 m 30 š Silber bestätigt. Diese mußte zuerst beglichen werden, ehe Bunānītu die ihr zustehenden 3 m 30 š Silber der Mitgift erhalten konnte. Somit geht die Sammlung der Urkunden, die das dem Ehepaar gewährte Darlehen betreffen, zweifellos auf Iddin-Marduk zurück, der an ihrer Aufbewahrung so lange interessiert sein mußte, bis seine Forderung vollständig beglichen war. Nach den Schwierigkeiten bei der Rückzahlung des Darlehens zu urteilen, wird man annehmen können, daß dazu der Verkauf des Hauses unumgänglich war. Auch wenn die Vermutung nicht durch Urkundenbeweis erhärtet werden kann, so erscheint es doch denkbar, daß entweder Iddin-Marduk oder (wahrscheinlicher) Nabū-ahhē-iddin bzw. sein Sohn Itti-Marduk-balātu das Haus erworben haben könnten.²³⁹

BEZIEHUNGEN ZU TEMPELN UND KÖNIGLICHEN BEAMTEN

Es gibt in den Urkunden keinerlei Nachweis dafür, daß Iddin-Marduk Inhaber einer Tempelpfründe gewesen sein könnte, eine solche erworben oder die damit verbundenen Pflichten erfüllt hätte, also von daher über Kontakte zur Verwaltungshierarchie verfügt hätte, die sich auch bei der Abwicklung privater Geschäfte als nütz-

Hausgrundstücke in den Urkunden des Egibi-Archivs und den in VAS 3–6 publizierten Texten aus Babylon und Borsippa in der Zeit zwischen 13 Nbk und 25 Dar pro m² zwischen 1,3 und 2,5 š Silber kosten, beträgt der Kaufpreis hier fast 8 š pro m². Es scheint sich um ein teures Gebäude in guter Lage gehandelt zu haben, vielleicht sind die — dem Namen nach nicht aus Borsippa stammenden — Käufer auch etwas übervorteilt worden.

²³⁷ Durch Rückzahlungen belief sich die Schuldsumme nach 2 1/2 Jahren nur noch auf 1 m 38 1/2 š Silber (Nbn 187), wuchs dann aber nach dem Tod des Apladdu-natan durch unterbliebene Zinszahlungen erneut an (Nbn 1104: 2 m 11 š Silber).

²³⁸ Obwohl es in Nbn 356 nicht *expressis verbis* gesagt ist, handelt es sich bei dem adoptierten Apladdu-abara sicher um den Ehemann der Tochter (so auch von van Driel, NAI 57 interpretiert).

²³⁹ In der Erbteilungsurkunde Dar 379 teilen die Söhne IMBs insgesamt 5 Häuser in Borsippa unter sich auf, wobei die Brüder Marduk-nāṣir-apli ein „großes altes Haus“ erhalten, dessentwegen sie 6 m Silber als Ausgleichszahlung an MNA verrechnen (vgl. Weingort, Egibi 23 f. und Krecher, Egibi 304 f.). Sollte es sich um das oben erwähnte Gebäude handeln?

lich erweisen konnten. Ebensowenig lassen sich verwandschaftliche Beziehungen zu Tempelangestellten erkennen. Es ist somit anzunehmen, daß Iddin-Marduk ebenso wie die Familie Egibi nicht aus dem Kreis babylonischer Familien stammt, die die traditionelle Oberschicht bildeten und durch zahlreiche Verflechtungen mit der Verwaltungshierarchie der großen Tempel einen Anteil am Reichtum dieser mächtigen Wirtschaftseinheiten hatten.

Direkte Geschäftskontakte Iddin-Marduks zu Verwaltungsbeamten von Tempeln sind nur in geringer Zahl nachweisbar, die wenigen in den Urkunden und Briefen enthaltenen Hinweise beziehen sich auf Abgaben, die in Form von Silber oder Naturalien an die Tempel zu leisten waren.²⁴⁰ Da der Esagila-Tempel über ausgedehnten Grundbesitz im Gebiet von Šahrīnu verfügt hat und Angehörige der Familie Egibi als Generalpächter bezeugt sind, wird man wegen der Kontinuität der Geschäftstätigkeit in dieser Gegend, die sich von Iddin-Marduk über seine Sklaven bis zu Marduk-nāṣir-apli (also über ein dreiviertel Jahrhundert) verfolgen läßt, auch mit Beziehungen Iddin-Marduks zum Verwaltungspersonal von Esagila zu rechnen haben.²⁴¹ In Bezug auf den Ezida-Tempel, der Naturaleinkünfte aus dem *Ālu-ša-Nabû* genannten Teil von Šahrīnu bezog, bezeugt eine bereits auf S. 49 besprochene Urkundengruppe Iddin-Marduks Geschäftskontakte, wobei die Anwesenheit eines Boten des *Šatammu* als Zeuge von BM 36336 (Nr. 214) und der zeitliche Rahmen von mehreren Jahren nahelegen, daß die dokumentierten Vorgänge keine Einzelfälle von untergeordneter Bedeutung darstellen.

Königliche Beamte werden demgegenüber relativ oft als Vertragspartner Iddin-Marduks in den uns überlieferten Urkunden erwähnt.²⁴² Sein prominentester Gläubiger ist der Kronprinz Belsazar, wenngleich der in Nbn 581 (Nr. 195) dokumentierte Kreditkauf über dessen Verwalter abgewickelt worden ist. Direkte Geschäftsbeziehungen zu einem regierenden oder künftigen König, wie dies für Nabû-ahhē-iddin aus der Familie Egibi in Bezug auf Neriglissar bezeugt ist,²⁴³ lassen sich für Iddin-Marduk nicht nachweisen. Ebensowenig erscheint er als königlicher Richter oder Schreiber. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß Iddin-Marduk selbst Beamter war oder seine Geschäfte als Vertreter oder im Auftrag der königlichen Verwaltung geführt hat.

DER SKLAVENBESITZ

Über die zahlreichen Sklaven, die Iddin-Marduk und seine Ehefrau besessen haben, sind wir durch eine Reihe von Urkunden informiert. Allein durch Kaufverträge und Verpflichtungen zur Gestellung verkaufter Sklaven ist der Erwerb von insgesamt 35

²⁴⁰ Zehnt des Nergal wird in Camb 53 und 54 (Nr. 321 f.) erwähnt, ebenso in CT 22 8 (Zwiebeln) und CT 22 78 (der auf Schafe erhobene Zehnt wurde in Form von Silber an den Ekur-Tempel gezahlt). Laut Nbn 273 (Nr. 147) wurden 2 m 5 š Silber an den *Rabi-büli*-Beamten, den Verantwortlichen für das Vieh von Esagila, gezahlt. Gegenstand von Camb 167 (Nr. 333) ist knapp 1 m Silber, die NR, der Sklave IMs, im Auftrag seines Schuldners an den Esagila-Tempel gezahlt hat.

²⁴¹ Vielleicht ist die Erwähnung des *Šatammu* in CT 22 182 als ein Indiz dafür zu werten.

²⁴² Zum *Rabi kāri ša šarri* "Königlichen Hafenvorsteher", *Rabi kāri* von Til-Gula und *Bēl pigitti ša kāri* von Bīt-Tāb-Bēl vgl. S. 36 f. Der Aufkauf von Naturalabgaben von königlichen Beamten wird auf S. 35 f. behandelt. Absender des Briefes CT 22 148 ist Nabû-dīnī-epuš, ein Beamter, der seinen *Bēl pigitti* zu IM schickt. Bezuglich des Briefes des Bīt-Irani-šarra-uṣur vgl. S. 47 f.

²⁴³ Dazu zuletzt van Driel, NAI 57–59.

Sklaven dokumentiert,²⁴⁴ außerdem werden weitere Sklaven Iddin-Marduks in anderen Urkunden erwähnt. Die überlieferten Sklavenkaufverträge weisen eine bemerkenswerte zeitliche Verteilung auf, die nicht ganz zufällig zu sein scheint. So handelt es sich bei den frühesten Urkunden um solche, die einen Bezug zur Mitgift Ina-Esagila-ramâts aufweisen oder sie selbst als Käuferin zeigen. Es wurden in der Regel Sklavinnen mit ihren Kindern erworben, was darauf schließen lässt, daß sie vor allem Pflichten im Haushalt und bei der Versorgung der Kinder zu erfüllen hatten. Keine der namentlich bekannten Sklavinnen erscheint in späteren Urkunden. Im Jahr 34 Nbk hat Ina-Esagila-ramât eine ganze Sklavenfamilie (sechs Personen) für 2 m 20 š Silber von Mušezib-Marduk aus der Familie Nappâhu gekauft. Ein Jahr vorher war diese Familie an Iddin-Marduk verpfändet worden, den Hintergrund bildete offensichtlich ein Darlehen für geschäftliche Zwecke.²⁴⁵ Die Urkunde Nbk 147 (Nr. 17), verpflichtet den Verkäufer zur Gestellung der Mutter und eines der Kinder (wohl eines Säuglings) innerhalb von vier Monaten, die anderen Sklaven befanden sich vermutlich bereits bei Ina-Esagila-ramât und ihrem Mann.

Ein halbes Jahr zuvor hatte Iddin-Marduk zur Sicherstellung ihrer Mitgift Ina-Esagila-ramât zwei Sklavinnen und ihre Kinder übereignet,²⁴⁶ die er mit seinem Bruder Kâsir gemeinsam bzw. Kâsir allein zwischen 28 und 31 Nbk erworben hatte.

244

Jahr	Sklaven	Preis	Käufer	Urkunden	Nr.
28 Nbk	Nanaja-kêširat und 1 Kind	19 š	Kâsir und IM	Nbk 67*	1
29 Nbk	Ubârtu, Nabû-êda-uşur	55 š	Kâsir	Nbk 201, 207*	3, 4
31 Nbk	Itti-Nabû-înîja		Kâsir	Nbk 37	6
34 Nbk	Bêl-eṭranni, Șidada-lûmur und 4 Kinder	2 m 20 š	IER	BM 41396*	16
				Nbk 147	17
41 Nbk	[] und 1 Kind	x+1 š	?	Nbk 380	40
1 Nbn	Didinnatu, Alâkšu-lûmur	50 š	(Retro)	Nbn 39 = 40*	98
		54 š	IM	BM 30612	99
				Nbn 42	100
7 Nbn	Ummi-ana-âli, Gudaditu, Re'indu	3 m	IM	Nbn 253	140
				Nbn 1083	142
				Nbn 273*	147
9 Nbn	Nûr-Šamaš, Mušezib-Nabû	2 m 10 š	IM	Moldenke II 53*	168
				OECT X 102	154
9 Nbn	Ša-pî-kalbi, Bêl-pitnanni, Tâbatu	2 m 50 š	IM	Nbn 392*	173
				Nbn 390 f.	171 f.
11 Nbn	Nabû-natanu	1 m	IM	Nbn 564*	191
				Nbn 573	193
16 Nbn	Nabû-ma-attâa	50 š	IM	Nbn 756	223
				Nbn 1020*	248
17 Nbn	Nabû-kišsu-uşur, Nabû-killanni, Ninlil-šadâa	3 m 30 š	IM	Nbn 1039	252
1 Cyr	Ilu-iksûr	54 š	IM	BM 30428*	267
0 Camb	Mahrîti-Bêl	x+12 š	IM	Camb 8*	315
0 Camb	Kabtaja	1 m	IM	Camb 15*	318
0 Camb	Banîtu-gûzu, Ninlil-şulum	3 m	IER	Camb 307*	344
[]	[]	[]	IM	BM 32070*	379

Kaufverträge sind mit * gekennzeichnet.

²⁴⁵ BM 41396 (Nr. 16). Zum gesamten Vorgang und den Begleitumständen vgl. S. 67.

²⁴⁶ Zum Vorgang vgl. S. 67 sowie 13 f. und 19 zur Vorgeschichte. Unklar ist, ob es sich bei dem in Nbk 207 (Nr. 4) erwähnten Nabû-êda-uşur um einen Sohn der Ubârtu handelt und ob auch er an IER fiel. Die entsprechende Urkunde erwähnt außer Ubârtu und Nanaja-kêširat zwar fünf Kinder, nennt aber nicht deren Namen.

Eine weitere, schlechterhaltene Urkunde dokumentiert den Kauf einer Sklavin mit Kind durch Iddin-Marduk oder seinen Bruder während der Regierungszeit Nebukadnezars.²⁴⁷

Für die Aufbewahrung gerade dieser frühen Texte im Egibi-Archiv gibt es meines Erachtens wichtige Gründe: Die betreffenden Sklavinnen und ihre Kinder gehörten teils nachweislich, teils vermutlich Ina-Esagila-ramât und sie konnte über sie verfügen. Belegt ist, daß sie später Sklaven an ihre Enkelin Nanaja-ēṭirat als Mitgift gegeben hat.²⁴⁸ Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich Kinder der oben genannten Sklavinnen darunter befanden, ebenso wie unter jenen 10 Sklaven, die zur Mitgift ihrer Tochter Nuptaja gehörten (vgl. BM 33114, Nr. 137).

Aus der Zeit Amēl-Marduks und Neriglissars gibt es keinen Nachweis über Sklavenkäufe und lediglich einen aus dem Jahre 1 Nbn, ehe ab 7 Nbn die Überlieferung wieder dichter wird. Die Ursache dafür wird durch Nbn 755 (Nr. 222) erklärt: Iddin-Marduk hat im Jahre 14 Nbn einige Sklaven, die eigentlich zur Mitgift der Nuptaja gehört hatten, sich aber noch bei ihm befanden, für 3 m 48 š Silber verkauft und das Geld an Itti-Marduk-balāṭu ausgezahlt. Dadurch sind die betreffenden Retroakten nicht ins Egibi-Archiv gelangt, sondern an den Käufer ausgehändigt worden.

Bei den späteren Kaufverträgen wird in über der Hälfte der Fälle durch Retroakten oder Vermerke in den Kaufverträgen deutlich, daß der Verkäufer bei Iddin-Marduk oder einer dritten Person verschuldet war, den Sklaven als Pfand bestellt hatte und wegen Insolvenz zum Verkauf gezwungen war. Der Kauf wurde dabei häufig über einen Mittelsmann abgewickelt.

Nbn 273 (Nr. 147) beurkundet den Kauf dreier Sklavinnen für 3 m Silber durch Iddin-Marduk, allerdings erhielt der Verkäufer nur 55 š ausgezahlt, weil der Kaufpreis mit Forderungen zu seinen Lasten verrechnet worden war. Eine der Sklavinnen war zuvor an einen anderen Gläubiger verpfändet gewesen, der sie seinerseits an Iddin-Marduk für eine Schuld von 20 š verpfändet hatte (Nbn 253, Nr. 140).

Im Jahre 9 Nbn fielen Iddin-Marduk die Sklaven Mušēzib-Nabû und Nûr-Šamaš zu, die ihm sein Schuldner schon ein Jahr vorher als antichretisches Pfand überlassen hatte (Moldenke II 53, Nr. 168). Da er zum festgesetzten Fälligkeitstermin außerstande war, seine Schuld zu begleichen, bot er Iddin-Marduk die Sklaven zum Kauf an. Der Verpflichtungsschein aus dem vorhergehenden Jahr ist mit OECT X 102 = Nbn 305 (Nr. 154) überliefert, nennt aber neben Mušēzib-Nabû die Sklavin Alākšu-lūmur. Zwischen Pfand- und *rāšū*-Klausel ist eine Passage eingeschoben, die stark beschädigt ist und in der der Name Alākšu-lūmur erscheint. Sollte in dieser Urkunde ein Austausch der Pfandsklaven vereinbart worden sein?

Im gleichen Jahr kaufte Iddin-Marduk die Sklaven Ša-pî-kalbi, Bēl-pitnanni und die Sklavin Tābatu von Nabû-tultabši-līšir aus der Familie Nappāhu (Nbn 392, Nr. 173). Dieser hatte die beiden männlichen Sklaven für eine Schuld von 1 m 30 š, die Sklavin für 35 š an verschiedene Gläubiger verpfändet. Dem Verkauf der Sklaven mußte demnach die Begleichung bzw. Zession der früheren Forderungen vorangehen.²⁴⁹ Der gesamte Vorgang wurde durch Itti-Marduk-balāṭu in die Wege geleitet, der als Vertreter Iddin-Marduks mit dessen Geld operierte. Es handelt sich um den

²⁴⁷ Nbk 380 (Nr. 40). Nur die Filiation des Käufers ist erhalten.

²⁴⁸ OECT X 161 und BM 31854 (Nr. 354 f.).

²⁴⁹ OECT X 105 (Nr. 170) mit Retroakte BM 30807 (Nr. 159); Nbn 390, 391 (Nr. 171–172).

ersten nachweisbaren Fall einer direkten geschäftlichen Zusammenarbeit der beiden, wenn man von der Anwesenheit als Zeuge bei Geschäften des anderen absieht. Auch der Kauf des Sklaven Ina-silli-Bēl (BM 31969, Nr. 210) wurde über Itti-Marduk-balātu abgewickelt, Iddin-Marduk war Gläubiger eines der Verkäufer. Da der Sklave in der Folgezeit Iddin-Marduk als seinen Herrn angibt, wird man annehmen können, daß Itti-Marduk-balātu den Kauf im Auftrag seines Schwiegervaters getätigten hat.

Auch der Kauf des Sklaven Nabū-natanu im Jahre 11 Nbn scheint über einen Mittlemann vor sich gegangen zu sein, da laut Garantieklausel nicht nur der Verkäufer, sondern auch der vorherige Besitzer haftete (Nbn 564, Nr. 191).

Im Jahre 16 Nbn erwarb Iddin-Marduk den Sklaven Nabū-ma-attūa für 50 š Silber. In der Kaufurkunde ist ausgesagt, daß der Sklave Pfand eines gewissen Tēšē-etiš gewesen und diesem zum gleichen Preis verkauft worden war (Nbn 1020, Nr. 248). Die betreffende Urkunde ist als Nbn 756 (Nr. 223) überliefert, also vermutlich beim Verkauf an Iddin-Marduk ausgehändigt worden.

Aus einem Vermerk in Nbn 1039 (Nr. 252) aus dem Jahre 17 Nbn geht hervor, daß Iddin-Marduk drei Sklaven für 3 m 30 š Silber gekauft hat. Die Urkunde verpflichtet den Bruder des Verkäufers, der vermutlich als Bürg fungiert hatte, zur Gestellung eines der Sklaven binnen drei Wochen. Möglicherweise war der Sklave an eine andere Person verpfändet gewesen.

Im Jahre 1 Cyr kauft Iddin-Marduk einen Sklaven für 51 š Silber (BM 30428, Nr. 267). Diesen Betrag erhielt der Verkäufer allerdings nicht ausgezahlt, sondern er wurde verrechnet. Der *elat*-Vermerk erwähnt außerdem eine weitere Forderung Iddin-Marduks.

In der fragmentarischen Urkunde Camb 8 (Nr. 315) geht es vermutlich um die Bezahlung des Kaufpreisrestes für einen Sklaven durch Iddin-Marduk. Sie stammt ebenso wie Camb 15 (Nr. 318) aus den Akzessionsjahr Cambyses'. Der letzteren zufolge erwarb Iddin-Marduk eine Sklavine für 1 m Silber von einer Frau, deren Ehemann und Bruder ihm laut Liv 16 (Nr. 284) insgesamt 10 m Silber schuldeten.

Der letzte überlieferte Sklavenkauf Camb 307 (Nr. 344) zeigt als Käufer wiederum Ina-Esagila-ramāt, die im Jahre 6 Camb zwei Sklavinnen für 3 m Silber in ihren Besitz brachte. Der Verkäufer war, wie aus Camb 341 hervorgeht, sowohl bei Itti-Marduk-balātu als auch bei dessen Söhnen verschuldet.

Diese Urkunden zeigen, daß der Erwerb von Sklaven vor allen auf dem Wege der Darlehensgewährung mit Pfandnahme und Pfandverwertung vor sich ging.²⁵⁰ Daneben sind einige Urkunden überliefert, die Sklaven als Pfandobjekte erwähnen, ohne daß der spätere Kauf durch Iddin-Marduk belegt ist.²⁵¹ Welche Aufgabenbereiche die

²⁵⁰ In weniger reichen Familien, die nur einige Sklaven ihr eigen nannten, war man offensichtlich nur dann geneigt, diese zu verkaufen, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten dazu zwangen, wie die Beispiele belegen.

²⁵¹ Die Verpfändung folgender Sklaven an IM und IER ist bezeugt:

Jahr	Sklave	Schuldbetrag	Gläubiger	Urkunden	Nr.
33 Nbn	Nabū-kušranni, Nabū-ṣulles-šemmu (und außerdem ein Feld)	160 kur Datteln, 20 Packen Holz	IM	Nbk 301	22
11 Nbn	Nabū-ušēzib	10 1/2 š Silber	IM	TCL 12 100	185
13 Nbn	Aška'iti-ēreš	nicht genannt	IM	Nbn 700	212
14 Nbn	mehrere Sklaven (?)	[]	IM	Nbn 800	227
x Nbn	mehrere Sklaven	[]	IM	Nbn 1125	258
5 Cyr	Qudāšu, Bunanītu	1 m 5 š Silber	IM	Cyr 217	298

gekauften und antichretisch verpfändeten Sklaven im Hause Iddin-Marduks wahrzunehmen hatten, entzieht sich völlig unserer Kenntnis, da sie in anderem Zusammenhang nicht wieder in den Urkunden erscheinen.²⁵² Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß sie zeitweilig vermietet wurden²⁵³ oder gegen Zahlung der *mandattu*-Abgabe an Iddin-Marduk selbständig tätig waren. Es hat den Anschein, daß es Iddin-Marduk zumindest in der Zeit seit 7 Nbn beim Kauf von Sklaven nicht in erster Linie um den Erwerb eines bestimmten Sklaven mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, sondern um den Sklaven als Vermögensobjekt ging. Dementsprechend wird man annehmen können, daß gelegentlich Sklaven, die nicht unbedingt benötigt wurden, verkauft wurden, wenngleich wegen der Übergabe der Retroakten an den Käufer solche Geschäfte nur im Ausnahmefall²⁵⁴ im Archiv des Verkäufers nachgewiesen werden können.

Seit dem Jahre 2 Nbn erscheinen insgesamt sechs Sklaven Iddin-Marduks in verschiedenen Urkunden als Vertragspartei.²⁵⁵ Bemerkenswerterweise ist nur einer von ihnen Gegenstand eines Kaufvertrages. Dies könnte zwar ein Zufall sein, näher liegt jedoch die Vermutung, es handele sich bei ihnen um solche Sklaven, die im Hause geboren oder zumindest erzogen und für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben ausgebildet worden waren. Dies dürfte insbesondere auf Nergal-rēšūa, Madānu-bēla-uṣur und Nabū-ajjalu zutreffen, die später in den Besitz der Familie Egibi übergingen.

DIE GESCHÄFTE DER INA-ESAGILA-RAMĀT

Über Ina-Esagila-ramāt, die Ehefrau Iddin-Marduks, ist aus den überlieferten Urkunden erfreulich viel zu erfahren. Sie wird vierzigmal in einem Zeitraum von 64 Jahren (34 Nbk bis 15 Dar) erwähnt, sie hatte zwei Kinder, überlebte Tochter, Schwiegersohn und Ehemann und intervenierte noch in hohem Alter in Angelegenheiten ihrer Enkel. Diesem Umstand ist es zu danken, daß einige ihrer Urkunden ins Egibi-Archiv gelangten. Neben den geschäftlichen Informationen lassen sie auch ein wenig über Ina-Esagila-ramāts Charakter und ihre Stellung in der Familie erkennen.

7 Cyr	Gabbi-ina-qātē-Šamaš, Šikkū und 2 Kinder, Nabū-ittannu (außerdem ein Haus mit Hausgerät)	40 š Silber	IER	Cyr 284 BM 31265 Cyr 303; 321	306 307 308 f.
-------	--	-------------	-----	-------------------------------------	----------------------

²⁵² Die einzige Ausnahme könnte Nabū-kuṣranni sein. Der Anlaß seiner Verpfändung war die Verpflichtung seines Besitzers zur Stellung eines Ersatzmannes für den Kriegsdienst, an den das geschuldete Silber gezahlt worden war: *kaspu ša ana M. ša ana madāktu illaki nadnu* "Silber, das an M. gezahlt wurde, der in den Krieg zieht" (Nbk 301: 6–8, Nr. 22). Der an IM gerichtete Brief CT 22 157 enthält eine ähnliche Passage: *amēlu ana madākti illak* "der Mann zieht in den Krieg." Der Absender ist Nabū-kuṣranni, der IM als seinen Herren grüßt. Sollte es sich um den betreffenden Sklaven handeln?

²⁵³ Vielleicht liegt in Nbn 475 (Nr. 182) solch ein Fall vor.

²⁵⁴ Durch Nbn 755 (Nr. 222) ist der Verkauf von Sklaven IMs, die zur Mitgift der Nuptaja gehört hatten, bezeugt. Der Preis von 3 m 48 š Silber läßt vermuten, daß es vier bis sechs Personen waren.

²⁵⁵ Der einzige ältere Beleg ist Ngl 20 (Nr. 67, 1 Ngl), wo der sonst nicht bezeugte Nabū-mukīn-ahī, Sklave des IM, als Gläubiger von 2 1/24 š Silber erscheint. Die geschäftlichen Aktivitäten von NR, MBU, Ina-silli-Bēl und Nabū-ajjalu wurden auf S. 42–50 dargestellt. Der Verpflichtungsschein Moldenke I 17 (Nr. 156) zeigt Arrabi, einen Sklaven IMs, als Schuldner seines Herren. Der Vermerk, daß der Betrag von 24 š Silber *ana düdanūtu* (wohl von *düdu* "Kessel" abzuleiten), d.h. für die Herstellung oder Reparatur von Kesseln (?) ausgegeben worden ist, läßt vermuten, daß der Sklave ein Handwerk ausgeübt haben könnte.

Sie stammte aus einer begüterten und gebildeten Familie²⁵⁶ aus Babylon. Demgegenüber war Iddin-Marduks eigene Herkunft wohl bescheidener,²⁵⁷ es muß ihm aber gelungen sein, ihren Vater Zērija von seinen geschäftlichen Fähigkeiten und der Eignung als Schwiegersohn zu überzeugen. Jedenfalls dürfte er seine steile Karriere zu einem gut Teil der Mitgift Ina-Esagila-ramâts, den geschäftlichen Verbindungen ihrer Familie und ihrer eigenen Geschäftstüchtigkeit zu verdanken haben. Beide haben laut NbK 265 (Nr. 13) vor 34 NbK geheiratet, vielleicht um 30 NbK. Zērijas Anwesenheit als Zeuge bei einem Sklavenkauf Kāsirs im Jahre 29 NbK (NbK 207, Nr. 4) lässt jedenfalls vermuten, daß Kontakte zwischen den Familien schon seit längerer Zeit bestanden haben. Wenn man voraussetzt, daß Ina-Esagila-ramât bei der Heirat um 15 Jahre alt gewesen ist, so war sie noch in ihren Achtzigern geschäftlich aktiv.

Die Mitgift umfaßte neben Sklaven und Haustrat 10 m Silber, wovon 3 m jedoch als *quppu*-Silber bezeichnet werden, über das der Ehemann nicht ohne weiteres verfügen konnte.²⁵⁸ Ein anderer Teil des Silbers muß in Geschäfte von Iddin-Marduks Vater geflossen sein, der sich 34 NbK von Gläubigern bedrängt sah (NbK 265, Nr. 13). Iddin-Marduk hat zu diesem Zeitpunkt offenbar keine Immobilien besessen, denn auf diese hätte man vermutlich zuerst zurückgegriffen, als es um die Sicherstellung der 7 m Mitgiftsilber ging. Stattdessen wurden Ina-Esagila-ramât 7 Sklaven (im Wert von 2 bis 3 m) übereignet — mehr war offenbar nicht verfügbar, ohne den Gang der Geschäfte negativ zu beeinflussen. Iddin-Marduk muß allerdings noch beträchtliche Außenstände gehabt haben, wie NbK 258 und 271 (Nr. 10 f.) zeigen, auf die aber nicht bzw. nicht sofort zugegriffen werden konnte. Dies erklärt, warum er ihr auch "sein gesamtes Vermögen in Stadt und Land, soviel vorhanden ist" übereignete (Z. 13), allerdings mit dem wohl als Einschränkung zu verstehenden Zusatz "als (Gegenwert für) die 7 m Silber, die Mitgift der Ina-Esagila-ramât (und nicht darüber hinaus)" (Z. 14 f.). Eine vollständige und dauernde Übertragung seines gesamten Vermögens kann damit nicht beabsichtigt gewesen sein, zumal dann eine Klausel zum Nießbrauchsrecht des Iddin-Marduk fehlen würde. Es findet sich auch in späteren Urkunden kein Hinweis, der solches wahrscheinlich macht. Es ist zu bemerken, daß der Schreiber wohl gewisse Schwierigkeiten bei der Beurkundung dieses sicher nicht alltäglichen Vorgangs hatte, so daß er zunächst in Zwiegesprächsform begann, bis er in einem gängigen Formular fortfahren konnte.

Ein halbes Jahr später war die bereits erwähnte, durch beeidetes Zahlungsversprechen und Sklavenpfand gesicherte Forderung Iddin-Marduks über 1 m 7 1/2 š (1/5-Qualität) und 50 š (1/12-Qualität) fällig. Der Schuldner verkaufte daraufhin die betreffenden sechs Sklaven, und zwar für 2 m 20 š an Ina-Esagila-ramât (BM 41396 und NbK 147, Nr. 16 f.)! Ich vermute, daß die Zahlung des Silbers nicht durch Ina-

²⁵⁶ IER hatte mindestens vier Brüder und eine Schwester, daher ist ihre Mitgift (10 m Silber und 3 Sklaven laut NbK 265, Nr. 13), in diesem Kontext betrachtet, sehr bedeutend und läßt vermuten, daß die Familie recht vermögend war und wohl auch über nützliche Verbindungen verfügte. Auf die Art der Geschäfte ihres Vaters Zērija gibt nur NbK 194 (Nr. 2) einen Hinweis — er war in der gleichen "Branche" tätig wie IM und die Egibis. Zwei seiner Söhne hatten nachweislich eine Ausbildung als Schreiber erhalten, die anderen vermutlich auch.

²⁵⁷ Die wenigen dafür aussagekräftigen Urkunden deuten in diese Richtung. IMs Bruder betrieb zunächst von 24 NbK bis etwa 30 NbK *harrānu*-Geschäfte mit fremdem Geld (vgl. NbK 216, Nr. 5), ehe beide Brüder mit Geld operierten, das zur Mitgift der IER gehörte (NbK 254, Nr. 9, 33 NbK).

²⁵⁸ Vgl. dazu Roth, AfO 36/37 (1989/90) 9.

Esagila-ramât aus Mitteln ihres *quppu*-Silbers erfolgte, sondern fiktiv war und gegen Iddin-Marduks Forderung verrechnet wurde. Damit nähert sich der Wert ihrer Sklaven 5 m Silber. Möglicherweise gab es einen weiteren ähnlichen Vorgang, der uns nicht überliefert ist. Jedenfalls scheint die Vermögensübertragung auf diese Weise recht bald realisiert worden zu sein.

Ina-Esagila-ramât bezeichnet sich in ihren Urkunden mit einer Ausnahme²⁵⁹ nur dann als Ehefrau des Iddin-Marduk, wenn sie in dessen Auftrag oder Vertretung Zahlungen leistet oder entgegennimmt.²⁶⁰ In solchen Fällen kann ihre eigene Filiation fehlen. Neben Zahlungen für *urāšu*-Dienstleistungen²⁶¹ geht es dabei vor allem um Zinseinnahmen und Lieferungen an Geschäftspartner Iddin-Marduks in dessen Abwesenheit.²⁶² Letztmalig wird sie im Jahre 5 Camb Ehefrau des Iddin-Marduk genannt. Daraus wird man wohl schließen können, daß er zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war.

Einige Urkunden belegen, daß Ina-Esagila-ramât über nicht unbeträchtliche Beträge Silbers frei, d.h. ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Mannes, verfügen konnte, ihre eigenen Geschäfte betrieb und offensichtlich auch gut verdiente. Dabei wird jedoch nicht klar, ob sie ausschließlich mit Mitteln ihrer Mitgift gewirtschaftet hat,²⁶³ wie hoch ihr Gewinn dabei war und ob sie vollständig darüber verfügen konnte²⁶⁴ und ob ihre Geschäfte mit denen Iddin-Marduks koordiniert waren.²⁶⁵ Die Regelungen,

²⁵⁹ Nbn 611 (Nr. 198): IER ist Gläubigerin von x m 15 ȝ Silber, die Urkunde weist keinen Bezug zu IMs Geschäften anf.

²⁶⁰ Diese Beobachtungen sollten nicht verallgemeinert werden, das Beispiel der Ina-Esagila-ramât macht aber deutlich, daß ein fehlender Vermerk über den Ehemann nichts über den Familienstand der betreffenden Frau aussagt.

²⁶¹ Sieben Belege zwischen 12 Nbn und 2 Cyr, vgl. Anm. 211, davon einmal ohne Filiation oder Bezeichnung als Ehefrau, je dreimal ohne Filiation mit Bezeichnung als Ehefrau bzw. mit Filiation und Bezeichnung als Ehefrau.

²⁶² BM 30986 (Nr. 157): Auszahlung des restlichen Kaufpreises eines Hauses durch IER, laut *elat*-Vermerk bestehen mehrere andere Forderungen IMs und IERs; Nbn 820 (Nr. 231): IER zahlt im Auftrag IMs 1 m Silber an dessen Geschäftspartner Nergal-aha-iddin aus; Cyr 27 (Nr. 270): IER übergibt gemeinsam mit NR 30 kur Sesam an einen Geschäftspartner IMs; Cyr 65 (Nr. 279): IER quittiert über Silber, sicher Zinszahlung von IMs Schuldner, vgl. die dazugehörige Schuldurkunde Cyr 45 (Nr. 273); Camb 279 (Nr. 340): IER quittiert gemeinsam mit einem Sklaven IMs über Silber, daher vielleicht Bezug zu dessen Geschäften; BM 31971 (Nr. 378): fragmentarische Quittung.

²⁶³ Die Mitgift, die die Braut von ihrer Familie erhielt, gehörte nicht dem Ehemann, sondern ihren Kindern; starb sie kinderlos, fiel die Mitgift an ihre Familie zurück. Jedoch stand dem Ehemann bzw. dessen Vater, solange dieser lebte und die Familiengeschäfte führte, der Nießbrauch zu. Daher wurden die Geldbeträge in der Regel in deren Geschäfte investiert, wie aus Hinweisen in Vermögensübertragungen oder Erbteilungsurkunden hervorgeht. So hat man davon auszugehen, daß die 7 m Mitgiftsilber, um die es in Nbk 265 (Nr. 13) geht, für eigene Geschäfte IERs nicht zur Verfügung standen. Aus der gleichen Urkunde wissen wir aber, daß zu ihrer Mitgift weitere 3 m Silber gehörten, die als *quppu*-Silber bezeichnet werden. Auf diese konnte ihr Mann offensichtlich nicht zugreifen, weshalb sie bei der Vermögensübertragung zwar erwähnt wurden, aber nicht kompensiert werden mußten. Die Zusammensetzung von Mitgiften in neubabylonischer Zeit untersucht der Artikel von M. Roth, The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry, AfO 36/37 (1989/90) 1–55. Auf S. 6 f. werden insgesamt 12 Belege für *quppu*-Silber aus 350 Jahren und verschiedenen Teilen Babyloniens zusammengestellt.

²⁶⁴ Dies ist zu vermuten, denn die Darlehenbeträge überstiegen, soweit man dies anhand der überlieferten Urkunden nachweisen kann, spätestens seit 15 Nbn (BM 31752, Nr. 232) den Umfang ihres *quppu*-Silbers bei weitem. Über Schenkungen IMs an seine Frau ist nichts bekannt, was aber prinzipiell nicht dagegen spricht.

²⁶⁵ Gemeinsam als Gläubiger erscheinen beide gegenüber der Familie Šangi-Gula (BM 31435 und Cyr 160/161, Nr. 291 f.), allerdings werden ihre Anteile getrennt ausgewiesen. Auch der *elat*-Vermerk von BM 30986 (Nr. 157) erwähnt beide als Gläubiger.

die Ehegatten bezüglich ihrer Vermögensobjekte und Geschäfte untereinander trafen, fanden höchstens in Ausnahmefällen ihren Niederschlag in den Urkunden. Frauen waren in neubabylonischer Zeit prinzipiell rechts- und geschäftsfähig, ob sie davon auch Gebrauch machen konnten, wollten oder mußten (etwa als Witwe) hing von verschiedenen Faktoren ab. Für ihre Stellung gegenüber dem Ehemann und dessen Familie war sicher neben ihren Charaktereigenschaften und Fähigkeiten der Umfang der Mitgift und das Ansehen ihrer Familie ganz entscheidend.

M. Roth hat die Frage gestellt, ob Ehefrauen, wenn sie unabhängig von ihrem Mann in Geschäften erscheinen, nicht vielleicht nur als Strohmann fungieren.²⁶⁶ Anlaß zu diesen Bedenken bietet die Egibi-Erbteilungsurkunde Dar 379. In ihr haben die jüngeren Brüder des Marduk-nāṣir-apli durchgesetzt, daß auch alle Vermögensobjekte, die dieser als geschäftsführendes Familienoberhaupt in der Vergangenheit in seinem eigenen Namen und im Namen seiner Ehefrau erworben hat, in die Erbteilung einzubeziehen sind. Marduk-nāṣir-apli hatte offensichtlich versucht, durch Transaktionen im Namen seiner Frau Geschäftsgewinne für sich allein abzuzweigen. Dazu sei zweierlei angemerkt: Um als Strohmann fungieren zu können, muß die Ehefrau zunächst erst einmal juristisch berechtigt sein, ein derartiges Geschäft ohne Mitwirkung ihres Mannes abzuwickeln. Zum anderen wird auch eine relativ selbstständig arbeitende Geschäftsfrau kaum einen Affront gegen ihren Ehemann riskieren, indem sie dessen Interessen zuwiderhandelt — es sei denn, sie verfolgt damit ein bestimmtes Ziel. Die als Strohmann bemühte Gattin Marduk-nāṣir-aplis z.B. war immerhin geschäftstüchtig genug, die ihr als Kompensation für die Mitgift übereignete Sklavenfamilie kurzerhand zu verkaufen (Dar 429). Mit einem Einschreiten ihres Mannes an dieser Stelle war zu rechnen, schließlich handelte es sich nicht um irgendwelche, sondern die geschäftsführenden Elitesklaven. Daher wird man annehmen können, daß sie ihre juristischen Möglichkeiten als familieninternes Druckmittel genutzt hat.

Ehefrauen konnten also durchaus einen gewissen Spielraum für eigene wirtschaftliche Aktivitäten haben, besonders dann, wenn sie aus wohlhabender Familie stammten und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. Daher möchte ich die überlieferten Urkunden als Indiz dafür werten, daß am Geschäftsleben in neubabylonischer Zeit auch Frauen bis zu einem gewissen Grad aktiv beteiligt waren.

Ina-Esagila-ramât hat sich wohl überwiegend in Darlehensgeschäften engagiert,²⁶⁷ daneben hatte sie vermutlich auch Einkünfte aus der Vermietung bzw. der Tätigkeit ihrer Sklaven.²⁶⁸ Zu den 13 Sklaven, die sie seit 34 NbK besaß, bekam sie einen

²⁶⁶ JAOS 111 28 Anm. 26.

²⁶⁷ Nbn 15 (Nr. 89): 16 š Silber; Nbn 82 (Nr. 108): 12 š Silber; Nbn 611 (Nr. 198): x m 15 š Silber; BM 31435 (Nr. 291): 10 m Silber (zugehörige Zinszahlung Cyr 51, Nr. 276); Cyr 284 und BM 31265 (Nr. 306, 307): insgesamt wohl 1 m, vgl. im folgenden; BM 31337 (Nr. 342): 3 m Silber; Camb 370 (Nr. 345): 4 m 30 š laut Quittungsvermerk; BM 31878 (Nr. 375): 1 m Silber; vielleicht handelt es sich auch bei der Gläubigerin des in Camb 351 erwähnten Hauses um IER (der Name ist beschädigt).

²⁶⁸ Nach Auskunft von Nbn 466 (Nr. 180) gehörte ihr der prominente Nergal-rēšū, der für IM und IMB gleichermaßen erfolgreich agierte. Ob die 5 m *harrānu*-Geschäftseinlage, um die es in der Urkunde geht, von IER zur Verfügung gestellt worden sind, läßt sich allein aus der Tatsache, daß sich der Kammendator Nergal-rēšū als ihr Sklave bezeichnet, nicht ableiten. Es ist wohl eher anzunehmen, daß dieser ein bedeutendes *peculium* hatte. Auch eine ihrer Sklavinnen war selbstständige Geschäftsfrau, wie aus BM 30544 (Nr. 196) hervorgeht. Dort erhält sie von ihren Schuldern, zwei fremden Sklaven, 30 š Silber zur Tilgung der Schuld. Einer von beiden, Ina-ṣilli-Bēl, wurde zwei Jahre später über IMB als Mittelsmann an IM, den Gläubiger seines Besitzers, verkauft.

weiteren von ihrem Schwiegervater geschenkt (Nbn 697, Nr. 211); im Jahre 6 Camb kaufte sie zwei Sklavinnen (Camb 307, Nr. 344). Außerdem werden ihre Sklavinnen einige Kinder geboren haben. Über Sklavenverkäufe schweigen die Urkunden.

Ina-Esagila-ramât nahm aktiv Anteil an den Familiengeschäften, indem sie in Babylon stellvertretend für ihren Mann Zahlungen leistete und Lieferungen besorgte oder entgegennahm.²⁶⁹ Gelegentlich gewährte sie Familienmitgliedern beträchtliche Kredite ohne Vorzugsbedingungen. So erhielt ihr Schwiegersohn im Jahre 15 Nbn 5 m Silber gegen 20% Zins und Sklavenpfand (BM 31752, Nr. 232). Der Vorgang ist insofern bemerkenswert, als auch Nuptaja im gleichen Jahr Itti-Nabû-balâtu, ihrem späteren Schwiegersohn und Geschäftspartner ihres Mannes, 1 m Silber lieh. Die Egibis hatten bis 13 Nbn bereits 24 m Silber durch Nuptajas Mitgift erhalten (vgl. Nr. 209) und im Jahre 14 Nbn noch einmal 3 m 48 š Silber aus dem Verkauf von Mitgiftsklaven. Man gewinnt den Eindruck, als hätten die Egibis in dieser Zeit einen nicht unbedeutenden Teil ihrer Geschäfte mehr oder weniger durch Iddin-Marduk finanziert bekommen. Der zum Egibi-Schwiegersohn auserkorene Itti-Nabû-balâtu erscheint im Jahre 2 Camb auch als Schuldner der Ina-Esagila-ramât. BM 33059 (Nr. 274) zufolge sollte er ihr 100 kur Datteln nach Babylon liefern. Da die Datteln nicht im 1-PI-Maß des Iddin-Marduk, sondern im "Königs-PI" zu messen sind, scheint dieses Geschäft separat von Iddin-Marduks Aktivitäten zu laufen.

Aus der Regierungszeit des Cambyses gibt es mehrere Hinweise auf die Zusammenarbeit von Ina-Esagila-ramât und Itti-Marduk-balâtu. Wahrscheinlich sind die Urkunden nur deshalb überliefert und dokumentieren daher lediglich einen kleinen Teil der Geschäfte Ina-Esagila-ramâts. In BM 31337 (Nr. 342, 5 Camb) quittiert Itti-Marduk-balâtu über 3 m Silber, die die Schuldner eigentlich an Ina-Esagila-ramât zahlen müßten. Da sie aber am gleichen Tag für die gleiche Summe zwei Sklaven an Itti-Marduk-balâtu verkaufen (Camb 290), ist die Auszahlung des Silbers fiktiv. Die Urkunden geben keine Auskunft, ob vorher eine Zession stattgefunden hat oder ob Itti-Marduk-balâtu die Sklaven als Mittelsmann für seine Schwiegermutter erwirbt. Beide Möglichkeiten lassen sich durch Parallelfälle belegen. Aus dem folgenden Jahr ist bekannt, daß ein Schuldner Ina-Esagila-ramâts nach Begleichen des geschuldeten Betrags von 4 m 30 š Silber den betreffenden Verpflichtungsschein von Itti-Marduk-balâtu erhalten hat. Auch in diesem Fall ist er also bei der Abwicklung ihrer Geschäfte behilflich.

Möglicherweise haben beide auch in der folgenden Angelegenheit zusammengewirkt: Im Jahre 3 Camb kaufte Itti-Marduk-balâtu drei Sklaven von seinem Cousin Nabû-iqîša und seinem Onkel Bêl-kêšir.²⁷⁰ Nabû-iqîša war zusammen mit seiner Schwester bei Ina-Esagila-ramât verschuldet, die den Kauf der Sklaven zum Teil finanziert hatte.²⁷¹ Cyr 284 (Nr. 306) zufolge hatte sie ihnen zunächst 40 š Silber

²⁶⁹ Vgl. Anm. 211, 262. In der internen Aufstellung BM 31918 (Nr. 376) über Geschäftsausgaben bzw. -einnahmen erscheint sie neben den drei Sklaven Madânu-šuma-iddin, Nergal-rêšûa und Nabû-ajjalu.

²⁷⁰ Camb 189. Nabû-iqîša und seine Schwester Šinbanâ' sind Kinder des Šellibi//Atkuppu, der mit einer Schwester von NAI und Bêl-kêšir verheiratet war.

²⁷¹ So verstehe ich Cyr 284:14 f. Offenbar hat Bêl-kêšir Sklaven, vielleicht auch ein Grundstück, an Nichte und Neffen verkauft, wobei IER einen Teil des Preises für die Sklaven an B. gezahlt hat. Dieser verbürgt sich wiederum für die Rückzahlung des Betrages. Außerdem werden als Pfand für die 40 š Silber fünf Sklaven und ein Hausgrundstück bestellt, der Wert dieser Pfänder übersteigt den Schuldbetrag um ein Vielfaches. Der Bürge erscheint in der *râšû*-Klausel neben den Schuldern. All das läßt vermuten,

geliehen; die Schuldsumme war aber noch im gleichen Monat aufgestockt worden, vermutlich auf 1 m Silber (BM 31265, Nr. 307).²⁷² Auch die fälligen Zinsen konnten nicht gezahlt werden, so daß der Betrag weiter anwuchs. Wann die Zession stattfand, ist nicht bekannt.

Erscheint Ina-Esagila-ramât nach diesen Urkunden als tatkräftige, unsentimentale Geschäftsfrau, so werden auch andere Seiten ihrer Persönlichkeit sichtbar. In Nbn 697 (Nr. 211) wird geschildert, daß sie ihren pflegebedürftigen Schwiegervater aufgenommen und versorgt hat, nachdem sein Sklave, der ihn betreuen sollte, geflohen war.

Streitbar muß sie bis ins hohe Alter gewesen sein, denn die letzte datierbare Urkunde, die sie erwähnt, bezieht sich auf einen Rechtsstreit, den sie im Jahre 15 Dar (also mit über achtig Jahren) gegen ihren Enkel Marduk-nâsîr-apli angestrengt hat (Dar 410, Nr. 353). Vorausgegangen war die Erbteilung der Söhne Itti-Marduk-balâtûs, bei der Marduk-nâsîr-apli die Hälfte des väterlichen Besitzes erhalten hatte, seine Brüder je ein Viertel. Ina-Esagila-ramât hat eines der Häuser, die an Marduk-nâsîr-apli gefallen waren, für sich reklamiert, offensichtlich erfolglos. Dabei ging es ihr wohl kaum um den eigenen Vorteil, sondern um eine Schmälerung von Marduk-nâsîr-aplis Anteil. Dieser hatte die Familiengeschäfte nach dem Tod seines Vaters weitergeführt und dabei versucht, durch allerlei Transaktionen Gewinne für sich abzuzweigen. Seine beiden Schwestern waren noch vom Vater im Jahre 3 Camb mit vergleichsweise äußerst dürftigen Mitgifts versehen worden und hatten keinen Erbanspruch. Ina-Esagila-ramât muß dies als Ungerechtigkeit empfunden haben, vor allem in Anbetracht der Werte, die ihre eigene Tochter in das Egibi-Vermögen eingebracht hatte. So ist wohl zu erklären, warum sie ihrer jüngsten Enkelin Nanaja-ētîrat eine zusätzliche Mitgift bestellte. Dies geschah in mindestens drei Etappen, wodurch der Eindruck entsteht, als habe Ina-Esagila-ramât ganz bewußt vor ihrem Tod bestimmen wollen, in welche Hände ihr Vermögen übergehen soll. Bei den beiden überlieferten Urkunden, OECT X 161 und BM 31854 (Nr. 354 f.), ist das Datum beschädigt bzw. weggebrochen, so daß sich nur sagen läßt, daß sie aus der Zeit des Darius stammen. Beide enthalten *elat*-Klauseln, die auf die Mitgift des Vaters und eine frühere der Ina-Esagila-ramât Bezug nehmen. Die erste hat 4 m Silber zum Gegenstand, die andere einen Sklaven. Da letztere im *elat*-Vermerk von 10 m Silber und zwei Sklaven spricht, die Ina-Esagila-ramât bereits als "frühere Mitgift" vergeben hat, sollte man zunächst annehmen, daß OECT X 161 die ältere Urkunde sei, da sie nur 4 m Silber betrifft; der Betrag hätte zwischenzeitlich auf 10 m erhöht worden sein können. Zwei Details deuten allerdings in eine andere Richtung: Der *elat*-Vermerk in OECT X 161 gibt drei Sklaven an, der der anderen Urkunde erwähnt aber nur zwei Sklaven, der dritte ist Gegenstand des Vertrages. Sollte diese Urkunde daher älter sein? Dazu paßt, daß in ihr von der "früheren Mitgift" unter Angabe ihres Umfanges gesprochen wird, in OECT X 161

daß die Schuldner auch anderweitig verschuldet waren und an ihrer Zahlungsfähigkeit gewisse Zweifel bestanden. In dieser Urkunde heißt es, Haus und Sklaven gehören dem Bürgen B., in den dazugehörigen Zinsforderungen wird jedoch ausgesagt, es handele sich um Haus und Sklaven des Nabû-iqîša. Der Vorgang ist verworren.

²⁷² Dies macht die Höhe des Zinses wahrscheinlich: 2 š nach 2 Monaten, 8 š nach 8 Monaten (Cyr 303, 321, Nr. 308 f.). Es wird zwar nicht gesagt, daß es sich um Zinsforderungen handelt, der *elat*-Vermerk erwähnt aber die früheren Urkunden, die jeweils Zinsklauseln enthalten.

von *tuppāni panu-[... ša ...] u 3 amēlūti ša IER taddin* “früheren²⁷³ Urkunden über ... und 3 Sklaven, was/die IER gegeben hat”, also von mehreren vorhergehenden Urkunden. Dann wäre der Vorgang unter Vorbehalt folgendermaßen zu rekonstruieren:

1. Itti-Marduk-balātu bestellt im Jahre 3 Camb seiner Tochter eine Mitgift (Camb 216, Nr. 336); wie die ihrer Schwester dürfte sie aus einem Anteil von 1 kur an einem landwirtschaftlichen Grundstück und drei Sklaven bestanden haben.
2. Ina-Esagila-ramāt bestellt ihrerseits eine zusätzliche Mitgift von 10 m Silber und zwei Sklaven (Urkunde nicht bekannt).
3. Ina-Esagila-ramāt fügt einen ihrer eigenen Mitgiftsklaven hinzu (BM 31854, Nr. 355, Datierung unbekannt). Der *elat*-Vermerk erwähnt (1) und (2).
4. Ina-Esagila-ramāt vergibt weitere 4 m Silber als Mitgift (OETC X 161, Nr. 354, Regierungszeit des Darius). Der *elat*-Vermerk erwähnt (1) und (2+3), daher ist Z. 7 f. vielleicht zu ergänzen: *elat tuppāni pā[nūti (?) ša 10 mana kaspīl] u 3 amēlūti ša IER taddin*.

Empfänger der Mitgift ist in jedem Fall der Ehemann. Seine Geschäfte dürften damit gefördert worden sein, vielleicht hatte er sich aber auch in finanziellen Schwierigkeiten befunden, aus denen ihm (und damit auch ihrer Enkelin) Ina-Esagila-ramāt geholfen hat. Außerdem ist zu vermuten, daß ein Teil des Silbers als Vorbehaltsgut der Nanaja-ētirat ausgewiesen war.

Unabhängig davon, ob die oben vermutete Reihenfolge der Urkunden richtig ist, muß konstatiert werden, daß Ina-Esagila-ramāt allein ihrer jüngsten Enkelin eine Mitgift zukommen läßt, die den Wert ihrer eigenen übersteigt.²⁷⁴ Sie hat aber vielleicht auch ihren anderen Enkeln oder zumindest den Enkelinnen (vielleicht auch Töchtern Marduk-rēmannis) etwas hinterlassen. Daher ist anzunehmen, daß das Vermögen, über das sie nach dem Tod ihres Mannes verfügte, um einiges umfangreicher war. Unklar bleibt, bis zu welchem Anteil sie es nach Gutedanken vergeben konnte.²⁷⁵

²⁷³ Ich vermute, daß eine Form des Adjektivs *pānū* “früherer” gemeint ist, was zwar seltener als *māhrū*, aber immerhin auch neubabylonisch belegt ist (vgl. AHw 823 sub *pānū* 5), etwa *pa-nu-ú-ti* o.ä. Nach Roth, JAOS 111 27 Anm. 23 seien allerdings auf einem Foto in Z. 7 nach *pa* noch Reste von *nu-um* zu erkennen.

²⁷⁴ Gegenüber 10 m Silber und drei Sklaven (IERs eigene Mitgift) würde sie 14 m Silber und 3 Sklaven (bei der Reihenfolge wie oben beschrieben) bzw. 10 m und 4 Sklaven (in anderer Reihenfolge bei Berücksichtigung der *elat*-Vermerke) betragen.

²⁷⁵ Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies in vollem Umfang möglich war. Es sei an dieser Stelle an die Mutter ihrer Schwägerin, Silim-Istar, erinnert: Diese überträgt in Nbk 283 (Nr. 19) ihr gesamtes Vermögen ihrer Tochter unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs auf Lebenszeit, wobei ihr Sohn leer ausgeht und durch seine Anwesenheit als Zeuge auf Klageanspruch verzichtet.

Exkurs 1: Die Schreiber der Urkunden.

Die Urkunden,²⁷⁶ soweit sie den Namen des Schreibers erwähnen,²⁷⁷ sind etwa zur Hälfte von Personen ausgestellt worden, die nur einmal in dieser Funktion im Archiv und überhaupt erscheinen. Man hat also davon auszugehen, daß sich Iddin-Marduk und seine Geschäftspartner bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften im allgemeinen auf gerade anwesende ortsansässige Schreiber gestützt haben. Nur relativ selten ist der Schreiber zugleich Vertragspartei,²⁷⁸ meist Schuldner.

Bei jenen Personen, die zwei- oder mehrfach als Schreiber bezeugt sind, lassen sich bezüglich ihrer Stellung zu Iddin-Marduk gewisse Unterschiede feststellen. Diese Belege zeichnen sich entweder durch zeitliche Nähe (von gleichen Tag bis zu einigen Monaten) aus oder dadurch, daß jeweils ein bestimmter, wichtiger Geschäftspartner Iddin-Marduks als Kontrahent erscheint, der Schreiber also eher dessen geschäftlicher Sphäre verbunden sein wird. Des weiteren beurkunden manche Schreiber Vorgänge, die die Abwicklung eines bestimmten Rechtsgeschäfts über mehrere Etappen dokumentieren, so daß die Urkunden sowohl zeitliche Nähe als auch inhaltlichen Bezug aufweisen. In diesen Fällen dürfte die Wahl des gleichen Schreibers durch dessen Kenntnis des Gesamtverganges begründet sein.²⁷⁹ Daneben sind Schreiber bezeugt,

²⁷⁶ Im folgenden werden nur diejenigen Urkunden betrachtet, die IM direkt betreffen oder seine Ehefrau, seinen Sohn oder seine Sklaven als Vertragspartei nennen; solche, die zwar wegen ihrer Aussagen zu IMs Familienbeziehungen oder Geschäften in die vorliegende Arbeit aufgenommen wurden, aber eindeutig der Familie Egibi zugeordnet werden müssen, bleiben außer Betracht. Wenn nicht auf bestimmte Personen oder Vorgänge verwiesen wird, ist die Urkunde nur unter der Nummer zitiert, unter der sie in Band 2 erscheint.

²⁷⁷ Urkunden mit internem Charakter, bei denen die Zeugen durch *ina ušuzzu* eingeleitet werden, geben den Schreiber in der Regel nicht an (vgl. Nr. 47, 85, 160, 174, 180, 190, 218, 236, 277, 297); Ausnahme ist Nr. 48. Der Schreiber wird auch in Nr. 29, einem familieninternen Dokument, nicht genannt, ebensowenig in Nr. 104, 105, 132, 279, 289 und 329, wo die Zeugen mit *lú mukinnū* eingeleitet werden. Notizen ohne Angabe von Zeugen und Schreiber stellen Nr. 272, 325, 339, 357, 362, 365, 376 dar.

²⁷⁸ Der Schuldner bzw. einer der Schuldner erscheint als Schreiber in Nr. 18, 26, 31, 50, 60, 71, 94, 97, 115, 159, 274, 280, 284, 287, 289, 324, 331, der Empfänger bei Quittungen in Nr. 157, 224, 225, 283(?), 290, der Verkäufer in Nr. 17 und 344, der Zedent in Nr. 170, der Vermieter (gleichzeitig Schuldner bei IMB) in Nr. 311, 320 und 326 (sowie als Schreiber von Nr. 302, ohne Vertragspartei zu sein). In einem Fall (Nr. 220) ist der Schreiber zugleich einer von drei Gläubigern. Bei Nr. 186 ist zu bezweifeln, ob der Schreiber mit der in Z. 5 genannten Person identisch ist.

²⁷⁹ *Nabû-ētir-napsāti/Nabû-mukīn-apli/Nikkaja*: Liv 21, Nbn 30, BM 30969 (Nr. 38, 95, 364) — mit Gimillu, dem königlichen Hafenvorsteher, verbunden; ebenso *Bēl-apla-iddin/Nabû-šuma-iškun/Šangû-Ninurta*: Nbk 357, 384, 397, AM 29 (Nr. 34, 41, 45, 54); *Šamaš-aha-iddin/Rāšil*: Ngl 68, 69 (Nr. 81, 82) — gleicher Tag und Ort; *Nabû-mukīn-apli/Na'īd-Marduk/Šangû-Gula*: Nbn 392, 669, 675 (Nr. 173, 206, 207) — der Schreiber ist der Egibispäre zuzurechnen; ebenso *Arad-Marduk/Kittija/Šangû-Ea*: *Mol-denke I 25*, Nbn 632, BM 31391 (Nr. 187, 202, 366); *Nabû-šāpik-zeri/Nabû-ušallim/Arkāt-ilī-damqā*: BM 36336, Nbn 722 (Nr. 214, 215) — ein Tag Differenz, Ort und Personal gleich; *Nabû-apla-iddin/Nabû-mušētiq-uddē/Damqa* Nbn 843, 839 (Nr. 233, 234) — beides Dienstmietverträge, in denen der ehemalige Sklave des Schreibers, den dieser an IM verkauft hat, Arbeitskräfte mietet; *Nabû-apla-iddin//Banâ-ša-ilija*: Liv 15, BM 31078 (Nr. 239, 259) — Geschäft in Etappen. Der Vatersname des Schreibers differiert zwar, es dürfte aber keinen Zweifel geben, daß es sich um die gleiche Person handelt. Vielleicht ist in Liv 15 (die Kopie zeigt beschädigtes KAR.DINGIR []) ebenfalls ^d*Nabû-da[miq]* wie im anderen Text zu lesen; (*Marduk-šāpik-zeri//Nabû-šuma-iddin/Nādin-še'īm*: BM 33114, Nbn 390, 391, BM 31329, Cyr 321 (Nr. 137, 171, 172, 304, 309) — der Schreiber ist der Egibispäre zuzurechnen; *Šumaja/Šulaja/Itinnu*: Cyr 222, 223 (Nr. 300, 301) — Tag, Ort und Personal gleich; Bei einigen Belegen läßt sich vermuten, daß der Kontakt zu IM einige Zeit bestand, ohne daß Näheres bekannt ist: *Esagila-šuma-ibni/Dajjān-Marduk/Mušēzib*: Liv 123, Nbn 39=40, 253 (Nr. 78, 98, 140); *Nabû-apla-iddin/Sillaja/Esagilaja*; Nbn 153, 158, 169 (Nr. 128, 131, 133), in Nbn 160 (Nr. 132) agiert er im Auftrag IMs; *Marduk-ētir/Rīmūt/Arad-Nergal*: Nbn 515,

die über einige Jahre mehrfach oder häufig auftauchen, ohne gleichzeitig als Geschäftspartner Iddin-Marduks in Erscheinung zu treten.²⁸⁰ Da sich bei dreien der Wirkungskreis auf Bīt-Tāb-Bēl, Šahrīnu bzw. Til-Gula beschränkt, wird man annehmen können, daß sie dort beheimatet waren, eine gewisse Vertrauenstellung innehatten und daher bevorzugt als Schreiber herangezogen wurden.

Besonders häufig (26mal) ist Bēl-iddina/Bēl-upahir/Dābibī in den Jahren 2 Ngl bis 5 Nbn als Schreiber von Iddin-Marduks Urkunden belegt.²⁸¹ Als Ausstellungsort ist vorwiegend Babylon und Šahrīnu angegeben.²⁸² Es handelt sich meist um *harrānu*-Verpflichtungsscheine und andere Urkunden, die den Aufkauf von Naturalien und die Gewährung von Darlehen zum Gegenstand haben. Bemerkenswerterweise fungiert er aber weder bei Abrechnungen zwischen den *harrānu*-Partnern, noch bei Urkunden, die familieninterne Vorgänge festhalten, als Schreiber. Er erscheint auch nicht als Vertragspartner Iddin-Marduks und unterhält keine Beziehungen zur Familie Egibi. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Urkunde Nbn 68 (Nr. 104), in der es um die Berichtigung einer Fehllesung in einem Verpflichtungsschein geht. Der Name von Iddin-Marduks Vater, Iqīšaja/Kudurru/Nūr-Sīn, war als Iqīšaja/Kudurru/Egibi gelesen worden.²⁸³ Die Hintergründe sind nicht ersichtlich, aber als Zeugen erscheinen — nach einem sonst unbekannten und ohne Filiation erscheinenden Nabū-tāris — Bēl-iddin sowie jene beiden Personen, die Iddin-Marduks *harrānu*-Geschäfte führen. Daher ist zu vermuten, daß Bēl-iddin diese des öfteren begleitet hat. Vielleicht ist er nach 5 Nbn nicht mehr bezeugt, weil er weiterhin für sie tätig war, nachdem sie sich geschäftlich von Iddin-Marduk getrennt hatten.

Bei einigen Schreibern handelt es sich erwiesenermaßen um Geschäftsleute, deren Aktivitäten denen Iddin-Marduks vergleichbar waren, über die wir aber nur wenige Fakten aus dessen Urkunden in Erfahrung bringen können.

Mušēzib-Marduk/Marduk-ēṭir/Nappāhu gehört der gleichen Generation wie Iddin-

BM 30544, 31612=31436 (Nr. 186, 196, 254), auch als Zeuge bei der Zwischenabrechnung Moldenke I 25 (Nr. 187), jeweils 11 Nbn; Bēl-ibni/Nergal-zēra-ibni/Nannaja: Camb 164, 218 (Nr. 324, 337) — der Schreiber erscheint in späteren Texten im Zusammenhang mit der Familie Egibi; Marduk-šāpik-zēri/Bēl-uballit/Nāgiru: Camb 16, 219, 307 (Nr. 319, 338, 344); in der letztgenannten Urkunde zugleich Verkäufer von Sklaven, hat auch Kontakt zu den Egibis.

²⁸⁰ Nabū-ēṭir-napšāti/Kiribtu/Bēl-apla-uṣur: 6mal zwischen 32 Nbk und 41 Nbk, jeweils Babylon — Nbk 252, 314, 333, 356, 387, AM 23 (Nr. 8, 25, 28, 33, 42, 51), erscheint auch als Zeuge; Nabū-šumulīšir/Mušēzib/Nabū-še-me: 6mal zwischen 40 Nbk und 0 AM, jeweils Šubat-Gula-Nbk 358, 389, 400, 27, Speleers 277, EVM 8 (Nr. 35, 43, 46, 49, 52, 53). Aplaja/Mušallim-Marduk: 5mal zwischen 3 Nbn und 8 Nbn, jeweils Babylon, 1mal Borsippa — Nbn 128, TCL 12 78, Nbn 187, 260, Liv 2 (Nr. 119, 122, 135, 143, 158), alle Urkunden haben sehr große Beträge von Silber oder Naturalien zum Gegenstand; Bēl-iddin/Nabū-mukin-zēri/Sīn-šadūnu: 5mal zwischen 0 Camb und 2 Camb, jeweils Šahrīnu, 1mal Babylon — Camb 8, Liv 27, Camb 53, 54, BRM I 65 (Nr. 315, 317, 321, 322, 323), auch in Cyr 291 (Gläubiger wohl IMB); Itti-Bēl-lummir/Bēl-ahhē-bullit/Sagdidi: 3mal zwischen 2 Camb und 5 Camb, Babylon — Camb 127, 147, 279 (Nr. 328, 330, 340), in Camb 68 und 125 Schreiber für Sklaven von IMB, in Camb 161 (Nr. 331) als Zeuge.

²⁸¹ Ngl 35, 66, 67, 71, Nbn 4, 5, 11, 15, TCL 12 72, Nbn 18, BM 31785, Nbn 34, BM 30614, Nbn 42, Sayee BOR 4 52, Nbn 103, 107, 130, 145, 148, 151, 152, 154, 157, BM 31563, Nbn 210 (Nr. 74, 79, 80, 83, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 96, 99, 100, 110, 112, 114, 120, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 134, 136); er erscheint als Zeuge in Nbn 68, 160, 169 (Nr. 104, 132, 133).

²⁸² Babylon: 8mal, Šahrīnu: 16mal, Borsippa: 1mal, Bištu-(ša)-sinnatu: 1mal.

²⁸³ Es ist kaum anzunehmen, daß eine Verwechslung mit dem uns bekannten Kudurru/Iqīšaja aus dem Egibi-Seitenzweig (vgl. Tallqvist, NN 92) zu befürchten war — schon wegen der Vertauschung von Vor- und Vatersnamen —, denn dessen Geschäfte sind nur aus der Regierungszeit Nebukadnezars bezeugt (vgl. Lanz, *harrānu* 162–165).

Marduk an, die Belege erstrecken sich von der Zeit Nebukadnezars bis zu Cambyses. Er erscheint in einer Urkunde aus der Regierungszeit Nebukadnezars (TCL 12 43, vgl. Anm. 99) als Erbe eines beträchtlichen Vermögens.²⁸⁴ In Kontakt zu Iddin-Marduk ist er zuerst als dessen Schuldner bezeugt, laut Nbk 258 und 271 (Nr. 10, 11) handelt es sich um fast 3 m Silber zu Sonderkonditionen. Kurz darauf verkauft er 6 Sklaven an dessen Ehefrau (vgl. S. 67 f.); und erscheint bei einem weiteren Sklavenkauf Iddin-Marduks als einer der Gläubiger des Verkäufers, durch dessen Vermittlung vermutlich der Kauf zustandegekommen ist: Nbn 40, BM 30614 (Nr. 98, 99). In beiden Fällen wird er jeweils einmal als Schreiber der Urkunde genannt, wie auch weitere Erwähnungen als Schreiber oder Zeuge auf jahrelange Kontakte der beiden Geschäftsleute schließen lassen.²⁸⁵

Auch für Marduk-erība/Iqīšaja/Sîn-karābi-išme, der wie sein Bruder Nabû-ušallim²⁸⁶ gelegentlich als Schreiber für Iddin-Marduk oder die Egibis erscheint, insbesondere, wenn auch Mitglieder der Familie Šangû-Gula als Vertragspartner auftauchen, kann die Tätigkeit als Schreiber nicht der einzige Broterwerb gewesen sein, denn laut Liv 16 (Nr. 284) schuldet er gemeinsam mit einem Zweiten (vermutlich seinem Schwager, vgl. Anm. 44) Iddin-Marduk 10 m Silber — ein Betrag, der wegen seiner Größenordnung sicher zur Finanzierung von Geschäften dienen sollte.

Man kann davon ausgehen, daß für eine Handels- und Geschäftstätigkeit, wie sie von Iddin-Marduk, den Verwandten seiner Frau, den Egibis und zahlreichen anderen in größerem und kleinerem Maßstab praktiziert wurde, die Fähigkeit, Keilschrifturkunden wenigstens lesen und möglichst auch schreiben zu können, eine nützliche, wenn nicht sogar notwendige Voraussetzung war. Während Iddin-Marduks Schwäger²⁸⁷, die Egibis seit Nabû-ahhē-iddin einschließlich Schwiegersöhnen und auch sein eigener Sohn²⁸⁸ als Schreiber von Urkunden bezeugt sind, fehlt bislang ein Nachweis seiner Schreibtüchtigkeit. Es erscheint aber wahrscheinlich, daß auch er eine entsprechende Ausbildung erhalten hat.

²⁸⁴ Diese Urkunde scheint aus dem Egibi-Archiv zu stammen; es ist unklar, auf welchem Wege sie in dieses hineingelangt ist (vgl. van Driel, BiOr 43 6 Anm. 5).

²⁸⁵ Als Schreiber: Nbn 287, 294, 573, 576=577, 740, 1008, 1020 (Nr. 152, 153, 193, 194, 217, 246, 248); als Zeuge: Nbn 11, BM 31733 (Nr. 88, 371).

²⁸⁶ Nbn 611, 613, 1079, 800, 76–11–17,2627 (Nr. 198, 199, 226, 227, 386). Die letzten beiden Belege könnten auch dem Bruder zuzuordnen sein, der außerdem in Nbn 534 (Nr. 189) in Verbindung mit IM als Schreiber bezeugt ist.

²⁸⁷ Vgl. Anm. 67 und 111.

²⁸⁸ Cyr 149, Camb 97, BM 32150 (Nr. 290, 271, 385).

Exkurs 2: Iddin-Marduk als Zeuge

Es sind insgesamt zwölf Urkunden überliefert, in denen Iddin-Marduk als Zeuge erscheint. Abgesehen von NbK 283 (Nr. 19)²⁸⁹ wird er dabei jeweils an erster Stelle genannt, was auf sein Ansehen und seine geschäftlichen Potenzen deuten dürfte. Das Interesse an einer Aufbewahrung dieser Urkunden im Archiv lässt sich — mit einer Ausnahme²⁹⁰ — durch ihren Inhalt erklären: In Nbn 30 (Nr. 95) bezeugt er eine Schuld seiner *harrānu*-Partner gegenüber einem Beamten. In TCL 12 76 (Nr. 106) einigen sich Zwiebellieferanten Iddin-Marduks über ihre Anteile an Arbeit und Einkünften, als Zeugen und Schreiber erscheinen nur er und seine *harrānu*-Partner. Nbn 85 (Nr. 109) betrifft einen Hauskauf, der von ihm teilweise kreditiert wurde, während BM 32921 (Nr. 151) einen seiner Sklaven als Pächter von Vieh zeigt. Nbn 443, 669, 675 und Moldenke I 28 (Nr. 178, 206, 207, 221) dokumentieren Geschäfte seines Schwiegersohnes, während dieser umgekehrt bei ihm als Zeuge erscheint (vgl. S. 82). Der fragmentarische Zustand von BM 31772 (Nr. 374) erlaubt keine Aussage. Im Falle von Sayce, BOR 4 48 (Nr. 72) ist nicht sicher, ob es sich beim ersten Zeugen überhaupt um Iddin-Marduk handelt (vgl. den Kommentar zur Urkunde), die Filiation spricht jedoch dafür. Mit dem Schreiber Nabû-ahhē-iddin ist die Verbindung zur Familie Egibi offensichtlich.

²⁸⁹ Es handelt sich um eine Vermögensübertragung zugunsten der Ehefrau seines Schwagers. Als erster Zeuge wird IMs Schwiegervater genannt, die drei folgenden dürften ebenfalls Verwandte sein, die in der Familienhierarchie über dem (damals noch recht jungen) IM standen.

²⁹⁰ NbK 379 (Nr. 39): Den Hintergrund bildet ein Rechtsstreit, die darin verwickelten Personen sind sonst nicht bekannt.

Kapitel 3: Die Kinder

Marduk-rēmanni

Marduk-rēmanni erscheint nur selten in den Urkunden, und zwar meist, wenn er im Auftrag seines Vaters Zahlungen leistet, gelegentlich als Zeuge oder Schreiber. Daß dies in der Struktur des überlieferten Archiv begründet liegt, wurde bereits ausgeführt. Zum ersten Mal wird er im Jahre 5 Nbn erwähnt, als Zeuge erscheint er acht Jahre später. In beiden Urkunden geht es um die Mitgift seiner Schwester.²⁹¹ Vermutlich ist sie einige Jahre älter als er.

Erstmals in Geschäften tritt Marduk-rēmanni in Nbn 1025 (Nr. 249, 17 Nbn) als neuer Gläubiger bei der Zession der Forderung einer gewissen Amat-Ninlil in Erscheinung, die aus dem Jahre 15 Nbn stammt (Liv 15, Nr. 239). Sie ist insofern bemerkenswert, weil als Schuldner und Gläubiger zwei Frauen auftreten, der Betrag mit 40 š Silber keineswegs geringfügig ist und außerdem ausgesagt wird, daß das Silber zu einer *harrānu*-Geschäftseinlage eines Nabû-damiq/Kidinu²⁹² gehört, Amat Ninlil also offensichtlich aktiven Anteil an derartigen Geschäften hatte. Fünf Wochen nach Zession der Forderung begegnet uns Amat-Ninlil wieder, und zwar in TCL 12 118 (Nr. 250) zusammen mit ihrem Sohn als Schuldnerin Marduk-rēmannis. Gegenstand sind 1 m Silber, die als Kaufpreis für Datteln bezeichnet werden und innerhalb von drei Monaten (also vor der nächsten Ernte) ohne Zins zurückzuzahlen sind. Die Höhe der Forderung legt wiederum nahe, daß nicht persönlicher Bedarf, sondern geschäftliche Interessen den Hintergrund bilden. In dieses Bild fügt sich auch der Verpflichtungsschein BM 31078 (Nr. 259). Hier quittiert die Schuldnerin von Liv 15 und Nbn 1025, Tābatu, den Erhalt von 10 m Silber. Die bei der Zession an Amat-Ninlil gezahlten 60 š sind davon ausdrücklich ausgenommen, aber weiter heißt es: "einschließlich des Silbers, das Amat-Ninlil darüber (hinaus erhalten) hat", womit vielleicht auf TCL 12 118 Bezug genommen wird. Da aber nicht Marduk-rēmanni, sondern sein Vater Iddin-Marduk das Silber an Tābatu gezahlt hat, wird man annehmen können, daß Marduk-rēmanni zu dieser Zeit noch eng mit seinem Vater zusammengearbeitet hat.

Bis auf BM 30695 (Nr. 305), einen Verpflichtungsschein über 40 kur Datteln zu Lasten eines Egibi-Sklaven, zeigen alle anderen Belege Marduk-rēmanni im Auftrag eines Vaters Zahlungen leisten und entgegennehmen (letztmalig im Jahre 2 Dar, wo er laut Dar 56 (Nr. 349) Silber für Iddin-Marduks *urāšu*-Dienst zahlt) bzw. als Schreiber.²⁹³

In den bisher bekannten Urkunden gibt es keinen Hinweis auf einen weiteren Sohn von Iddin-Marduk und Ina-Esagila-ramât.²⁹⁴ Marduk-rēmanni ist daher sicher der Erbe

²⁹¹ BM 33114 (Nr. 137) und Nr. 209, vgl. dazu S. 74–76.

²⁹² Es handelt sich, wie aus der Filiation ihrer Söhne hervorgeht, offenbar nicht um den Ehemann einer der beiden Frauen.

²⁹³ Cyr 8; 10; 86; 102 (mit falscher Filiation, nämlich der seines Vaters); 149 (Nr. 261, 262, 282, 283, 290); Camb 97, BM 32150 (Nr. 271, 385, jeweils Schreiber); Cyr 144 (Nr. 289) und CT 22 9 (jeweils ohne Filiation). Zu Dar 56 vgl. im folgenden.

²⁹⁴ Der Personennamen in Dar 56 (Nr. 349) wurde bisher Marduk-ušallim gelesen, es handelt sich aber um eine Fehllesung für Marduk-rēmanni (vgl. den Kommentar zur Urkunde). Aus der Tatsache, daß Nuptaja ein Drittel des väterlichen Vermögens erhalten soll und in den betreffenden Urkunden neben Marduk-rēmanni kein anderer Sohn genannt wird oder als Zeuge erscheint, wird man wohl ableiten können, daß die restlichen zwei Drittel für ihn bestimmt waren.

und Geschäftsnachfolger seines Vaters gewesen und wird mit dem Wohnhaus seiner Eltern²⁹⁵ auch den wichtigsten Teil des Tontafelarchivs übernommen haben. Daher können wir über seine Lebensdaten, den Umfang und Charakter seiner Geschäfte, seine Ehefrau und seine Nachkommenschaft nichts aussagen.

Nuptaja und die Verbindung zur Familie Egibi

Die Heirat zwischen Itti-Marduk-balātu aus der Familie Egibi und Nuptaja, der Tochter Iddin-Marduks, und die damit einhergehenden Vermögensübertragungen und geschäftlichen Kontakte sind der Hauptgrund dafür, daß eine große Zahl von Urkunden Iddin-Marduks in das Egibi-Archiv gelangt und uns auf diesem Wege überliefert ist.

Der Ehevertrag selbst ist nicht erhalten, daher läßt sich nur ungefähr ermitteln, wann die Heirat stattfand und welchen Umfang die Mitgift hatte. Hierüber geben vier Urkunden Auskunft, die die Übergabe bzw. Verrechnung der Mitgift zum Gegenstand haben.

In der Urkunde aus Privatbesitz (Nr. 209) vom 25.1.13 Nbn quittiert Nabû-ahhē-iddin, der Vater des Itti-Marduk-balātu, über 24 m Silber, die Mitgift der Nuptaja, *ša ina 2 u'ilēti šatru* “die auf zwei Verpflichtungsscheinen festgeschrieben (worden) ist”. Zur Mitgift gehört weiterhin eine nicht genannte Anzahl Sklaven sowie Hausrat, was sich aber alles noch bei Iddin-Marduk befindet. Einen Teil der Sklaven verkauft er ein Jahr später und zahlt den Erlös an Itti-Marduk-balātu aus.²⁹⁶ Es wird ausdrücklich erwähnt, daß Nabû-ahhē-iddin beim Vertragsschluß mit dem Käufer als Zeuge anwesend war²⁹⁷ und damit den Verkauf gebilligt hat. Aus Cyr 129/130 (Nr. 286) aus dem Jahre 3 Cyr geht schließlich hervor, daß Nabû-ahhē-iddin die an ihn gezahlte Mitgift von 24 m Silber ins Geschäft investiert hat. Nach seinem Tode werden nun als Äquivalent dafür zwei Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Besitz seiner drei Söhne ausgegliedert und an Itti-Marduk-balātu übereignet, die Preisdifferenz soll verrechnet werden. Diese Urkunden lassen übereinstimmend darauf schließen, daß die Heirat vor dem Jahr 13 Nbn stattgefunden und die Mitgift neben 24 m Silber einige Sklaven sowie Hausrat umfaßt hat.

Schließlich ist mit BM 33114 (Nr. 137) noch eine weitere Urkunde überliefert, die zusätzliche Informationen enthält, aber den Vorgang komplizierter macht. Ihre zeitliche Einordnung muß aufgrund innerer Kriterien erfolgen, da das beschädigte Datum (als Jahreszahl ist eine Fünf deutlich zu erkennen, die oder das Zeichen davor sind weggebrochen) sowohl das 5., wie auch das 15. Jahr Nabonids möglich erscheinen läßt.²⁹⁸ Es handelt sich um einen Verpflichtungsschein zu Lasten von Iddin-Marduk über Silber, das zur Mitgift der Nuptaja gehört (die Höhe des Betrages läßt sich nicht erkennen). Als Gläubiger werden Itti-Marduk-balātu und Nuptaja gemeinsam genannt,

²⁹⁵ BM 33114 (Nr. 137) Z. 12–14, vgl. Anm. 287 f.

²⁹⁶ Nbn 755 (Nr. 222) vom 20.1.14 Nbn. Der Betrag von 3 m 48 š Silber legt nahe, daß es sich um vier bis sechs Personen gehandelt hat.

²⁹⁷ Mit Sicherheit bezieht sich der Vermerk über NAIs Anwesenheit nicht auf BM 33114 (so von M. Roth, JAOS 111 22 mit Anm. 6 vermutet).

²⁹⁸ M. Roth, die den Text der Urkunde in JAOS 111 21 Anm. 4 mitgeteilt hat, geht auf dieses Problem nicht ein.

während Nabû-ahhē-iddin als Zeuge²⁹⁹ erscheint. Mehrere *elat*-Vermerke nehmen auf andere Mitgiftbestandteile Bezug. Zunächst wird eine *nudunnû mahrû* "frühere Mitgift" von 18 m Silber³⁰⁰ erwähnt, von der bereits 13 m ausgezahlt wurden. Des weiteren gehören zehn Sklaven und Haustrat dazu, die sich aber noch bei Iddin-Marduk befinden.

Es liegt nahe, in dieser Urkunde einen der beiden Verpflichtungsscheine über Nuptajas Mitgift zu sehen, die zusammen 24 m Silber ausmachen und deren endgültige Begleichung die Quittung Nr. 209 zum Gegenstand hat. Der andere von beiden müßte dann die in der *elat*-Klausel erwähnten 18 m Silber, die "frühere Mitgift", betreffen. Unter diesen Voraussetzungen lieferte Nr. 209 den *terminus ante quem*, der eine Zuweisung von BM 33114 ins Jahr 5 Nbn bewirkt.³⁰¹ Der Gegenstand dieses Verpflichtungsscheines wäre dann wohl der Differenzbetrag zwischen der "früheren Mitgift" und jenen tatsächlich übergebenen 24 m Silber — also 6 m Silber. In Z. 1 wird der Betrag als Gegenwert eines Hausgrundstücks bezeichnet, das ursprünglich zur Mitgift gehören sollte. Vermutlich geht es dabei um einen Teil des Hauses, in dem Iddin-Marduk selbst wohnt und das stattdessen ganz an Iddin-Marduks Sohn Marduk-rēmanni übergehen soll.³⁰² Daher wird im letzten Satz des Vertragstextes festgestellt, daß Itti-Marduk-balātu und seine Frau nunmehr Nuptajas Anteil an die-

²⁹⁹ Roth, JAOS 111 22 schlußfolgert, daß NAI damit "his consent to his son's independent receipt of the dowry" signalisiert. Dies entspricht aber gerade nicht den Tatsachen, da zumindest das Silber NAI nach Ausweis der anderen Urkunden selbst erhält und ins Familienvermögen einbringt. Der Grund, warum hier IMB als Vertragspartei genannt ist, dürfte vielmehr darin zu suchen sein, daß die vorliegende Urkunde kein Mitgiftversprechen und keine Mitgiftquittung ist, in der der Vater des Bräutigams als Vertreter seines Sohnes agiert, sondern eindeutig als Verpflichtungsschein stilisiert ist. Folgerichtig erscheinen Braut und Bräutigam gemeinsam (nicht etwa nur IMB allein) als Gläubiger, denn die Mitgift gehört nach babylonischem Verständnis nicht dem Ehemann und schon gar nicht dessen Vater, auch wenn ihnen das Nießbrauchsrecht zusteht.

Der zweite Zeuge ist jener Bruder der IER, der seit 9 Nbn in geschäftlichem Kontakt mit den Egibis bezeugt ist.

³⁰⁰ Auch diese Zahl ist beschädigt. Erkennbar sind nach dem Winkelhaken drei und zwei Senkrechte übereinander, darüber ein waagerechter Bruch, der auch die folgenden Zeichen *ma.na* quer teilt. Aus diesem Grunde erscheint mir die Lesung 18 wahrscheinlicher (gegen Roth, Dowries 21 Anm. 4).

³⁰¹ Es ist zu bedenken, daß IMB selbst erst seit 5 Nbn in Geschäften bezeugt ist (Nbn 77 ist wahrscheinlich auch in dieses Jahr zu datieren, vgl. Ugnad, Egibi 61), seine Kontakte zu IM und dem in BM 33114 als Zeuge genannten Lābāši sind sonst erst ab 9 Nbn nachweisbar. Es irritiert auch der Umstand, daß Sklaven und Haustrat in diesem Falle erst nach acht oder mehr Jahren übergeben worden wären, lange nach Auszahlung des Silbers. Andererseits würde eine Einordnung von BM 33114 ins Jahr 15 Nbn große Probleme aufwerfen: Nr. 209 müßte dann nicht als Quittung über 24 m Silber, sondern als Empfangsbestätigung über 2 Verpflichtungsscheine zu 24 m Silber aufgefaßt werden, die Beträge der beiden Urkunden ließen sich schwerlich in einem Zusammenhang bringen. Außerdem ist nicht sicher, ob NAI zu dieser Zeit wirklich noch am Leben war. Die noch nicht erfolgte Übergabe von Sklaven und Haustrat (!) müßte ebenfalls verwundern, hatten doch Nuptaja und IMB bis 0 Cyr bereits drei Kinder. Auch die Tatsache, daß im Jahr 0 Cyr für die älteste Tochter bereits ein Bräutigam vorgesehen war, läßt mich einen Heiratstermin um 5 Nbn für wahrscheinlicher halten.

³⁰² An dieser Stelle bietet der Text Schwierigkeiten. Z. 12 f. lautet: *bītu ša IM ina libbi ašba* MR *ni.ta.bi*. M. Roth leitet die Verbform von *rakāsu* ab (*ir-ta-kas*) und übersetzt: "He (IM) has deeded by contract (to) MR, the son of IM, the house in which IM resides", inhaltlich zutreffend, wie ich meine. Problematisch ist dabei zweierlei: die fehlende Präposition und die in dieser Form nicht bezeugte Rektion des Verbs. *rakāsu* als Terminus für bestimmte Bauarbeiten ist an dieser Stelle offensichtlich nicht gemeint, und in der Bedeutung "vertraglich binden" erscheint regelmäßig *riksa* ... *rakāsu*. Wenn ohnehin emendiert werden muß, möchte ich daher lieber Marduk-rēmanni als Subjekt zu einem Verb in der Bedeutung "erhalten, empfangen, erben" sehen, allerdings ist mir unklar, zu welcher Form zu emandieren sein sollte. Ungeachtet dieser Probleme besteht der Sinn dieser Klausel zweifellos darin, das Haus als Erbanteil des Marduk-rēmanni auszuweisen.

sem Haus ausgezahlt bekommen haben, *de facto* allerdings zunächst in Form einer Forderung.³⁰³

In dieser Urkunde wie auch in Nr. 209 ist eine Klausel enthalten, die darauf verweist, daß Nuptaja neben der Mitgift auch ein Drittel des väterlichen Vermögens erhalten, also neben ihrem Bruder erben soll. Ein solcher Beleg ist meines Wissens bisher einmalig für die neubabylonische Zeit.³⁰⁴ Erstaunlich ist auch der Umstand, daß Iddin-Marduk offenbar sofort nach Eheanbahnung mit der Auszahlung des Mitgiftsilbers begonnen hat, während er sich mit den für den Hausstand notwendigen Dingen — Haustrat und Sklaven — Zeit ließ. Vielleicht, weil die Ehe tatsächlich erst einige Zeit später vollzogen wurde?

Nuptaja wird bis zum Jahre 6 Cyr in Urkunden erwähnt, sie erscheint seltener als ihre Mutter in Geschäften tätig.³⁰⁵ Dies liegt zum Teil daran, daß sie wohl relativ jung vor ihrem Ehemann und ihren Eltern gestorben ist, ihr also gegenüber ihrer Mutter nur ein Drittel der Zeit blieb, in der sie zudem sechs Kinder bekommen hat. So hat sie wohl vor allem während der längeren Abwesenheit ihres Mannes in den ersten Regierungsjahren des Cyrus in die Familiengeschäfte eingegriffen.³⁰⁶

³⁰³ Die Urkunde läßt noch eine andere Deutung zu, wenn man annimmt, daß das Mitgiftgrundstück und der Anteil am Haus, in dem IM wohnt, nicht identisch sind. Dann wäre der in dieser Urkunde von IM geschuldete Betrag gleichfalls als Ablösung eines versprochenen Hausgrundstückes anzusehen. Nach der Aufzählung der anderen Mitgiftbestandteile folgte die Feststellung, daß Nuptaja außerdem ein Drittel des väterlichen Vermögens erben soll. Ausdrücklich davon ausgenommen würde dann besagtes Wohnhaus, da IMB und Nuptaja ihren Anteil bereits vorab ausgezahlt erhalten haben — diese Zahlung wäre dann nicht Gegenstand dieser Urkunde, sondern bereits erfolgt. Welche Version die zutreffende ist, läßt sich schwer entscheiden, der Umfang von Nuptajas Mitgift und Erbe bliebe aber jeweils der gleiche.

³⁰⁴ Zum neubabylonischen Erbrecht vgl. San Nicolò, Kommentar zu NRV 3 und ZS 49 40; Klíma, ArOr 18 150 ff.; Szlechter, RIDA III/19 (1972) 65 f.; eine zusammenfassende Darstellung liegt nicht vor. Aus den überlieferten neubabylonischen Rechtsurkunden ergibt sich, daß im Regelfall nur die Söhne erbten, und zwar der älteste einen doppelten Anteil, während die Töchter eine Mitgift erhielten. Die Mitgift wird daher als Abgeltung eines Erbanspruchs aufgefaßt (so zuletzt Szlechter, s.o.). Das Beispiel der Nuptaja macht jedoch deutlich, daß auch zu dieser Zeit in besonderen familiären Situationen in gegenseitigem Einvernehmen vom Regelfall abweichende Verträge geschlossen wurden. Das Besondere in unserem Fall bestand sicher darin, daß IM ohnehin nur einen Sohn und eine Tochter zu bedenken hatte und der immense geschäftliche Vorteil, den eine Verbindung mit der Familie Egibi versprach, wiederum auch dem Sohn zugute kommen würde. Marduk-rēmanni hat mit Sicherheit mehr als die Hälfte des väterlichen Vermögens erhalten; hätte er Brüder gehabt, wäre sein Anteil ähnlich hoch bzw. niedrig gewesen.

³⁰⁵ Nbn 802 (14 Nbn): Gläubigerin von 2 kur Sesam; BM 31335 (Nr. 241, 15 Nbn): Gläubigerin von 1 m Silber, Schuldner ist ihr zukünftiger Schwiegersohn; BM 31329 (Nr. 304, 6 Cyr): Gläubigerin von 1.1 kur Emmer; BM 31757 (Nr. 372, Datum nicht erhalten): Gläubigerin von Datteln.

³⁰⁶ IMB hielt sich seit Ende 0 Cyr bis mindestens Schaltlül 2 Cyr, wahrscheinlich sogar bis Anfang 3 Cyr in Persien auf (vgl. Weingort, Egibi 41; die Aussage dort in Bezug auf IM muß allerdings korrigiert werden: Urkunden des IM, die in Persien ausgestellt wurden, sind bislang nicht bekannt, wohl aber einige aus diesen Jahren, die in Babylon und Umgebung geschrieben wurden, was gegen einen Aufenthalt IMs in Persien spricht). Aus dieser Zeit sind Verpflichtungsscheine zu IMBs Lasten aus verschiedenen Orten in Persien überliefert: 25.2.1? Cyr (Cyr 15, aus Razumetanu): 20 š; 16.12.1 Cyr (Cyr 29 aus Taḥbakka): 43 š; 26.2.2 Cyr (Cyr 37 aus Urazumetanu): 1 m; 16.6a.2 Cyr (Cyr 58 aus Asurukkanu): 1 m 20 š; 22.6a.2 Cyr (Cyr 60 aus Egbatana): 1 m 30 š.

Zuvor hatte IMB sein Testament gemacht: BM 31698+31743 (Nr. 260). Es handelt sich um eine von ihm selbst verfaßte Urkunde, die am 12.10. 0 Cyr in Borsippa im Beisein von zwei sonst unbekannten Zeugen ausgestellt wurde. In ihr überträgt er seiner Frau sein gesamtes Vermögen (damals befand er sich noch in ungeteilter Erbgemeinschaft mit seinen Brüdern) für den Fall seines Todes (in Z. 16 behält er sich das Verfügungsrecht auf Lebenszeit vor) und überträgt ihr das Nießbrauchsrecht gemeinsam mit dem (bis dahin einzigen) Sohn MNA.

Während seiner Abwesenheit ist die Miete für eines seiner Häuser laut Camb 97 (Nr. 271) an Nuptaja zu zahlen. Seine Frau gibt einen seiner Sklaven (offensichtlich keinen ihrer eigenen Mitgiftsklaven) in die

Die Heirat zwischen Nuptaja, der Tochter Iddin-Marduks, und Itti-Marduk-balātu, dem ältesten Sohn des Nabû-ahhē-iddin aus der Familie Egibi, war wohl kaum eine Liebesheirat, den Hintergrund bildeten vielmehr handfeste geschäftliche Interessen. Die Heirat wurde zwischen Iddin-Marduk und dem Vater des Bräutigams arrangiert, in dessen Hände auch die Mitgift gelangte. Erstaunlicherweise gibt es in den Urkunden keinerlei Hinweise, daß beide in der Zeit davor irgendwelche Geschäfte miteinander getätigten haben, lediglich einmal haben sie vielleicht gemeinsam als Zeuge und Schreiber von Sayce, BOR 4 48 (Nr. 72, 2 Ngl) nachweislich Kontakte gehabt, falls der Name des ersten Zeugen tatsächlich Iddin-Marduk zu lesen ist. Im Gegensatz dazu tauchen der Schwiegersohn Itti-Marduk-balātus und der Schwiegervater seines Sohnes Marduk-nāsir-apli schon einige Zeit vor dem Knüpfen familiärer Bande als Geschäftspartner oder Schreiber in Urkunden des Egibi-Archivs auf.

Wie bereits angedeutet, scheinen sowohl Iddin-Marduk als auch Nabû-ahhē-iddin großes Interesse an einer Verbindung beider Familien gehabt zu haben. Die Egibis haben in mehrfacher Hinsicht profitiert: Zum einen von der großen Menge Geld, die in ihre Geschäfte geflossen ist, zum anderen aber auch, weil sie Zugang zu Iddin-Marduks Tätigkeitssphäre bekamen. Sein Handel mit Naturalien muß überaus ertragreich und gut organisiert gewesen sein, immerhin scheint es, als habe er seinen Reichtum in kürzerer Zeit als die Egibis erworben, die zwei Generationen dafür brauchten. Worin bestanden aber Iddin-Marduks Motive, einem solch umfangreichen Vermögenstransfer zuzustimmen — oder anders ausgedrückt, was hatten die Egibis zu bieten?

Der Vater des Nabû-ahhē-iddin, Šulaja, hatte seit den letzten Regierungsjahren Nabopolassars bis in die zwanziger Jahre Nebukadnezars Geschäfte geführt, die sich in Charakter und Umfang vielleicht mit denen aus Iddin-Marduks Anfangszeit vergleichen lassen. Das Zentrum seiner Tätigkeit lag in der Ortschaft NIGIN-*ti*, deren genaue Lesung und Lokalisierung unsicher ist. Der Aufstieg des Hauses Egibi fällt in die Zeit des Nabû-ahhē-iddin,³⁰⁷ der etwa fünfzehn Jahre älter als Iddin-Marduk gewesen sein dürfte. Er hatte eine Ausbildung als Schreiber erhalten und zeichnete sich durch Intelligenz und politischen Instinkt aus, wodurch seine Karriere als Gerichtsschreiber und Richter ermöglicht und gefördert wurde. In dieser Position kam er mit den vermögenden und einflußreichen Kreisen Babylons in Kontakt. Seine guten Geschäftsbeziehungen zu Neriglissar, dem Schwiegersohn Nebukadnezars, haben sich ohne Zweifel ausgezahlt, als dieser an die Macht kam. Aus dieser Zeit ist der Erwerb umfangreichen Grundbesitzes dokumentiert. Seine Position muß aber integer und unabhängig genug gewesen sein, so daß der Machtwechsel nach Neriglissars Tod ohne erkennbare negative Auswirkungen auf seine Geschäfte blieb.

Lehre zu einem Weber (Cyr 64, Nr. 278). IMB läßt Silber an seine Mutter und seine Ehefrau auszahlen (Cyr 45, Nr. 273). Die Quittung über *urāšu*-Silber, das IMB für IM gezahlt hat, vom 15.6.1 Cyr aus Babylon (Nbn 1091, Nr. 266), scheint zunächst aus diesem Rahmen zu fallen. Dazu ist allerdings anzumerken, daß in Quittungen zwar unbedingt notiert werden muß, wenn der Empfänger durch eine anderen Person vertreten wird, beim Auszahlenden ist dies jedoch nicht unbedingt vonnöten. Die Urkunde spricht also nicht von vornherein gegen IMBs Abwesenheit. Wieder in Babylon erscheint er in Cyr 120 vom 26.5.3? Cyr (Zahlung des Kaufpreises für Sklaven). In der folgenden Urkunde, Cyr 129/130 (Nr. 286 vom 22.8.3 Cyr) geht es bereits um wichtige familiärer Dinge, nämlich die Herauslösung von Nuptajas Mitgift aus dem gemeinsamen Familienvermögen der Söhne NAIs, sicher im Zuge der Erbteilung.

³⁰⁷ Vgl. dazu ausführlich die Darstellung bei van Driel, NAI 50–67.

Über die Vorteile, die Iddin-Marduk aus einer Verbindung mit der Familie Egibi ziehen konnte, lassen sich nur Vermutungen anstellen; aus den Urkunden sind keine konkreten Anhaltspunkte zu gewinnen. Es fällt aber auf, daß die Ehe zwischen Nuptaja und Itti-Marduk-balātu in einem Zeitraum angebahnt worden ist, in dem sich der grundlegende Wandel in der Organisation von Iddin-Marduks Geschäften beobachten läßt, nämlich um das Jahr 4 Nbn. Es ist also gut möglich, daß Iddin-Marduk (und damit auch sein Sohn und Erbe Marduk-rēmanni) vermittelt durch Nabū-ahhē-iddin Kontakte zu einflußreichen Kreisen (z.B. hohen Beamten) knüpfen konnte, die für eine Weiterführung seiner Geschäfte in größerem Maßstab von einem Einfluß waren — wenn man etwa konkret an den Kauf von Wolle aus Einkünften des Kronprinzen Belsazar im Jahre 11 Nbn, die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte im allgemeinen oder den Zugang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen denkt. Man kann in diesem Punkte leider nur spekulieren.

Seit dem Jahre 9 Nbn ist eine Zusammenarbeit zwischen Iddin-Marduk und Itti-Marduk-balātu dokumentiert, denn letzterer erscheint als Mittelsmann seines Schwiegervaters bei Sklavenkäufen,³⁰⁸ Iddin-Marduk seinerseits ist ab 10 Nbn in Urkunden Itti-Marduk-balātus als Zeuge anzutreffen.³⁰⁹ Zu den vier Belegen für *urāšu*-Leistungen Itti-Marduk-balātus im Auftrag seines Schwiegervaters vgl. Anm. 211. Das Darlehen über 5 m Silber, das er im Jahre 15 Nbn von seiner Schwiegermutter erhielt, wurde bereits auf S. 70 erwähnt. Bemerkenswert ist die Urkunde Nbn 1059 (Nr. 253), deren Jahreszahl leider nicht erhalten ist. Es handelt sich um die einzige in Šahrīnu ausgestellte Urkunde aus der Zeit vor Itti-Marduk-balātus Rückkehr aus Persien, die ihn als Gläubiger nennt. Als Ablieferungsort der 30 kur Gerste ist der Speicher auf dem Grundstück des Iddin-Marduk angegeben. Wie bereits dargestellt, ist die Familie Egibi sonst erst seit der Regierungszeit des Cyrus in Iddin-Marduks Einflußgebiet am Borsippakanal aktiv und hat seine dortigen Geschäfte weitergeführt. Die erwähnte Urkunde könnte demnach ein Zeugnis sein, daß sich Itti-Marduk-balātu unter der Regie seines Schwiegervaters „eingearbeitet“ hat.

Ein Zusammenwirken von Iddin-Marduk und Ina-Esagila-ramāt einerseits und Itti-Marduk-balātu andererseits wird auch aus Cyr 160/161 (Nr. 292) deutlich, als Itti-Marduk-balātu umfangreichen Grundbesitz von Mitgliedern der Familie Šangū-Gula erwarb, die bei seinen Schwiegereltern hoch verschuldet waren.³¹⁰

Die Enkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramāts

Von den Enkeln Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramāts sind uns nur die Kinder der Nuptaja bekannt; es sind dies drei Söhne und drei Töchter.³¹¹

³⁰⁸ Urkundengruppe OECT X 105; Nbn 391; 392 (Nr. 170, 172 f.) aus dem Jahre 9 Nbn sowie die dazugehörigen Retroakten Nbn 335 und 390 (Nr. 164, 171). Im Jahre 13 Nbn kauft IMB laut BM 31969 (Nr. 210) den Sklaven Ina-silli-Bēl, ein Teil des Kaufpreises wird an IM (den Gläubiger der Besitzer) ausgezahlt, der in der Folgezeit als Besitzer des Sklaven genannt wird. Das Zusammenwirken von IER und IMB bei Sklavenkäufen in der Zeit des Cambyses wurde auf S. 70 dargestellt.

³⁰⁹ Nbn 443; 669; 675; Moldenke I 28 (Nr. 178, 206, 207, 221).

³¹⁰ Vgl. dazu S. 59 f.

³¹¹ Die Söhne IMBs erscheinen in ihren Urkunden häufig unter einem Kurznamen oder Spitznamen, vor allem dann — aber nicht nur — bezeichnen sie sich als „Sohn des Iddinaja“. Weingort, Egibi 15 f. betrachtet Iddinaja als einen zweiten Namen IMBs und führt Parallelfälle an (vgl. S. 15 mit Anm. 63 f.).

Der Brief CT 22 6, von Iddinaja (Itti-Marduk-balātu) an Qudāšu, seine Mutter, geschrieben, in welchem er sich u.a. nach dem Befinden seiner Kinder erkundigt, nennt Tašmētu-tabni vor Ina-Esagila-bēlet, Širku (Marduk-nāṣir-apli), Libluṭ (Nabū-ahhē-bulliṭ), Puršu (Nergal-ušēzib) und Nanaja-ētirat. Daß diese Reihenfolge dem Alter der Kinder entsprechend gewählt worden ist, wird durch verschiedene Urkunden bestätigt. Die Erbteilungsurkunde Dar 379 nennt die Söhne in der angegebenen Reihenfolge, Marduk-nāṣir-apli erhält als ältester den Vorzugsanteil. Der Spitzname Puršu für Nergal-ušēzib bedeutet "Floh", was wohl für den Jüngsten gedacht ist. Das Testament des Itti-Marduk-balātu aus dem Jahre 0 Cyr (Nr. 260) erwähnt Marduk-nāṣir-apli als bis dahin einzigen Sohn und Erben und legt die Mitgiften für die beiden Töchter fest: Für Tašmētu-tabni ist bereits ein Bräutigam vorgesehen, für ihre jüngere Schwester noch nicht. Da die jüngste, Nanaja-ētirat, bereits im Jahre 3 Camb verheiratet bzw. versprochen wurde, kann man annehmen, daß die drei jüngeren Geschwister während der Regierungszeit des Cyrus zur Welt kamen.

Für Tašmētu-tabni, die älteste Tochter, wurde bereits im Jahr 0 Cyr in Itti-Marduk-balātu's Testament sein Geschäftspartner³¹² Itti-Nabū-balātu/Marduk-bāni-zēri/Bēl-ētiru als Bräutigam bestimmt. Die Mitgift sollte 2 kur landwirtschaftliche Nutzfläche und 5 Sklaven betragen. Damit ist sie fast doppelt so hoch wie die der Schwester Ina-Esagila-bēlet, die älteste Tochter erhielt demnach wie der älteste Sohn einen Vorzugsanteil, allerdings in wesentlich bescheidenerem Maßstab. Der eigentliche Vertrag über die Mitgift stammt aus dem Jahr 3 Cyr.³¹³ Das ursprünglich vorgesehene Grundstück wurde durch 10 m Silber ersetzt, ein guter Preis. Neun Jahre später wird in Camb 214 (Nr. 334) allerdings festgestellt, daß diese Mitgift zwar versprochen, aber nie übergeben worden ist; gleichzeitig erhält Itti-Nabū-balātu die nächstjüngere Schwester Ina-Esagila-bēlet zur Frau. Weingort, Egibi 16 interpretiert das Verhältnis der Urkunden sicher richtig, wenn er einen frühen Tod Tašmētu-tabnis annimmt, viel-

Dagegen wendet sich Ungnad, AfO 14 62. Petschow, BiOr 11 201 f., Krecher, Egibi 66 und van Driel, BiOr 43 7 Anm. 8 lassen die Frage unentschieden. (Ob der sum.na-a oder mu-a geschriebene Name Iddinaja oder Nadnaja zu lesen ist, läßt sich nicht entscheiden; das Fehlen der Variante nad-na-a scheint mir gegen diese Lesung zu sprechen.) Die von Ungnad vertretene These, IMB sei nicht mit Iddinaja identisch, zwingt ihn zu der Annahme, die Söhne IMBs seien nicht dessen leibliche Kinder, sondern die seines Bruders Iddin-Nabū, des "bête noir" der Familie.

Zu den von Weingort, Ungnad und Petschow aufgeführten Argumenten ließen sich die folgenden hinzufügen, die mich bestimmen, die These Weingorts für die wahrscheinlichere zu halten:

1. MNA und seine Brüder werden zwar gelegentlich als Söhne des Iddinaja bezeichnet, jedoch nie als Söhne des Iddin-Nabū.

2. Es gibt fünf Personen, die sich "Sohn des Iddin-Nabū//Egibi" nennen und in den Urkunden des Archivs als Zeugen oder Schreiber belegt sind. Selbst wenn man wie Ungnad, AfO 14 61 zwischen Iddin-Nabū/NAI/Egibi und Iddin-Nabū/Šulaja/Egibi differenzieren würde, bliebe die Frage offen, warum IMB gerade drei von sechs oder mehr Söhnen seines Bruders adoptiert hat, bei Fehlen eines männlichen Erben wäre die Adoption von MNA allein wohl wahrscheinlicher gewesen.

3. Das bisher unbekannte Testament des IMB (Nr. 260) aus dem Jahr 0 Cyr erwähnt drei Kinder, MNA und zwei Schwestern, die offensichtlich bis dahin geboren waren, während die anderen drei Kinder jünger sind. Auch dies spricht gegen eine Adoption des MNA.

³¹² Erstmals 15 Nbn als Schuldner der Nuptaja (IMB ist Zeuge) laut BM 31335 (Nr. 241) und im Jahre 16 Nbn (Nbn 953) im Egibi-Archiv belegt.

³¹³ IMB hatte sich während der Jahre 1 und 2 Cyr in Persien aufgehalten; bald nach seiner Rückkehr ordnete er offenbar eine Reihe von Familienangelegenheiten. Die Mitgift seiner Frau wurde laut Cyr 129/130 (Nr. 286) aus dem ungeteilten Familienbesitz herausgelöst (und damit wohl die Erbteilung eingeleitet, wir wissen allerdings nichts darüber), drei Monate später der Mitgiftvertrag geschlossen: Cyr 143 (Nr. 288). Zu den Mitgiften der Töchter vgl. Roth, JAOS 111 26 f.

leicht ehe die Ehe vollzogen und die Mitgift übergeben worden war. Mit Sicherheit ist sie gestorben, ohne ein lebendes Kind zu hinterlassen, sonst wäre ihre Mitgift nicht an ihre Familie zurückgefallen.

Als Mitgift der Ina-Esagila-bēlet bekommt der Bräutigam keineswegs den gleichen Betrag, der ihrer älteren Schwester zugeschlagen war, sondern lediglich 1 kur Aussaatfläche am Hazuzu-Graben, drei Sklaven und Haustrat, wie es bereits im Testament als Mitgift für die zweite Tochter vorgesehen war (Camb 215, Nr. 335).

Am selben Tag wie ihre Schwester wird auch Nanaja-ētirat (damals höchstens neun Jahre alt) verheiratet. Ihr Bräutigam ist Kurbanni-Marduk/Etelli/Ētiru,³¹⁴ die Mitgift entspricht höchstwahrscheinlich der ihrer Schwester, wenngleich die Beträge auf der Tafel weggebrochen sind.

Diese Mitgiften erscheinen sehr bescheiden, so geht z.B. aus Dar 79 hervor, daß die Pachtauflage des Gesamtgrundstückes (also der Mitgiftgrundstücke einschließlich des Anteils des Marduk-nāṣir-apli und seiner Brüder) im Jahre 3 Dar gerade 14 kur Datteln betrug. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Unterkultur nicht berücksichtigt ist, wahrscheinlich macht die Dattelkultur auch nur einen Teil der Fläche aus. Wie dem auch sei, wenn man Dar 379 betrachtet und die Söhne Itti-Marduk-balāṭus 16 Häuser und über 100 Sklaven unter sich aufteilen sieht, gewinnt man den Eindruck, daß Itti-Marduk-balāṭu nach dem Tode seiner Frau die Töchter schnell und billig unter die Haube bringen wollte und das Vermögen zugunsten der Söhne schonte. Dadurch sah sich seine Schwiegermutter Ina-Esagila-ramāt veranlaßt, nach dem Tod ihres Mannes und ihres Schwiegersohnes nun ihrerseits der Enkelin Nanaja-ētirat eine zusätzliche Mitgift zu verschaffen.³¹⁵

Marduk-nāṣir-apli, der älteste Sohn, übernahm die Leitung der Familiengeschäfte (und damit auch das Urkundenarchiv) nach dem Tod seines Vaters, der relativ früh und wohl unerwartet verstorben war. Das Familienvermögen blieb mehr als zehn Jahre bis 14 Dar ungeteilt, dann drängten offensichtlich die jüngeren Brüder auf Abtrennung ihrer Anteile, die zunächst (laut Dar 379) noch nicht gegeneinander abgegrenzt wurden.³¹⁶ Die landwirtschaftlichen Grundstücke waren von dieser Regelung vorerst ausgenommen. Marduk-nāṣir-apli erhielt als ältester der Söhne einen doppelten Anteil, d.h. die Hälfte des väterlichen Vermögens. Die Erbteilung hat zur Folge, daß seine Brüder in den uns erhaltenen Urkunden danach nur noch am Rande erwähnt werden. Über ihre eigenen Geschäfte und die ihrer Nachkommen gibt es keinerlei Informationen.³¹⁷

³¹⁴ Zum Namen des Ehemannes vgl. OECT X 161 und BM 31854 (Nr. 354 f.). Kurbanni-Marduk ist als Schreiber im Egibi-Archiv häufig bezeugt. Interessanterweise schreiben sich die beiden Schwiegersöhne gegenseitig die Eheverträge aus.

³¹⁵ Vgl. dazu S. 71f.

³¹⁶ MNAs Brüder müssen den Eindruck gehabt haben, daß MNA zu sehr auf seinen eigenen Vorteil bedacht war und ihre Interessen nicht entsprechend vertrat. Auf das Verhältnis der Brüder werfen drei Urkunden aus dem Jahre 18 Dar, die alle am gleichen Tag ausgestellt wurden, ein bezeichnendes Licht: Dar 465–467 (vgl. die Darstellung bei Weingort, Egibi 25). MNA kauft über zwei Mittelsmänner den Anteil seines Bruders Nergal-ušēzib an einem Hausgrundstück und einem Sklaven sowie ein Stück Ackerland, wobei nur der Schreiber den Vorgang durchschaut, die Zeugen aber wechseln. Es sieht so aus, als wollte Nergal-ušēzib, der wohl dringend Geld brauchte, die betreffenden Vermögensobjekte unter keinen Umständen an MNA verkaufen. Auch der Prozeß, den MNAs Großmutter IER gegen ihn im Jahre 15 Dar wegen eines Hauses anstrengte, zeigt die Spannungen in der Familie.

³¹⁷ Aus Dar 379 geht lediglich hervor, daß Nergal-ušēzib im Jahre 14 Dar bereits verheiratet war, denn die Mitgift seiner Frau wird bei der Erbteilung berücksichtigt.

Von Marduk-nāṣir-apli sind weit über 300 Urkunden überliefert, die bis ins Jahr 33 Dar reichen und den Fortgang der Egibi-Geschäfte dokumentieren, allerdings wird deren Umfang und Bedeutung besser zu beurteilen sein, wenn die unpublizierten späten Egibi-Texte des British Museum in die Untersuchung einbezogen werden können.³¹⁸ Seine Heirat mit Amat-Bāba aus der Familie Nabaja³¹⁹ spätestens im Jahr 1 Dar war unter geschäftlichen Aspekten eine ebensolche Glanzpartie wie die seines Vaters.

Die Urenkel Iddin-Marduks und Ina-Esagila-ramâts

Von den Urenkeln Iddin-Marduks sind zwei Kinder Marduk-nāṣir-aplis bekannt, der Sohn Nidinti-Bēl und die Tochter Erištu. Nidinti-Bēl, der die Urkunden des Egibi-Archivs von seinem Vater übernommen hat, wird letztmalig in einer Urkunde aus dem Akzessionsjahr Šamaš-erības erwähnt, der jüngsten Urkunde, die sich diesem Archiv zuordnen läßt.³²⁰ Es ist daher zu vermuten, daß er es war, der das Aussortieren und Sicherstellen aller alten und für die aktuellen Vorgänge unbedeutenden Urkunden und Duplikate in der unruhigen Zeit zu Beginn von Xerxes' Regierung veranlaßte. Das weitere Schicksal der Familie Egibi läßt sich daher nicht mehr verfolgen. Die Ehepartner von Marduk-nāṣir-aplis Kindern sind bekannt.³²¹ Die Mitgiften, die Erištu und Nidinti-Bēls Ehefrau erhalten haben, entsprechen in ihrer Größenordnung denen der vorangegangenen Generation, Anzeichen eines wirtschaftlichen Niedergangs der Familie lassen sich daher nicht erkennen.

Der bei Ungnad und Weingort erwähnte Arad-Bāba/Nergal-ušēzib/Egibi kann kein Urenkel Iddin-Marduks sein.³²²

Ein Sohn der Ina-Esagila-bēlet, Bēl-uballit, wird in Dar 316 als Erbe seines Vaters erwähnt, vielleicht ist auch Marduk-ētir/Itti-Nabū-balātu/Bēl-ētiru, Schreiber von VAS 6 161, ein Urenkel Iddin-Marduks.

³¹⁸ Vgl. dazu Anm. 32.

³¹⁹ Ob dieser Zweig der Familie Nabaja mit IER nahe verwandt ist, läßt sich nicht in Erfahrung bringen. Die Eheurkunde ist nicht überliefert, da Dar 26 (8.12.1 Dar) ein Mitgiftgrundstück erwähnt, liefert sie den terminus ante quem. Vgl. die Darstellung bei Roth, JAOS 111 27–29.

³²⁰ Straßmaier, ZA 3 157.

³²¹ Die entsprechenden Urkunden wurden von M. Roth in JAOS 111 29–34 in Umschrift mitgeteilt und behandelt. Erištu wurde von ihrem Vater im Jahre 25 Dar mit Marduk-iqīšanni/Gimillu/Munabbiṭtu verheiratet, die Mitgift umfaßte 2 Grundstücke von je 0.3.2 kur, 5 m Silber, 2 Sklaven und Haustrat. Die Herausgabe aller Bestandteile zog sich fast 10 Jahre bis nach MNAs Tod hin. Zusätzlich zu der bei Roth in Anm. 33 erwähnten Urkunde gibt es einen weiteren publizierten Text, der das Mitgiftgrundstück betrifft: Dar 208. Es handelt sich um einen Verpflichtungsschein über die Pachtauflage (30 kur Datteln). Da in dieser Urkunde festgehalten wird, daß die Abrechnung über die Pachtauflage des 26. Jahres (kollationiert) noch nicht erfolgt ist, dürfte die zerstörte Jahreszahl des Datums als 27 Dar zu lesen sein.

Nidinti-Bēl war seit spätestens 32 Dar mit Šušanni/Rīmūt-Bēl/Banuni verheiratet. Die Bestandteile der Mitgift wurden mehrfach ausgetauscht, ihr Wert überstieg insgesamt 30 m Silber.

³²² Weingort, Egibi 23; Ungnad, AfO 14 64. Arad-Bāba erscheint bereits 5 Dar als Schreiber der Urkunde Dar 156. Wäre er ein Neffe MNAs, so hätte dieser sein Onkel, der ältere Bruder seines Vaters, erst vier oder fünf Jahre zuvor geheiratet. Für einen Neffen MNAs ist er somit zu alt. Es ist weit eher wahrscheinlich, daß es sich um den Sohn des Nergal-ušēzib/Aplaja/Egibi handelt, der in Nbn 954 (Egibi-Text) im Jahre 16 Nbn als Zeuge genannt wird.

Zusammenfassung

Die Urkunden des Iddin-Marduk gestatten es — trotz ihrer begrenzten Aussagefähigkeit — die Karriere eines babylonischen Geschäftsmannes im 6. Jahrhundert v. Chr. zu verfolgen, dem es gelungen ist, aus relativ bescheidenen Anfängen durch den Handel mit Naturalien zu Reichtum zu kommen und Kontakt zu einflußreichen Kreisen zu knüpfen. Damit ist er einerseits ein typischer Vertreter einer Schicht von Geschäftsleuten, die in ähnlicher Art und Weise unter den günstigen Rahmenbedingungen seit Mitte der Regierung Nebukadnezars II. operierten, aber andererseits, was den Erfolg seiner Bemühungen angeht, eine Ausnahmerscheinung.

Der Kern von Iddin-Marduks Geschäftstätigkeit läßt sich als Aufkauf von lebenswichtigen Gütern (Nahrungsmitteln, Wolle) in den ländlichen Gebieten um Babylon und deren Transport, Lagerung und Verkauf charakterisieren, wobei die Mechanismen des Absatzes nicht durch Quellen belegt werden können. Zeitgleiche kleinere Privatarchive wie auch Informationen über andere Geschäftsleute in Urkunden des Egibi-Archivs zeigen, daß eine große Zahl von Personen aus der städtischen Mittel- und Oberschicht in ähnlicher Weise tätig war, also in einer Vermittlerfunktion zwischen Produzenten und Verbrauchern. Obwohl sie vielfältige geschäftliche Kontakte zu königlichen Beamten und Tempelpersonal hatten, erschienen sie dabei selbst nicht als Vertreter einer Institution, sondern agierten offenbar als Privatpersonen.

Wenn der Aufkauf von Naturalien für Iddin-Marduk und eine ganze Reihe anderer Geschäftsleute ein lukratives Unternehmen darstellte, so setzt dies entsprechende Absatzmöglichkeiten voraus. Insbesondere die nahegelegene Hauptstadt Babylon kommt dafür in Betracht. Seit Nebukadnezar II. wurde sie großzügig ausgebaut und ihre Bevölkerung nahm bedeutend zu, vor allem jener Anteil, der weder über Grundbesitz verfügte, noch in der Landwirtschaft tätig war und daher mit dem Lebensnotwendigen versorgt werden mußte. Folglich ist mit einem steigenden Bedarf an Nahrungsmitteln zu rechnen.

Inwieweit sich Bedarf und Angebot auf die aktuellen Preise der Nahrungsmittel ausgewirkt haben, läßt sich anhand der Urkunden nicht ermitteln — daß die Händler einen beträchtlichen Gewinn erzielen wollten und konnten, steht außer Frage. Insbesondere die zu dieser Zeit häufig praktizierte Form der *harrānu*-Geschäfte mit ihrem klar definierten Tätigkeitsfeld bei Teilung des als *utru* bezeichneten Gewinnes belegt dies.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Gebiet um Babylon war entweder Tempelland, das von Tempelpersonal und Pächtern bewirtschaftet wurde, oder in privatem Besitz. Außerdem gab es Ländereien, die vom König an Dienstpflchtige vergeben worden waren, während eine Domänenwirtschaft offenbar keine bedeutende Rolle spielte. Es ist anzunehmen, daß kleine Pächter und bäuerliche Produzenten, die auf eigenem Grund und Boden arbeiteten, in erster Linie Nahrungsmittel zur Selbstversorgung anbauten und nur in begrenztem Umfang in der Lage waren, über Pachtzins, Steuern und Abgaben hinaus für den Austausch zu produzieren. Gerade diese Überschüsse waren aber im wesentlichen der Gegenstand von Iddin-Marduks Geschäften, insbesondere in den frühen Phasen bis um das Jahr 3 Nbn. Seine Aufkaufstrategie ist exemplarisch und wurde, mehr oder weniger erfolgreich, auch von anderen verfolgt.

Im Zentrum seiner Geschäftstätigkeit stand der Handel mit Gerste und Datteln, den Grundnahrungsmitteln im Zweistromland, sowie Zwiebeln. Offensichtlich hatte sich Iddin-Marduk auf dieses wichtige Gemüse spezialisiert, denn es wird in seinen Urkunden überaus häufig und in beträchtlichen Größenordnungen (bis zu 395000 Bund) erwähnt, während es in den Urkunden anderer Geschäftsleute eher am Rande erscheint. Möglicherweise hat er bewußt eine Marktlücke ausgenutzt, denn der Bedarf war sicher in der gleichen Größenordnung wie bei Gerste und Datteln gewachsen, Transport und Lagerung waren aber — bezogen auf den gleichen Wert (1 š Silber entspricht etwa 2 Zentnern Gerste gegenüber 77 m Zwiebelzopf oder 1000 Bund Zwiebeln) — wesentlich aufwendiger. Man kann davon ausgehen, daß in der Regel Zwiebeln für den Eigenbedarf immer mit angebaut wurden, denn sie stellen keine Ansprüche an den Boden und vertragen relativ viel Salz.

Iddin-Marduk, der in Babylon ansässig war, konzentrierte seinen Aufkauf auf drei südwestlich von Babylon gelegene Ortschaften am Borsippakanal, Šahrīnu, Bīt-Ṭāb-Bēl und Til-Gula. Durch ihre Lage war diese Gegend als Lieferant von Nahrungsmitteln nach Babylon besonders geeignet, zumal mit dem Kanal ein bequemer und billiger Transportweg zur Verfügung stand.

Es lassen sich drei wesentliche Methoden des Aufkaufs ermitteln. Lieferungskäufe von größeren Posten zur Erntezeit sind durch kurzfristige Verpflichtungsscheine und Quittungen bezeugt. Die Urkunden weisen darauf hin, daß zwischen dem Zeitpunkt des Kaufes und dem Abtransport der Ware noch ein oder zwei Wochen vergehen konnten, in denen die Ware (insbesondere Zwiebeln) nach Qualität zu sortieren und zu bündeln war. Aus verschiedenen Urkunden geht hervor, daß Iddin-Marduk große Posten von Naturalien von Beamten aufkauft, denen das Einziehen von Naturalabgaben und Steuern oblag.

Die Gewährung von Darlehen an bäuerliche Produzenten gegen Rückzahlung in Naturalien zur Erntezeit stellt eine häufig praktizierte Methode dar, sich bereits einige Monate vor der Ernte die Lieferung von Teilen des zu erwartenden Ertrags zu sichern. Gleichzeitig ist eine derartige Forderung aber auch eine Abnahmegarantie, die dem Produzenten die in kleinem Maßstab unmögliche oder wenig effektive Vermarktung erspart und daher einen Anreiz oder Zwang darstellt, Überschüsse zu erzielen. Es ist deswegen gut möglich, daß Iddin-Marduk auf diese Weise den verstärkten Anbau von Zwiebeln weit über den Eigenbedarf hinaus, also einen marktorientierten Anbau, im Gebiet am Borsippakanal stimuliert und gefördert hat.

Der Transport der Produkte erfolgte auf dem Wasserweg. Aus diesem Grund wird in vielen Verpflichtungsscheinen über Naturalien als Lieferort "am Kanal" angegeben. Des weiteren wurden Boote für den Transport gemietet und Steuern für die Benutzung des Kanals an den zuständigen königlichen Beamten gezahlt. In Laufe der Zeit hat Iddin-Marduk selbst Grundstücke mit Speichergebäuden am Kanal erworben und Speicher gemietet und instandsetzen lassen, was den Warenumschlag zweifellos effektiver gestaltet hat.

Die Organisationsform von Iddin-Marduks Geschäften unterlag einem mehrfachen Wandel. War er anfangs (seit etwa 28 Nbk) gemeinsam mit seinem Bruder aktiv, so engagierte er sich zwischen 33 Nbk und etwa 3 Nbn bei Beteiligungsunternehmen, sogenannten *harrānu*-Geschäften, mit verschiedenen Partnern. Während der ersten Jahre reichte sein eigenes Vermögen für Handelsunternehmungen in größerem Stil

noch nicht aus, so daß er mit Geschäftseinlagen anderer operierte. Seit etwa 40 Nbn war er geschäftlich unabhängig und stellte seinerseits mehreren Traktatoren beträchtliche Geschäftseinlagen zur Verfügung. Er beschränkte sich allerdings nicht darauf, von seinem Vermögen passiv zu profitieren, sondern blieb weiterhin selbst in seiner Handelstätigkeit engagiert.

Um das Jahr 3 Nbn ist eine allmähliche Wandlung in Art und Organisation seiner Geschäfte zu erkennen. Offensichtlich hatte sich Iddin-Marduk im Gebiet am Borsippakanal etabliert, ein Netz von Beziehungen zu ortsansässigen Lieferanten und zuständigen Beamten geknüpft und durch die Gewährung von Darlehen an die bäuerliche Bevölkerung Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen, die es weniger einflußreichen Konkurrenten schwer machten, erfolgreich zu operieren. Da seine Geschäfte dadurch berechenbarer wurden, erwiesen sich *harrānu*-Geschäfte nicht mehr als optimale Organisationsform. Seine langjährigen Partner schieden aus.

In dieser Umbruchszeit wurde auch die Ehe zwischen Iddin-Marduks Tochter und Itti-Marduk-balātu aus dem Hause Egibi angebahnt. Während dies für die Egibis den Transfer von 24 m Silber und langfristig den Einstieg in Iddin-Marduks Geschäfte am Borsippakanal brachte, konnte Iddin-Marduk wohl vor allem von den Beziehungen dieser Familie zu höchsten Verwaltungsbeamten profitieren, die ihm den Zugang zu Großaufträgen verschaffen konnten.

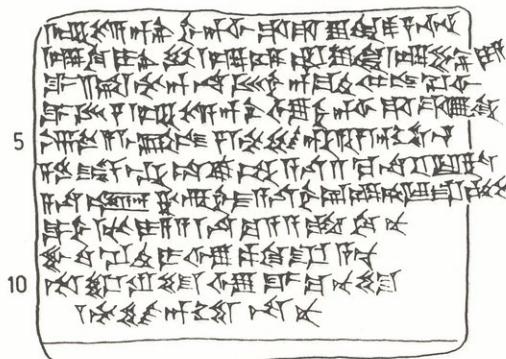
An Stelle seiner früheren Geschäftspartner wurden Personen aktiv, die in einem Unterstellungsverhältnis zu ihm standen, darunter auch zwei Sklaven, die wahrscheinlich in seinem Hause aufgewachsen waren, eine entsprechende Ausbildung erhalten hatten und später in den Besitz der Familie Egibi übergingen. Aus Hinweisen in Briefen, aber auch aus einigen Urkunden geht hervor, daß Iddin-Marduk neben Aufkaufgeschäften zunehmend auch die Bewirtschaftung großer Flächen betrieb, indem er ökonomisch abhängigen Personen (Pächtern) Saatgut, Rationen und wohl auch Zugvieh zur Verfügung stellte. Bei den Arealen handelte es sich allem Anschein nach um Tempelland. Möglicherweise deuten sich damit Entwicklungen an, die später zur Etablierung eines Generalpachtssystems geführt haben, wie es sich zu Zeiten von Iddin-Marduks Enkeln erkennen läßt.

Zur Anlage der Gewinne, die Iddin-Marduk bei seinen Geschäften erzielte, lassen sich gewisse Informationen erschließen, die ihre vorwiegend produktive Verwendung belegen. Dazu dürfte der Kauf von Sklaven zu rechnen sein, die ihrerseits, sofern sie nicht in der Hauswirtschaft oder für Iddin-Marduk geschäftlich tätig waren, auf eigene Rechnung bei Zahlung der Sklavenabgabe gearbeitet haben oder vermietet wurden. Der Erwerb von Grundstücken geht indirekt aus Urkunden hervor, die am Kanal gelegene und mit Speichern bebaute Grundstücke Iddin-Marduks als Lieferort für Naturalien erwähnen. Das Fehlen jeglicher Haus- und Feldkaufverträge liegt im Charakter des Archivs begründet und erlaubt keine Aussage, in welchen Umfang landwirtschaftlich nutzbare Flächen erworben und gewinnbringend bewirtschaftet wurden. Die Vermietung von Häusern läßt sich belegen. Auch die seit 3 Nbn zunehmenden Darlehensgeschäfte ohne Fälligkeitstermin zu üblichen Zinssatz von 20% mit Pfandbestellung müssen unter dem Aspekt der profitablen Anlage erzielter Gewinne gesehen werden. In einigen Fällen ist zu erkennen, daß sie den Schuldern zur Finanzierung eigener Geschäfte dienten.

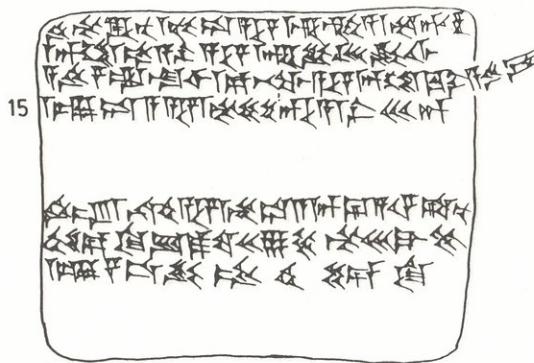
TAFELN

Nr. 16
BM 41396

Vs



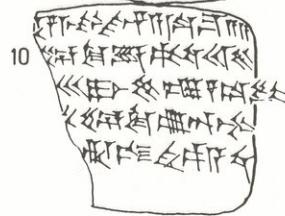
Rs



Nr. 26

DT 31

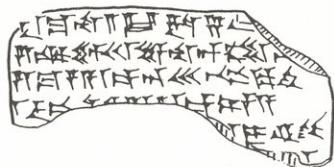
Vs



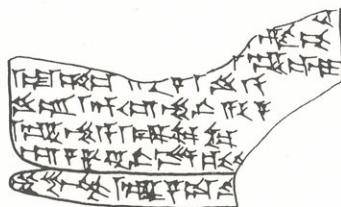
Nr. 37

BM 31650

Vs



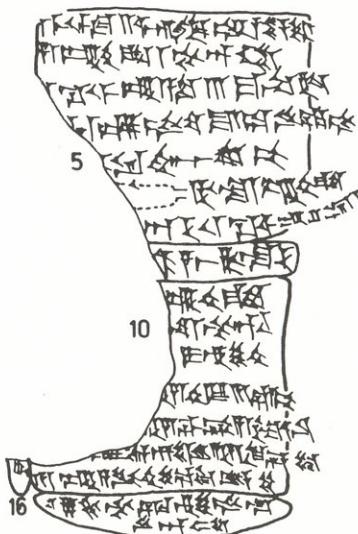
Rs



Nr. 51

BM 31491

Vs

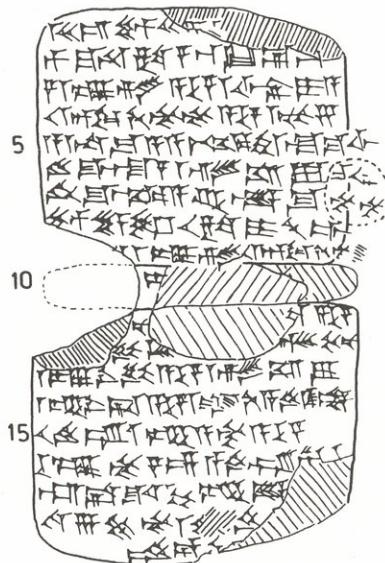


Rs

Nr. 54

BM 33124

Vs



Rs

Nr. 58

BM 30442

Vs



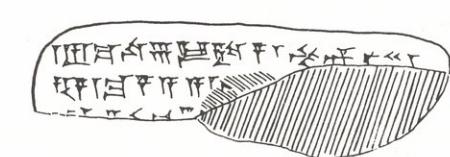
Rs



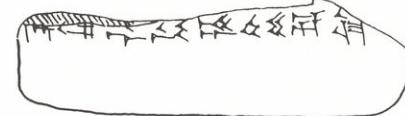
Nr. 84

BM 31984

Vs



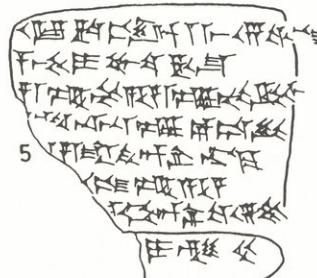
Rs



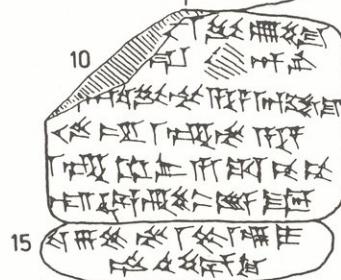
Nr. 93

BM 31785

Vs



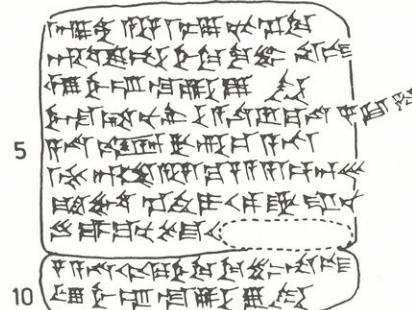
Rs



Nr. 99

BM 30614

Vs

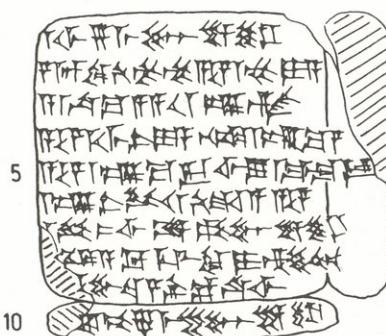


Rs

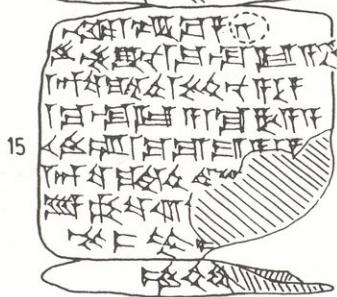


Nr. 102
BM 30967

Vs

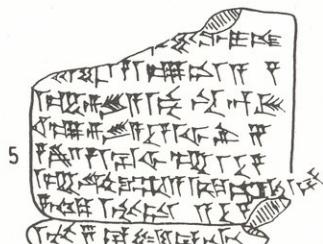


Rs



Nr. 134
BM 31563

Vs



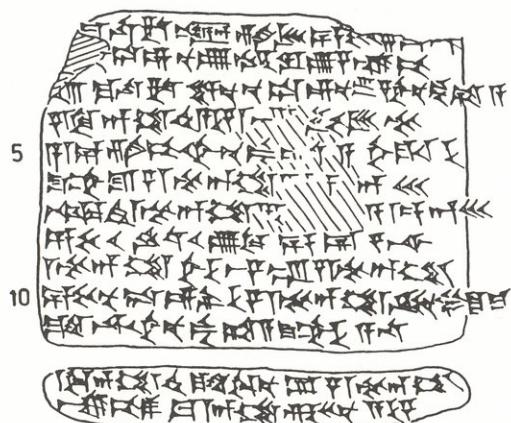
Rs



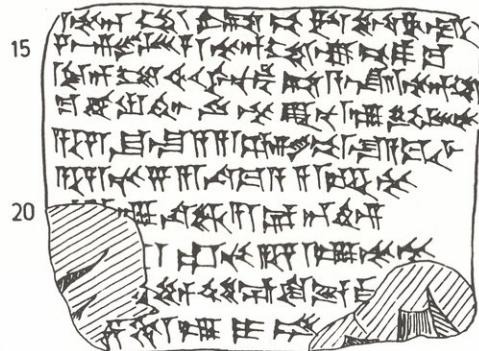
Nr. 137

BM 33114

Vs



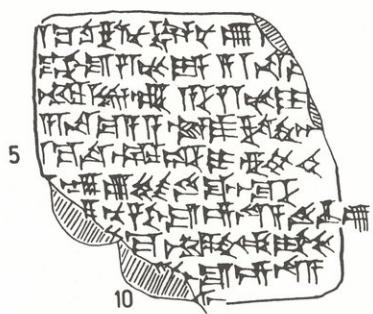
Rs



Nr. 139

BM 30692

Vs



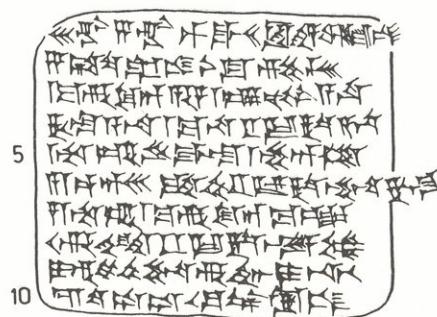
Rs



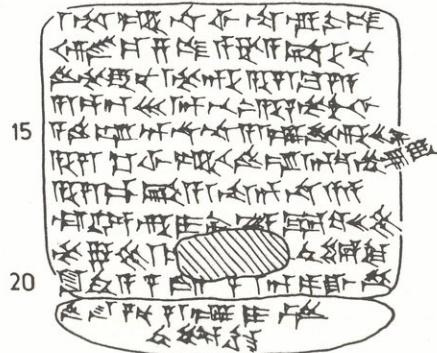
Nr. 151

BM 32921

Vs



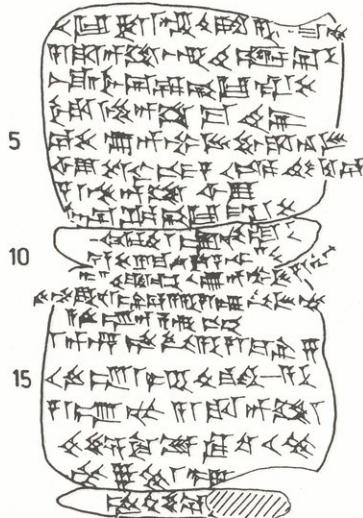
Rs



Nr. 157

BM 30986

Vs

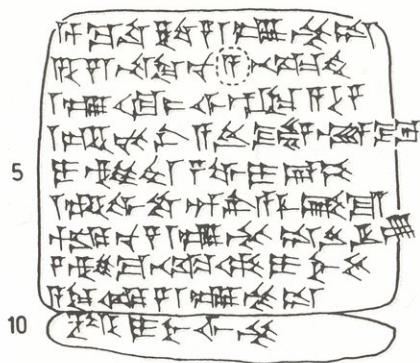


Rs

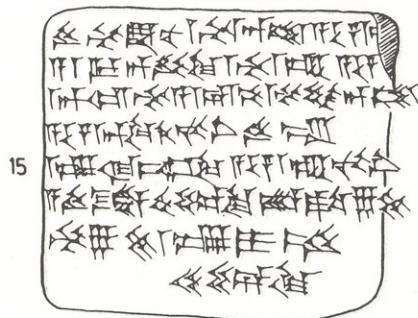
Nr. 159

BM 30807

Vs



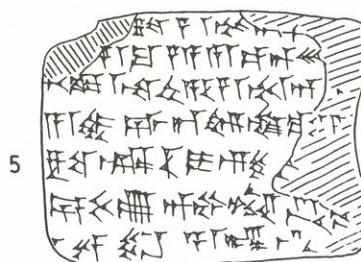
Rs



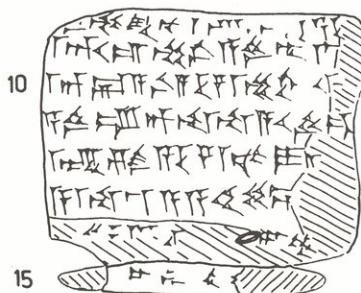
Nr. 161

BM 31128

Vs



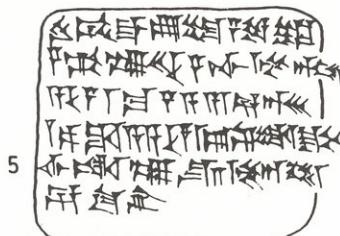
Rs



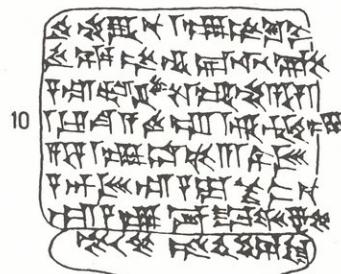
Nr. 175

BM 30662

Vs



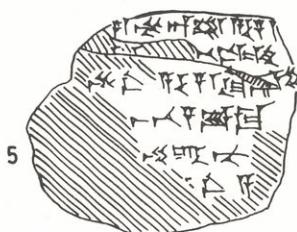
Rs



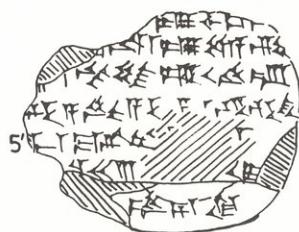
Nr. 183

BM 31704

Vs



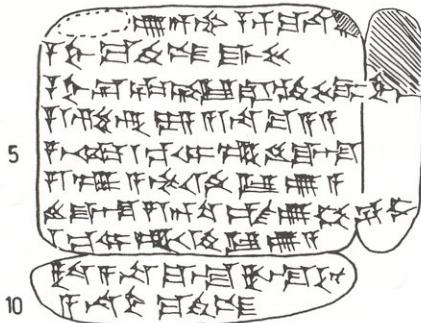
Rs



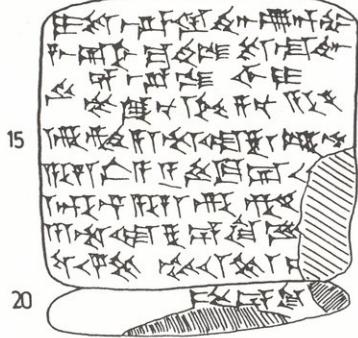
Nr. 196

BM 30544

Vs



Rs



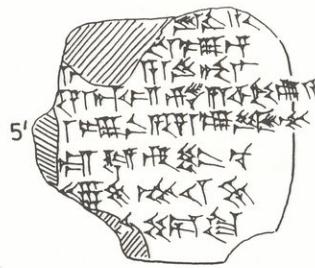
Nr. 197

BM 32130

Vs



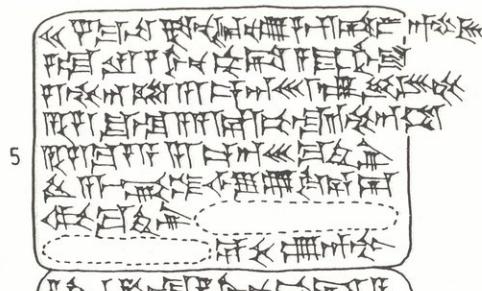
Rs



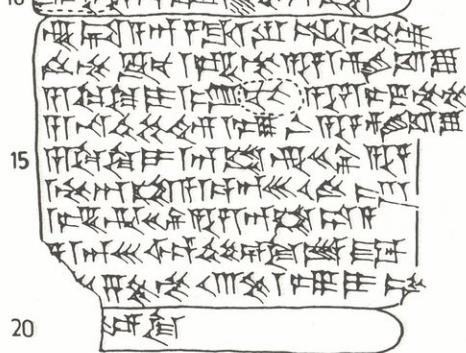
Nr. 209

Tafel aus Privatbesitz

Vs



Rs



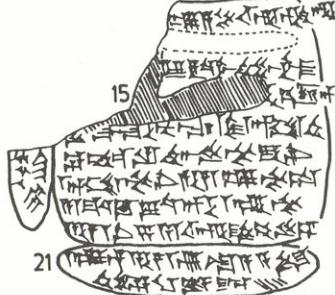
Nr. 210

BM 31969

Vs



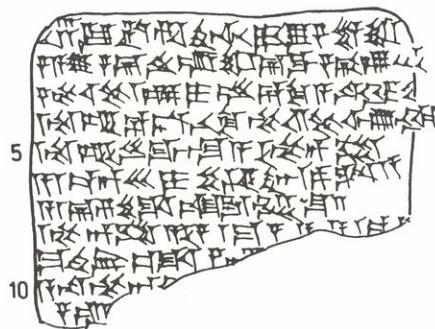
Rs



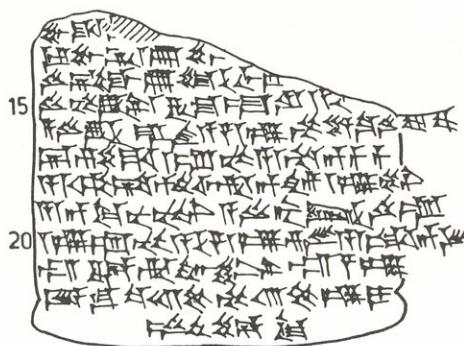
Nr. 214

BM 36336

Vs



Rs



Nr. 219

BM 31600

Vs

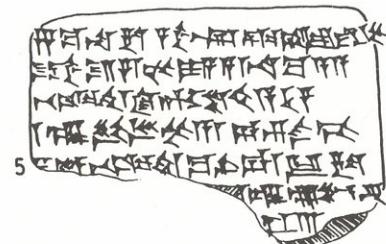


Rs

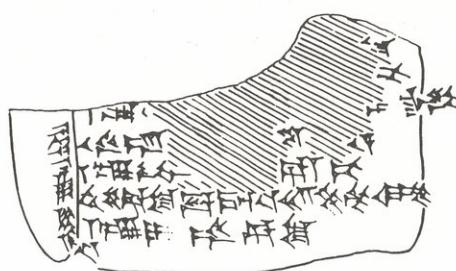
Nr. 232

BM 31752

Vs



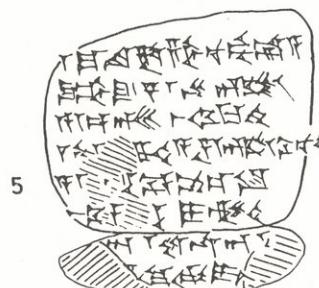
Rs



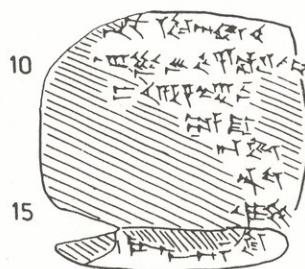
Nr. 241

BM 31335

Vs



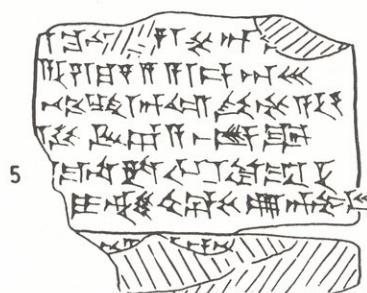
Rs



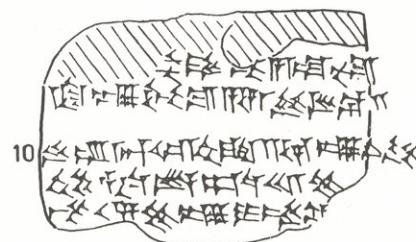
Nr. 243

BM 31560

Vs



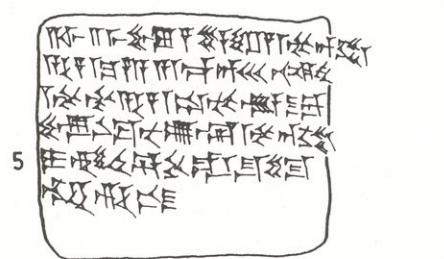
Rs



Nr. 244

DT 276

Vs



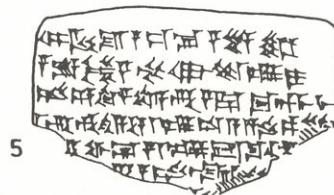
Rs



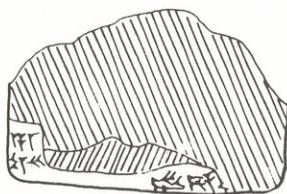
Nr. 251

BM 31644

Vs



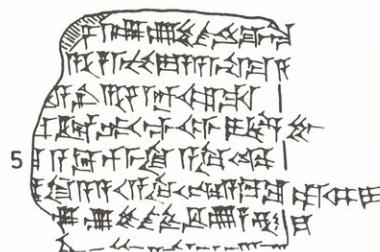
Rs



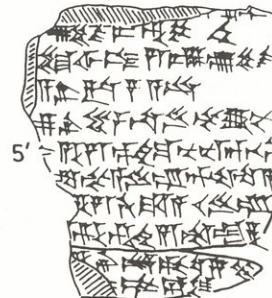
Nr. 254 a

BM 31612

Vs



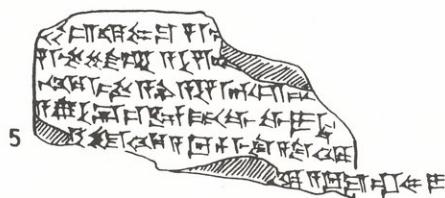
Rs



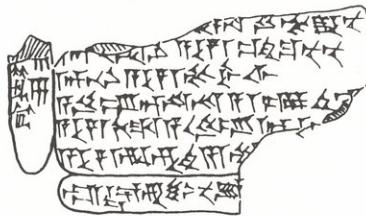
Nr. 254 b

BM 31436

Vs



Rs



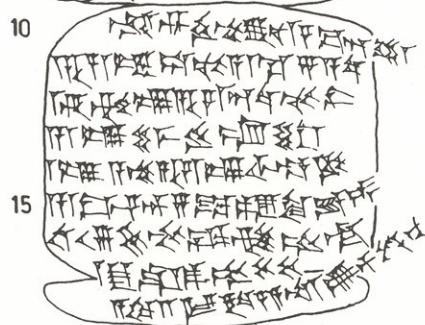
Nr. 259

BM 31078

Vs



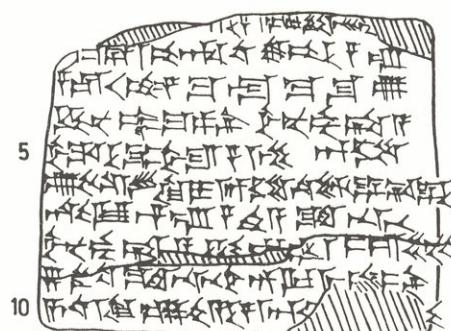
Rs



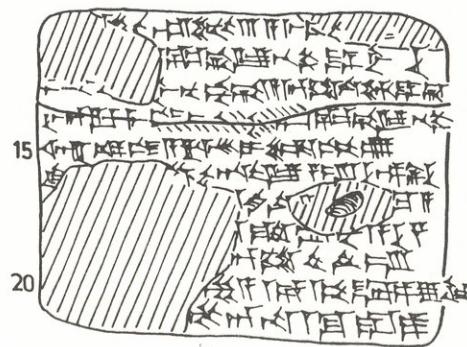
Nr. 260 a

BM 31698 + 31743

Vs



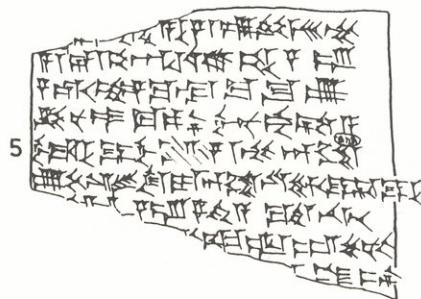
Rs



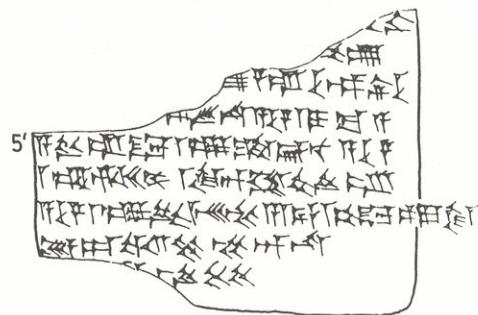
Nr. 260 b

BM 31693

Vs



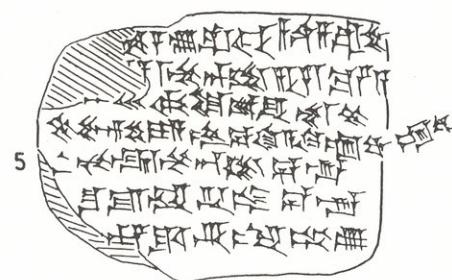
Rs



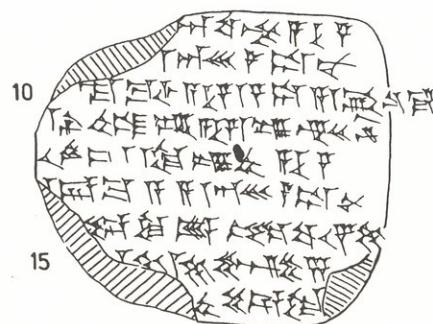
Nr. 265

BM 30359

Vs



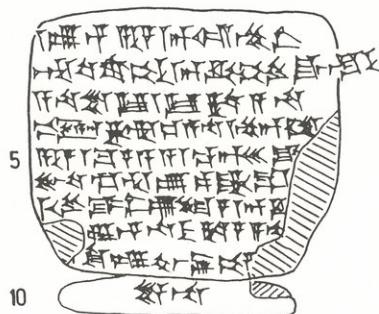
Rs



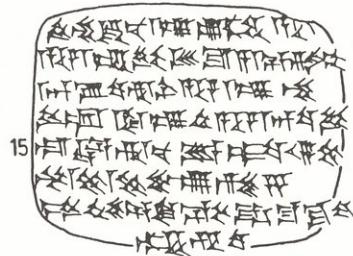
Nr. 267

BM 30428

Vs



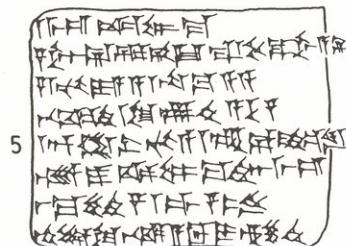
Rs



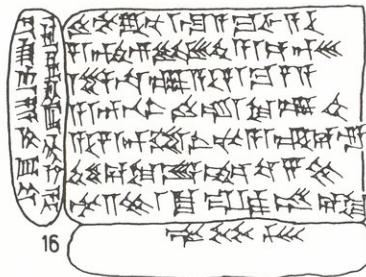
Nr. 274

BM 33059

Vs



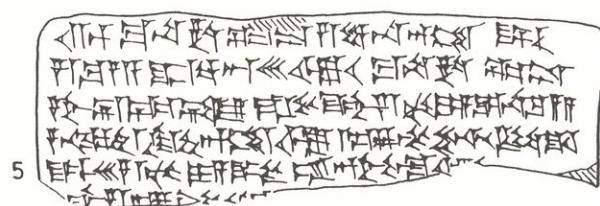
Rs



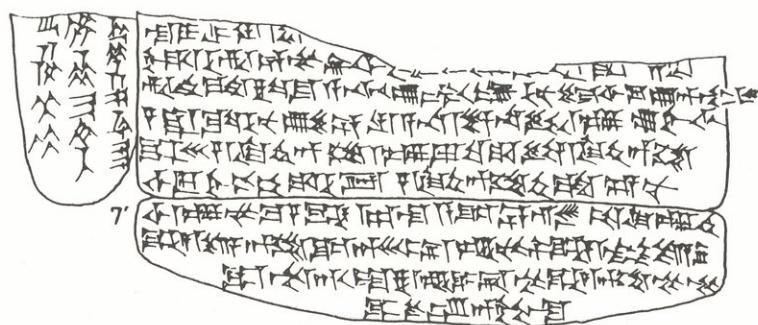
Nr. 291

BM 31435

Vs



Rs

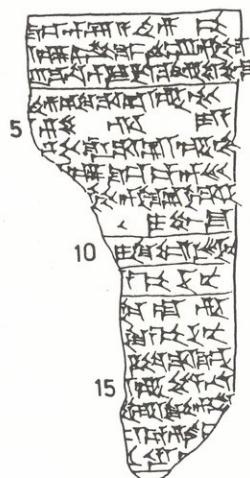


Nr. 292

BM 37077

Vs nicht erhalten

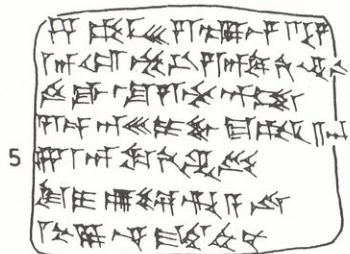
Rs



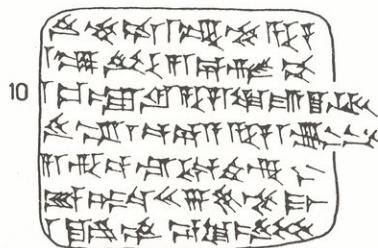
Nr. 295

BM 30779

Vs



Rs



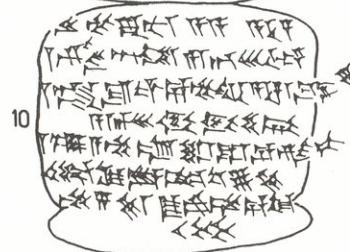
Nr. 296

BM 31222

Vs



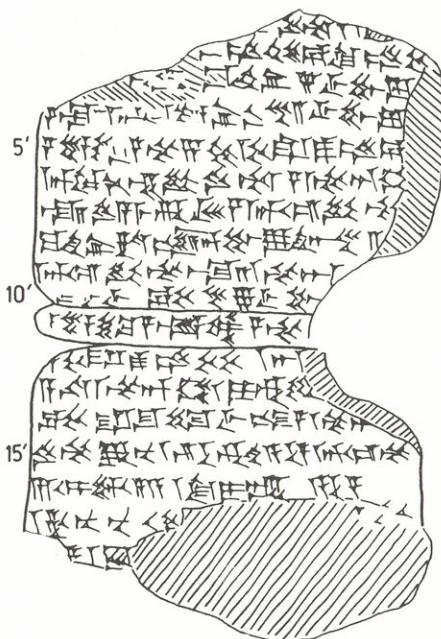
Rs



Nr. 299

BM 31758

Vs

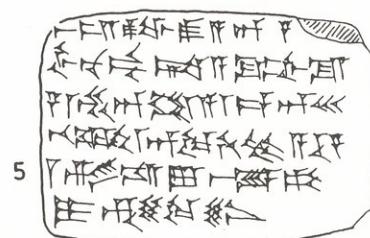


Rs

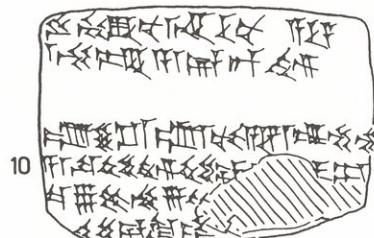
Nr. 304

BM 31329

Vs



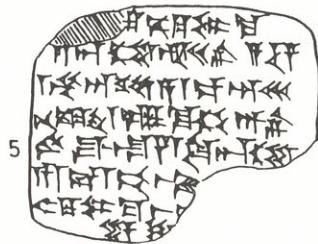
Rs



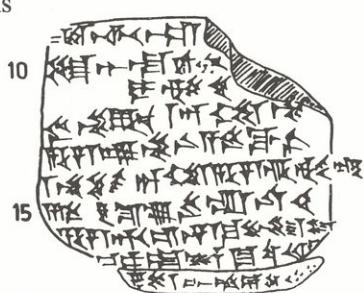
Nr. 305

BM 30695

Vs



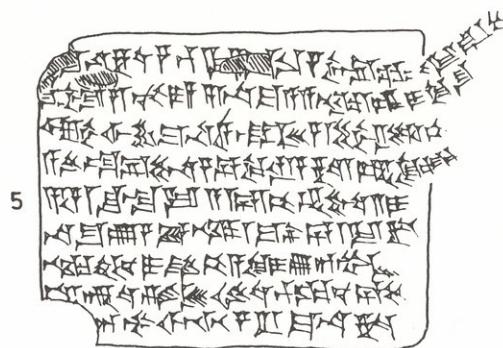
Rs



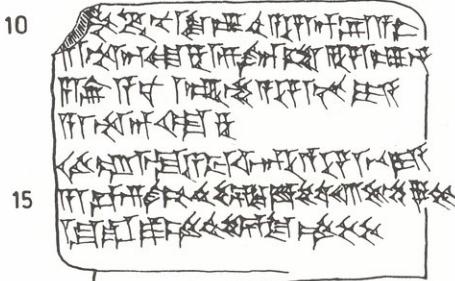
Nr. 307

BM 31265

Vs

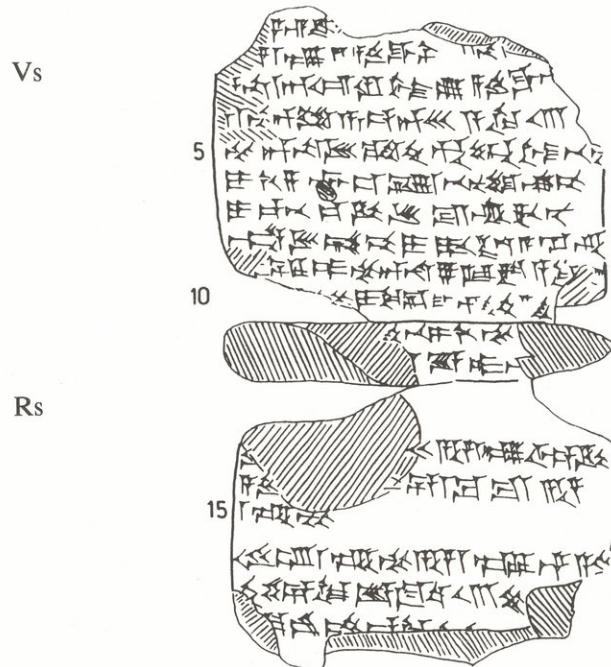


Rs



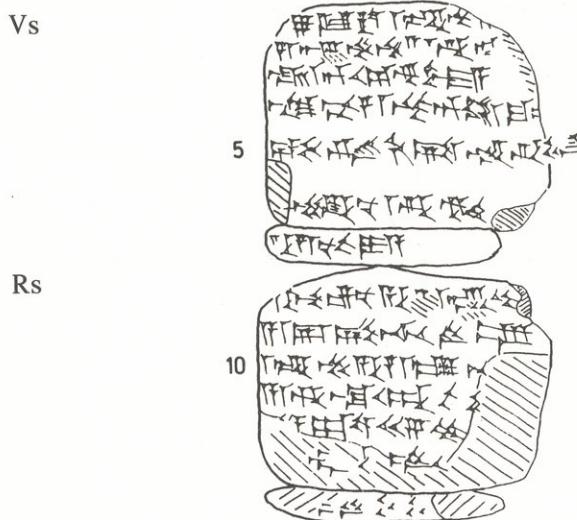
Nr. 311

BM 31781



Nr. 312

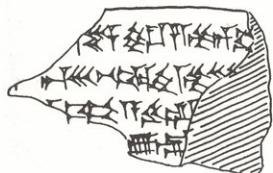
BM 31469



Nr. 314

76-11-17, 2626

Vs



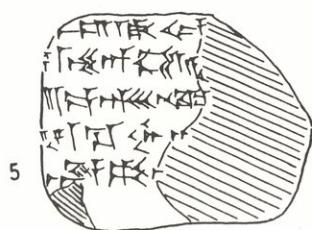
Rs



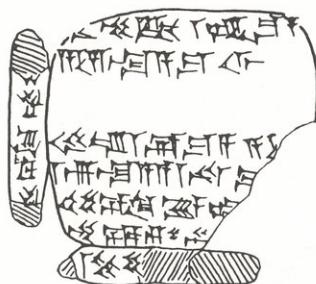
Nr. 316

BM 31304

Vs



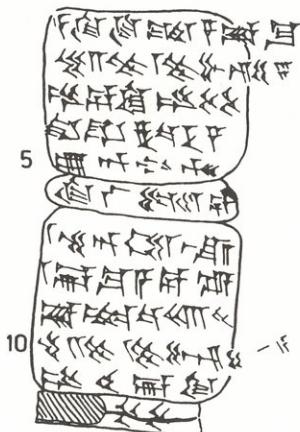
Rs



Nr. 325

BM 35529

Vs

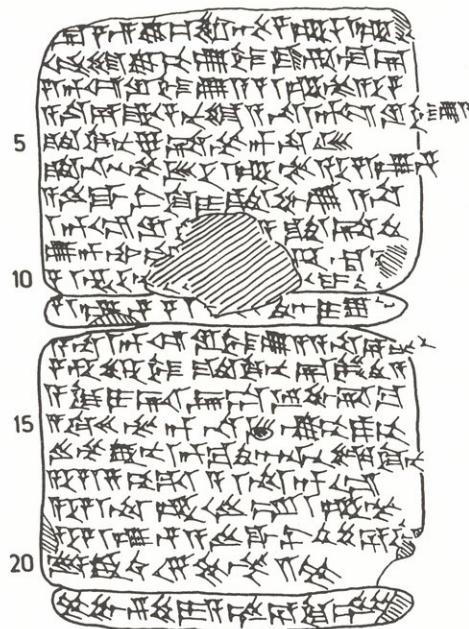


Rs

Nr. 326

BM 36432

Vs



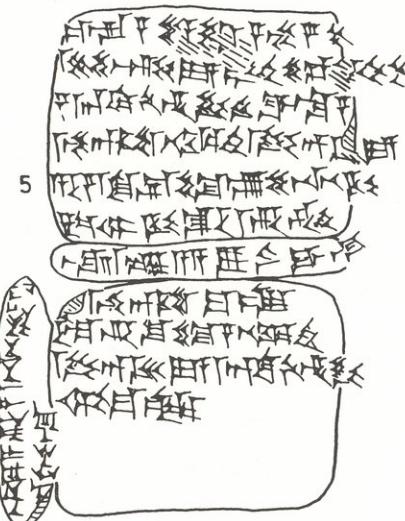
Rs

15
20

Nr. 339

BM 31204

Vs

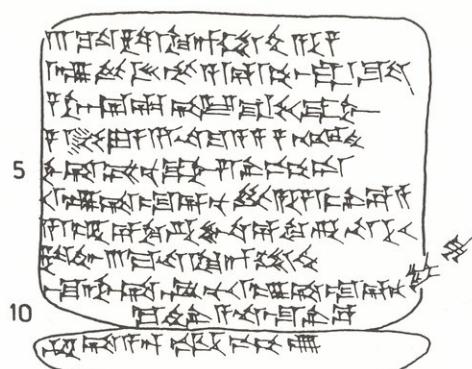


Rs

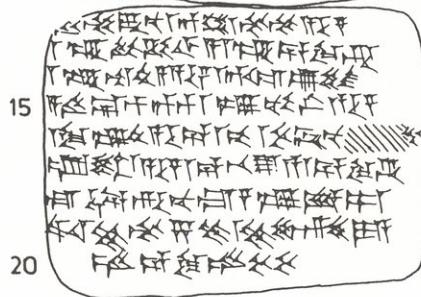
Nr. 342

BM 31337

Vs



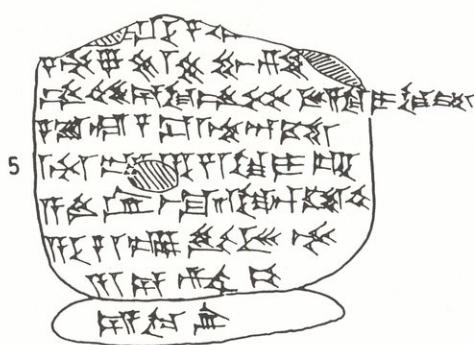
Rs



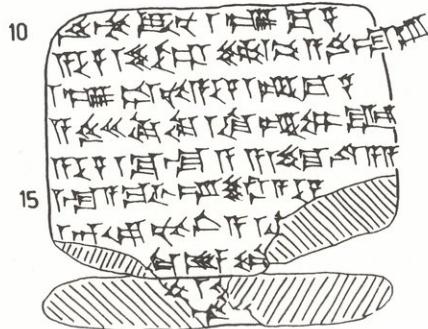
Nr. 346

BM 30910

Vs



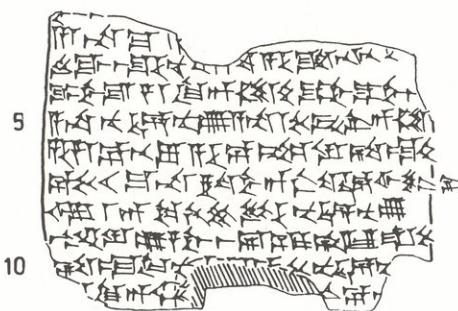
Rs



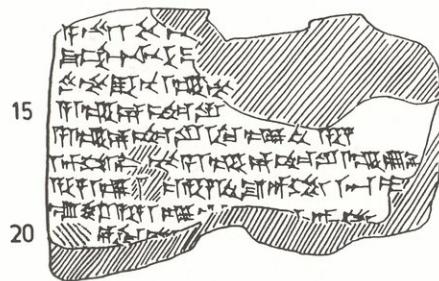
Nr. 355

BM 31854

Vs



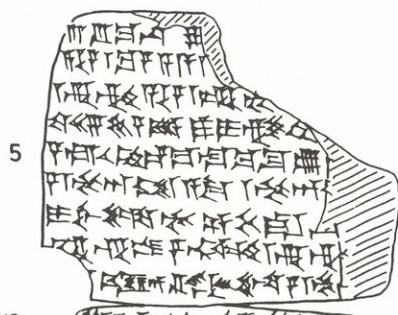
Rs



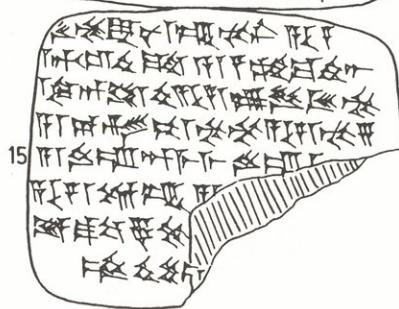
Nr. 356

BM 30548

Vs



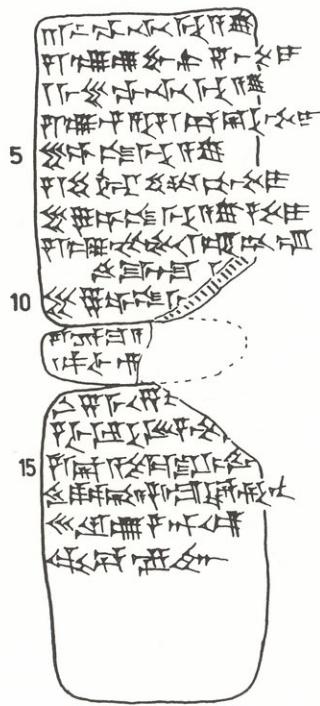
Rs



Nr. 357

BM 30564

Vs



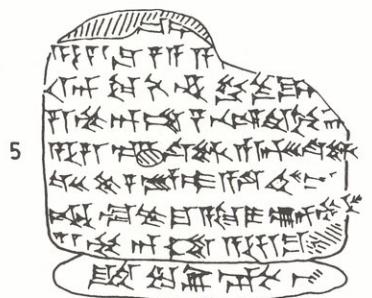
Rs



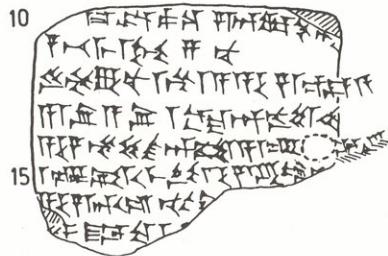
Nr. 358

BM 30649

Vs



Rs



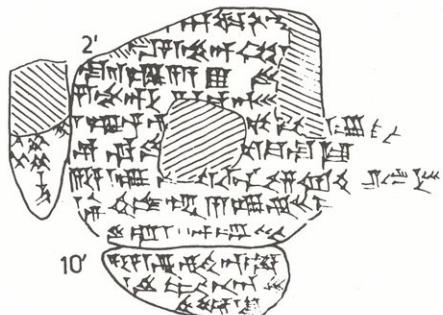
Nr. 359

BM 30653

Vs



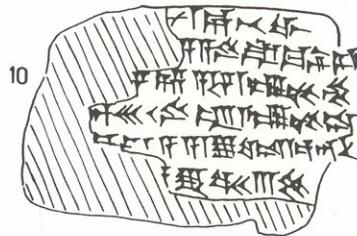
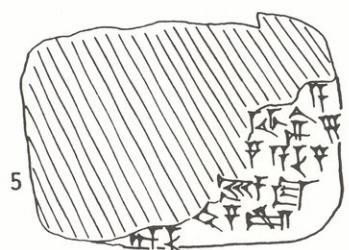
Rs



Nr. 360

BM 30664

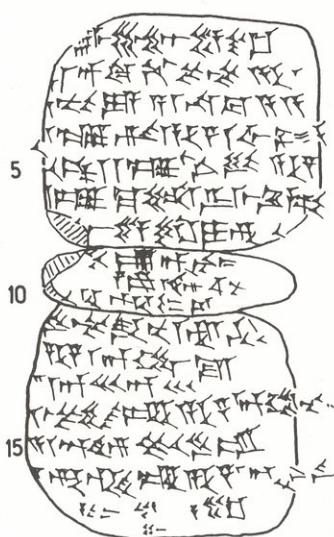
Vs



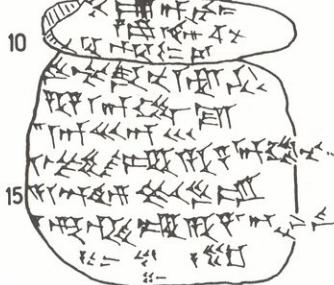
Nr. 361

BM 30689

Vs



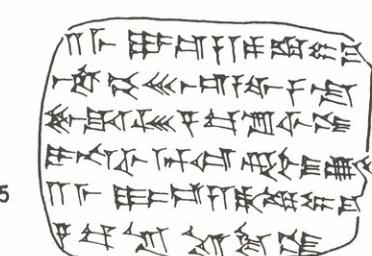
Rs



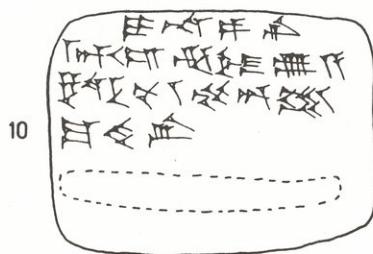
Nr. 362

BM 30767

Vs



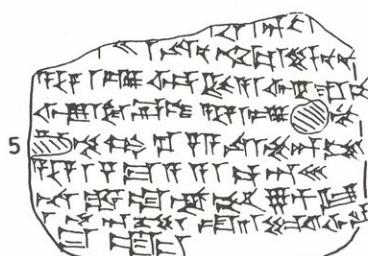
Rs



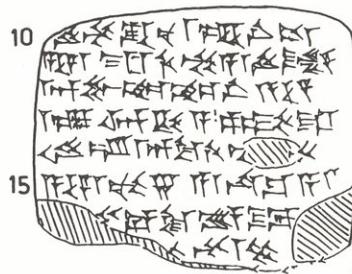
Nr. 363

BM 30777

Vs



Rs



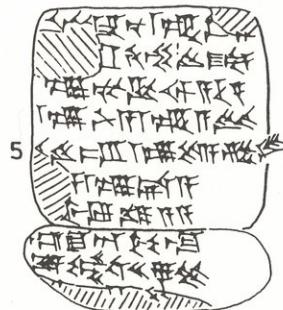
Nr. 364

BM 30969

Vs



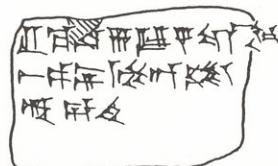
Rs



Nr. 365

BM 31289

Vs



Rs *nicht beschrieben*

Nr. 366

BM 31391

Vs

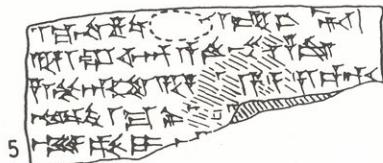


Rs

Nr. 367

BM 31418

Vs

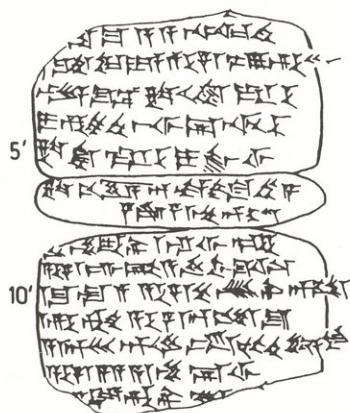


Rs *nicht erhalten*

Nr. 368

BM 31421

Vs

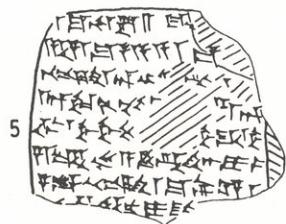


Rs

Nr. 369

BM 31460

Vs



Rs



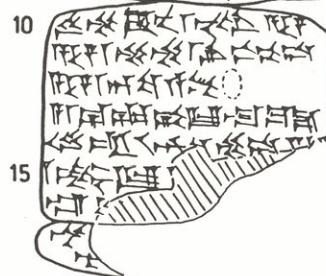
Nr. 370

BM 31477

Vs



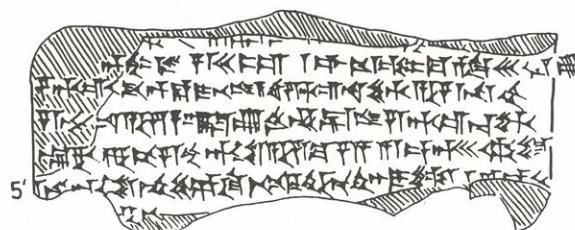
Rs



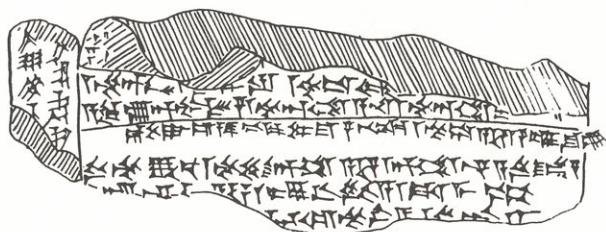
Nr. 371

BM 31733

Vs



Rs



Nr. 372

BM 31757

Vs



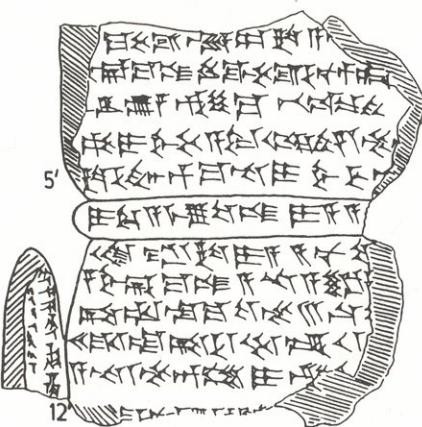
Rs



Nr. 373

BM 31766

Vs



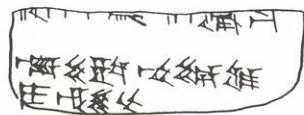
Rs



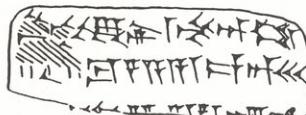
Nr. 374

BM 31772

Vs



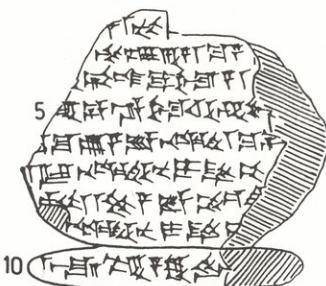
Rs



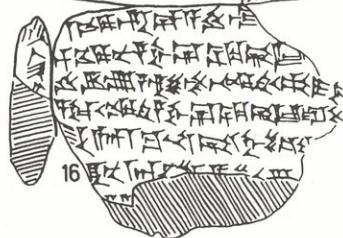
Nr. 375

BM 31878

Vs



Rs



Nr. 376

BM 31918

Vs



Rs



Nr. 377

BM 31965

Vs

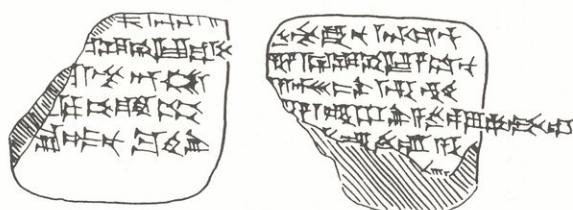


Rs

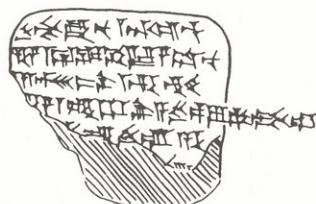
Nr. 378

BM 31971

Vs



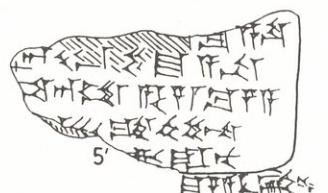
Rs



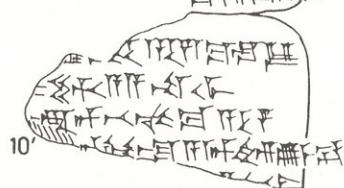
Nr. 379

BM 32070

Vs



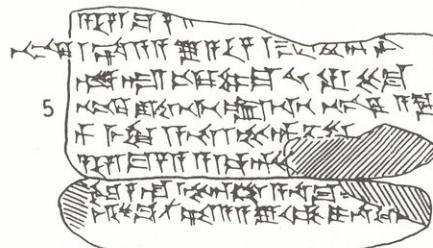
Rs



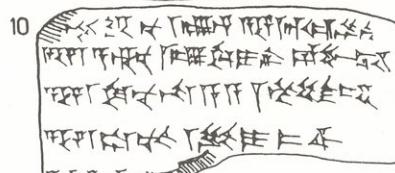
Nr. 380

BM 32106

Vs



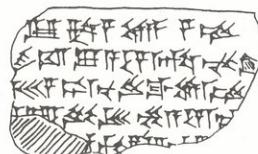
Rs



Nr. 381

BM 32113

Vs



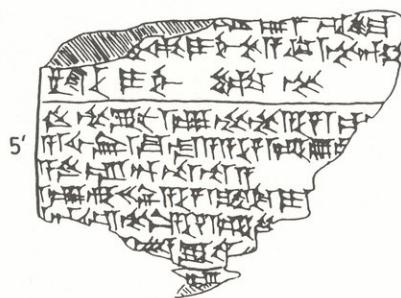
Rs *nicht erhalten*

Nr. 382

BM 32116

Vs *nicht erhalten*

Rs

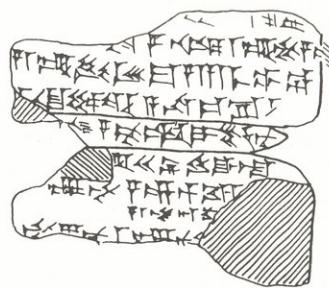


Nr. 383

BM 32129

Vs

Rs



Nr. 384

BM 32136

Vs



Rs



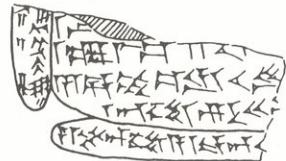
Nr. 385

BM 32150

Vs



Rs



Nr. 386

76-11-17, 2627

Vs



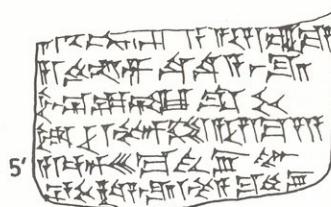
Rs



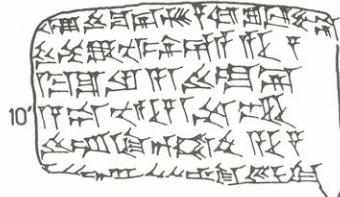
Nr. 387

L.B. 17. 19

Vs



Rs



Indizes

Personennamen

Die Personennamen der meisten im Rahmen dieser Arbeit behandelten Texte sind im *Neubabylonischen Namenbuch* von Tallqvist bzw. in den Indizes der jeweiligen Textpublikationen enthalten. Der hier vorgelegte Personennamenindex umfaßt daher nur die erstmals in Kopie publizierten Texte. Auf Personen, die auch in Tallqvists Namenbuch erscheinen, wird durch NN (mit der Nummer, unter der die Person gebucht wurde) verwiesen; falls sie unter einem anderen Namen zu finden sind, ist dieser ebenfalls angegeben.

Es wurden folgende Abkürzungen verwendet:

S	Sohn des/der	T	Tochter des/der
V	Vater des/der	M	Mutter des/der
A	Ahnherz des/der	N	Nachkomme des
E	Ehepartner des/der	o.F.	ohne Filiation
Skl.	Sklave		
[]	Name weggebrochen	*	Name beschädigt

Bei Sklaven ist der Name des Eigentümers nur dann angegeben, wenn diese als Vertragspartei erscheinen, nicht als Gegenstand der Urkunde.

Abī-ul-īde (^mad-nu-zu) A [...] 243: 8
 Adad-ahhē-bulli^t (^{md}iškur-šeš.meš-tin)
 V Lābāši N Nūr-Sîn 274: 10
 Adad-ēreš (^{md}iškur-kam)
 A Mušēzib-Bēl 361: 15
 Adad-šamē (^{md}iškur-šam-me-e)
 A Ea-zēra-iqīša 379: 10'
 Adad-šuma-ēreš (^{md}iškur-mu-k[am])
 A Etellu 139: 15'*
 AD.NE (^mad-ne) S Amēlā 37: Rs 4'
 Agru (^{lū}hun.gá) A Bēl-iddin 196: 16
 Aħu-bani (^mšeš[eš-...]) A Nabū-ēreš 366: 8'
 Aħħēa (^mšeš.meš-e-a)
 1. V Itti-Nabū-gūzu 243: 9
 2. V Nergal-aha-iddin 243: 4
 Aħu-ilija (^mšeš-dingir.meš-ia)
 S Kiribtu 339: 4, 10
 Aħu-ittabši (^mšeš(-i)-tab-ši)
 1. S [...] 380: 13
 2. V Haħdaja 102: 7
 Aħħunu (^ma-ħu-nu)
 1. V Nūrea 370: 6
 2. A! Nabū-ētir 380: 11
 Aħħūtu (^mšeš-ú-tu) S Rabjanni 93: 9 (NN 2.)
 Alākšu-lūmur (^flak-la-ak-šú-lu-mur)
 Skl. 99: 3, 10 (NN)

Amat-Ninlil (^fgeme₂-^dnin-lil)
 T Zēr-Bābili (N Paħāru) 259: 6, 8
 (NN Amti-Bēlit 7.)
 Amat-[...] (^fgeme₂-[...])
 T Bēl-iddin N Rē'i-s[īsē], E Marduk-[...] 369:5
 Amēlā (^mlū-a) V AD.NE 37: Rs 4'
 Amēl-Isin (^{lū}pa.še^{ki}) A Rīmūt 251: 4
 Ammanunu (^mam-ma-nu-nu)
 V Marduk-ibni 254a: Rs 5', b: Rs 2'
 Aplaja (^ma-a; ap-la-a)
 1. S Mušallim-Marduk N Sîn-damiq 296:
 7
 2. V Nabū-zēra-iqīša N Egibi 291: Rs 7'
 3. V Šuma-ukīn N Itinnu 377: 5'
 4. V Zēr-Bābili N Šumu-libši 368: 13'
 Apla[...] (^mibi[1a-...])
 S Mušallim-[...] 219: 19
 Arad-Bēl (^marad-^den)
 1. S Nergal-iddin N Egibi 159: 12
 2. Skl. des Iddin-Marduk 151: 5, 7, 11;
 214: 4, 5; 366: 1'; o.F. 373: 10', 376:
 2*
 3. V Arad-Nergal 326: 18
 Arad-Gula (^marad-^dme.me)
 1. V Nādin N Lultammar-Adad 161: 3*

2. V Šāpik-zēri N Lultammar-Adad 214: 17
- Arad-Marduk (^marad-^damar.utu)
1. S Kittija N Šangū-Ea 366: 9' (NN 6.)
 2. S [...] N Ur-Nanna 159: 11
- Arad-Nabū (^marad-^dak)
- S Kī-Bēl N Aškāpu 346: 5 (NN 4.)
- Arad-Nergal (^marad-^dgir₄.kū/u.gur)
1. S Arad-Bēl 326: 17
 2. A Bēl-iddin 307: 13
 3. A Bēl-zēra-ibni 291: Rs 9'
 4. A Gūzānu 196: 15
 5. A Itti-Nabū-balātu 307: 11
 6. A Marduk-ētir 196: 18; 254a: Rs 8', b: Rs 6'/*
 7. A Zēra-ukīn 16: 12(!)
- Arad-[Bēl/Nabū] (^marad-^d...)
- V Itti-Marduk-balātu 387: 12'
- Arad-^dU.KŪ 16: 12 wohl Arad-^dg<ir₄>.kū zu lesen, siehe Arad-Nergal
- Ardija (^marad-a) S Nūrea N Irani 358: 12
- Arkāt-ilī (^megir/ar-kāt-dingir.meš)
1. A Nabū-mukīn-apli 134: 3
 2. A Nabū-šāpik-zēri 214: 20
- Arrabi (^ma/ar/ár-ra/rab-bi)
1. o.F. 384: 3'
 2. V [...] N Abī-ul-īde 243: 8
 3. A Bēl-iddin 210:20
 4. A Iddinunu 363: 3
- Asū (^{lū}a-su-ū) A Mušēzib-Marduk 305: 15
- Aškāpu (^{lū}ašgab) A Arad-Nabū 346: 6
- Ašlāku (^{lū}azlag)
- S Esagila-šuma-ibni 274: IR
- Aššur-šarra-uşur (^{md}aš-şur-lugal-urū)
- S Bānija 157: 14 (NN 1.)
- Atkuppu (^{lū}ad.kid)
1. A Nabū-iqīša 307: 4; 346: 11
 2. A Šinbanā' 307: 4
 3. A Tabnēa 387: 9'
- Bābūtu (^mba-bu-tu-tu) A Nādin 305: 16
- Bā'iru (^{lū}šu.ha) A Nergal-uballīt 244: 8*
- Balāssu (^[m]ba-laṭ-su) A? [...] 373: 1'
- Balātu (^mtin-^{lū}tu); ba-la-tu)
1. S Iqīšaja N Nūr-Sīn 58 (=AM 28): 15*
 2. S Nabū-bāni-ahī 102: 5
 3. S Nabū-x 359: Rs 6'
 4. S Šamaš-iddin 102: 12
 5. V Nabū-uşuršu N Miširaja 379: 7'
 6. V Šaddinnu N Suḥaja 102: 14
 7. V [...] N Egibi 51 (=AM 23): 12
 8. A Nabū-mukīn-apli 99: 19
9. A Rīmūt 99: 20
- Banā-šā-ilīja (^mdū.meš/me-šā-dingir.(meš) (-iā))
1. A Nabū-apla-iddin 259: 15
 2. A Rīmūt-Nabū 175: 11 f.
- Bānija (^mdū-iā; ba-ni-iā)
1. V Bēl-iddin N Arrabi 210: 20
 2. V Bēl-suppē-muḥur N Sīn-karābi-işme 296: 9
 3. V Aššur-šarra-uşur 157: 14
- Banītu-şulliminni (^{fd}dū-tū-şul-lim-in-ni)
- Skl. 355: 7
- Bani- [...] (^mba-ni- [...]) 367: 4
- Barīki-ili (^mba-ri-ki-dingir)
- S Nabū-zēra-ibni 151: 3, 7
- Basuru (^mba-su-ru)
- V Tabnēa N Atkuppu 387: 9'
- Bā'til-likīn (^{md}ba-'ti-li-ki-nu)
- S Zabidaja 326: 16
- Bazūzu (^mba-zu-zu; ba-zu<-zu>)
1. S Bēl-zēri 311: 14
 2. S Šamaš-iddin 102: 15
- Bēl-ahhē-erība (^{md}en-šeš.meš-su)
1. V Nabū-uşuršu N Egibi 267: 12
 2. V Tābatu N Ša-ṭābtīšu 259: 2
- Bēl-ahhē-iddin (^{md}en-šeš.meš-mu)
1. S Ina-tēšē-ētir N Nabaja 26: 3*, 8
 2. S Bēl/Nabū- [...] 381: 4
- Bēl-ahhē-iqīša (^{md}en.šeš.meš-ba-şā)
- V Bēl-şuma-işkun N Sippē 383: 3'
- Bēl-aha-uşabši (^{md}en-šeš-gāl^{ši})
- V Marduk-şarrāni N Šallaşı 16: 13
- Bēl-ah [...] (^{md}en-šeš- [...])
- V Nergal-şuma-uşur 382: 8'
- Bēl-apla-iddin (^{md}en-a/ibila-mu)
1. S Marduk-şuma-iddin N Šangū-Gula 291: Rs 9' (NN 23.)
 2. S Nabū-şuma-işkun N Šangū-Ninurta 54 (=AM 29): 15 (NN 30.)
- Bēl-apla-uşur (^{md}en-a-urū)
1. A Nabū-ētir-napşāti 51 (AM 23): 15
 2. A Nabū-zēra-uşabši 364: Rs 4'
- Bēl-ētiru (^{md}en-e-ē-tir; -e-ē-i/ē-ru/ri)
1. A Bēl-iddin 355: 15, {16}
 2. A Itti-Nabū-balātu 241: 5*; 274: 5, 13; 355: 17
 3. A Marduk-şuma-iddin 342: 13
 4. A Nabū-tattannu-uşur 342: 7
 5. A Tābatu 375: 5

- Bēl-eṭranni (^{md}en-kar-*an-ni*)
 Skl. 16: 1, 4 (NN Bēl-šūzibanni Nk 258, 17)
- Bēl-iddin (^{md}en-mu)
 1. S Bānija N Arrabi 210: 19 (NN 32.)
 2. S Bēl-upaḥhir N Dābibī 93: 12; 99: IR 1; 134: [14] (NN 56.)
 3. S Gimillu N Dēkū 209: 12 (NN 63.)
 4. S Ibnaja N Agru 196: 15
 5. S Ibnaja 175: 9
 6. S Nabū-ēṭir N Rabi-banē 311: [1], 16; 326: 1*, 3, 6, 18 (NN 107.)
 7. S Nabū-mušētiq-uddē N Sagdidi 244: 10 (NN 120.)
 8. S Nabū-nāṣir N Mudammiq-Adad 137: 19 (NN 125.)
 9. S Nabū-uṣuršu N Egibi 295: 8 (NN 137.)
 10. S Nabū-ṣuma-iddin N Rīmūt 312: 1
 11. S Nabū-zēra-ušabši 93: 3
 12. S Nabū-[...] N Ḫulamīšu 312: 10
 13. S Zērija N Arad-Nergal 307: 12
 14. N Bēl-ēṭiru 355: 14
 15. V Amat-[...] N Rē’i-s-[īsē] 369: 6
 16. V Nergal-ṣuma-ibni N Sagdidi 37: Rs 6'
- Bēlījau (^{md}en-’-ū) A Ea-ibni 139: 12
- Bēl-illatu (^men-illat-ū) A Bēl-nāṣir 244: 9
- Bēl-īpuš (^{md}en-dū^{uš})
 S Rāšil N Nappāḥu 54 (=AM 29): 14; 58 (=AM 28): 2; 363: 10; 364: Rs 1’*; 367: 1 (NN 9.)
- Bēl-iqīša (^{md}en-ba^{šā})
 1. S Lābāši 316: 6
 2. S Nabū-malik 102: 4, 11
 3. V Nabū-mukīn-zēri N Mandidi 346: 12
 4. V Nūreia N Šangū-Nanaja 387: 1’
- Bēl-kēšir (^{md}en-ke-šīr)
 S Šulaja N Egibi 307: 4 (NN 5.)
- Bēl-nadin-apli (^{md}en-na-din-ibila/a)
 1. S Nergal-ušēzib N Šangū-Ninurta 342: 14 (NN 11.)
 2. V Silim-Bēl N Kānik-bābi 134: 6
- Bēl-nāṣir (^{md}en-pap)
 S Nabū-zēra-ukīn N Bēl-illatu 244: 8
- Bēl-pī (^{md}en-pi-i) V [...] 37: Rs 3’
- Bēl-pitnanni (^{md}en-pi-te-*<na->an-ni*)
 Skl. 159: 6 (NN Nd 392)
- Bēl-rēmanni (^{md}en-re-man-ni)
1. S Marduk-mukīn-apli N Sīn-damiq 209: 17 (NN 12.)
 2. V Nabū-ittannu 260b: Rs 6'
- Bēl-suppē-muḥur (^{md}en-su-pe-e-mu-ḥur)
 S Bānija N Sīn-karābi-išme 296: 9
- Bēl-ṣāpiṭ-zēri (^{md}en-dub-numun)
 S [...] 377: 11'
- Bēl-ṣuma-iškun (^{md}en-mu-gar^{un})
 S Bēl-ahhē-iqīša N Sippē 383: 2’*, 7’ (NN 2.)
- Bēlšunu (^men-šū-nu)
 1. S Iddin-Bēl N Mudammiq-Adad 304: 7 (NN 16.)
 2. S Marduk-nāṣir N Dābibī 139: 13*
 3. o.F. 326: 10
- Bēl-taklāk (^{md}en-tak-lak) Skl. 357: 8
- Bēl-uballīt (^{md}en-tin^{it})
 1. S Ṣāpiṭ-zēri N Ile”i-Marduk 157: 1, 15 (NN 85.)
 2. o.F. 51 (=AM 23): 2, 6, 9
- Bēl-upaḥhir (^{md}en-nigin^{ir})
 1. V Bēl-iddin N Dābibī 93: 13; 99: IR 1; 134: 14
 2. V Rīmūt N Rē’i-sīsē 378: 9’
- Bēl-uṣalla (^{md}en-ū-sal-[...])
 S Nabū-mutarriṣ N Uballissu-Marduk 355: 17*
- Bēl-uṣallim (^{md}en-gi)
 1. S Zērija N Nabaja 139: 16; 161: 12 (NN 36.), vgl. Lābāši 3
 2. V Nabū-mukīn-apli N Arkāt-ilī 134: 3
- Bēl-u[...] (^{md}en-ū[...])
 V Šulaja N Šangū-Nanaja 382: 5
- Bēl-zēri (^{md}en-numun)
 V Bazu<zu> 311: 15
- Bēl-zēra-ibni (^{md}en-numun-dū)
 1. S Ina-tēšē-ēṭir N Arad-Nergal 291: Rs 8’ (NN 6.)
 2. S Nergal-uballīt N Šabbā’ 356: 11
 3. V Rīmūt-(Bēl) N Šabbā’ 219: 5; 356: 3*
 4. V Nabū-tultabši-lišir N Nappāḥu 159: 4, 15
- Bēl-x (^{md}en-x-[...])
 1. V Gūzānu N É.GA?.TI 312: 8
 2. V. [...] x 241: 11
 3. A Itti-Marduk-balātu 358: 14
- Bēl-[...] (^{md}en-[...]) V Rīmūt-Bēl 361: 16
- Bēl/Nabū-[...] (^{md}...)
 V Bēl-ahhē-iddin 381: 4
- Bīt-ašarra-ṣarra-uṣur (^mé!-a-ṣar-ra-lugal-pa[p])
 o.F. lú’āšpagā šá uru Šahrīnu 357: 15

[Bu'ītu] T Nabû-bâni-ahî (N Šangû-Gula) 291: [5] (NN 2.)
 Bultâja (^mbul-*ta-a*) S Šamaš-ahhê-iddin 296: 4
 Bulluṭu (^mbul-*lu-tu*) S Pir'u (N Šumu-libši) 372: 13 (NN 5.)
 Bul [...] (^mbul-[...]) 299: 18'
 Bunene-ibni (^{md}bu-ne-ne-dù) V Nabû-damiq N <Re'i>-sîsê 363: 12
 Dâbibi (^mda-*bi-bi*) 1. A Bêl-iddin 93: 13; 99: IR 2; 134: [15]
 2. A Bêlšunu 139: 14
 3. A Nergal-šuma-uşur 372: 15
 Damqa; Damqu (^{lú}dam-qa, da-me-qu) 1. A Nabû-apla-iddin 210: 4
 2. A Nabû-bêlšunu 371: Rs 7'
 3. A Nabû-zêra-ušabši 26: 7; 51 (=AM 23): 13
 4. A Rîmût-Bêl 210: 4
 5. A Silim-Bel 368: 9'
 6. A [...] 374: 1'
 Dêkû (^mde-*ki-i*) 1. A Bêl-iddin 209: 13
 2. A Nabû-nâşir 209: 15
 Didinnatu (^fdi-di-in-na-tu₄) Skl. 99: 2, 9 (NN)
 DINGIR.GAL-*e-a* A Nabû-êtir-napšâti 58 (=AM 28): 14
 Di [...] (^mdi-[...]) A Lâbâši 346: 16
 DU- [...] (^mdu-x-[...]) S Nabû-bêlšunu N [...] Marduk 355: 18
 Ea-ibni (^{md}idim/é-*a-dù*) 1. S [Nergal]-îpuš N Bêlijau 139: 11 (NN 2.)
 2. V Itti-Nabû-balâtu N Arad-Nergal 307: 10
 3. A Iddin-Nabû 274: 12
 Ea-imbi (^{md}é-*a-im-bi*) A [...] 292 Rs 1
 Ea-nâşir (^{md}idim/é-*a-pap*) S Mušallim N Šangû-Nanaja 151: 14; 161: 10; 219: 3*, 12*, 15; 254a: Rs 5'; b: Rs 3'; S Mušallim 366: 2/*; o.F. 356: 10 (NN 3.)
 Ea-pattannu (^{md}é-*a-pat-tan-nu*) A Nâdin 16: 16
 Ea-zêra-iqîša (^{md}idim-numun-ba) S [...] Gula N Adad-šamê 379: 9'
 E.GA?.TI (^mé.ga?.ti) A Gûzânu 312: 9

Egibi (^me-*gi/gì-bi*) 1. A Arad-Bêl 159: 13
 2. A Bêl-iddin 295: 9
 3. A Bêl-kêşir 307: 5
 4. A Itti-Marduk-balâtu 137: 5; 210: 7; 232: 4, Rs 5'; 241: 10; 260a: 2, 20, b: 2, Rs 7'; 305: 6; 342: 2; 346: 8; 356: 14
 5. A Lâbâši-Marduk 307: 15
 6. A Nabû-ahhê-iddin 137: 18; 209: 4
 7. A Nabû-apla-iddin 296: 11
 8. A Nabû-uşuršu 267: 12
 9. A Nabû-zêra-ibni 342: 16
 10. A Nabû-zêra-iqîša 291: Rs 7'
 11. A [...] 37; Rs 2/*; 51 (=AM 23): 12
 Epeš-ilî (^mdù^{eš}-dingir) A Nabû-mukîn-apli 16: 15
 Erêbšu (^me-reb-šû) V Nabû-êtir 357: 4
 Esagila-amassu (^mé-sag-îla-ma-su) A Niqudu 370: 13
 Esagila-ramât siehe Ina-Esagila-ramât
 Esagila-şadûnu (^mé-sag-îla-şá-du-nu) V Nergal-êtir N Sîn-tabni 378: 7'
 Esagila-şuma-ibni (^mé-sag-îla-mu-dù) S Sîllaja N Aşlâku 274: IR
 Etellu (^me-tel-lu) 1. S Iqîšâja N Adad-şuma-ē[reš] 139: 14 (NN 2.)
 2. V Kurbanni-Marduk N Ȧtîru 342: 17; 355: 6
 Etel-pî (^me-tel-pi) 1. S Marduk-bullit N Ša-qašti 16: 14
 2. S [...] A N Rabi-banê 360: 8
 Ȧtîru (^me-*ti/tè-ru/ri*) 1. A Kurbanni-Marduk 342: 17; 355: 6
 2. A Nabû-mutarriş 385: Rs 3'
 Ezida-x (^mé-zi-da-KU.KUR; -KEŞDA×DU.MAH) V Padaja 175: 4; 214: 7
 Gallâbu (^{lú}šu,[i]) A Nabû-êtir 210: 21*
 Gimillu (^mgi-mil-lu) 1. S Šamaš-zêra-ibni N Sîn-şadûnu, ^{lú}rabi kâri <šá> šarri 381: 2*; o.F. ^{lú}rabi kâri 54 (=AM 29): 6 (NN 31.)
 2. V Bêl-iddin N Dêkû 209: 12
 3. V Madânu-êreš 304: 5
 4. V Nabû-bâni-ahî 54 (=AM 29): 13
 5. V Nabû-nâşir N Dêkû 209: 14
 6. V [...] ia 386: 2
 Gûzânu (^mgu-za-nu) 1. S Bêl-x N É.GA?.TI 312: 8
 2. S Nabû-nâşir N Sîn-nâşir 358: 4*, 11
 3. S Rîmût N Arad-Nergal 196: 14 (NN 18.)

4. o.F. 376: 1, 5
- Ḩabaśiru (^mha-ba-śi-ru)
S [...], Bote des šatammu von Ezida 214: 15
- Ḩanunu (^mha-nu-nu) V Kī-Bēl 299: 17'
- Ḩaśdaja (^mhaś-da-a)
1. S Aħu-ittabši 102: 6
2. V Nabū-uballit 254a: Rs 7', b: Rs 5'
- Ḩibušu (^fhi-bu-su)
T Nabū-kāśir N Malāħu 210: 1*, 14
- Ḩiṭūa (^mhi-ṭu-ú-a)
Skl. des Šamaš-pir'a-ušur 196: 6, 8
- Ḩulamišu (^mħu-la-mi-šu)
A Bēl-iddin 312: 11
- Ibaja (^mi-ba-a)
V [...]-ukīn N Šangū-parakki 260a: 17, b: Rs 4'
- Ibnaja (^mib-na-a; dù-a)
1. V Bēl-iddin N Agru 196: 16
2. V Bēl-iddin 175: 10
- Iddija (^mid-di-ia)
V Nabū-rēmanni 368: 2'; 382: 7'
- Iddinaja (^mmu-a) o.F. 387: 6'
- Iddin-Bēl (^mmu-^den)
V Bēl-šunu N Mudammiq-Adad 304: 8
- Iddin-Marduk (^mmu/sum.na-^damar.utu/šu)
S Iqīšaja N Nūr-Sīn 26: 1; 37: 2; 84: 1; 99: 6; 137: 7, 9, 10, 12, 15, 16; 151: 5, 13; 161: 1*; 175: 2, 5; 183: 1; 197: [1], [6]; 209: 4, 10; 210: 8; 214: 8, 10; 219: 2; 243: 1*; 244: 1, 4; 259: 3; 267: 4; 291: 1, Rs 1*; 296: 1, 5; 314: 1*; 316: 2; 356: [1], 6, 9*; 358: [1], 4, 8; 363: 5, 8; 367: 3; 369: [1]; 371: 4', 5', Rs 2', 3'; 374: 4'; 379: 3'; 380: [1], 6, 8, 384: 4', 6*; 386: 1*; 387: 4'; S Iqīšaja 366: [1'], 4; N Nūr-Sīn 214: 5; 295: 3; 311: 4; 359: 3, Rs 2', 4'; E Ina-Esagila-ramāt 157: 4, 7, 11; o. F. 51 (=AM 23): 2, 7*, 10; 58 (=AM 28): 5*; 299: 6'*; 9*, 13', 14'*; 312: 4; 325: 7; 339: 4, 8; 346: 4; 360: 7*; 362: 9; 365: 2; 368: 7'; 370: 4; 373: [2'], 4', 11'; 377: 8'; 378: 3'; 382: 2'; 383: 8'; V Marduk-rēmanni 137: 14; 209: 16; 305: 3; 385: Rs 5'; V Nuptaja N Nūr-Sīn 137: 6; 209: 3; 241: 2; 260ab: 5; 304: 3; 372: 2*
- Iddin-Nabū (^mmu/sum.na-^dak)
1. S Iqīšaja N Ea-ibni 274: 11 (NN 49.)
2. S Iqīšaja, E Tābatu 375: 3
- Iddinunu (^msum-nu-nu)
S Nabū-damīq N Arrabi 363: 2
- Ile”i-bullūtā-Marduk (^mda-bul-lu-ut-^dšu)
A Marduk-šuma-ibni 210: 19
- Ile”i-Marduk (^mda-^damar.utu)
A Bēl-uballit 157: 2, 16
- Ilu-ikṣur (^mdingir-ik-ṣur) Skl. 267 2, 7*
- Im... (^mim-x x) 361: 9
- Ina-Esagila-bēlet (^f(ina-)é-sag-īla-be-let)
T Itti-Marduk-balāṭu N Egibi 260a: 12*, 14*, b: Rs 1'*(NN 2.)
- Ina-Esagila-ramāt (^f(ina-)é-sag-gil/īla-ra/re-(am-)mat) T Zērija N Nabaja 16: 7; 196: 3; 232: 1; 274: 2; 291: 3; 307: 1; 342: 3; 355: [1], 9; 375: [1], 12*, 14; E Iddin-Marduk 157: 3, 8; 387: 3'; o.F. 376: 7, IR 3*; 378: 2' (NN 3. (= 2.) und Esaggil-ra-mat 3.)
- Ina-qātē-Bēl-šakin (^mina-šu^{II}-^den-šā-kin)
Skl. 375: 10
- Ina-qībi-Bēl (^mina-qī-bi-^den)
S Nergal-zēra-ibni 99: 19 (NN 4.)
- Ina-sillī-Bēl (^mina-giš.mi-^den) Skl. 210: 1
- Ina-tēšē-etiř (^mina-sūħ-sur; -kar^{iř})
1. V Bēl-ahħē-iddin N Nabaja 26: 4, 9
2. V Bēl-zēra-ibni N Arad-Nergal 291: Rs 8'
- Īnīja (^migīni-ia/īdā)
V Nabū-ušallim 54 (AM 29): 3; 102: 4; 134: 4; 360: 3; 361: 4; 377: 4'
- Iqīšaja (^mbaśā-a; nīg.ba-a)
1. V Balāṭu N Nūr-Sīn 58 (=AM 28): 15
2. V Etellu N Adad-šuma-ē[reš] 139: 15
3. V Iddin-Marduk N Nūr-Sīn 26: 2*; 37: 3; 84: 2; 99: 6; 137: [7]; 151: 13; 161: 2; 175: 3; 183: [2]; 197: [2], 6; 209: 5; 210: [9]; 214: 8; 219: [2]; 243: 2; 244: 2; 259: 4; 267: 5; 291: 2; 296: 2; 314: [2]; 316: [2]; 356: 2; 358: 2, 8*; 363: 6; 366: 2'; 367: 3; 369: 2; 371: 4'; 374: 5'; 379: 3'; 380: 2, 7; 384: [6']; 386: 1; 387: 4'
4. V Iddin-Nabū N Ea-ibni 274: 11
5. V Iddin-Nabū 375: 3*
6. V Kāśir N Nūr-Sīn 37: 3
- Iqīša-Marduk (^mbaśā-^damar.utu)
S [...] 384: 8'
- Irani (^mir-a-ni/nu)
1. A Ardija 358: 13
2. A Mušallim-Marduk 307: 12

- Išširu (^m*is-si-ru*) S K.I.X.KU.IG 295: 10
 Itinnu (^{lú}šitim) A Šuma-ukīn 377: 5'
 Itti-Bēl-lummir (^m*ki-^den-lum-mir*)
 S Šulaja N Tunaja 346: 13 (NN 13.)
 Itti-Marduk-balātu (^m*ki-^damar.utu-tin*)
 1. S Arad-[Bēl/Nabū] 387: 11'
 2. S Mušēzib-Marduk N Bēl-x 358: 13
 3. S Nabū-ahhē-iddin N Egibi 137: 4, 12,
 16; 210: 6*, 16; 232: 3, Rs 4**; 241:
 9; 260a: [1], 16*, 19*, b: 1*, Rs 6;
 342: 1, 8; 346: 6; 356: 13; N Egibi
 205: 5*; V Nanaja-ētirat 355: 4; 11*
 Itti-Nabū-balātu (^m*ki-^dak-tin*)
 1. S Ea-ibni N Arad-Nergal 307: 10
 2. S Marduk-bāni-zēri N Bēl-ētiru 241:
 4*; 260a: 10; 274: 4, 12; 355: 16 (NN
 16.)
 3. S Mušēzib-Marduk N Sīn-tabni 291:
 Rs 7' (NN 23.)
 4. S Šamaš-ah[...] 267: 14
 5. o.F. 267: 9
 6. V Nabū-zēra-ibni N Egibi 342: 16
 Itti-Nabū-gūzu (^m*ki-^dak-gu-zu*)
 S Ahhēa 243: 9
 Kabitja (^m*idim-ia*)
 V Lābāši-Marduk N Egibi 307: 14
 Kalbaja (^m*kal-ba-a*)
 1. S Pāširi-[...] 357: 11
 2. S Šillaja N Nabaja 316: 8 (NN 40.)
 3. o.F. 325: 8
 Kalbatu (^f*kal-ba-tu₄*) Skl. 373: 2', 8'
 Kānik-bābi (^m*ka-nik₅-kā*)
 A Silim-Bēl 134: 6
 Karēa (^m*ka-re-e-a*) Skl. 375: 11
 Kāšir (^m*ka-sir*)
 S Iqīšaja N Nūr-Sīn 37: 2 (NN 5.)
 Kī-Bēl (^m*ki-i-^den*)
 1. S Ḫanunu 299: 16'
 2. V Arad-Nabū N Aškāpu 346: 5
 Kidin-Marduk (^m*ki-din-^damar-utu*)
 S Zērija N Šangū-Gula 291: 4, Rs 6';
 V Nabū-ušallim 291: Rs 5'; V Nādin-
 ahī 291: Rs 5' (NN 13.)
 Kīnaja (^m*ki-na-a-a*) o.F. 376: 9
 Kinunaja (^m*ki-nu-na-a-a*)
 V Nabū-dīnī-epuš 380: 12
 Kiribtu (^m*ki-rib-tu/tu₄*)
 1. S Nabū-[...]-iddin N Mutakkil 363: 4
 2. V Aħu-ilħja 339: 5
 3. V Nabū-ētir-napšāti N Bēl-apla-ušur
 51 (=AM 23): 14
4. V [...]-šuma-ibni N [...] 183: 3
 Kittija (^m*kit-ti-iā*)
 V Arad-Marduk N Šangū-Ea 366: 10'
 K.I.X.KU.IG (^m*ki.x.ku.ig*) V Išširu 295: 10
 Kurbanni-Marduk (^m*kur-ban-ni/nu-^damar.utu*)
 1. S Etellu N Ītīru 342: 16*; 355: 5, 12*
 (NN 6.)
 2. V Šulaja 368: 10'
 Kurlaja (^m*ku-ur-la-a-a*) V Zabdija 99: 21
 Lābāši (^m*La-(a)-ba-ši*)
 1. S Adad-ahhē-bulliṭ N Nūr-Sīn 274: 9
 2. S Nergal-zēra-ibni N Di-[...] 346: 15
 3. S Zērija N Nabaja 137: 18; 19: 21
 (NN 62.)
 4. Skl. des Gimillu, des ^{lú}*rabi kāri* 54
 (=AM 29): 5
 5. V Bēl-iqīša 316: 7
 Lābāši-Marduk (^m*la-a-ba-ši-^dšū*)
 S Kabitja N Egibi 307: 14 (NN 3.)
 Līširu (^m*li-ši-ru*) o.F. 363: 8
 LÚ.GfR.x.ŠÚ A Nabū-šuma-ibni 214: 19
 LÚ.U.MUG A Nabū-šuma-iddin 382: 5
 LÚ.[...]-e A [...] 311: 14
 LÚ.[...]-A [...] 219: 19
 Lultammar-Adad (^m*lul-[<]tam->mar-^diškur*)
 ul-ta-am-ar-^diškur)
 1. A Nādin 161: 4
 2. A Šāpik-zēri 214: 18
 Lūši-ana-ñūr-Marduk (^m*lu-è-ana-zalag₂-^dšū*)
 A Nabū-zēra-ukīn 360: 12
 Madānu-bēla-ušur (^{md}*di.ku₅-en-pap/urū*)
 Skl. des Iddin-Marduk 295: 2, 5; 299:
 6'; 339: 3, 10; 358: 3, 10*; 359: 3, Rs
 1**; o.F. 376: 10, 11, Rs 4 (NN)
 Madānu-ñreš (^{md}*di.ku₅-kam*)
 1. S Gimillu 304: 4 (NN Šulmān-ereš 1.)
 2. Skl. 355: 8
 Madānu-šuma-iddin (^{md}*di.ku₅-mu-mu*)
 S Zērija N Nabaja 54 (=AM 29): 4,
 9; 58 (=AM 28): 3; 102: 2; 360: [1];
 361: 2; 363: 14*; 368: [0]; 370: 2*; S
 Zērija 377: 2', 8' (NN Šulmān-šum-
 iddin 6.)
 Madānu-zēra-ibni (^{md}*di.ku₅/di-nu-numun-dū*)
 1. V Mušēzib-Marduk 159: 14
 2. V Nabū-šuma-ibni N lú.GfR.x.ŠÚ 214:
 19
 Madānu-zēra-[...] (^{md}*di.ku₅-numun-[...]*)
 V Marduk-[...] 369: 4
 Mahiṭu (^f*ma-ħi-tu₄*)
 Skl. der Esagila-ramāt 196: 2, 10, 12
 Malāħu (^{lú}*má.lah₄*) A ḥibušu 210: 2

- Mamītu-silim (^{fd}*ma-am¹-mi-tu₄-si-lim*)
T Bēl-eṭranni, Skl. 16: 4 (NN 1.)
- Mandidi (^{ld}*Man-di-di*)
A Nabū-mukīn-zēri 346: 13
- Marduk (^m*mar-duk*)
1. V Nabū-zēra-ušabši N Damqa 26: 6; 51 (=AM 23): 13
2. V Silim-Bel N Damqa 368: 9'
3. V Šamaš-šuma-ukīn N Nannaja 151: 17
- Marduk-apla-ušur (^{md}amar.utu/šū-a-urū)
1. S Rīmūt N Rabi-banē 183: Rs 4/*
2. S [...] 375: 16'
- Marduk-bāni-zēri (^{md}amar.utu.dū-numun)
V Itti-Nabū-balāṭu N Bēl-ēṭiru 241: 4; 260a: 10*; 274: 5, 13; 355: 17
- Marduk-bullit (^{md}amar.utu-bul-lit)
V Etel-pī N Ša-qašti 16: 14
- Marduk-erība (^{md}amar.utu-su)
1. V Rīmūt N Sīn-ilī 361: 12; 368: 11'
2. V Šamaš-aha-iddin 93: 11
- Marduk-ēṭir (^{md}amar.utu/šū-sur)
1. S Rīmūt N Arad-Nergal 196: 17; 254b: Rs 5/* (NN 18.)
2. V Mušēzib-Marduk N Nappāḥu 16: 5; 99: 15; 371: Rs 6'
- Marduk-ibni (^{md}amar.utu-dū)
S Ammanunu 254a: Rs 5/*, b: Rs 2'
- Marduk-mukīn-apli (^{md}amar.utu.gin.a)
V Bēl-rēmanni N Sīn-damiq 209: 17
- Marduk-nāṣir (^{md}amar.utu-pap)
V Bēlšunu N Dābibi 139: 13
- Marduk-nāṣir-apli (^{md}amar.utu-na-ṣir-ibila)
S Itti-Marduk-balāṭu N Egibi 260a: 6, 13, b: 6 (NN 4.)
- Marduk-rēmanni (^{md}amar.utu-re-man-ni/nu)
S Iddin-Marduk N Nūr-Sīn 137: 14; 209: 15; 305: 2; 385: Rs 4/* (NN 8.)
- Marduk-šarrāni (^{md}amar.utu-lugal-a-ni)
S Bēl-ahhē-ušabši N Šallaši 16: 13
- Marduk-šuma-ibni (^{md}amar.utu-mu-dū)
S Nabū-šuma-ukīn N Ile”i-bulluṭa-Marduk 210: 18 (NN 20.)
- Marduk-šuma-iddin (^{md}amar.utu-mu-mu)
1. S Bēl-aha-ušabši N Bēl-ēṭir 342: 12 (NN 5.)
2. S Nabū-ahhē-iddin N Nappāḥu 99: 15
3. S Nabū-šuma-ušur N Rabi-banē 305: 12* (NN 28.)
- Marduk-šuma-ušur (^{md}amar.utu-mu-urū)
S Šamaš-šuma-ukīn N Sagdidi 58 (=AM 28): 18
- Marduk-zēra-ibni (^{md}amar.utu-numun-dū)
V Mušēzib-Bēl N Adad-ēreš 361: 14*
- Marduk-[...]
1. S Madānu-zēra-[...], E Amat-[...], 3
2. S [...] N Sīn-karābi-išme 386: Rs 2' (wahrscheinlich mit Marduk-erība, NN 4. identisch)
- Miširaja (^m*mi-ṣir-a-a*)
1. A Nabū-ušuršu 379: 8/*
2. A Rīmūt 299: 16'
- Mudammīq-Adad (^m*kal-d-iškur*)
1. A Bēl-iddin 137: 20
2. A Bēlšunu 304: 8
- Mukīn-zēri (^m*gin-numun*)
1. V Mušēzib-Bēl 380: 13
2. V Šuma-iddin 244: 3
- Mušallim (^m*mu-ṣal-lim/li-mu*)
1. S [...] N Šamaš-abāri 219: 17*
2. V Ea-nāṣir (N Šangu-Nanaja) 151: 4; 161: 10; 219: 4; 254a: Rs 6', b: Rs 3'; 366: 3'
- Mušallim-Marduk (^m*gi-d*amar.utu)
1. S Nabū-ēṭir N Irani 307: 11
2. V Aplaja N Sīn-damiq 296: 8
- Mušallim-[...]
V Apla-[...] 219: 20
- Mušēzib-Bēl (^m*kar/mu-še-zib-d*en)
1. S Marduk-zēra-ibni N Adad-ēreš 361: 14
2. S Mukīn-zēri 380: 12
3. S Zērija N Nabaja 139: 3; 254b: 2 (NN 58.)
4. V Nabū-ēṭir-napšāti 183: Rs 3'
5. V [...] 356: 16
- Mušēzib-Marduk (^m*kar/mu-še-zib-d*amar.utu/šū)
1. S Madānu-zēra-ibni 159: 13
2. S Marduk-ēṭir N Nappāḥu 16: 5, 11; 99: 14; 371: Rs 6' (NN 31.)
3. S Rīmūt-Bēl N Asū 305: 14
4. V Itti-Marduk-balāṭu N Bēl-x 358: 14
5. V Itti-Nabū-balāṭu N Sīn-tabni 291: Rs 8'
6. V Nabū-mukīn-apli N Eppeš-ilī 16: 15
- Mušēzib-[...]
S [...]-qu N Šangu [...] 314: 2
- Mutakkil (^m*mu-tak-kil*) A Kiribtu 363: 5
- Nabaja (^m*na-ba-a(-a)*)
1. A Bēl-ahhē-iddin 26: 4, 9
2. A Bēl-ušallim 139: 17; 161: 13

3. A Ina-Esagila-ramât 16: 8; 196: 4; 232: 2; 274: 2; 291: 3; 307: 2; 342: 4; 355: 2*
 4. A Kalbaja 316: 9*
 5. A Lâbâši 137: 19; 219: 22*
 6. A Madānu-šuma-iddin 54 (=AM 29): 5; 58 (AM 28): 4; 102: 3; 360: 2*; 361: 3; 363: 15; 368: 1'; 370: 3
 7. A Mušēzib-Bēl 139: 4; 254a: 2
 8. A Zunnaja 139: 2*
- Nabû-aha-rêmanni (^{md}ak-šeš-re-man-ni)
- S Silim-Bēl 151: 15
- Nabû-ahhē-bullit (^{md}ak-šeš-meš-<bul>-lit)
- V [...] N [...] 232: 1R
- Nabû-ahhē-iddin (^{md}ak-šeš-meš-mu)
1. S Šulaja N Egibi 137: 17; 209: 3; V Itti-Marduk-balâtu N Egibi 137: 4; 210: 6; 232: 4, Rs 5'; 241: 10*; 260a: 1*, 20*; b: 1, Rs 7'; 342: 2; 346: 7; 356: 13 (NN 29.)
 2. V Marduk-šuma-iddin N Nappâhu 99: 16
 3. V Nabû-nâşir N [...] 197: Rs 5'
 4. V Tabnêa N Šangû-Zariqu 157: 12
- Nabû-ajjalu (^{md}ak-a-a-lu)
- Skl. des Iddin-Marduk 339: 7; 359: Rs 3'; o.F. 376: Rs 3, 5
- Nabû-apla-iddin (^{md}ak-a-mu)
1. S Nabû-damîq N Banâ-ša-ilîja 259: 14
 2. S Nabû-mušetiq-uddê N Damqa 210: 3, 12 (NN 46.)
 3. N Egibi 296: 11
 4. o.F. 196: 6
- Nabû-bâni-ahi (^{md}ak-dù-šeš)
1. S Gimillu 54 (=AM 29): 13
 2. S Nabû-malik 361: 5 (NN 21.)
 3. V Balâtu 102: 6
 4. V [Bu'îtu] N Šangû-Gula 292: Rs 2
 5. V Nabû-bêlšunu N Damqu 371: Rs 7'
 6. V Nergal-uballit 243: 10
 7. V Nûrea N Risâp 295: 11*
- Nabû-bêlšunu (^{md}ak-en-šu-nu)
1. S Nabû-bâni-ahi N Damqu 371: Rs 7' (NN 6.)
 2. V DU-[...] N [...] Marduk 355: 19*
- Nabû-bûnija (^{md}ak-bu-ni-ia/ia')
1. S Bêl-etranni, Skl. 16: 3
 2. o.F. 357: 2
- Nabû-damîq (^{md}ak-sig₅^{iq})
1. V Bunene-ibni N <Re'i>-sîsê 363: 13
2. V Iddinunu N Arrabi 363: 3
 3. V Nabû-apla-iddin N Banâ-ša-ilîja 259: 14
 4. V [...] N LÚ.[...]-e 311: 13
 5. V [...] N [...] na 183: Rs 1'
 6. V [...] 134: 13
- Nabû-dînî-epuš (^{md}ak-di-i-ni-e-pu-uš)
- S Kinunaja 380: 11 (NN 1.)
- Nabû-eda-uşur (^{md}ak-e-du-urù)
- S Rahianni 93: 4 (NN 2.)
- Nabû-êreš (^{md}ak-kam)
1. S Tabnêa N Ahu-bani 366: 8' (NN 17.)
 2. o.F. 359: Rs 5'
- Nabû-êtir (^{md}ak-sur)
1. S Erebšu 357: 4
 2. S Sillaja N Gallâbu 210: 21 (NN 39.)
 3. S Nergal-šuma-ibni 267: 1, 8; 295: 1, 7
 4. S [...] N Tâbîlu 197: Rs 2' (wahrscheinlich mit NN 34. identisch)
 5. V Bêl-iddin N Rabi-banê 311: 2, 16; 326: 6, 11, 19
 6. V Mušallim-Marduk N Irani 307: 11
- Nabû-êtir-napšâti (^{md}ak-kar-zi.meš)
1. S Kiribtu N Bêl-apla-uşur 51 (=AM 23): 14 (NN 24.)
 2. S Mušêzib-Bêl 183: Rs 3'
 3. S Nabû-mukîn-apli N Nikkaja 364: Rs 5' (NN 36.)
 4. S Zêra-uşur (?) 359: 5, Rs 5'
 5. S [...] upaḥîr N DINGIR.GAL-e-a 58 (=AM 28): 13
- Nabû-iddin (^{md}ak-mu)
- V Saparri-ibni 267: 13
- Nabû-iqîša (^{md}ak-i-qí-šu; -ba^{šá})
- S Šellibi N Atkuppu 307: 2; 346: 10 (NN 4.)
- Nabû-ittannu (^{md}ak-it-tan-nu)
- S Bêl-rêmanni 260a: 18*, b: Rs 5'
- Nabû-kal-lûmur (^{md}ak-ka-al-lu-mur)
- S Bêl-etranni, Skl. 16: 2
- Nabû-kâşîr (^{md}ak-kâd)
1. S Nabû-zêru-lišir 99: 1, 11, 14 (NN 23.)
 2. V Hîbuşu N Malâhu 210: 2
- Nabû-kîni-uşur (^{md}ak-ki-i-ni-urù)
- S Bêl-etranni, Skl. 16: 3
- Nabû-kuşranni (^{md}ak-ku-şur-an-ni)
1. Skl. des Itti-Marduk-balâtu 305: 5
 2. V Nidinti-Bêl 93: 7*
- Nabû-malik (^{md}ak-ma(-li)-lik)
1. V Bêl-iqîša 102: 5

2. V Nabû-bâni-abi 361: 6
- Nabû-mukîn-apli (^{md}ak-gin-a)
1. S Bêl-ûšallim N Arkât-ilî 134: 2
 2. S Mušezib-Marduk N Eppeš-ilî 16: 15
 3. S Nabû-na'îd N Balâtu 99: 18
 4. V Nabû-êtir-napšâti N Nikkaja 364: Rs 6'
 5. V Rîmût N Amêl-Isin 251: 4
 6. V Rîmût N Balâtu 99: 20
- Nabû-mukîn-zeri (^{md}ak-gin-numun)
1. S Bêl-îqîša N Mandidi 346: 12
 2. S Nabû-šuma-ibni N Pahâru 58 (=AM 28): 6
 3. V Qîšti-Marduk N Sijâtu 259: 11
 4. V Rîmût-Nabû N Banâ-šâ-ilîja 175: 11
- Nabû-mušetiq-uddê (^{md}ak-mu-še-ti-iq-ud.da)
1. S Zêrija N Šangû-Gula 291: 4, Rs 5' (NN 44.)
 2. V Bêl-iddin N Sagdidi 244: 10
 3. V Nabû-apla-iddin N Damqa 210: 4
 4. V Rîmût-Bêl N Damqa 210: 4
- Nabû-mutarriş (^{md}ak-lai^{i?})
1. S [...] N Êtiru 385: Rs 2'
 2. V Bêl-ûsalla N Ubâllissu-Marduk 355: 18*
- Nabû-nâdin-apli (^{md}ak-na-din-a)
- S [...] -iddin N [...] -êreš 99: 17
- Nabû-na'îd (^{md}ak-i)
- V Nabû-mukîn-apli N Balâtu 99: 19
- Nabû-nâşir (^{md}ak-pap/na-şir)
1. S Gimillu N Dêkû 209: 14
 2. S Nabû-ahhâ-iddin N [...] 197: Rs 5' (wohl mit NN 29. identisch)
 3. V Bêl-iddin N Mudammiq-Adad 137: 20
 4. V Gûzânu N Sîn-nâşir 358: 5
 5. V Nabû-mukîn-apli N Balâtu 99: 19
 6. V Nabû-zêra-ušabši N Bêl-apla-uşur 364: Rs 4'
- Nabunnaja (^{ml}na-bu-un-na-a)
- A [...] 291: 1R*
- Nabû-rêmanni (^{md}ak-re-man-ni)
1. V Iddija 368: 2'; 382: 7'
 2. V Nidinti-Bêl 359: Rs 8'
- Nabû-rêma-şukun (^{md}ak-arhuš-şu-kun)
- o.F. [^{lú}rabi kâ]ri šâ šarri 251: 5; o.F. 219: 9
- Nabû-şâpik-zêri (^{md}ak-dub-numun);
S Nabû-ûsallim N Arkât-ilî 214: 20
- Nabû-şarra-bullit (^{md}ak-lugal-bul-liṭ)
- o.F. ^{lú}rêš šarri bêl bûtiⁱ dak-kur šâ Šahrînu 175: 7
- Nabû-şarrûssu-ukîn (^{md}ak-lugal-ut-su-gin)
- o.F. ^{lú}rêš šarri 51 (=AM 23): 4
- Nabû-şeme (^{md}ak-še-me)
- A Rîmût-Nabû 259: 13
- Nabû-şuma-ibni (^{md}ak-mu-dû)
1. S Madânu-zêra-ibni N lú.GÍR.X.ŞÚ 214: 18
 2. V Nabû-mukîn-zêri N Pahâru 58 (=AM 28): 6
- Nabû-şuma-iddin (^{md}ak-mu-mu)
1. S Nûr [...] N lú.U.MUG 382: 4
 2. o.F. ^{lú}šatam Ezida 214: 16
 3. V Bêl-iddin N Rîmût 312: 2
 4. V Şâpik-zêri N Nâdin-še'im 137: 21; 209: 13; 304: 9
- Nabû-şuma-işkun (^{md}ak-mu-gar^{un})
- V Bêl-apla-iddin N Šangû-Ninurta 54 (AM 29): 16
- Nabû-şuma-ukîn (^{md}ak-mu-gin)
1. S Nâdinu 159: 1, 7, 9
 2. V Marduk-şuma-ibni N Ile"i-bulluṭa-Marduk 210: 18
- Nabû-şuma-uşur (^{md}ak-mu-pap)
- V Marduk-şuma-[iddin] N Rabi-banê 305: 13
- Nabû-talîma-uşur (^{md}ak-ta-lim-urû)
- S Rikis-[kalê-Bêl] 358: 15 (vermutlich mit NN 1. identisch)
- Nabû-tattannu-uşur (^{md}ak-ta-at-tan-nu-urû)
- S Tabnêa N Bêl-êtiru 342: 6, 9 (NN 4.)
- Nabû-tultabši-lişir (^{md}ak-tul-tab-ši-si.sâ)
- S Bêl-zêra-ibni N Nappâhu 159: 3, 15 (NN 2.)
- Nabû-uballit (^{md}ak-tin^{i!})
- S Hašdaja 254b: Rs 4'
- Nabû-uşurşu (^{md}ak-urû-şû; ú-sur-şû)
1. S Balâtu N Mişiraja 379: 7/* (NN 6.)
 2. S Bêl-ahhâ-erîba N Egibi 267: 11 (NN 8.)
 3. V Bêl-iddin N Egibi 295: 9
- Nabû-ûsallim (^{md}ak-gi)
1. S Înîja 54 (=AM 29): 3, 9; 102: 3; 134: 4, 9, 10; 360: [3]; 361: 4; 377: 3'; o.F. 161: 7* (NN 9.)
 2. S Kidin-Marduk N Šangû-Gula 291: Rs 4'
 3. V Nabû-şâpik-zêri N Arkât-ilî 214: 20

Nabû-ušēzib (^{md}ak-ú-še-zib)
 Skl. des Mušēzib-Bēl 139: 6; 254a: 1, 7, 8*, Rs 1*, 2'
 Nabû-utirri (^{md}ak-ú-tir-ri) Skl. 232: 6
 Nabû-zēra-ibni (^{md}ak-numun-dù)
 1. S Itti-Nabû-balātu N Egibi 342: 15 (NN 9.)
 2. V Barīki-ili 151: 3
 Nabû-zēra-iddin (^{md}ak-numun-mu)
 1. o.F. 357: 8
 2. V [...]iškun N [...]-Sīn 360: 10
 Nabû-zēra-iqīša (^{md}ak-numun-bašā)
 S Aplaja N Egibi 291: Rs 7' (NN 2.)
 Nabû-zēru-īšir (^{md}ak-numun-si.sá)
 V Nabû-kāsir 99: 1, 12, 13
 Nabû-zēra-ukīn (^{md}ak-numun-gin)
 1. S Šulaja N Lūši-ana-nūr-Marduk 360: 11 (NN 26.)
 2. V Bēl-nāsir N Bēl-illatu 244: 9
 Nabû-zēra-ušabši (^{md}ak-numun-gálši)
 1. S Marduk N Damqa 26: 6; 51 (=AM 23): [13] (NN 10.)
 2. S Nabû-nāsir N Bēl-apla-ušur 364: Rs 3' (NN 14.)
 3. V Bēl-iddin 93: 3
 Nabû-zēra-[...] (^{md}ak-numun-[...])
 S [...] 383: 9'
 Nabû-x (^{md}ak-x-[...]) V Balātu 359: Rs 7'
 Nabû-[...]-iddin (^{md}ak-[...]-mu)
 V Kribtu N Mutakkil 363: 4
 Nabû-[...]-ibni (^{md}ak-[...])
 1. S [...] N [...]GAL-ŠEŠ 232: Rs 3'
 2. V Bēl-iddin N Hulamišu 312: 10
 Nādin (^mna-din; na-di-nu)
 1. S Arad-Gula N Lultammar-Adad 161: 3 (NN 2.)
 2. S Nergal-ētir N Bābūtu 305: 15 (NN 43.)
 3. S Šuma-ukīn N Ea-pattannu 16: 16
 4. V Nabû-šuma-ukīn 159: 2
 5. V Nergal-nāsir 371: 2'
 Nādin-ahi (^msum.na-šeš)
 S Kidin-Marduk N Šangū-Gula 291: Rs 4' (NN Iddina-ahu 6.)
 Nādin-še'im (^mna-din-še-im; -še.bar)
 A Šāpik-zēri 137: 22*; 209: 14; 304: 10
 [Nanaja-ētirat]
 T Itti-Marduk-balātu N Egibi 355: [3]
 Nannaja (^mna-an-na-a-a)
 A Šamaš-šuma-ukīn 151: 17

Nappāḥu (^{lū}simug)
 1. A Bēl-īpuš 54 (=AM 29): 14; 58 (=AM 28): 3*; 363: 11; 364: Rs 2'; 367: 2
 2. A Marduk-šuma-iddin 99: 15
 3. A Mušēzib-Marduk 16: 6; 99: 16; 371: Rs 6'
 4. A Nabû-tultabši-īšir 159: 4, 16
 5. A Zababa-šuma-iddin 134: 12
 Nartu (^mnar-ṭu) V Šamaš-šuma-ukīn 370: 15
 Nergal-aha-iddin (^{md}u.gur-šeš-mu)
 1. S Ahhēa 243: 3; o.F. 299: 7', 9' (NN 1.)
 2. V Nabû-ētir N Ahūnu 380: 10*
 Nergal-ētir (^{md}u.gur-sur; -ka^{tr})
 1. S Ēsagil-šadūnu N Sīn-tabni 378: 6' (NN 6.)
 2. S Nergal-aha-iddin N Ahūnu 380: 10
 3. o.F. 299: 4'
 4. V Nādin N Bābūtu 305: 16
 Nergal-iddin (^{md}u.gur-mu)
 1. V Arad-Bēl N Egibi 159: 13
 2. V Rīmūt N Misiraja 299: 15'
 Nergal-īpuš (^{md}u.gur-dūš)
 V Ea-ibni N Bēlijau 139: 12*
 Nergal-lē'i (^{md}u.gur-da)
 V šarrāni 254ab: 3
 Nergal-nāsir (^{md}u.gur-na-ṣir)
 S Nādin 371: 2', 3' (NN 3.)
 Nergal-rēšūa (^{md}u.gur-re/ru-ṣu-ú-a)
 Skl. des Iddin-Marduk 219: [1], 14*, 16*; 311: 3; o.F. 312: 3; 326: 3, 4, 8, 12; 362: 4, 8; 376: Rs 9 (NN)
 Nergal-šuma-ibni (^{md}u.gur-mu-dù)
 1. S Bēl-iddin N Sagdidi 37: Rs 5'
 2. V Nabû-ētir 267: 1; 295: 2
 3. V Šillaja N Tābiḥu 161: 9
 4. V [...] N Tābiḥu 371: Rs 8'
 Nergal-šuma-ušur (^{md}u.gur-mu-urù)
 1. S Bēl-ah [...] 382: 8'
 2. S [...] N Dābibi 372: 14 (vermutlich mit NN 1. identisch)
 Nergal-uballi (^{md}u.gur-tin^{it})
 1. S Šūzubu N Bā'iru 244: 7*
 2. S Nabû-bāni-ahi 243: 10 (NN 13.)
 3. V Bēl-zēra-ibni N Šabbā' 356: 12
 Nergal-ušallim (^{md}u.gur-gi)
 V [...] N Šigūa 197: Rs 4'
 Nergal-ušēzib (^{md}u.gur-ú-še-zib)
 V Bēl-nadin-apli N Šangū-Ninurta 342: 14
 Nergal-zēra-ibni (^{md}u.gur-numun-dù)

1. V Ina-qībi-Bēl 99: 20
 2. V Lābāši N DI-[...] 346: 16
 3. V [...] 358: 16
- Nidinti-Bēl (^m*ni-din-tu-a*_d*en*)
1. S Nabū-kuṣranni 93: 6* (NN 26.)
 2. N Nabū-rēmanni 359: Rs 8'
- Nikkaja (^m*nik-ka-a-a*)
- A Nabū-ētīr-napšāti 364: Rs 7'
- Niqudu (^m*ni-qu-du*)
1. S Śamaś-apla-uṣur N Esagila-amassu 370: 11
 2. V Tabannu 342: 5
- Nuptaja (^f*nu-up-ta-a*)
- T Iddin-Marduk N Nūr-Sīn, (E Itti-Marduk-balātu) 137: 3, 5, 11; 209: 2, 9; 241: 1; 260a: 4, 8, 13, b: 4; 304: 2; 372: 1, 10
- Nūrea (^m*zalag₂-e-a*; *nu-úr-e-a*)
1. S Ahūnu 370: 5 (NN 3.)
 2. S Bēl-iqīša N Śangū-Nanaja 387: 1' (NN 6.)
 3. S Nabū-bāni-ahī N Riṣap 295: 11
 4. o.F. 376: IR 3*
 5. V Ardija N Irani 358: 12
 6. V Śiriktu N [Dannēa] 37: 4
- Nūr-Sīn (^m*zalag₂*_d30)
1. A Balātu 58 (=AM 28): 16
 2. A Iddin-Marduk 26: 2; 37: 3; 84: [2]; 99: 6; 137: 7; 151: 6, 14; 161: 2; 175: 3; 183: 2*; 197: 2*, 6; 209: 5; 210: 9; 214: 6, 8; 219: 3; 243: 2; 244: 2; 259: 4; 267: 5; 291: 2; 295: 4; 296: 2; 311: 4; 314: 2*; 316: 3; 356: [2]; 358: [2]; 359: 4; Rs 2'*; 4'; 363: 6; 367: 2*; 369: 2*; 371: 4'; 374: 5'; 379: 4'*; 380: [2]; 7; 384: 7'; 386: [2]; 387: 5'
 3. A Kāṣir 37: 3
 4. A Lābāši 274: 10
 5. A Marduk-rēmanni 305: 3; 385: Rs 5'*
 6. A Nuptaja 137: 6; 209; 3; 241: 3; 304: 3; 372: 2
- Nūr-[...] (^m*zalag₂-[...]*)
- V Nabū-śuma-iddin N lú.U.MUG 382: 4'
- Nusku-ēda-uṣur (^{md}*nusku-dili-urū*) lúšu-śá-nu šá ^{md}*Nabū-na'id šár Bābili*^{ki} 151: 20
- Padaja (^m*pa-da-a*)
- S Ezida-x, śirku des Nabū 175: 4, 214: 6

- Pahāru (lúbahar₂)
- A Nabū-mukīn-zēri 58 (=AM 28): 7
- Pāširi-[...] (^m*pa-ši-r[i...]*)
- V Kalbaja 357: 12
- Pir'u (^m*pir-*) V Bullutu 372: 13
- Qīšti-Marduk (^m*nīg.ba*_damar.utu)
- S Nabū-mukīn-zēri N Sijātu 259: 10
- Qudāšu (^f*qu-da-šū*)
- M Kidin-Marduk 291: Rs 6'
- Rabi-banē (^{lú/m}*gal-dū*; ^{-(m)}*ba-né*; ^{lú}*ra-ba-né*_e)
1. A Bēl-iddin 311: 2, [16], 326: 7, 19
 2. A Etel-pī 360: 9
 3. A Marduk-apla-uṣur 183: Rs 5'*
 4. A Marduk-śuma-[iddin] 305: 13
- Rahianni (^m*ra-hi-an-nī*)
1. V Ahūtu 93: 10
 2. V Nabū-ēda-uṣur 93: 5
 3. V Tajjalu 380: 3*
- Rāši-ili, Rāšil (^m*ra-śil(-mu)*; *ra-śi-dingir*)
- V Bēl-īpuš N Nappāhu 54 (=AM 29): 14; 58 (=AM 28): 2; 363: 11; 364: Rs 2'*; 367: 2
- Rē'i-sisē (lú(sipa)/re-'-i-anše.kur.ra)
1. A Amat-[...] 369: 6*
 2. A Bunene-ibni 363: 13!
 3. A Rīmūt 378: 9'
 4. A [...] 314: Rs 1'*
- Rikis-[kalē-Bēl (?)] (^m*ri-kis-[...]*)
- V Nabū-talīma-uṣur 385: 15
- Rīmūt (^m*ri-mut*)
1. S Bēl-upaḥḥir N Rē'i-sisē 378: 8'
 2. S Bēl-zēra-ibni N Śabbā' 356: 3, 8
siehe Rīmūt-Bēl (1)
 3. S Marduk-erība N Sīn-ilī 361: 11; 368: 11' (NN 43.)
 4. S Nabū-mukīn-apli N Amēl-Isin, *bēl piqitti* PN 251: 4
 5. S Nabū-mukīn-apli N Balātu 99: 20 (NN 54)
 6. S Nergal-iddin N Miṣiraja 299: 15'
 7. S Zērija 312: 6
 8. S [...] 377: 11
 9. o.F. 339: 6
 10. V Gūzānu N Arad-Nergal 196: 15
 11. V Marduk-apla-uṣur N Rabi-banē 183: Rs 4'
 12. V Marduk-ētīr N Arad-Nergal 196: 17; 254a: Rs 8', b: Rs 6'
 13. V Zēra-ukīn N Arad-Nergal (?) 16: 12
 14. V [...] N lú.[...]
 15. A Bēl-iddin 312: 2*

- Rīmūt-Bāba (^mri-mut-^dkā)
 V ... N x-bat-Sīn 359: Rs 10'
- Rīmūt-Bēl (^mri-mut-^den)
 1. S Bēl-zēra-ibni N Šabbā' 219: 5 (NN
 24, 25. und Rīmūt 67.)
 2. S Bēl-[...] 316: 16
 3. S Nabū-mušētiq-uddē N Damqa 210:
 3, 12
 4. V Mušēzib-Marduk N Asū 305: 14
- Rīmūt-Nabū (^mri-mut-^dak)
 1. S Nabū-mukīn-zēri N Banā-šā-ilīja 175:
 10
 2. S Šamaš-zēra-ibni N Nabū-šeme 259:
 12
- Riṣāp (^mri-ṣap) A Nūrea 295: 12
- Sagdidi (^msag-di-di)
 1. A Bēl-iddin 244: 11
 2. A Marduk-šuma-uṣur 58 (=AM 28):
 18
 3. A Nergal-šuma-ibni 37: 6
- Saparri-ibni (^{md}sa-par-ri-dū)
 S Nabū-iddin 267: 13
- Sījātu (^msi-iā-a-tū) A Qīšti-Marduk 259: 11
- Silim-Bēl (^msi-lim-^den)
 1. S Bēl-nadin-apli N Kānik-bābi 134: 5
 2. S Marduk N Damqa 368: 8'
 3. V Nabū-aha-rēmanni 151: 16
 4. o.F. 51 (=AM 23): 3, 7
- Sīn-damīq (^{md}30-sigs)
 1. A Aplaja 296: 8
 2. A Bēl-rēmanni 209: 18
- Sīn-ilī (^{md}30-dingir.(meš))
 A Rīmūt 361: 13!; 368: 12'
- Sīn-karābi-išme (^{md}30-siskur₂-še.ga)
 1. A Bēl-suppē-muḥur 296: 10
 2. A Marduk-[...] 386: Rs 3'
- Sīn-nāṣir (^{md}30-na-ṣir) A Gūzānu 358: 5
- Sīn-šadūnu (^{md}30-kur-nu; -šā-du-nu)
 1. A Gimillu 381: 3*
 2. A [...] 54 (AM 29): 12
- Sīn-tabni (^{md}30-tab-ni)
 3. A Itti-Nabū-balātu 291: Rs 8'
 4. A Nergal-ētīr 378: 8'
- Sippē (^msip-pe-e) A Bēl-šuma-iškun 383: 3'
 Sī[...] (^msi-'- [...]) V [...] 316: 4
- Sūhaja (^msu-ha-a-a) A Šaddinnu 102: 14
- Šāhit-ginē (^{lū}i.sur-gi.na) A [...] -šu-u 372: 4
- Sillaja (^msil-la-a)
 1. S Nergal-šuma-ibni N Tābiḥu 161: 8*
 2. V Esagila-šuma-ibni N Ašlāku 274:
 IR
3. V Kalbaja N Nabaja 316: 9
 4. V Nabū-ētīr N Gallābu 210: 21
- Šilli-Bēl (^mgiš.mi-^den)
 Skl. des Nabū-apla-iddin 196: 5, 8
- Šabbā' (^mšab-ba-a-') ; šā-am-ba-'
 1. A Bēl-zēra-ibni 356: 12
 2. A Rīmūt-Bēl 219: 6
- Šaddinnu (^mšad-din-nu)
 S Balātu N Sūhaja 102: 13
- Šallaši (^{lū}šā-al-la-ši)
 A Marduk-šarrāni 16: 14
- Šamaš-abāri (^{md}utu-a-ba-ri)
 A Mušal[lim-...] 219: 18
- Šamaš-ah̄[...] (^{md}utu-šeš-[...])
 V Itti-Nabū-balātu 267: 14
- Šamaš-ah̄a-iddin (^{md}utu-šeš-mu)
 S Marduk-erība 93: 11
- Šamaš-ah̄hē-iddin (^{md}utu-šeš.meš-mu)
 V Bultāja 296: 4
- Šamaš-apla-uṣur (^{md}utu-a-urū)
 V Niqudu N Esagila-amassu 370: 12
- Šamaš-iddin (^{md}utu-id-din)
 1. V Balātu 103: 13
 2. V Bazūzu 103: 16
- Šamaš-ina-tēšē-ētīr (^{md}utu-ina-sūl̄-kar^{ir})
 V [...] 372: 12
- Šamaš-napišti-uṣur (^{md}utu-zi-urū)
 Skl. (?) 385: 2
- Šamaš-pir'a-uṣur (^{md}utu-nunuz-ú-ṣur)
 o.F. 196: 7
- Šamaš-šuma-ukīn (^{md}utu-mu-gin/ú-kin)
 1. S Marduk N Nannaja 151: 16
 2. S Narū 370: 14
 3. V Marduk-šuma-uṣur N Sagdidi 58
 (=AM 28): 18
- Šamaš-uballīt (^{md}utu-tinⁱ!)
- V Zababa-šuma-iddin N Nappāḥu 134:
 12
- Šamaš-zēra-ibni (^{md}utu-numun-dū)
 1. V Gimillu N Sīn-šadūnu 381: 2
 2. V Rīmūt-Nabū N Nabū-šeme 259: 12
- Šamaš-[...] (^{md}utu-[...])
 V [...] N [...] -nanu 363: 1
- Šambā' siehe Šabbā'
- Šā-Nabū-šū (^mšā-^dak-šū-ū)
- V Šuma-ukīn 371: 3', Rs 4'
- Šangū-Ea (^{lū}é.maš-^didim)
- A Arad-Marduk 366: 10'
- Šangū-Gula (^{lū}sanga-^dme.me/gu-la)
 1. A Bēl-apla-iddin 291: Rs 10'
 2. A [Bu'ītu] 292: Rs 2
 3. A Kidin-Marduk 291: 5

4. A Nabû-mušētiq-uddê 291: 5
 5. A Šuma-iddin 356: 15; 366: 7'*
 Šangû-Nanaja (^{lú}sanga-^dna-na-a)
 1. A Ea-nâṣir 151: 15; 161: 11; 219: 4;
 254a: Rs 6', b: Rs 4'
 2. A Nûrea 387: 2'
 3. A Šulaja 382: 6'
 Šangû-Ninurta (^{lú}sanga/é.maš-^dmaš)
 1. A Bêl-apla-iddin 54 (AM 29): 16
 2. A Bêl-nadin-apli 342: 15
 Šangû-parakki (^{lú}sanga-bár)
 A [...]ukîn 260b: Rs 5'
 Šangû-Zariqu (^{lú}sanga-^dza-ri-qu)
 A Tabnêa 157: 13
 Šangû-[...] (^{lú}sanga-[...])
 A Mušēzib-[...] 314: 3
 Ša-pî-kalbi (^mšá-pi-i-kal-bî) Skl. 159: 5
 Šâpîk-zêri (^mdub-numun)
 1. S Arad-Gula N Lultammar-Adad 214:
 17 (NN 1a.)
 2. S Nabû-šuma-iddin N Nâdin-še'im 137:
 21; 209: 13; 304: 9 (NN 20.)
 3. V Bêl-uballit N Ile"i-Marduk 157: 1*,
 9, 16
 4. V [...] N lú.[...] 219: 19
 Ša-qašti (^{lú}pan) A Etel-pî 16: 14
 Šarrâni (^mlugal-a-nî)
 S Nergal-lê'i 54a: 3*, Rs 3'*, b: 3;
 (NN 1.)
 Ša-tâbtîšu (^{lú}mun.hi.a-šú) A Tâbatu 259: 3
 Šellibi (^mše-el-li-bi)
 1. o.F. 357: 6
 2. V Nabû-iqiša N Atkuppu 307: 3; 346:
 11
 3. V Šinbanâ' N Atkuppu 307: 3
 Šidada-lûmûr (^{fd}ši-da-da-lu-mur)
 Skl. 16: 1, E Bêl-etranni (NN)
 Šigûa (^mši-gu-ú-a) A [...] 197: Rs 4'
 Šinbanâ' (<sup>ši-in-ba-na-a})
 T Šellibi N Atkuppu 307: 3 (NN 4.)
 Širkutu (^mši-rik-tú)
 S Nûrea N [Dannêa] 37: 4* (NN 3.)
 Šulaja (^mšu-la-a)
 1. S Bêl-u[...] N Šangû-Nanaja 382: 5'
 2. S. Kurbanni-Marduk 368: 10'
 3. V Bêl-kêšir N Egibi 307: 5
 4. V Itti-Bêl-lummir N Tunaja 346: 14
 5. V Nabû-ahhê-iddin N Egibi 137: 18;
 209: 4 (šu-la-tu !)
 6. V Nabû-zêra-ukîn N Lûši-ana-nûr-</sup>
- Marduk 360: 12*
 Šuma-iddin (^mmu-mu/sum.na)
 1. S Mukîn-zêri 244: 3
 2. S Zêrija N Šangû-Gula 356: 14; 366:
 6' (NN 35 und Marduk-šum-iddin 45)
 3. V Zêra-ibni 370: 11
 Šuma-ukîn (^mmu-gin)
 1. S Aplaja N Itinnu ^{lú}rabi kâri [šá Til]-
 Gula 377: 4'
 2. S Šá-Nabû-šû, ^{lú}bêl bîti^{tu4} šá PN 371:
 3', Rs 2', 4'(NN 28)
 3. S Zêrija 134: 7
 4. V Nâdin N Ea-pattannu 16: 16
 Šumu-libši (^mmu-lib-ši)
 1. A Zêr-Bâbili 368: 13'
 2. A [...]-êtir-napšati 386: 4*
 Šûzubu (^mšu-zu-bu)
 V Nergal-uballit N Bâ'iru 244: 8
 Tabannu (^fta-ban-nu) T Niqudu 342: 5, 9
 Tabnêa (^mtab-né-e-a)
 1. S Basuru N Atkuppu 387: 8'
 2. S Nabû-ahhê-iddin N Šangû-Zariqu
 157: 12 (NN 16.)
 3. V Nabû-êreš N Ahu-bani 366: 8'
 4. V Nabû-tattannu-uşur N Bêl-êtiru 342:
 6
 Tajjalu (^mta-a-a-lu) S Rahianni 380: 3, 9
 Tašmêtu-tabni (^{fd}taš-me-tu₄-tab-ni) T Itti-Marduk-
 balâtu N Egibi 260a: 9, 14*, b: 9*
 (NN 1.)
 Tunaja (^mtu-na-a-a) A Itti-Bêl-lummir 346:
 14
 Tâbatu (^fdu₁₀.ga-tu₄)
 1. T Bêl-ahhê-erîba N Ša-tâbtîšu 259: 1
 (NN 2.)
 2. T [...] N Bêl-êtir, E Iddin-Nabû 375:
 4
 Tâbihiu (^{lú}gírlá)
 1. A Nabû-êtir 197: Rs 3'
 2. A Sillaja 161: 9
 3. A [...] 197: 3; 371: Rs 8'
 Ubâllissu-Marduk (tin-su-^damar.utu)
 A Bêl-uṣalla 355: 18
 Ubâr (^mú-bar) o.F. 259: oR
 Ur-Nanna (^mur-^dnanna)
 A Arad-Marduk 159: 12
 Zababa-šuma-iddin (^{md}za-ba₄-ba₄-mu-mu)
 S Šamaš-uballit N Nappâhu 134: 11
 (NN 4.)
 Zabdija (^mza-ab-di-ia)
 S Kurlaja 99: 21 (NN 7.)
 Zabidaja (^mza-bi-da-a)
 V Bâ'til-likîn 326: 17

- Zēr-Bābili (^mnumun-tin.tir^{ki})
 1. S Aplaja N Šumu-libši 368: 12'
 2. V Amat-Ninil 259: 9
- Zēra-ibni (^mnumun-dù)
 S Šuma-iddin 370: 10
- Zērija (^mnumun/ze-ri-ia/ia)
 1. V Bēl-iddin N Arad-Nergal 307: 12
 2. V Bēl-ušallim N Nabaja [139: 16]; 161: 12
 3. V Ina-Esagila-ramāt N Nabaja 16: 8; 196: 4; 232: 2; 274: 3; 291: 3; 307: 2; 342: 4; 355: [2]; 375: 2*
 4. V Kidin-Marduk N Šangū-Gula 291: 5
 5. V Lābāši N Nabaja 137: 19; 219: 21
 6. V Madānu-šuma-iddin N Nabaja 54 (=AM 29): 4; 58 (=AM 28): 4*; 102: 2; 360: [2]; 361: 3; 363: 15; 368: [0]; 370: 3; 377: 3*
 7. V Mušēzib-Bēl 139: 3; 254a: 2, b: 2*
 8. V Nabū-mušētiq-uddē N Šangū-Gula 291: 5
 9. V Rīmūt 312: 7
 10. V Šuma-iddin N Šangū-Gula 356: 14; 366: 7'
 11. V Šuma-ukīn 134: 8
 12. V Zunnaja N Nabaja 139: 2
 13. V [...] N Šangu-Gula 292: Rs 5
- Zēra-ukīn (^mnumun-gin) S Rīmūt N Arad-Nergal (?) 16: 12
- Zēra-uşur [...] numun-urù
 V Nabū-ēir-napşati 359: Rs 5'
- Zunnaja (zu-un-na-a) T Zērija N Nabaja 139: [1], 7, 9
- x-bat-Sīn (^{lū}x-bat^d30) A [...] 359: Rs 11'
 [...] A V Etel-pî N Rabi-banê 360: 9
 [...] ahhē- [...] ([...]-šeš.meš[...])
 V [...] N Sīn-šadūnu 54 (AM 29): 12
 [...] Bēl ([...]-en) S [...] 378: 10'
 [...] bi 232: Rs 2'
 [...] bullet ([...]-bul-li^l) S [...] 197: Rs 1'
 [...] ēreš ([...]-kam) A Nabū-nādin-apli 99: 17
 [...] ētir-napşati ([...]-kar-zi.meš)
 S [...] N Šumu-libši 386: 3
- [...]-GAL.ŠEŠ A Nabū- [...] 232: Rs 3'
 [...] Gula ([...]-gu-la)
 V Ea-zēra-iqīša N Adad-šamē 379: 10'
 [...] ia 241: 12 S Gimillu 386: 2
- [...]-ibni ([...]-dù) 183: 6;
 V [...] N Tābiḥu 197: 3
- [...]-iddin (^mx.(x)-mu)
 V Nabū-nādin-apli N [...] ēreš 99: 17
- [...]-iškun ([...]-gar^{un})
 S Nabū-zēra-iddin N [...] Sīn 360: 10
- [...]-ki 232: Rs 1'
 [...] Marduk ([...]-amar.utu)
 1. N [...] Šamaš 241: 13
 2. A DU- [...] 355: 19
- [...]-na A [...] 183: Rs 2'
 [...] na-nu A [...] 363: 2
- [...]-qu
 V Mušēzib- [...] N Šangū- [...] 314: 3
- [...]-re-man-ni Skl. 383: 6'
- [...]-Sīn ([...]-d30)
 A [...] iškun 360: 11
- [...]-Šamaš ([...]-dutu)
 A [...] Marduk 241: 14
- [...]-šu-u S [...] N Šāhit-ginē 372: 3
- [...]-šuma-ibni ([...]-mu-dù)
 S Kiribtu N [...] 183: 3
- [...]-ukīn ([...]-gi.na)
 S Ibaja N Šangū-parakki 260a: 17*, b: Rs 4'
- [...]-upahhīr ([...]-nigin^{ir})
 V Nabū-ētir-napşati N DINGIR.GAL-e-a
- [...]-zēra-ibni ([...]-numun-dù) 379: 11'

Titel und Funktionsbezeichnungen

- Ašpagā ša Šahrīni (^{lū}áš-pa-ga-a šá ^{un}Šah-ri-nu) Nr. 357: 16
- Bēl bīti ša PN (^{lū}en é-tu₄ šá PN) Nr. 371: 3'
- Bēl piqitti (ša kāri) ša Bīt-Tāb-Bēl (^{lū}en pi-qt-ti (šá kar-ri) šá ^{un}é-ta-bi^den) Nbn 268: 4, 280: 3 f. (Nr. 146, 149)
- Bēl piqitti ša PN rabi kāri ša šarri ([^{lū}e]n pi-qt šá PN [^{lū}gal kar]-ri šá lugal) Nr. 251: 5 f.
- Gugallu (^{lū}gú-gal) Nbk 342: 9 (Nr. 29)
- Pāhātu (^{lū}nam) Camb 127: 2, 6 (Nr. 328)
- Rabi banē ša Šarrat-i [...] (^{lū}gal dù šá ^dšar-rat i [...] Nbn 69: 10 (Nr. 105)
- Rabi bīti ša Bēl-šarra-uşur mār šarri (^{lū}gal é šá ^{md}en-lugal-urù dumu lugal) Nbn 581: 3 (Nr. 195)
- Rabi būli ša Bēl (^{lū}gal bu-lu₄ šá ^den) Nbn 273: 10 (Nr. 147)
- Rabi kāri ša šarri (^{lū}gal ka-(a)ri/kar-ri/kar

šá lugal) EvM 8: 3 f. (Nr. 53); Liv 21: 3 (Nr. 38); Nbk 357: 3 f., 358: 3, 389: 3, 397: 4, 400: 4 (Nr. 34, 35, 43, 45, 46); Nr. 251: 6, 381: 3; Speleers 277: 3 (Nr. 52)

– ša āli ša *Şilli-Ea* (šá uru šá ^{m.giš}mi-^dé-a)
Nbn 30: 3 f. (Nr. 95)

Rabi kāri (lá gal ka-a-ri) AM 29: 7 (Nr. 54)

– ša *Til-Gula* Nr. 377: 6'

– ša *Til-Gula qallu ša PN* (šá ^{uru}du₆-^dme.me
lá qal-la šá PN) Nbn 106: 3 f. (Nr. 113)

Reš šarri (lá sag lugal) AM 23: 4 (Nr. 51);
Camb 285: 16 (Nr. 343); Nbk 261: 4, 344: 11, 13 (Nr. 12, 30); Nbn 573: 10 (Nr. 193)

– bēl bēt dakkūri ša *Šahrīni* (en é-ti dak-kur
šá ^{uru}Šah-ri-in-ni) Nr. 175: 8

– <ša> *ina muh̄lī Šahrīni* (ina muh̄-lī ^{uru}Šah-
hi-ri-ni) Nbn 260: 3 f., 6, Rs 1' (Nr. 143)

Sep̄tū Ša mār šarri (lá se-pir ^{meš}šá dumu lugal)
Nbn 581: 4 (Nr. 195)

Şāb šarri (lá ša-ab/erin(^{meš}lugal) Lab 3: 6
(Nr. 85); Nbn 103: 15 (Nr. 112); TCL
12 76: 5 (Nr. 106)

Şatammu ša Ezida (lá ša.tam šá É-zi-da) Nr.
214: 16

Şirik Nabû (ši-rik/[šir-k]u šá ^dak) Nr. 175:
5, Nbn 627: 4 (Nr. 201)

Şušānu ša Nabû-na'id šar Bābili (lá šú-šá-nu
šá ^{md}ak-i lugal tin.tir^{ki}) Nr. 151: 21

Tamkār šarri (lá dam.<gar> lugal) Nbn 17:18
(Nr. 90)

Tašl̄ıšu (lá taš-li-šú) Cyr 212: 7 (Nr. 297)

Tupšar ekalli (lá dub.sar é.gal) Nr. 214: 2

Ortsnamen

Ālu ibri ša āli ša Nabû (uru ib-ri šá uru šá
^dak)
Ausstellungsort: Nbn 943 (Nr. 240)

Ālu ša Aha-iddin (mār-šu ša Ardija) (uru šá
^mšeš-mu (a-šú šá ^marad-ia))
Nbn 34: 6, 148: 6, 151: 6, 152: 7 (Nr.
96, 125, 126, 127); Ngl 67: 6 (Nr.
80); TCL 12 72: 5 f. (Nr. 91)

Ālu ša Nabû siehe *Şahrīnu*, ālu ša Nabû
Ālu ša *Şilli-Ea* (uru šá ^{giš}mi-^dé-a)
Nbn 30: 4 (Nr. 94)

Bābili (tin.tir^{ki}, e^{ki}, ká.dingir.ra^{ki}) passim

Barsipa (bár-sipa^{ki}, bar-sip^{ki}, ^{uru}bu-ur-si-pi)
Nbn 85: 2, 280: 7, 356: 7, 13, 31, 627:
2, 678: 11, 808: 9 (Nr. 109, 149, 167,
201, 208, 229)

Austellungsort: Cyr 172 (Nr. 294); Liv
15 (Nr. 239); Moldenke I 18 (Nr. 160);
Nbk 201 (Nr. 3); Nbn 187, 210, 1014,
1025 (Nr. 135, 136, 247, 249); Nr.
259, 260

Bištu (ša) *sinnatu* (^{uru}bi-iš-tu₄ (šá) si-in-na-
tu)

Austellungsort: Nbn 5 (Nr. 87, auch
Z. 4)

Bit-Bēl-rēmanni ([é]-^den-re-man-ni)
Austellungsort: Nbk 390 (Nr. 44)

Bīt šar Bābili (é lugal tin.tir^{ki})
Austellungsort: Nbn 966 (Nr. 242)

Bīt-Tāb-Bēl (é-dùg.ga/ta-bi-^den)
Nbn 268: 5, 6, 280: 4, 678: 10, 808:
8 (Nr. 146, 149, 208, 229); Ngl 21: 7
(Nr. 66)

Austellungsort: AM 29 (Nr. 54); Nbk
357, 384, 397 (Nr. 34, 41, 45); Nbn
39=40, 253 (Nr. 98., 140), Nbn 268
(Nr. 146, vgl. Kommentar)

Dūru šá hā'lil (^{uru}bád šá hā-a'-li-il)
Nbn 663: 7 (Nr. 205)

Huş̄şēti ša Bazūzu ša pīhāt Uruk (hu-şe-e-ti
šá ^mBa-zu-zu šá pī-hat unug^{ki})
Austellungsort: Nbn 112 (Nr. 115)

Paširi (Pa-şि-ri)
Austellungsort: Camb 214, 215 (Nr.
334, 335)

Şahrīnu (^{uru}Şah-(hi)-ri-(’i)-(in)-nu/ni, Şá-har-
ri-(i)-nu/ni)
Nbk 309: 5 (Nr. 24), Nbn 103: 13,
260: 4, 344: 3, 4, 808: 6 (Nr. 102,
143, 166, 229), Nr. 357: 16

Austellungsort: AM 28 (Nr. 58); BOR
4 52 (Nr. 110); BRM I 50, I 60, I
65 (Nr. 21, 150, 323); Camb 53, 54,
167, 218 (Nr. 321, 322, 333, 337);
Cyr 222, 223, 224 (Nr. 300, 301, 302)
EvM 12, 18 (Nr. 57, 59); Liv 27 (Nr.
317); Nbk 290, 406 (Nr. 20, 48);
Nbn 4, 17, 18, 34, 42, 103, 130, 134,
141, 145, 148, 151, 152, 160, 169,
263, 287, 294, 325, 369, 445=1109,
576=577, 627, 700, 740, 756, 819,
1008, 1020, 1059, 1083 (Nr. 86, 90,
92, 96, 100, 112, 120, 121, 123, 124,

- 125, 126, 127, 132, 133, 142, 145, 152, 153, 162, 169, 179, 194, 201, 212, 217, 223, 230, 246, 248) Ngl 15, 43, 67, 68, 69 (Nr. 65, 76, 80, 81, 82) Nr. 37, 93, 99, 102, 134, 197, 219, 254, 267, 295, 337, [370], 371; TCL 12 72, 12 87, 12 100, 12 118 (Nr. 91, 138, 185, 250)
- ālu ša Nabû (uru šá ^dak) Austellungsort: Nbn 722 (Nr. 215); Nr. 175 (auch Z. 9), Nr. 214, 342; vgl. Ālu ibri ša āli ša Nabû
- Tê (ki-ti te-e^{ki} šá qé-reb tin.tir^{ki}) Cyr 160=161: Rs 4' (Nr. 292)
- Til-Gula (du₆/ti-il-l[u]-^dme.me/gu-la)
- ARRIM 8 58: 5, 7 (Nr. 36); Nbn 106: 4 (Nr. 113); Nr. 251: 3, 339: 1R, 377: 6'
- Austellungsort: EvM 8 (Nr. 53); Nbk 27, 358, 389, 400 (Nr. 49, 35, 43, 46); Nbn 30, 106 (Nr. 95, 113); Speleers 277 (Nr. 52); Nr. 364
- Uruk (unug^{ki}) Nbn 19: 4 (Nr. 94), Nbn 112 siehe Ḫuṣṣēti ša Bazūzu
- [...]pa-at Austellungsort: Nr. 305
- [...]-Urukaja ([... unu]g^{ki}-a-a) Nr. 254: 6
- Austellungsort unklar: Liv 21 (Nr. 38)

Flüsse und Kanäle

- Ḩarru ša Zabūnu (har-ra šá ^mZa-bu-nu) Cyr 129=130: 6 (Nr. 286)
- Ḩarru ša Ḫazūzu (har-ru ša ^mHa-zu-zu) Cyr 129=130: 7 (Nr. 286), Camb 215: 4, 216: 4 (Nr. 335, 336)
- Nār Barsipa (i₇ bar/bár-sip/sipa^{ki}) Camb 54: 3, 12 (Nr. 322); Dar 174: 6 (Nr. 351); EvM 21: 6 (Nr. 61); Liv 123: 6 (Nr. 78); Nbn 71: 5 f., 344: 5, 7, 427: 5 f., 445=1109: 5 (Nr. 107, 166, 176, 179); Ngl 22: 6, 35: 7, 66: 10, 67: 5 (Nr. 68, 74, 79, 80); Nr. 102: 8, 219: 7, 254: 5, 380: 5 f.; TBER Tafel 95: 7, 11 (Nr. 341)
- Nār Ninlil (i₇ ^dnin-lil) Nbn 657: 7 (Nr. 204)
- Nār Purattu (i₇ buranum^{ki}) Cyr 160=161: 4, 13, 16 (Nr. 292)
- Nār Zūmî (i₇ zu-um-mi-i) Nr. 254: 6
- Patti bīri (pat-ti bi-ri) Nbk 301: 10 (Nr. 22)

Flurbezeichnungen

- Bābu (garim ká-tu₄) Austellungsort: Nbn 750 (Nr. 220)
- Bābu elēnu (ká e-le-nu-ù) Camb 53: 3 (Nr. 321)
- Birīt nārāti (bi-riti₇ ^{mes}) Cyr 12: 6 (Nr. 263)
- Ḩallatu ša Bel ^{gīš}kiri₆ hal-lat šá ^den) Nr. [311: 1], 326: 1
- Šuppatu (garim šup-pa-ti/tu₄ nam ká.dingir.ra^{ki}) Cyr 160=161: 2, 10, 14, 19, 25 (Nr. 292)
- Šadû (ina kur-i) Nbn 17:2 (Nr. 90), Nr. 93: 2, Nr. 357: 2, 4, 6, 7, 14

Verschiedenes

- Abul Enlil (ká.gal ^den-lil) Cyr 10: 2
- Aḥullā qalla ša qereb Barsipa (a-hu-la-a [qal-l]a šá qé-reb Bár-sipa^{ki}) Nbn 356: 7 (Nr. 167)
- Bīt harībi (é ha-ri-bi) Nr. 371: 4'
- Bīt Mār-bīt (é ^ddumu-é) Cyr 231: 1 (Nr. 303), Camb 147: 1 (Nr. 330)
- Ebir nāri (e-birī₇) Cyr 144: 1 (Nr. 289)
- Esagila (é-sag-ila) Nbn 273: 10 (Nr. 147)
- Etūrkalamma (é-tur-kalam-ma) Camb 431: 6 (Nr. 348)
- Ezida (é-zi-da) Nr. 214: 16
- Kirūtu ša qerba Barsipa (^{gīš}kiri₆-tú šá qé-er-ba Bár-sipa^{ki}) Nbn 85: 2 (Nr. 109)
- Mūtaq Nergal ša ḥadē (mu-taq ^du.gur šá ḥa-de-e) Nbn 534: 6 f. (Nr. 189), Cyr 284: 10 f. (Nr. 306)
- Qaqqad gišri (sag.du giš-ir) Liv 15: 5 (Nr. 239)
- Sūqu ša ḥubur (sila šá ḥu-bur) Dar 410: 1 (Nr. 353)

Texte

- | | |
|----------------|---|
| 5R 67,4 | siehe Liv 123 (Nr. 78) |
| 76–11–17, 2626 | Anm. 143 (Nr. 314) |
| 2627 | Anm. 145, 286 (Nr. 386) |
| 8.Congr. 13 | siehe Lab 3 (Nr. 85) |
| AM 23 | S. 35; Anm. 91, 280 (Nr. 51) |
| 28 | S. 14; Anm. 112, 128–130, 197, 230 (Nr. 58) |
| 29 | S. 28, 36; Anm. 279, 280 (Nr. 54) |
| ARRIM 8 58 | S. 32; Anm. 81 (Nr. 36) |
| BM 30359 | siehe Camb 88 (Nr. 265) |

BM 30428	S. 65; Anm. 244 (Nr. 267)	279 (Nr. 254)
30442	siehe AM 28 (Nr. 58)	31644
30544	S. 50; Anm. 268, 279 (Nr. 196)	31650
30548	S. 42 (Nr. 356)	31693
30564	Anm. 125, 179 (Nr. 357)	31698+
30614	S. 75; Anm. 244, 281 (Nr. 99)	31704
30649	Anm. 173 (Nr. 358)	31733
30653	S. 48 (Nr. 359)	31743+
30662	Anm. 93, 208 (Nr. 175)	31752
30664	Anm. 112, 128 (Nr. 360)	31757
30689	Anm. 112, 128 (Nr. 361)	31758
30692	S. 18; Anm. 67 (Nr. 139)	31766
30695	S. 77 (Nr. 305)	31772
30767	S. 43 (Nr. 362)	31781
30777	Anm. 111 (Nr. 363)	31785
30779	Anm. 219 (Nr. 295)	31854
30807	Anm. 249 (Nr. 159)	31878
30910	Anm. 211 (Nr. 346)	31898+
30967	Anm. 112, 120, 128, 136 (Nr. 102)	31918
30969	Anm. 128, 136, 279 (Nr. 364)	31965
30986	S. 60; Anm. 262, 265 (Nr. 157)	31969
31078	S. 77; Anm. 279 (Nr. 259)	31971
31128	S. 17; Anm. 67, 154 (Nr. 161)	31979+
31204	S. 48; Anm. 92, 193 (Nr. 339)	31984
31222	Anm. 211 (Nr. 296)	32070
31265	S. 71; Anm. 251, 267 (Nr. 307)	32106
31273	Anm. 33	32113
31289	Anm. 145 (Nr. 365)	32116
31304	Anm. 143 (Nr. 316)	32129
31329	Anm. 279, 305 (Nr. 304)	32130
31335	Anm. 305, 312 (Nr. 241)	32136
31337	S. 70; Anm. 267 (Nr. 342)	32150
31375	siehe Nbk 207 (Nr. 3)	32894
31391	S. 49; Anm. 154, 279 (Nr. 366)	32921
31418	S. 31 (Nr. 367)	33059
31421	S. 31; Anm. 112, 129 (Nr. 368)	33114
31435	S. 59; Anm. 224, 265, 267 (Nr. 291)	33124
31436	siehe BM 31612 (Nr. 254)	33929
31460	Anm. 223 (Nr. 369)	33934
31469	Anm. 165 (Nr. 312)	33957
31477	Anm. 128 (Nr. 370)	35529
31491	siehe AM 23 (Nr. 51)	
31560	S. 40 (Nr. 243)	
31563	S. 28; Anm. 281 (Nr. 134)	
31600	S. 17, 42; Anm. 67, 155 (Nr. 219)	
31612	S. 18, 154, 279; Anm. 118,	

BM 36336	S. 49, 62; Anm. 93, 208, 279 (Nr. 214)	218	S. 46; Anm. 228, 279 (Nr. 337)
36432	S. 43f.; Anm. 166 (Nr. 326)	219	Anm. 43, 223, 279 (Nr. 338)
37077	siehe Cyr 160 (Nr. 292)	258	Anm. 174
41396	S. 19, 67; Anm. 100, 244f. (Nr. 16)	272	Anm. 43, 139 (Nr. 347)
BOR 2 3	Anm. 190	279	Anm. 193, 262, 280 (Nr. 340)
4 48	S. 76, 81 (Nr. 72)	285	S. 44; Anm. 59, 166, 168 (Nr. 343)
4 52	Anm. 144, 196, 230, 281 (Nr. 110)	290	S. 70
BRM I 49	S. 19 (Nr. 7)	307	S. 65, 70; Anm. 244, 279 (Nr. 344)
I 50	S. 25; Anm. 132 (Nr. 21)		Anm. 202f.
I 60	Anm. 147, 228 (Nr. 150)	329	Anm. 203
I 62	Anm. 143, 229 (Nr. 285)	321	Anm. 267
I 65	S. 48; Anm. 280 (Nr. 323)	351	Anm. 91, 175
Camb 8	S. 65; Anm. 244, 280 (Nr. 315)	369	Anm. 267 (Nr. 345)
15	S. 65; Anm. 44, 226, 244 (Nr. 318)	370	Anm. 173
16	Anm. 223, 279 (Nr. 319)	391	siehe Camb 88 (Nr. 265)
17	S. 51; Anm. 200	419	Anm. 219 (Nr. 332)
43	S. 44; Anm. 166 (Nr. 320)	422	Anm. 232 (Nr. 348)
46	Anm. 147 (Nr. 264)	431	Anm. 42
53	S. 51; Anm. 166, 168, 230, 240, 280 (Nr. 321)	CH §180 22 8	S. 83
54	S. 51; Anm. 166, 168, 188, 230, 240, 280 (Nr. 322)	22 9	S. 47; Anm. 240
68	S. 44; Anm. 166, 280	22 78	Anm. 293
81	S. 57 (Nr. 269)	22 80	S. 46; Anm. 240
86	Anm. 165 (Nr. 268)	22 81	S. 47
88	Anm. 211 (Nr. 265)	22 148	S. 48
97	Anm. 288, 293, 306 (Nr. 271)	22 157	Anm. 242
104	S. 51	22 182	Anm. 104, 252
125	Anm. 165, 280 (Nr. 327)	22 182	S. 41, 53; Anm. 241
127	S. 47; Anm. 166, 280 (Nr. 328)	22 243	S. 47
135	Anm. 155 (Nr. 329)	Cyr 8	Anm. 211, 293 (Nr. 261)
147	Anm. 232, 280 (Nr. 330)	10	Anm. 211, 293 (Nr. 262)
161	Anm. 166, 280 (Nr. 331)	12	S. 43; Anm. 147, 181, 229 (Nr. 263)
164	Anm. 143, 173, 229, 279 (Nr. 324)	15	Anm. 306
167	S. 43; Anm. 166, 173, 240 (Nr. 333)	27	S. 43; Anm. 147, 262 (Nr. 270)
189	Anm. 270	41	Anm. 306
214	S. 84; Anm. 30 (Nr. 334)	45	Anm. 147 (Nr. 272)
215	S. 84 (Nr. 335)	48	Anm. 262, 306 (Nr. 273)
216	S. 72 (Nr. 336)	51	Anm. 211 (Nr. 275)
		58	Anm. 224, 267 (Nr. 276)
		60	Anm. 306
		64	S. 56; Anm. 306 (Nr. 278)
		65	Anm. 262 (Nr. 279)

Cyr	76	Anm. 143, 229 (Nr. 280)	376	Anm. 190
	83	Anm. 223 (Nr. 281)	379	S. 69, 83f.; Anm. 190, 239,
	86	Anm. 211, 293 (Nr. 282)		317
	102	Anm. 211, 293 (Nr. 283)	410	S. 71 (Nr. 353)
	120	Anm. 306	429	S. 69; Anm. 190
	129	S. 78; Anm. 38, 306, 313 (Nr. 286)	453	Anm. 207
	130	siehe Cyr 129 (Nr. 286)	459	Anm. 188
	141	Anm. 143, 173 (Nr. 287)	472	Anm. 207
	143	Anm. 313 (Nr. 288)	509	Anm. 189
	144	Anm. 293 (Nr. 289)	DT 31	Anm. 128 (Nr. 26)
	146	Anm. 155	276	Anm. 143, 229 (Nr. 244)
	149	Anm. 155, 288, 293 (Nr. 290)	EvM 2	Anm. 128 (Nr. 50)
	160	S. 59, 82; Anm. 225, 265 (Nr. 292)	8	Anm. 81, 95, 138, 280 (Nr. 53)
	161	siehe Cyr 160 (Nr. 292)	10	Anm. 128 (Nr. 55)
	169	Anm. 223 (Nr. 293)	11	Anm. 51, 67, 128 (Nr. 56)
	172	Anm. 223 (Nr. 294)	12	Anm. 112, 127, 197 (Nr. 57)
	212	Anm. 211 (Nr. 297)	18	Anm. 112, 128, 130, 131 (Nr. 59)
	217	Anm. 223, 251 (Nr. 298)	20	S. 30; Anm. 25, 217 (Nr. 60)
	222	Anm. 223, 279 (Nr. 300)	21	Anm. 111, 128 (Nr. 61)
	223	Anm. 43, 223, 279 (Nr. 301)	Lab 3	Anm. 133 (Nr. 85)
	224	Anm. 166, 168, 211 (Nr. 302)	L.B. 17.19	Anm. 211 (Nr. 387)
	231	Anm. 232 (Nr. 303)	2	Anm. 67
	284	S. 70; Anm. 223, 230, 251, 267, 271 (Nr. 306)	15	Anm. 154, 155, 223f., 280 (Nr. 158)
	291	Anm. 280	16	S. 77; Anm. 230, 279 (Nr. 239)
	303	Anm. 251, 272 (Nr. 308)	21	S. 57, 65, 75;
	321	Anm. 25, 251, 272, 279 (Nr. 309)	27	Anm. 44 (Nr. 284)
	328	Anm. 95	123	Anm. 138, 279 (Nr. 38)
	340	Anm. 145 (Nr. 310)		Anm. 91, 173, 187, 203, 228, 280 (Nr. 317)
	362	Anm. 170, 223 (Nr. 313)	Moldenke I 17	Anm. 123, 128, 136, 279 (Nr. 78)
Dar	26	Anm. 319		Anm. 154, 155,
	56	S. 77; Anm. 43, 211, 294 (Nr. 349)	I 18	255 (Nr. 156)
	57	Anm. 232 (Nr. 350)	I 19	Anm. 223, 233 (Nr. 160)
	79	S. 84	I 23	Anm. 223 (Nr. 174)
	156	Anm. 322	I 24	Anm. 157
	159	Anm. 44	I 25	Anm. 223 (Nr. 192)
	174	Anm. 43, 44 (Nr. 351)	I 27	S. 42; Anm. 279 (Nr. 187)
	177	Anm. 188	I 28	S. 17
	187	S. 57; Anm. 43, 44 (Nr. 352)	I 30	S. 76; Anm. 309 (Nr. 221)
	208	Anm. 321	II 53	Anm. 211 (Nr. 225)
	315	S. 52; Anm. 93, 135, 152, 179, 207	Nbk 27	S. 64; Anm. 67, 244 (Nr. 168)
	316	S. 85	37	S. 19, 26, 32; Anm. 141, 280 (Nr. 49)
				S. 13, 19; Anm. 244 (Nr. 6)

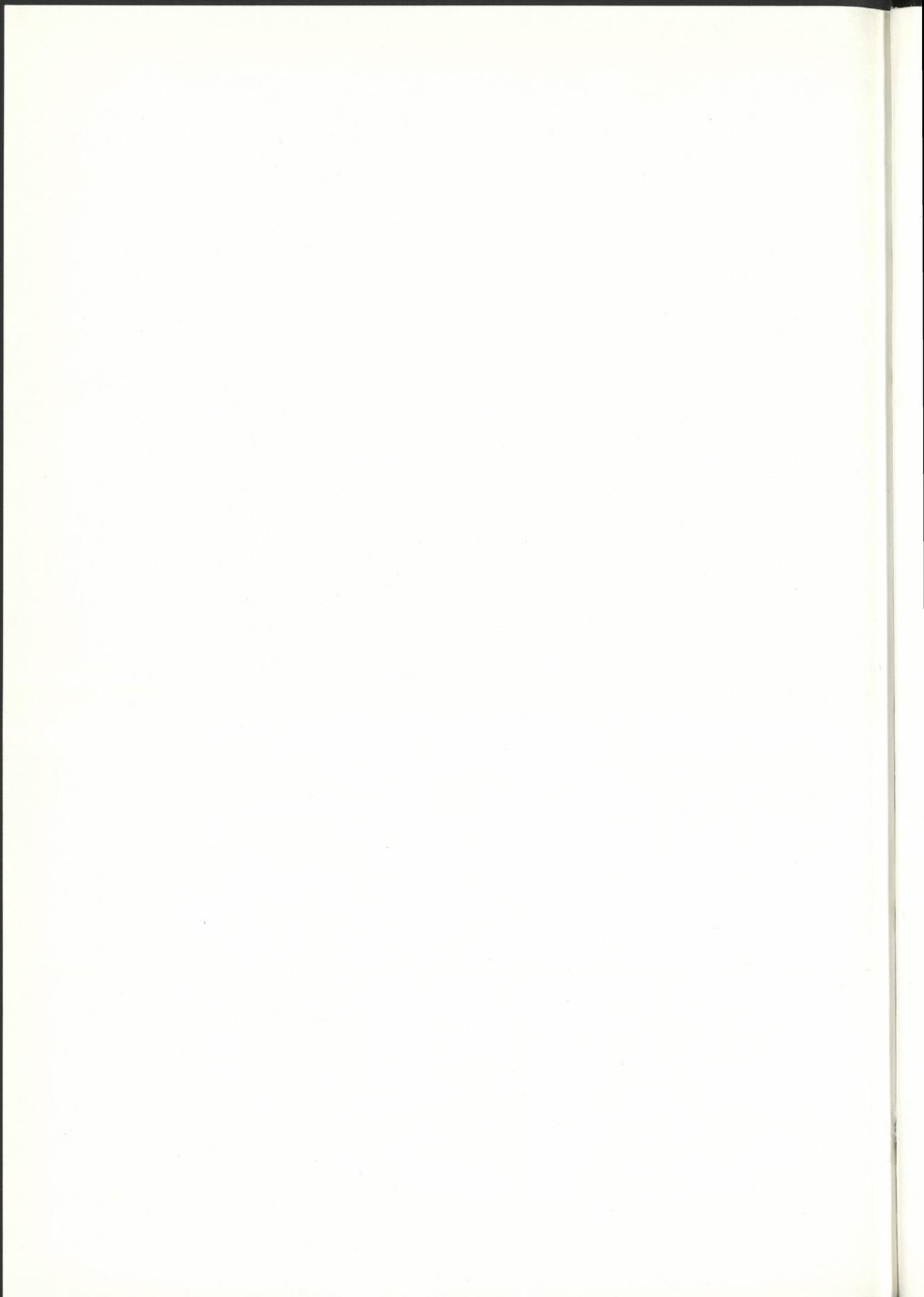
Nbk	67	S. 19, Anm. 244 (Nr. 1)		281 (Nr. 86)
	147	S. 19, 63, 67; Anm. 100, 244 (Nr. 17)	5	Anm. 123, 281 (Nr. 87)
	194	S. 15; Anm. 87, 256 (Nr. 2)	11	Anm. 128, 136, 281, 285 (Nr. 88)
	201	S. 13, Anm. 244 (Nr. 3)	15	Anm. 78, 267, 281 (Nr. 89)
	207	S. 13, 14, 67; Anm. 55, 244, 246 (Nr. 4)	17	S. 32; Anm. 71, 91 (Nr. 90)
	216	S. 13; Anm. 48, 49, 84, 257 (Nr. 5)	18	Anm. 124, 281 (Nr. 92)
	252	S. 21; Anm. 280 (Nr. 8)	19	S. 30 (Nr. 94)
	254	S. 14, 21; Anm. 46, 48, 257 (Nr. 9)	30	S. 76; Anm. 114, 137, 279 (Nr. 95)
	258	S. 26, 67, 75; Anm. 98 (Nr. 10)	34	Anm. 112, 128, 148, 281 (Nr. 96)
	261	Anm. 102 (Nr. 12)	36	S. 30 (Nr. 97)
	265	S. 19, 67; Anm. 46, 48, 50, 89, 256, 263 (Nr. 13)	39	Anm. 244, 279 (Nr. 98)
	269	S. 24; Anm. 67 (Nr. 14)	40	S. 75; siehe Nbn 39 (Nr. 98)
	271	S. 24, 67, 75; Anm. 67 (Nr. 11)	42	Anm. 244, 281 (Nr. 100)
	272	S. 25; Anm. 141 (Nr. 15)	52	Anm. 113 (Nr. 101)
	281	Anm. 103, 136 (Nr. 18)	63	Anm. 223 (Nr. 103)
	283	S. 15, 76; Anm. 61, 275 (Nr. 19)	68	S. 74; Anm. 281 (Nr. 104)
	290	S. 25 (Nr. 20)	69	Anm. 67 (Nr. 105)
	301	S. 25; Anm. 104, 136, 196, 230, 251f. (Nr. 22)	71	S. 43; Anm. 136, 142, 143, 147, 228 (Nr. 107)
	308	Anm. 103 (Nr. 23)	77	Anm. 301
	309	S. 26 (Nr. 24)	82	Anm. 111, 267 (Nr. 108)
	314	S. 25; Anm. 280 (Nr. 25)	85	S. 29, 76; Anm. 233, 235 (Nr. 109)
	326	S. 17, 28; Anm. 215 (Nr. 27)	100	Anm. 128 (Nr. 111)
	333	Anm. 215, 280 (Nr. 28)	103	Anm. 144, 196, 223, 230, 281 (Nr. 112)
	342	S. 16 (Nr. 29)	106	S. 37; Anm. 71 (Nr. 113)
	344	S. 16 Nr. 30)	107	Anm. 112, 128, 281 (Nr. 114)
	345	S. 16; Anm. 25 (Nr. 31)	112	S. 30; Anm. 25, 118 (Nr. 115)
	356	S. 26; Anm. 58, 280 (Nr. 33)	122	S. 40, 43 (Nr. 116)
	357	Anm. 137, 279 (Nr. 34)	123	Anm. 108 (Nr. 117)
	358	Anm. 81, 138, 280 (Nr. 35)	124	Anm. 223 (Nr. 118)
	367	Anm. 103 (Nr. 32)	128	S. 18; Anm. 143, 223, 280 (Nr. 119)
	379	Anm. 290 (Nr. 39)	130	Anm. 91, 113, 126, 281 (Nr. 120)
	380	Anm. 244, 247 (Nr. 40)	134	Anm. 113, 126 (Nr. 121)
	384	Anm. 137, 279 (Nr. 41)	141	S. 17; Anm. 112, 128 (Nr. 123)
	387	S. 27; Anm. 280 (Nr. 42)	145	Anm. 128–130, 281 (Nr. 124)
	389	Anm. 81, 137, 280 (Nr. 43)	148	Anm. 71, 143, 148, 281 (Nr. 125)
	390	Anm. 62 (Nr. 44)	151	Anm. 143, 148, 281 (Nr. 126)
	397	Anm. 138, 279 (Nr. 45)	152	Anm. 143, 148, 281 (Nr. 127)
	400	Anm. 81, 138, 280 (Nr. 46)	153	Anm. 224, 279 (Nr. 128)
	402	S. 27; Anm. 81 (Nr. 47)	154	Anm. 71, 223, 281 (Nr. 129)
	406	S. 27 (Nr. 48)	157	S. 40; Anm. 281 (Nr. 130)
Nbn	4	Anm. 77, 128, 129, 230,		

Nbn 158	Anm. 223, 279 (Nr. 131)	443	S. 76; Anm. 309 (Nr. 178)
160	S. 18, 39, 49; Anm. 75, 279, 281 (Nr. 132)	445	S. 40; Anm. 25, 228 (Nr. 179)
169	S. 18; Anm. 64, 65, 91, 143, 279, 281 (Nr. 133)	461	S. 16; Anm. 155
187	Anm. 25, 223, 233, 237, 280 (Nr. 135)	466	S. 41; Anm. 166, 268 (Nr. 180)
210	S. 28; Anm. 281 (Nr. 136)	474	Anm. 52 (Nr. 181)
244	Anm. 95	475	Anm. 253 (Nr. 182)
253	S. 64; Anm. 154, 223, 244, 279 (Nr. 140)	499	Anm. 67
256	Anm. 162 (Nr. 141)	500	Anm. 67
260	S. 35; Anm. 154, 280 (Nr. 143)	508	S. 16; Anm. 38 (Nr. 184)
261	S. 28; Anm. 109 (Nr. 144)	515	S. 42; Anm. 67, 279 (Nr. 186)
263	Anm. 143, 228 (Nr. 145)	524	Anm. 67, 223 (Nr. 188)
268	S. 35 (Nr. 146)	534	S. 17; Anm. 70, 223, 230, 286 (Nr. 189)
273	S. 64; Anm. 240, 244 (Nr. 147)	562	Anm. 219 (Nr. 190)
276	S. 57 (Nr. 148)	564	S. 65; Anm. 67, 244 (Nr. 191)
280	S. 35, 43; Anm. 67, 94 (Nr. 149)	570	S. 45
287	Anm. 71, 124, 285 (Nr. 152)	573	Anm. 244, 285 (Nr. 193)
294	Anm. 124, 285 (Nr. 153)	576	S. 40; Anm. 25, 285 (Nr. 194)
299	Anm. 154	577	siehe Nbn 576 (Nr. 194)
305	siehe OECT X 102 (Nr. 154)	581	S. 55, 62 (Nr. 195)
325	Anm. 124 (Nr. 162)	611	Anm. 259, 267, 286 (Nr. 198)
326	Anm. 223 (Nr. 163)	613	S. 44; Anm. 224, 286 (Nr. 199)
335	Anm. 308 (Nr. 164)		siehe Nbn 375 (Nr. 200)
336	Anm. 69, 154 (Nr. 165)	619	S. 49; Anm. 208 (Nr. 201)
340	Anm. 67	627	Anm. 211, 279 (Nr. 202)
344	Anm. 144, 154, 196, 230 (Nr. 166)	632	Anm. 95
356	S. 60; Anm. 223, 233, 235, 238 (Nr. 167)	638	S. 17 (Nr. 203)
369	Anm. 124, 183, 228 (Nr. 169)	648	Anm. 211 (Nr. 204)
375	Anm. 25, 143, 229 (Nr. 200)	657	S. 40; Anm. 91 (Nr. 205)
383	Anm. 67	663	S. 76; Anm. 279, 309 (Nr. 206)
388	Anm. 67, 75	669	S. 76; Anm. 279, 309 (Nr. 207)
389	Anm. 154	675	Anm. 144, 229, 230 (Nr. 208)
390	Anm. 67, 244, 249, 279, 308 (Nr. 171)	678	S. 12, 14, 69, 71; Anm. 90 (Nr. 211)
391	Anm. 67, 244, 249, 279, 308 (Nr. 172)	697	Anm. 251 (Nr. 212)
392	S. 64; Anm. 244, 279, 308 (Nr. 173)	700	Anm. 211 (Nr. 213)
427	Anm. 143, 155, 228 (Nr. 176)	713	S. 49; Anm. 143, 208, 279 (Nr. 215)
441	Anm. 67, 162 (Nr. 177)	722	Anm. 211 (Nr. 216)
		727	Anm. 143, 285 (Nr. 217)
		740	

Nbn 741	Anm. 211 (Nr. 218)	22	Anm. 112, 128, 130,
750	S. 50 (Nr. 220)		136 (Nr. 68)
755	S. 42, 64; Anm. 155, 254, 296 (Nr. 222)	24	S. 29; Anm. 51 (Nr. 69)
756	S. 65; Anm. 244 (Nr. 223)	26	Anm. 111, 112, 128 (Nr. 70)
757	Anm. 75, 211 (Nr. 224)	32	S. 31; Anm. 148 (Nr. 71)
800	Anm. 224, 251, 286 (Nr. 227)	33	S. 30; Anm. 217 (Nr. 73)
802	Anm. 305	35	Anm. 108, 112, 281 (Nr. 74)
808	Anm. 144, 228, 230 (Nr. 229)	38	Anm. 108 (Nr. 75)
813	Anm. 155 (Nr. 228)	43	S. 34, Anm. 133, 148, 230 (Nr. 76)
819	S. 49; Anm. 143, 228 (Nr. 230)	50	S. 37; Anm. 108 (Nr. 77)
820	S. 40, Anm. 262 (Nr. 231)	66	Anm. 123, 136, 281 (Nr. 79)
839	S. 50; Anm. 279 (Nr. 234)	67	Anm. 25, 112, 128, 136, 148, 281 (Nr. 80)
843	S. 50; Anm. 279 (Nr. 233)		Anm. 123, 279 (Nr. 81)
858	Anm. 159, 165 (Nr. 235)	68	Anm. 58, 123, 279 (Nr. 82)
872	Anm. 145 (Nr. 236)	69	S. 34; Anm. 281 (Nr. 83)
884	S. 55; Anm. 155 (Nr. 237)	71	S. 64; Anm. 25, 223, 244 (Nr. 154)
900	S. 50 (Nr. 238)	OECT X 102	Anm. 223, 249, 308 (Nr. 170)
943	Anm. 143 (Nr. 240)		S. 71f.; Anm. 248, 314 (Nr. 354)
953	Anm. 312	X 105	S. 78ff.; Anm. 38, 41, 167, 290,
954	Anm. 322		301 (Nr. 209)
966	Anm. 142 (Nr. 242)	X 161	siehe AM
1006	S. 46 (Nr. 245)		siehe BOR 4
1008	S. 45; Anm. 285 (Nr. 246)	Privatbesitz	S. 37; Anm. 81, 137, 280 (Nr. 52)
1014	Anm. 147 (Nr. 247)		siehe Nbn 187 (Nr. 135)
1020	S. 65; Anm. 244, 285 (Nr. 248)	Sack, AM	siehe Nbn 112 (Nr. 115)
1025	S. 77; Anm. 230 (Nr. 249)	Sayce, BOR 4	S. 42 (Nr. 255)
1039	S. 65; Anm. 244 (Nr. 252)	Speleers 277	S. 52; Anm. 144, 166, 168, 230 (Nr. 341)
1059	S. 59, 82; Anm. 71, 143, 228 (Nr. 253)	279	S. 24, 75
1079	Anm. 224, 286 (Nr. 226)	280	Anm. 124, 148, 281 (Nr. 91)
1083	Anm. 244 (Nr. 142)	TBER Tafel 82	S. 76; Anm. 196 (Nr. 106)
1091	Anm. 211, 306 (Nr. 266)	Tafel 95	Anm. 223, 280 (Nr. 122)
1104	Anm. 233, 237 (Nr. 256)	TCL 12 43	(Nr. 138)
1109	siehe Nbn 445 (Nr. 179)	12 72	Anm. 154, 223 (Nr. 155)
1123	S. 44 (Nr. 257)	12 76	siehe Nbn 391 (Nr. 172)
1125	Anm. 223, 251 (Nr. 258)	12 78	S. 18; Anm. 223, 251 (Nr. 185)
Ngl 8	S. 27, 37;	12 87	S. 77 (Nr. 250)
	Anm. 25 (Nr. 63)	12 88	Anm. 145 (Nr. 277)
10	Anm. 128, 133 (Nr. 64)	12 94	Anm. 95
12	Anm. 128 (Nr. 62)	12 100	
15	S. 31; Anm. 91 (Nr. 65)		
20	Anm. 255 (Nr. 67)	12 118	
21	Anm. 112, 128, 136 (Nr. 66)	13 126	
		13 223	

VAS 4 35 Anm. 91
5 65 Anm. 163
6 66 Anm. 28
6 161 S. 85

YOS 3 106 Anm. 95
6 155 Anm. 221
ZA 3 157 Anm. 34



New York University
Bobst Library Circulation Department
70 Washington Square South
York, NY 10012-1091

Web Renewal/Info:
<http://library.nyu.edu>
New Phone Renewal:
212-998-2482

THIS ITEM IS SUBJECT TO RECALL AT ANY TIME!

DUE DATE
OCT 05 2004
BOBST LIBRARY
CIRCULATION

RENEWED
4/14/2005
BOBST LIBRARY
CIRCULATION

NOTE NEW DUE DATE WHEN RENEWING VIA WEB/PHONE!

BOBST LIBRARY



3 1142 02374 1534



Elmer Holmes
Bobst Library

New York
University

